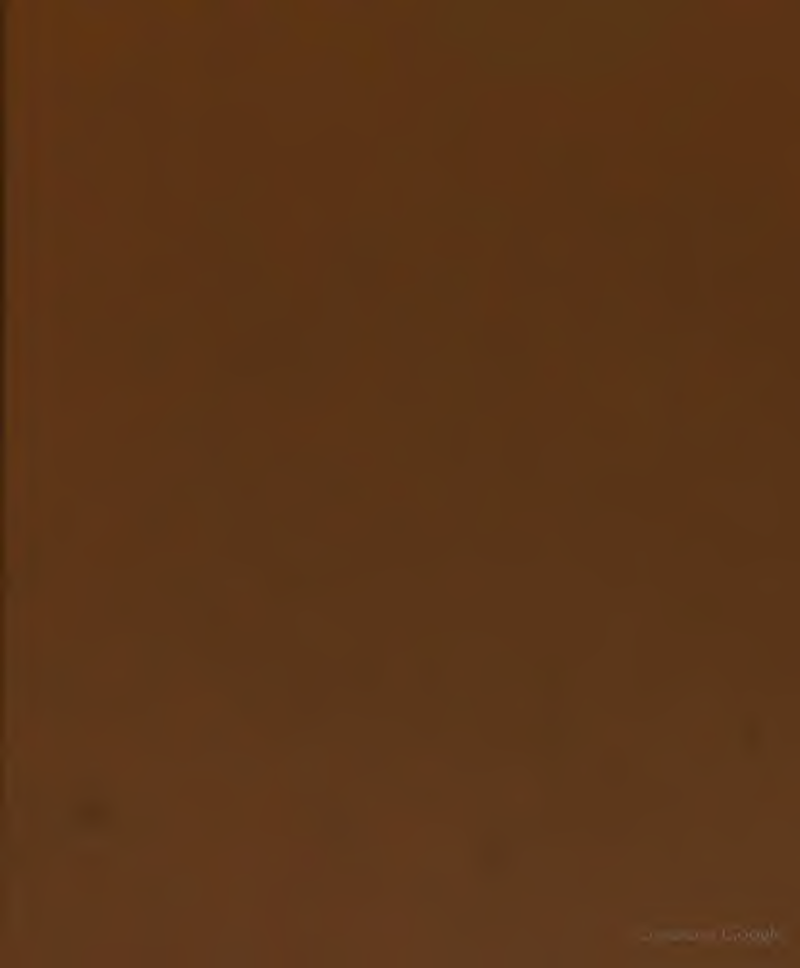




Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1853.

№ 1 — 51.

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei.


Digitized by Google

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang
1853.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.			
Verordnung, betreffend die Organisation der Ministerien . . .	4. April.	1853.	14
Publicandum, betreffend die Befugnisse des Militair-Departements	13. April.	—	17
Bekanntmachung, betreffend den am 16. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden Landtag	15. Octbr.	—	42
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Bekanntmachung, betreffend den mit der Republik Guatemala abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	27. Decbr.	1852.	3
Publicanda, betreffend den Anschluß an die, über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15. Julius 1851 zu Gotha geschlossene Convention . .	11. Febr. 17. Juni. 25. Juni. 2. Decbr.	1853. — — —	8 25 27 49
Publicandum, betreffend die mit der Königlich Preußischen Regierung über eine Modification des Gothaer Vertrags wegen der wechselseitigen Uebernahme Ausgewiesener abgeschlossene Separat-Convention	11. Febr.	—	8
Bekanntmachung, betreffend den mit dem Gouvernement der Vereinigten Staaten von Nordamerika unter dem 9. December 1847 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag . .	16. März.	—	15
Bekanntmachung, betreffend den mit dem Königlich Sardinischen Gouvernement abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag	3. Mai.	—	21
Bekanntmachung, betreffend die mit dem Gouvernement des Großherzogthums Toscana getroffene Uebereinkunft wegen Gleichstellung der unter Mecklenburgischer und Toscanischer Flagge fahrenden Schiffe in den beiderseitigen Häfen	5. August.	—	34

II. Kirchen- und Unterrichtssachen.

1. Kirchensachen.

2. Universitätssachen.

3. Schulsachen.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	

V. Polizeisachen.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 27. und 28. Februar d. J.	24. Januar.	1853.	5
Publicandum, betreffend die Verordnung vom 10. Januar 1852 wegen der Heiligung der Sonn- und Festtage	16. März.	—	11
Bekanntmachung, betreffend die Vornahme der diesjährigen Erntearbeiten auch Sonntags nach beendigtem Gottesdienste	8. Septbr.	—	37
Uebersicht der von der Gendarmerie im Jahre 1852 zur Haft gebrachten Personen	27. Januar.	—	6
Verordnung, betreffend die Entlassung von Correctionairen aus dem Landarbeitshause zu Güstrow	19. Febr.	—	9
Verordnung, betreffend die Verlegung der auf einen Sonntag fallenden Umzugszeiten	2. Mai.	—	19
Verordnungen, betreffend die Umzugszeit der Dienstboten	9. Juli. 31. August.	— —	28 36
Aufforderung an die städtischen Obrigkeiten, den gesetzlich erlaubten Betrieb der inländischen Collecteure der Landes-Lotterie nicht zu hindern	17. Mai.	—	21
Zusatzbestimmung zu der Verordnung vom 2. December 1852, betreffend das Fahren mit Hunden	2. Juni.	—	22
Verordnung, betreffend den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans	1. Juni.	—	23
Neben-Verordnung zum Publicandum vom 11. Februar 1853, betreffend den Anschluß an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15. Julius 1851 zu Gotha geschlossene Convention (cfr. sub I. Beziehungen zu auswärtigen Staaten)	1. Juni.	—	23
Publicandum, betreffend die nach §. 5 der Verordnung vom 1. Junius d. J. Ausländern zu ertheilenden Domicilscheine und Bürgerbriefe	28. Juli.	—	31
Erneuerte Anweisung an die betreffenden Behörden, auf die Contraventionen gegen das Verbot des Handels und Spielens mit ungestempelten Karten strenge zu vigiliren	1. Octbr.	—	41

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Verordnung, betreffend die von den Mecklenburgischen Schiffen zu führenden Nachtsignale	22. Decbr.	1853.	51
Bekanntmachungen, betreffend die Instruction für die an auswärtigen Handelsplätzen angestellten diesseitigen Consuln und Handelsagenten und die mit anderen Staaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge, vid. sub I. Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Medicinalsachen.			
Verordnung, betreffend das bei Sterbefällen von Kranken in der Irren-Heilanstalt Sachsenberg und in der Pflegeanstalt zu Dömitz zu beobachtende Liquidationsverfahren	23. Decbr.	1852.	2
Bekanntmachung, betreffend Schutzmaaßregeln gegen die weitere Verbreitung der Hundswuth in der Umgegend von Grevesmühlen	21. April.	1853.	17
Preisveränderungen in der Landes-Arznei-Taxe	27. April.	—	18
	24. October.	—	45
Bekanntmachung, betreffend den Verkauf der mit arsenikhaltiger grüner Farbe gefärbten Gegenstände	26. Novbr.	—	50
Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.			
Publicandum, betreffend die Abhaltung des Viehes vom Betreten der Eisenbahnen	14. October.	1853.	45
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wittenburg nach Hagenow nach dem allgemeinen Chausseegeld-Tarif	28. Juni.	—	26
Bekanntmachung, betreffend die nach Erbauung der Chaussee von Goldberg über Dobbertin nach Güstrow erforderlich gewordenen Veränderungen im ductus viae	15. Febr.	—	9
Aufhebung der Landstraße von Malchow nach Röbel auf der Strecke von Roetz bis zur Schamper Mühle	2. Febr.	—	7
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.			
Ausschreiben der Beiträge zu den Kosten der Fideicommißbehörde für das Jahr 1853	24. Mai.	1853.	22

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
Lieutenant a. D. von Saldern wegen Groß-Plasten	4. Mai.	1853.	22
Lehneide haben abgeleistet:			
Kreisgerichtsrath von Saldern, Lieutenant von Saldern und Kammergerichts-Auscultator von Saldern wegen Groß-Plasten . . . . Legationsrath von Schack wegen Zülow	7. Januar.	1853.	5
E. R. Jacobson wegen Gehmkendorf	11. Febr.	—	9
Domainenrath Satow wegen Prützen c. p. und Schönwolde C. F. Otto wegen Goritz	11. März.	—	12
Hofmarschall von Bülow wegen Goldenbow c. p. J. Schmidt wegen Carlsruhe	18. März.	—	13
Baron C. A. von Rodde wegen Zibühl c. p. . . . . . . Gebrüder von Levetzow wegen Koppelow . . . . F. W. Hinrichs wegen des Beselinschen lehnbaren Antheils im Dorfe Fresendorf	22. April.	—	20
Gebrüder Bosselmann wegen Liessow.	24. Juni.	—	26
L. A. J. Iven wegen Drölitz	1. Juli.	—	28
C. D. G. Klockmann wegen Harmshagen . A. Balck wegen Groß-Luckow	20. Juli.	—	31
C. L. T. Müller wegen Jessenitz	22. Juli.	—	32
J. F. T. Kortüm wegen Schwasdorf D. Erbrecht wegen Bülow	29. Juli.	—	32
A. von Levetzow wegen Neuhof	29. Juli.	—	33
H. Lagemann wegen Striggow c. p. C. J. Lueder wegen Redewisch c. p. . A. Koch wegen Groß-Raden.	26. August.	—	36
C. F. A. von Flotow wegen Stuer-Vorwerk	26. August.	—	37
C. F. Roblack wegen Pieverstorf . C. E. W. Seeler wegen Körchow	9. Septbr.	—	40
A. H. von Boddien wegen Klein-Plasten	9. Septbr.	—	42
U. Strecker wegen Neu-Gaarz c. p.	30. Septbr.	—	42
A. H. L. Schmidt wegen Neu-Wendorf	28. October.	—	46
J. H. A. Sühr wegen Bössow-Westhof	4. Novbr.	—	48
Rittmeister a. D., Baron von Klot-Trautvetter wegen Wendhof und Poppentin	2. Decbr.	—	50

Bekanntmachung

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Homagialeide haben abgeleistet:			
Legationsrath von Schack und R. von Schack wegen Brüsewitz c. p.	7. Januar.	1853.	5
Die Curatel der minorennen Geschwister Seip wegen Klein-Welzin c. p.	11. Febr.	—	9
Hofmarschall von Bülow wegen der allodialen Feldmark Gosau	18. März.	—	13
F. W. Hinrichs wegen Beselin	22. April.	—	20
Die Curatel des minorennen L. G. C. Lübbe wegen Tüzen	29. April.	—	20
G. T. von Henckel wegen Schlieven	24. Juni.	—	26
F. W. A. von Lücken und L. F. B. von Arnim wegen Groß-Lüsewitz c. p. und Klein-Lüsewitz	12. Juli.	—	28
H. Kortüm wegen Neuhof c. p. G. J. Bock wegen Groß-Welzin c. p.	20. Juli.	—	31
Die verehelichte J. F. M. W. Heincke, geb. Asmus, und die Curatel der minorennen Geschwister Asmus wegen Neu-Kätwin	29. Juli.	—	32
G. T. von Henckel wegen Kleefeld c. p.	26. August.	—	36
Domainenrath G. P. von Brocken wegen Dobbin c. p. C. A. H. Berlin wegen Poischendorf	16. Septbr.	—	39
A. C. W. Riebel wegen Wackstow C. Ritzer wegen Tüzen	30. Septbr.	—	41
Kammerjunker von Arenstorff wegen Zahren	14. October.	—	43
Amtmann Baron von Lützow und Oberst Baron von Lützow wegen Groß-Brütz	11. Novbr.	—	48
Geschwister von Wrisberg wegen Pokrent c. p.	18. Novbr.	—	49
F. H. L. Hintze wegen Zarnekow	2. Decbr.	—	50

VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forstsachen.

	Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung der Durchschnittspreise des Scheffels Roggen rc., nach denen der Geldcanon der Erbpächter rc. in den Domainen für die nächsten zwanzig Jahre zu reguliren ist	1. März.	1853.	10
Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Prämien zur Beförderung der Pferdezucht	12. Mai.	—	20

VIII. Postsachen.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung wegen der ausgelooſten und am 1. Auguſt 1853 zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843 . . .	15. Januar.	1853.	4
Bekanntmachung, betreffend die Ludwig-Taſchenbergerſchen Stiftungen in Grabow und Ludwigsluſt	10. Febr.	—	9
Publicandum, betreffend die trigonometriſche Vermeſſung des Landes	26. Mai.	—	22
Verordnung, betreffend die Auflöſung der Bürgerwehren . . .	17. Juni.	—	25
Bekanntmachung des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung wegen der Standesverhältniſſe der Gräflichen Familie Bentink	28. Juni.	—	27
Landesherrliche Beſtätigung der Mecklenburgiſchen Lebensverſicherungs- und Spar-Bank in Schwerin	31. Mai.	—	33
Bekanntmachung, betreffend den in Petersburg verſtorbenen Bäckergeſellen Starck	8. Novbr.	—	47

XI. Perſonalveränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabſchiedungen), Titel-Verleihungen, Conceſſions-Ertheilungen ꝛc., Orts- und Perſonen-Namensveränderungen.

1. Beim Großherzoglichen Hofſtaat.

Ernannt ſind:

	Monat.	Jahr.	No.
Kammerlakai Berghauſen zum Kammerdiener	26. April.	1853.	19
Gärtner A. Dunſt zu Friedrichsthal zum dortigen Hausaufſeher	21. Juni.	—	29

Die Kammerherrn-Würde iſt verliehen:

	Monat.	Jahr.	No.
Dem Droſten von Lehſten . . . . } Dem Miniſterial-Aſſeſſor von Bülow }	20. Febr.	1853.	11

Es iſt ertheilt:

	Monat.	Jahr.	No.
Dem Tapezier Zimbar in Roſtock der Charakter als Hof-Tapezier	7. Febr.	1853.	7
Dem Schuſtermeiſter Brockhoff jun. in Schwerin der Charakter als Hof-Schuſter	23. April.	—	19

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Dem Glasermeister Milich in Schwaan der Charakter als Hof-Glaser	11. Mai.	1853.	20
Dem Brauereibesitzer Böhm zu Schwerin der Charakter als Hof-Brauer	8. Juni.	—	24
Dem Hutmacher Neumüller zu Schwerin der Charakter als Hof-Hutmacher	11. Juni.	—	25
Dem Glockengießer Hausbrandt zu Wismar der Charakter als Hof-Glockengießer	28. Juni.	—	29
Dem Opticus Grünewälder zu Schwerin der Charakter als Hof-Opticus	29. Septbr.	—	41
Dem Uhrmacher Riens in Ludwigslust der Charakter als Hof-Uhrmacher	1. October.	—	42
Dem Theodor Arnolde in Berlin der Charakter als Hof-Lieferant	25. October.	—	46
Dem Portrait- und Geschichtsmaler Schloepcke zu Schwerin der Charakter als Hof-Maler	12. Decbr.	—	51

2. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

und im Bereiche der Administration desselben.

Gesandte, Consuln und Handelsagenten.

Ernannt sind:

	Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Kaufmann Samuel Morrison zu Londonderry zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	30. Decbr.	1852.	3
Kaufmann C. J. Appelius zu Livorno zum diesseitigen Consul daselbst	17. Januar.	1853.	5
C. H. H. Papendiek zu Milwauki zum diesseitigen Consul und Handelsagenten für die Staaten Illinois, Jova, Michigan, Indiana und Minnesota . . . . ; Kaufmann Wienberg zu Kronstadt zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	31. März.	—	16
Kaufmann H. H. Paulsen zu St. Thomas zum diesseitigen Consul daselbst . . . . ; Kaufmann M. R. Ryan zu Limerick zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	21. April.	—	19

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Kaufmann C. F. Carstens zu Altona zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	21. April.	1853.	19
Makler W. H. Bremer zu Great-Grimsby zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	19. Mai.	—	23
Kaufmann L. J. Pettersen zu Tromsoe in Norwegen zum diesseitigen Consul und Handelsagenten daselbst	23. Mai.	—	24
Olivier John Williams zu Harwich zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	11. Juni.	—	25
Kaufmann P. Caesar zu Newyork zum diesseitigen Consul daselbst	8. Juli.	—	31
Kaufmann J. H. Peters zu Messina zum diesseitigen Consul daselbst	15. Juli.	—	32
Kaufmann W. L. Thomson in Aberdeen zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	6. October.	—	45
Accreditirt sind:			
Eduard de Cintrat als K. Französischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	10. Febr.	1853.	7
Freiherr von Menßhengen als K. K. Oesterreichischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . . .	15. Novbr.	—	49
Anerkannt sind:			
Kaufmann Friedrichsen zu Wismar als K. Russischer Vice-Consul für Wismar	30. Decbr.	1852.	3
Souchard zu Rostock als K. Französischer Consularagent und Vice-Consul für Rostock	14. Decbr.	—	7
	15. August.	1853.	34
W. Stannius zu Hamburg als K. Portugiesischer General-Consul für Mecklenburg	16. Febr.	—	9
Consul W. Crull in Wismar als K. Niederländischer General-Consul für Mecklenburg	28. Juli.	—	32
	20. August.	—	33
Abberufen ist:			
Der K. K. Oesterreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Graf von Lützow	29. October.	1853.	46
Entlassen sind:			
Consul G. Anton Martin Aas zu Great-Grimsby	7. Januar.	1853.	4
Es ist verliehen:			
Dem Legationsrath und Kammerherrn von Schack auf Zülow der Charakter eines Geheimen Legationsraths	28. Febr.	1853.	9

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
3. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Advocat Meyer zum Bürgermeister in Dömitz	22. Januar.	1853.	5
Advocat Krasemann zum Bürgermeister in Neustadt	8. Octbr.	—	42
Advocat Hermes zum Bürgermeistergehülfen in Röbel . . .	11. Novbr.	—	48
Stadtsecretair Müller in Waren zum Stadtsecretair in Bützow	8. Octbr.	—	42
4. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Copiist Nielandt zum Ministerial-Canzlisten	6. April.	1853.	16
Die Revisions-Gehülfen Ulrich und Beutien zu Revisoren und Mitgliedern des Revisions-Departements	4. Mai.	—	19
Forstcandidat Baron von Stenglin zum Hülfsarbeiter im Revisions-Departement	1. Juni.	—	23
Amtsverwalter Rentzler zum Revisor im Revisions-Departement	30. Juni.	—	27
Feldwebel Frahm zum Renterei-Boten	11. April.	—	16
Steuer-Registrator Zeller zu Schwerin zum Secretair . . .	12. März.	—	13
Amtsverwalter Drechsler zum Elbzollrichter in Boizenburg . .	31. März.	—	16
Premier-Lieutenant von Huth zum Steuer-Einnehmer in Schwaan	18. Mai.	—	22
Steueraufseher Schulz zum Steuer- und Zoll-Controleur am Bahnhofe zu Ludwigslust	14. Juli.	—	29
Die Bahnhofs-, Zoll- und Passirschein-Expedienten Ahlefeld zu Schwerin und Voß zu Wismar zu Zoll-Controleurs . . .	20. Juli.	—	30
Die Bahnhofs-, Zoll- und Passirschein-Expedienten Eßmann zu Rostock und Schröder zu Grabow zu Zoll-Controleurs .	3. August.	—	32
Zoll-Controleur Müller zum Zoll- und Passirschein-Expedienten am Bahnhofe zu Güstrow	7. Decbr.	—	50

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Erwählt sind:			
Gutsbesitzer Rettich auf Rosenhagen und Bürgermeister Wulffleff in Sternberg zu Deputirten bei der Schulden-Tilgungs-Commission	10. Decbr.	1853.	51
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Ernannt sind:			
Forstrath Passow zum Oberforstrath	6. Mai.	1853.	19
Forstrevisor von Boddien zum Assessor und Referenten beim Forst-Collegium mit dem Titel als Forstmeister	16. Mai.	—	21
Amtmann von Breitenstern zum ersten Kammer-Secretair .	8. April.	—	17
Advocat Jeppe zum überzähligen Kammer-Secretair	24. Mai.	—	23
Advocat Brunier zum überzähligen Kammer-Secretair . . .	1. Decbr.	—	50
Kammer-Registrator Holm zum Geheimen Kammer-Registrator .	4. April.	—	17
Kammer-Registratur-Gehülfe Regenstein zum überzähligen Kammer-Registrator	29. März.	—	17
Bau-Conducteur Steuer zu Parchim zum Baumeister	14. Mai.	—	22
Bau-Conducteur Krüger zu Schwerin zum Baumeister . . .	27. Mai.	—	22
Bau-Conducteur Richter zu Schwerin zum Baumeister . . .	1. Octbr.	—	42
Ingenieur-Lehrling Bernien zu Redesin zum Kammer-Ingenieur-Gehülfen	15. Febr.	—	9
Ingenieur-Lehrling Zander zu Hansdorf zum Kammer-Ingenieur-Gehülfen	1. März.	—	11
Ernannt und resp. befördert sind:			
Amtmann Mecklenburg zum ersten Beamten und Amtshauptmann bei den Aemtern Grabow und Eldena	20. Mai.	1853.	22
Amtmann Glöckler zum ersten Beamten und Amtshauptmann bei dem Amte Hagenow	9. August.	—	36
Die Amtsverwalter von Rantzau zu Gadebusch, von Pressentin zu Dargun und Gerresheim zu Ribnitz zu zweiten Beamten mit dem Charakter als Amtmann	27. Juni	—	32

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Amts-Mitarbeiter Petersen zum dritten Beamten und Amtsverwalter beim Amte Stavenhagen			
Amtsrichter Drechsler zum dritten Beamten und Amtsverwalter beim Amte Boizenburg			
Amts-Mitarbeiter Heidensleben zum wirklichen Beamten und Amtsverwalter bei den Aemtern Goldberg-Plau	20. April.	1853.	19
Amtsverwalter Baron von Nettelbladt zum wirklichen Beamten bei den Aemtern Grabow-Eldena			
Amts-Mitarbeiter Kuhberg zu Neubuckow zum dritten Beamten und Amtsverwalter	3. August.	—	33
Die Amts-Mitarbeiter Schröder zu Warin und von Wrisberg zu Wismar zu dritten Beamten und Amtsverwaltern . .	27. August.	—	37
Amts-Mitarbeiter Flemming in Grevesmühlen zum Amtsverwalter	10. Octbr.	—	45
Amts-Mitarbeiter Flörke zu Dargun durch Beilegung des voti in judicialibus	9. Febr.	—	9
Amts-Mitarbeiter Steffen zu Doberan durch Beilegung des voti in oeconomicis	2. April.	—	16
J. Köppen zum Protocollisten bei den Aemtern Lübz-Marnitz .	14. März.	—	13
Versetzt sind:			
Amts-Mitarbeiter Flörke an das Amt Dargun	5. Jan.	1853.	4
Amts-Mitarbeiter von Schöpffer cum voto in judicialibus an das Amt Hagenow	6. Mai.	—	19
Amtsverwalter Dr. Jenning an das Amt Lübtheen	6. Mai. 27. Juni.	— —	19 27
Amtmann Päpcke an das Amt Dömitz	20. Mai.	—	22
Amts-Auditor Paul Flörke als Mitarbeiter cum voto in judicialibus an das Amt Neustadt	9. Juni.	—	25
Amtmann Blankenberg als zweiter Beamter an das Amt Schwaan	27. Juni.	—	27
Amtsverwalter Petersen an das Amt Hagenow	27. Juni.	—	27
Amts-Auditor Engel an das Amt Güstrow	15. Novbr.	—	49
Als Auditoren sind angestellt:			
Candidat der Rechte von Abercron bei den Aemtern Güstrow und Rossewitz	26. Jan.	1853.	6
Candidat der Rechte Schmidt beim Amte Toitenwinkel . . .	27. Juni.	—	27

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Advocat Schröder bei den vereinigten Aemtern Warin, Tempzin, Sternberg und Neukloster . . . . Candidat der Rechte Eberhard bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel	15. Nov.	1853.	49
Die Advocaten Oldenburg, Kundt und Frese beim Amte Schwerin . . . . Advocat Gustav Steffen bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel . . . . Advocat Rassau bei den Aemtern Bützow und Rühn . . .	12. Decbr.	—	51
Es ist verliehen:			
Dem Amtmann a. D. von Plessen der Charakter eines Drosten	28. Decbr.	1852.	1
Dem Domainenrath Schröder in Wismar der Charakter eines Geheimen Domainenraths	14. März.	1853.	11
Dem Kammer-Secretair Brüning in Schwerin der Charakter eines Hofraths	24. März.	—	13
In den Ruhestand versetzt ist:			
Amtmann Crull zu Goldberg	7. Juni.	1853.	24
Ernannt sind:			
Die Förster und Jagdjunker von Liebeherr zu Toddin und Baron von Nettelbladt zu Teßorf zu Forstmeistern . .	12. Mai.	1853.	21
Hofjäger Prestin zum Förster in Letschow	7. März.	—	13
Stationsjäger Moldt zum Förster in Radelübbe	20. Mai.	—	23
Forstpractikant Fahrenheim zum Forstauditor	9. März.	—	12
Forstpractikant Passow zum Forstauditor	10. August.	—	33
Anerkannt ist:			
Der Oberförster Garthe zu Güstrow als Fürstlich Schaumburg-Lippe'scher Forstmeister	16. Decbr.	1853.	51
b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.			
Ernannt sind:			
Hofpostmeister Viereck zu Ludwigslust zum Ober-Postamts-Director	31. Decbr.	1852.	3
Steuer- und Zoll-Inspector Grosse zum Postmeister in Ribnitz	16. Febr.	1853.	9
Premierlieutenant von Huth zum Postmeister in Schwaan . .	18. Mai.	—	22

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Privatgehülfe Hane zum Postschreiber	5. März.	1853.	11
Post-Accessist Deichmann zum Postschreiber	15. März.	—	13
Post-Accessist Pägelow zum Postschreiber	10. Juli.	—	30
In den Ruhestand versetzt ist:			
Postmeister Misch zu Ribnitz	6. Januar.	1853.	4
5. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Der vormalige Klosterprobst zu St. Johannis vor Schleswig von Bülow zum Ministerial-Assessor	30. Decbr.	1852.	2
a. Abtheilung für Justizsachen.			
Ernannt sind:			
Vice-Präsident von Bassewitz zum Präsidenten, Oberappellationsrath Dr. Kierulff zum Vice-Präsidenten und Justizrath Dr. Buchka zum Oberappellationsrath bei dem Oberappellationsgerichte zu Rostock	22. Januar.	1853.	5
Professor Dr. Budde zum Oberappellationsrath	5. Juli.	—	27
Amts-Mitarbeiter von Prollius zum Canzleirath cum voto decisivo bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	19. Juli.	—	30
Dr. A. Schliemann zum Canzleirath cum voto decisivo bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow	21. Juni.	—	25
Stadtsecretair und Gerichtsactuar Wendt zum ersten Registrator bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow	5. Septbr.	—	37
Amtsprotocollist Engel zum Actuar und Registraturgehülfen bei dem Criminal-Collegium zu Bützow	11. Januar.	—	4
Advocat Meyer zum Stadtrichter in Dömitz	22. Januar.	—	5
Advocat Heuck zum Stadtrichter in Malchin	5. Septbr.	—	37
Advocat Krasemann zum Stadtrichter in Neustadt	8. Octbr.	—	42
Stadtrichter Störzel zu Teterow zum Stadtrichter in Waren .	15. Octbr.	—	45
Advocat Hermes zum Stadtrichter in Röbel	11. Novbr.	—	48
Advocat Rönnberg zum interimistischen Stadtrichter in Teterow	15. Octbr.	—	45

Notar

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Notar Bork zum Actuar bei dem Stadtgerichte zu Cröpelin .	10. Januar.	1853.	4
Cämmereiberechner Buchholz zum Actuar bei dem Stadtgerichte in Marlow	15. Januar.	—	5
Stadtsecretair Müller zu Waren zum Actuar bei dem Stadtgerichte zu Bützow	8. October.	—	42
Dem Canzlei-Vice-Director von Suckow zu Güstrow ist der Charakter eines Geheimen Justizraths verliehen	28. Novbr.	—	49
Uebertragen ist:			
Dem Gutsbesitzer von Lowtzow auf Klaber die Stelle eines landwirthschaftlichen Taxanten für gerichtliche Güterabschätzungen im Güstrowschen District	27. Septbr.	1853.	41
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden worden:			
Advocat Haupt in Wismar	14. Januar.	1853.	5
Amtsverwalter Baron von Nettelbladt in Grabow	25. Januar.	—	6
Advocat Krasemann in Rostock	8. Febr.	—	7
Advocat Adolph Simonis in Rostock	21. Febr.	—	9
Amts-Auditor von Schöpffer in Rostock	8. März.	—	11
Advocat Nizze in Rostock	19. April.	—	19
Amts-Auditor Advocat Flörke in Grabow	10. Mai.	—	20
Advocat Helmuth Simonis in Rostock	7. Juni.	—	24
Advocat Rönnberg in Rostock	12. Juli.	—	28
Amts-Auditor Advocat Engel in Warin	27. Septbr.	—	40
Advocat Stampe in Rostock	13. Octbr.	—	43
Advocat Strempel in Rostock	18. Octbr.	—	45
Advocat Rusch in Rostock	1. Novbr.	—	46
Advocat Prätorius zu Waren	15. Novbr.	—	48
Advocat Losehand in Teterow	22. Novbr.	—	49
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.			
Ernannt und resp. berufen sind:			
Pastor Lorenz zum zweiten Referenten in Schulangelegenheiten bei dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten, mit dem Charakter als Schulrath	5. Octbr.	1853.	43

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Professor Dr. Schwanert zum ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Rostock	7. März.	1853.	13
Außerordentlicher Professor Dr. Roth zum ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Rostock	22. Aug.	—	36
Musiklehrer Pitschner zum Seminarlehrer und Lehrer Wulff zum Hülfslehrer am Schullehrer-Seminar in Ludwigslust .	12. März.	—	13
Präpositus Salfeld zum interimistischen Director des Taubstummen-Instituts in Ludwigslust	11. Febr.	—	7
Seminarlehrer Wächtler zum Inspector des Taubstummen-Instituts in Ludwigslust	12. März.	—	13
Subrector Büttner zum Conrector an der Stadtschule in Boizenburg	22. April.	—	19
Candidat Meltzer zum Succentor und dritten Lehrer an der Stadtschule in Malchin	30. Mai.	—	22
Lehrer Schmidt zum Subrector an der Schule in Ludwigslust	4. Juli.	—	27
Candidat Burmeister zum Conrector an der Stadtschule in Waren	15. Octbr.	—	45
Candidat Thomälen zum Rector an der neu organisirten Schule in Dargun	5. Novbr.	—	47
Candidat Dabelstein zum Lehrer an der Realschule in Schwerin	22. Novbr.	—	49
Succentor Meltzer zum Conrector, und Candidat Walter zum Succentor an der Stadtschule in Malchin	7. Decbr.	—	50
Candidat Thiemig zum Rector an der Stadtschule in Lübz . .	10. Decbr.	—	51
Ministerial-Registrator Dr. Wedemeier zum Berechner der Louisenstiftung	16. Septbr.	—	40
— Entlassen ist:			
Der Inspector des Taubstummen-Instituts Benque	11. Febr.	1853.	7
c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Dr. Nasse zu Bonn zum dirigirenden Arzte der Irrenheilanstalt Sachsenberg und der Irrenpflegeanstalt zu Dömitz, mit dem Charakter als Medicinalrath	18. Novbr.	1853.	49

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Feldwebel Facklam zum Inspector und Cassenberechner bei der Irrenheilanstalt Sachsenberg und der Irrenpflegeanstalt zu Dömitz	6. August.	1853.	33
Dem Medicinalrath Dr. Litzmann in Gadebusch ist der Charakter eines Obermedicinalraths verliehen	18. Febr.	—	9
Entlassen ist:			
Geh. Medicinalrath Dr. Flemming als dirigirender Arzt der Irrenheilanstalt Sachsenberg	18. Novbr.	1853.	49
Concession zur medicinischen Praxis ist ertheilt:			
Dem Dr. med. Blanck zu Lanken	30. Septbr.	1853.	42
Dem Dr. med. Rötger aus Bützow	13. Decbr.	—	51
Die Befugniß zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe ist beigelegt:			
Dem Wundarzte Büsch zu Neubuckow	12. Mai.	1853.	20
Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst ist ertheilt:			
Dem J. H. Neuendorf zu Rostock . } Dem G. F. Gillmer aus Parchim . }	17. März.	1853.	13
Dem G. Thießing in Rostock	23. März.	—	16
Dem Dr. phil. Jantzen in Rostock	30. August.	—	37
Zur Ausübung der Thierarzneikunde sind qualificirt befunden und resp. concessionirt worden:			
Dr. med. vet. Kundt zu Schwerin	7. März.	1853.	11
Thierarzt Dr. phil. Pott in Malchow	28. April.	—	19
Dr. Reimers zu Klütz	29. October.	—	47
6. Beim Militair-Departement und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt und resp. befördert sind:			
Major von Bassewitz zum Oberstlieutenant	10. April.	1853.	16

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Hauptmann von Buch zum Major und Commandeur, Premier-Lieutenant von Mentz zum Hauptmann und Batterie-Chef und Second-Lieutenant Kossel zum Premier-Lieutenant .	18. April.	1853.	17
Premier-Lieutenant Printz von Buchau zum Rittmeister . .	18. April.	—	17
Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant von Zülow zum Obersten	31. August.	—	37
Major und Commandeur der Garnison- und Invaliden-Commandos von Holstein zum Oberstlieutenant	14. October.	—	43
Die Portepéefähnriche Paul von Wickede, Erfurth, Friedrich von Wickede, von Witzleben und von Schuckmann zu Second-Lieutenants der Infanterie	9. Decbr.	—	51
Divisions-Rechnungsführer Vogler zum Rechnungsrath und Feldwebel Julius zum Rechnungsführer	1. Febr.	1853.	7
Es ist verliehen:			
Dem Divisions-Auditeur Driver der Majors-Rang	5. Febr.	1853.	7
Dem zur Disposition gestellten Premier-Lieutenant von Schmidt II. der Charakter als Hauptmann	22. Mai.	—	22
Dem Rittmeister Lemcke der Gendarmerie der Charakter als Major	31. August.	—	37
Verabschiedet sind:			
Divisions-Rechnungsrath Miethe	11. Januar.	1853.	4
Oberst von Sittmann	8. April.	—	16
Oberst Scheffer.	10. April.	—	16
Rittmeister von der Lancken mit dem Charakter als Major . .	15. April.	—	17
Second-Lieutenant von Blücher mit dem Charakter als Premier-Lieutenant	17. Mai.	—	22
Second-Lieutenant Krüger	17. Mai.	—	22
Premier-Lieutenant von Huth mit dem Charakter als Hauptmann	22. Mai.	—	22
Bestätigt sind:			
Gutsbesitzer Dreves auf Hoikendorf zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair-Districtsbehörde, und der Gutsbesitzer Klockmann auf Hoppenrade zum ritterschaftlichen, und der Bürgermeister Langfeldt in Güstrow zum landschaftlichen Deputirten bei der Güstrowschen Militair-Districtsbehörde	22. Decbr.	1853.	51

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
7. Beim Oberkirchenrathe und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Professor der Rechte Dr. Mejer zum Consistorialrath und Mitgliede des Consistoriums	8. Juli.	1853.	28
Pastor Koch zum Director des geistlichen Ministeriums in Rostock	18. Juli.	—	30
Pastor Müller in Doberan zum Präpositus des Doberaner Cirkels	17. Septbr.	—	39
Erwählt und resp. berufen sind:			
Pastor Hesse zum Prediger in Steffenshagen	14. Januar.	1853.	5
Pastor Müller zum zweiten Prediger in Doberan	16. Febr.	—	9
Conrector Jantzen zum adjungirten zweiten Prediger in Wittenburg	16. April.	—	17
Succentor Krüger zum Prediger in Lütgendorf	13. Juni.	—	25
Rector Piper zum Prediger in Bössow	13. Juli.	—	30
Gehülfsprediger Danneel zum Prediger in Zahrensdorf . . .	21. Juli.	—	32
Pastor Riemann zum Prediger in Hohen-Viecheln	30. Juli.	—	32
Conrector Müller zum Prediger in Neubuckow	29. Septbr.	—	41
Gehülfsprediger Schmidt zum Prediger in Vietlübbe und Retzow	10. October.	—	43
Candidat Sander zum Prediger in Groß-Varchow	12. October.	—	43
Conrector Bassewitz zum Prediger in Brütz	21. October.	—	45
Pastor Polstorf zum Archidiaconus an der St. Georgenkirche in Parchim und Prediger in Paarsch	31. October.	—	46
Gehülfsprediger Franck zum Prediger in Benthen	30. Novbr.	—	50
Candidat Thiemig zum Hülfsprediger in Lübz	10. Decbr.	—	51
Pastor Sander zum Prediger in Luplow	12. Decbr.	—	51
Pastor Floerke zum Prediger in Lübz	17. Decbr.	—	51
8. Orts- und Personen-Namens-Veränderungen.			
Der Erbzinsstelle No. IX. zu Groß-Schwaß ist der Name »Friedrichshöhe« beigelegt	1. August.	1853.	33
Die unverehelichte L. J. F. Drenckhahn ist berechtigt erklärt, den Namen Karwatky zu führen	22. Novbr.	1853.	49
Anerkannt ist der Adelsstand:			
Des Kammerpächters C. H. J. Suckow zu Woeten	16. Novbr.	1853.	49

Der Jahrgang 1812 des officiellen Wochenblatts enthält 39 Stücke.

—	—	1813	—	—	—	—	50	—
—	—	1814	—	—	—	—	53	—
—	—	1815	—	—	—	—	52	—
—	—	1816	—	—	—	—	52	—
—	—	1817	—	—	—	—	51	—
—	—	1818	—	—	—	—	43	—
—	—	1819	—	—	—	—	37	—
—	—	1820	—	—	—	—	36	—
—	—	1821	—	—	—	—	40	—
—	—	1822	—	—	—	—	38	—
—	—	1823	—	—	—	—	46	—
—	—	1824	—	—	—	—	49	—
—	—	1825	—	—	—	—	51	—
—	—	1826	—	—	—	—	47	—
—	—	1827	—	—	—	—	48	—
—	—	1828	—	—	—	—	49	—
—	—	1829	—	—	—	—	45	—
—	—	1830	—	—	—	—	46	—
—	—	1831	—	—	—	—	51	—
—	—	1832	—	—	—	—	48	—
—	—	1833*)	—	—	—	—	49	—
—	—	1834	—	—	—	—	48	—
—	—	1835	—	—	—	—	50	—
—	—	1836	—	—	—	—	47	—
—	—	1837	—	—	—	—	49	—
—	—	1838	—	—	—	—	50	—
—	—	1839	—	—	—	—	50	—
—	—	1840*)	—	—	—	—	37	—

*) Vom Jahrgange 1833 an ist ein Haupttitel, vom Jahrgange 1840 an ein Haupttitel nebst Inhalts-Verzeichniß beigegeben.

Der	Jahrgang	1841	des	officiellen	Wochenblatts	enthält	31 Stücke
—	—	1842	—	—	—	—	39 —
—	—	1843	—	—	—	—	32 —
—	—	1844	—	—	—	—	28 —
—	—	1845	—	—	—	—	35 —
—	—	1846	—	—	—	—	33 —
—	—	1847	—	—	—	—	35 —
—	—	1848	—	—	—	—	59 —
—	—	1849	—	—	—	—	51 —
—	—	1850	des	Regierungs-Blatts		enthält	53 —
—	—	1851	—	—	—		43 —
—	—	1852	—	—	—		36 —
—	—	1853	—	—	—		51 —

Sämmtliche Jahrgänge des officiellen Wochenblatts von 1812 bis 1849, so wie die Jahrgänge 1850 bis 1853 des Regierungs-Blatts sind in der Expedition (der Hofbuchdruckerei von H. W. Bärensprung's Erben) der Jahrgang auf Druckpapier broch. zu 38 ßl. Cour.; einzelne Jahrgänge auf Schreibpapier von den Jahren 1818, 1836, 1839, 1840, 1843 bis 1849 incl. broch. zu 1 Rthlr. 8 ßl. Cour.; Exemplare aller Jahrgänge des officiellen Wochenblatts von 1812 bis 1849 (38 Jahrgänge) auf Druckpapier das Exemplar broch. zu dem Preise von 25 Rthlrn. Cour. zu haben.

Schwerin, im Januar 1854.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 6. Januar 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Fügen unter resp. Entbietung Unsers gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unsern Beamten, auch andern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem im gegenwärtigen Jahre zu Malchin gehaltenen Landtage die ordentliche Contribution für das Jahr von Johannis 1852 bis Johannis 1853 zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrationskosten, in Gemäßheit des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündigt, auch bestimmt haben, daß in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Ansätze beibehalten werden sollen, hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft, in Gemäßheit der Vereinbarung vom

25sten April 1809, zur Erlegung ihrer schuldigen Contribution sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis 18$\frac{52}{53}$ bereits das erste Viertheil derselben mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Cour. von der vollen Hufe praenumerando bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnacht d. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Cour. gleich nach Publication dieses Unsers Edictes und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Cour. in Termino Ostern k. J. verheißen, imgleichen für das Etatjahr Johannis 18$\frac{53}{54}$ mit einem Viertheil auf Johannis k. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruheten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheil Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Cour. und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Cour. von jeder zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obiger Erlegniß kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen, so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den obbenannten Gütern hiermit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt . . .	27 Rthlr.	43 ßl.	4 pf.	Courant,
eine halbe Hufe giebt . .	13 —	45 —	8 —	—
eine viertel Hufe giebt . .	6 —	46 —	10 —	—

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe	10 Rthlr.	44 ßl.	N3wdr.	oder	12 Rthlr.	35 ßl.	4 pf.	Cour.,
eine halbe Bauerhufe	5 —	22 —	—	—	6 —	17 —	8 —	—
eine viertel Bauerhufe	2 —	35 —	—	—	3 —	8 —	10 —	—

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insofern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1) Die Glashüttenmeister oder Vicemeister . .	24 Rthlr.	— ßl.	Courant.
2) Die Glashüttengesellen	4 —	38 —	—

Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.

3)	Die Kessel- und Sensenträger	7 Rthlr.	10 ßl.	Courant,
	deren Gesellen	2 —	19 —	—
	deren Jungen	1 —	10 —	—
4)	ein Handwerksmann	3 —	— —	—
5)	die Papiermacher	4 —	38 —	—
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller .	3 —	29 —	—
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3 —	29 —	—
8)	Theerschwäler	3 —	29 —	—
9)	Salpetersieder	3 —	29 —	—
10)	Molden- und Stabholzhauer	3 —	29 —	—
11)	Sponreißer	3 —	29 —	—
12)	Lementirer	3 —	29 —	—
13)	Säger	3 —	29 —	—
14)	Decker	3 —	29 —	—
15)	Teich- und andere Gräber	3 —	29 —	—
	wenn diese von Nr. 2 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.			
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk . . .	2 —	19 —	—
17)	eine Grützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist	6 —	— —	—
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, ...	4 —	38 —	—
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen, ...	2 —	19 —	—
20)	die Pachtfischer	2 —	19 —	—
21)	die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopfsteuer	12 —	— —	—
22)	die Holländer	6 —	— —	—
23)	die Pachtschäfer	3 —	29 —	—
24)	die Kruglagen-Inhaber	3 —	— —	—

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig

zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten — daher denn auch beispielsweise:

a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.

2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.

3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.

4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.

5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.

Bei dem Besitze von $\frac{1}{2}$ Hufe bis zu nicht voll $\frac{3}{4}$ Hufen 6 — —
Haben sie $\frac{3}{4}$ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 — —
Von einer vollen Hufe, und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . 12 — —

6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe, à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . 12 Rthlrn. zu erlegen.

7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-

höfe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem anderen Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der adligen Pächter Statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welche eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk in Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei, haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Guts-Einwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, um Weihnachten eingehoben und muß mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antoni-Termins k. J. 1853 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleich vom 18ten April 1755 von §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschied vom 4ten October 1808 dieserhalb festgesetzt worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleich und Abschied aufkommende Contribution ebenso, wie die Contribution aus Unsern Domainen nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen praenumerando an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach

Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen specifice besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 31sten December 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Edict
zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, so wie in den ritterschaftlichen- und Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben, im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Landständen, beschlossen, die durch das Publicandum vom 21sten Januar 1848, nach Maaßgabe der Verordnung vom 20sten Januar 1838 und deren Erläuterung vom 12ten Februar 1840, auf fünf Jahre angeordnete Besteuerung der nach Charten und Proben in hiesigen Landen handelnden Ausländer noch auf fernere fünf Jahre, also bis zum 31sten Januar 1858 incl., fortbestehen zu lassen, und befehlen allen betheiligten Behörden, wie sonst Jedermann, den es angeht, sich danach zu achten.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 31sten December 1852.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
wegen fernerer Besteuerung der in hiesigen Landen nach Charten und Proben handelnden Ausländer.

II. Abtheilung.

(1) Um die mit der Verwaltung des akademischen Stipendienwesens beauftragten Behörden in den Stand setzen zu können, die zu ihrer Collation stehenden Stipendien, besser, wie es bisher möglich gewesen, dem wirklichen Bedürfnisse gemäß zu conferiren, wird es nothwendig, daß denselben auch von der Vertheilung sonst noch im Lande conferirt werdender Stipendien Nachricht zugehe.

Sämmtliche Collatoren akademischer Stipendien in Mecklenburg werden daher hierdurch aufgefordert, Rector und Concilium der Landes-Universität zu Rostock von der stattgehabten Collation von Stipendien fortan in gehöriger Weise in Kenntniß setzen zu wollen.

Schwerin am 17ten November 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben aus Allerhöchsteigener Bewegung dem Amtmann a. D. Otto Theodor von Plessen auf Muddelmow den Charakter eines Drosten zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten December 1852.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 8. Januar 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

In Betreff des bei Sterbefällen von Kranken in der Irrenheilanstalt Sachsenberg und in der Pflegeanstalt zu Dömitz zu beobachtenden Liquidations-Verfahrens bestimmen Wir, unter Wiederaufhebung der einschlagenden Bestimmungen des §. 9 des Reglements für die Heilanstalt Sachsenberg (cfr. officielles Wochenblatt Jahrg. 1829, Stück 38) und in der Regierungs-Verordnung vom 20sten December 1843 (cfr. offic. Wochenblatt Jahrg. 1844, No. 1):

1) Bei dem Ableben eines Kranken in den gedachten Kranken-Anstalten sind die Verpflegungsgelder für die bisherige Verpflegungszeit und für den Sterbemonat von den bezüglichen Cassen einzubehalten, resp. einzuziehen, der Rest der Quartalrate aber ist insoweit zurückzuzahlen, resp. nachzulassen, als er nicht zur Deckung der nach dem Beerdigungs-Modus der resp. Kranken-Anstalten entstehenden Beerdigungskosten erforderlich wird.

2) Wenn jedoch der Sterbetag in den letzten Monat des Quartals fällt und dabei die von der wirklichen Verpflegungszeit überschüssigen Sustentationsgelder zur Deckung der gewöhnlichen Beerdigungskosten nicht ausreichen, so ist das Fehlende von der zu der Sustentation des bezüglichen Kranken verpflichteten Behörde wahrzunehmen, resp. zu erstatten.

3) Wenn die Kosten der Beerdigung durch besondere Forderungen der Angehörigen über den in den bezüglichen Kranken-Anstalten bestehenden oder künftighin festzustellenden Modus erhöhet worden sind, so sind auch die den gewöhnlichen Modus überschreitenden Kosten resp. von den zurückzuzahlenden Sustentations-Geldern in Abzug zu bringen oder besonders zu liquidiren.

Die gegenwärtige Bestimmung soll vom 1sten Januar 1853 an in Kraft treten und sind die Cassenverwaltungen der Irrenheilanstalt Sachsenberg und der Irren-Pflegeanstalt zu Dömitz hiernach befehligt worden.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 23sten December 1852.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog sind der Entschließung geworden, zur Erhaltung der historischen Kunstdenkmäler des Landes, so weit solche zur landesherrlichen Verfügung steht, ähnliche Anordnungen eintreten zu lassen, wie in andern Ländern bereits bestehen, und haben zu dem Ende das Amt eines Conservators der historischen Kunstdenkmäler in den Domainen, in allen Kirchen landesherrlichen Patronats und in denjenigen Bauwerken in den Städten, welche unter landesherrlicher Verfügung stehen, errichtet. Se. Königliche Hoheit haben geruht, dieses Amt dem Archivar Lisch hieselbst zu übertragen, in der Weise, daß derselbe verpflichtet ist, nicht nur die nöthige Herstellung solcher Beschädigungen, die jene Gebäude mit gänzlichem Untergang bedrohen, sondern auch die Restaurirung derjenigen Mängel, welche das geschichtliche Interesse derselben verletzen oder vernichten, zu beantragen und, im Falle der Genehmigung dieses Antrags, dem Baubeamten oder sonstigen Künstler, dem die Leitung der Ausführung übertragen wird, mit bestem Wissen und Rath an die Hand zu gehen. —

Die vorgesetzte Behörde des Conservators, so weit seine Thätigkeit Gebäude in den Domainen betrifft, ist das Finanz-Ministerium, dagegen wird derselbe hinsichtlich der Restaurirung an Gebäuden der Domainen des Großherzoglichen Haushalts der obersten Verwaltungsbehörde desselben, an den Gebäuden in den Städten dem Ministerium des Innern und an den Kirchen landesherrlichen Patronats dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten in gleicher Weise untergeordnet.

Derselbe ist angewiesen, demgemäß seine Anträge zu stellen und von den betreffenden Behörden seine Anweisung zu empfangen; im Uebrigen aber auch auf solche historische Baudenkmäler des Landes, welche nicht zur landesherrlichen Verfügung stehen, sein Augenmerk zu richten und, wenn er deren Erhaltung bedrohet sieht, an Se. Königliche Hoheit den Großherzog davon Mittheilung zu machen, worauf weitere Bestimmung erfolgen wird, ob und welche Vermittelung zur Conservirung jener Denkmäler eintreten soll.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 27sten December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

---

(2) Zur Beseitigung entstandener Zweifel in Bezug auf das unterm 22sten v. M. publicirte Neben-Contributions-Edict, betreffend die Erhebung der Prinzessin-Steuer, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Landstädten die gedachte Steuer nicht wahrzunehmen ist:

1) für unbewohnte Häuser;
2) für Grundstücke der piorum corporum, insofern sie nicht zu Stadtrecht liegen, und unter eben dieser Einschränkung für herrschaftliche und öffentliche Stadt-Gebäude.

Schwerin am 6ten Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den vormaligen Klosterprobst zu St. Johannis vor Schleswig Friedrich Gustav von Bülow zum Ministerial-Assessor zu ernennen und dem Justiz-Ministerium beizuordnen.

Schwerin am 30sten December 1852.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 12. Januar 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) In Folge der Bestimmungen im Art. 25 des zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik von Guatemala unterm 25sten Juni 1847 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags, welcher wörtlich folgendermaaßen lautet:

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik von Guatemala.

Da seit geraumer Zeit zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik Guatemala Handelsverbindungen angeknüpft worden sind, so hat es nützlich geschienen, diese Verbindungen durch einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zu bekräftigen und sicher zu stellen.

Zu diesem Zweck haben die gedachten Republiken ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich: der Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck,

der Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen und der Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg, jede für sich besonders, den Herrn Carl Friederich Rudolph Klée, ihren General-Consul in Centro-America, und der Präsident der Republik von Guatemala den Herrn Licentiat Don Mariano Rodriguez, Staatssecretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welche, nach Austausch ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten, sich über die folgenden Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik von Guatemala, so wie zwischen ihren Bürgern und Einwohnern soll dauernder und vollständiger Friede, aufrichtige und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Ebenso soll zwischen den Hanseatischen Freistaaten und der Republik Guatemala gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt statthaben. Dem zur Folge dürfen die beiderseitigen Bürger frei und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Küsten, Häfen und Flüssen im Gebiete des andern Theiles fahren, wohin es anderen Fremden zu fahren gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, dort landen, verweilen und sich niederlassen; Häuser und Magazine zum Zweck ihres Handels miethen und besitzen, wobei sie gleichwohl den in den beiderseitigen Gebieten geltenden Gesetzen und Statuten unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die Bürger der contrahirenden Republiken, welche im Gebiete des andern Theils verweilen oder reisen, genießen in Betreff ihrer Personen und Güter, so wie der Ausübung ihrer Gewerbe und ihrer Religion desselben Schutzes, derselben Garantien, Rechte und Vorrechte, wie sie den Bürgern oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen gewährt sind oder werden möchten; sie erhalten freien und leichten Zugang bei den Gerichtshöfen zum Zweck der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, unter den gleichen Bedingungen wie die Einwohner der Republik, in welcher sie verweilen; sie sind zum regulairen Kriegsdienste im Heere oder in der Flotte nicht verpflichtet, auch dürfen sie weder zum Beitrag zu gezwungenen Anleihen, noch zu Zahlung anderer oder höherer Steuern, von welcher Art und Benennung es sei, genöthigt werden, als die Bürger des Landes, in dem sie sich befinden, jetzt oder künftig zu entrichten haben. Eben so wenig dürfen Schiffe, Mannschaften, Waaren und Eigenthum mit Beschlag belegt oder zu militairischen Zwecken oder öffentlichen Dienstleistungen irgend einer Art angehalten werden, ohne die Betheiligten dafür hinreichend zu entschädigen.

Artikel 4.

Zwischen den Republiken von Lübeck, Bremen und Guatemala ist außerdem festgestellt, daß die Ausnahme vom Militairdienst, wovon der vorhergehende Artikel handelt, den Dienst in der Bürgergarde mit umfaßt, von welchem die Bürger der drei hanseatischen Republiken ebenfalls frei sein sollen.

Artikel 5.

Auch ist man übereingekommen, daß die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile über ihre unter der Gerichtsbarkeit des andern Theiles befindlichen Güter frei verfügen können durch Kauf, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise, und daß ihre Erben, wenn sie Bürger des andern Theiles sind, in den gedachten Gütern nachfolgen sollen, sei es durch Testament oder ab intestato, persönlich oder durch Bevollmächtigte davon Besitz ergreifen und nach Willkür darüber verfügen mögen, unter Entrichtung nur derjenigen Abgaben, welche in gleichem Falle die Einwohner des Landes, wo sich die Güter befinden, entrichten würden. Finden sich dabei unbewegliche Güter vor, in deren Besitz die gedachten Erben, als Fremde, nicht gelangen können, so soll ihnen eine dreijährige Frist gestattet sein, um über selbige nach Gutdünken zu verfügen und den Erlös davon unbeschwert und frei von allen Abzugsrechten von Seiten der Regierungen der respectiven Staaten außer Landes zu ziehen.

Artikel 6.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten bezieht, sind die Bürger der contrahirenden Theile den Gesetzen und Verfügungen des Ortes unterworfen, wobei ihnen jedoch die Rechte und Vorrechte der Nationalen nicht minder zustehen.

Artikel 7.

Als Hanseatische oder Guatemalasche werden gegenseitig diejenigen Schiffe betrachtet und behandelt, welche in Gemäßheit der bestehenden oder zu erlassenden Gesetze und Vorschriften, in den Staaten, welchen sie angehören, als solche anerkannt sind, wohl verstanden, daß jedes Schiff mit einem von der zuständigen Behörde ausgefertigten Seebriefe oder Passe versehen sein muß.

Artikel 8.

Die in den Häfen der Republik Guatemala einlaufenden Hanseatischen, sowie gegenseits die in den Häfen der Hanseatischen Freistaaten einlaufenden Guatemalaschen Schiffe sollen eingehend, ausgehend und vor Anker liegend den von den nämlichen Orten kommenden nationalen Schiffen völlig gleichgeachtet und behandelt werden, sowohl in Betreff des Tonnen-, Anker-, Lootsen- und Leuchtgeldes und

aller anderen Hafen- oder Municipalabgaben, als auch hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, sowie nicht minder in Betreff des Bergelohns bei Havarie-Fällen oder Schiffbrüchen.

Und für die Ausführung sowohl dieses, als auch der anderen im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Artikel wird erklärt, daß als Häfen der Republik Guatemala dermalen zu betrachten sind an der Nordküste derjenige von Santo Tomas zur Zeit als Entrepothafen, Yzabal als Haupthafen und zum Einklariren, und Teleman als Nebenhafen und zum Küstenhandel, und an der Südküste derjenige von Yztapa als Haupthafen und zum Einklariren, sowie auch jeder andere Hafen, welcher künftighin dem Handel geöffnet werden möchte.

Artikel 9.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, dürfen ebensowohl in Guatemalaschen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn eingebracht in Hanseatischen Schiffen, entrichtet wird oder künftig entrichtet werden möchte, und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Republik Guatemala in Guatemalaschen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn eingebracht in Guatemalaschen Schiffen, entrichtet wird, oder künftig entrichtet werden möchte.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels erleiden zwar die in einer jeden der contrahirenden Republiken hinsichtlich des Küstenhandels mit ausländischen schon zum innern Verbrauch dispachirten Artikeln oder für den Transport einheimischer Producte von Hafen zu Hafen erlassenen Gesetze keinerlei Widerspruch oder Abänderung: doch ist gleichwohl vereinbart, daß die beiderseitigen Bürger in diesem Betracht aller Rechte genießen sollen, die der begünstigtesten Nation eingeräumt sind.

Artikel 10.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen Schiffen erlaubt ist, dürfen auch in Guatemalaschen Schiffen ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Hanseatischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden möchten, und umge-

kehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Republik Guatemala in Guatemalaschen Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen ausgeführt oder wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Guatemalaschen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden möchten. Auch werden die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen zugestanden, die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus dem einen oder andern Lande mag in Hanseatischen oder Guatemalaschen Schiffen geschehen.

Artikel 11.

Es sollen weder in den Gebieten der Hanseatischen Freistaaten, noch in denen der Republik Guatemala andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung bei der Einfuhr oder Wiederausfuhr von Producten oder Fabrikaten des einen oder andern Landes erhoben werden, als von den gleichen Producten oder Fabrikaten jeder andern Nation jetzt oder künftig entrichtet wird. Für die Wirksamkeit dieses Artikels wird außerdem bestimmt, daß ebenso auch alle aus den Hanseatischen Häfen verführten Produkte oder Fabrikate der Staaten des deutschen Bundes als Erzeugnisse der Hanseatischen Freistaaten, sowie gegenseits als Producte und Fabrikate der Republik Guatemala alle diejenigen der einzelnen Staaten von St. Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica in Central-America angesehen und geachtet werden sollen, deren Ausfuhr aus den Guatemalaschen Häfen geschieht, wohl verstanden jedoch, daß diese Gunst den Ausfuhren oder Wiederausfuhren solcher Erzeugnisse nur dann zu Gute kommen soll, wenn sie in Hanseatischen oder Guatemalaschen Schiffen ohne Unterschied bewerkstelligt wird.

Artikel 12.

Weder in den Hanseatischen Republiken noch in der Republik von Guatemala dürfen die Gegenstände der wechselseitigen Ausfuhr unter ihnen anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein, als die nämlichen Gegenstände bei der Ausfuhr nach irgend einem dritten Lande jetzt oder künftig zu entrichten haben. Auch darf in keiner der kontrahirenden Republiken die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Natur- oder Kunsterzeugnissen der betreffenden Staaten verboten werden, wenn solches Verbot nicht zugleich auf den Verkehr mit allen Nationen überhaupt erstreckt wird.

Artikel 13.

Die Hanseatischen Freistaaten und die Republik Guatemala verpflichten sich wechselsweise, dritten Nationen in Bezug auf Handel und Schifffahrt keinerlei Vorzüge gewähren zu wollen, welche nicht sofort auch dem einen oder andern der hier

contrahirenden Theile zuständig würden, und deren sich die letzteren dann unbedingt oder unter Leistung der nämlichen Entschädigungen zu erfreuen haben, je nachdem die Einräumung an Bedingungen geknüpft worden war oder nicht.

Artikel 14.

So oft sich die Bürger des einen contrahirenden Theils genöthigt sehen, in den Flüssen, Bayen, Häfen oder Besitzungen des andern mit ihren Schiffen Schutz zu suchen vor stürmischem Wetter, Seeräubern oder Feinden, wird ihnen eine freundliche Aufnahme und alle Sicherung und Förderung zu Theil werden, um die Schäden ausbessern, Lebensmittel einnehmen, und sich zur Fortsetzung der Reise in den Stand setzen zu können, ohne Hinderniß und Störung irgend einer Art. Ueberall in den Besitzungen beider Theile wird es den Schiffen des andern Theils, deren Mannschaft durch Krankheit oder aus anderen Gründen eingeschmolzen ist, verstattet, so viel Seeleute anzuwerben, als sie zur Fortsetzung der Reise bedürfen, vorausgesetzt, daß dabei in Gemäßheit der Landesgesetze verfahren werde und die Werbung jeder Zeit eine freiwillige sei.

Artikel 15.

In den Fällen, wo den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörige Schiffe an den Küsten oder innerhalb des Gebiets des andern Theils scheitern, stranden oder sonst Havarie leiden, wird ihnen Schutz und Hülfe in demselben Maaße geleistet werden, wie sie bei den eigenen Schiffen der Nation, wo die Havarie eintritt, gebräuchlich ist, und steht ihnen frei, wenn erforderlich, die Ladung zu löschen, ohne daß deshalb Auflagen oder Abgaben erhoben werden dürfen, es sei denn, daß die gelöschten Waaren oder Effecten zum innern Verbrauch bestimmt sind.

Artikel 16.

Alle den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörigen Schiffe, Waaren und Effecten, die von Seeräubern genommen würden, es sei dies innerhalb der Grenzen des andern Theiles oder auf hoher See geschehen, und welche demnächst nach den Flüssen, Rheden, Bayen, Häfen oder Besitzungen des andern Theils gebracht oder dort entdeckt worden, sollen nach gehörig und vor den zuständigen Gerichten geführtem Beweise ihrer Anrechte, den Eigenthümern wieder zugestellt werden, so jedoch, daß die Reclamation binnen Jahresfrist durch die Betheiligten, ihre Bevollmächtigten oder die Agenten ihrer Regierung angebracht werden muß.

Artikel 17.

Für den Fall, daß eine der contrahirenden Parteien sich im Kriege befände, während die andere neutral verbliebe, ist ausgemacht, daß Alles, was die krieg-

führende Partei mit anderen Mächten zu Gunsten der neutralen Flagge verabredet haben oder künftig verabreden sollte, auch unter den Hanseatischen Republiken und der Republik Guatemala zur Regel dienen wird. Und um jeden Zweifel über das zu vermeiden, was als Gegenstand der Kriegscontrebande anzusehen sei, so ist (dem eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz unbeschadet) beliebt worden, jene auf folgende Gegenstände zu beschränken:

1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Steinstücke, Doppelhaken, Musketen, Flinten, Büchsen, Carabiner, Pistolen, Piken, Degen, Säbel, Lanzen, Spieße und Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln und alle andern auf den Gebrauch dieser Waffen sich beziehende Gegenstände;
2) Schilde, Helme, Küraffe, Panzerhemden und für den Kriegsgebrauch eingerichtete und bestimmte Ausrüstungen und Kleidungsstücke;
3) Bandeliere und Pferde mit ihrem Geschirr;
4) Endlich alle Arten von Waffen und Werkzeugen von Eisen, Stahl, Kupfer und Erz, oder von irgend einem andern Stoffe, welche ausdrücklich zum Kriegsgebrauch zu Wasser oder zu Lande zugerichtet und geformt sind.

Artikel 18.

Für den Fall der Visitation eines Handelsfahrzeuges des einen der contrahirenden Theile durch ein Kriegsschiff des andern, ist man übereingekommen, daß diese Untersuchung nur in einem nicht stärker, als zu seiner Führung erforderlich, bemannten Boote geschehen darf, während das Kriegsschiff selbst sich außerhalb Kanonenschußweite zu halten hat. Die Prüfung der Schiffspapiere ist schlechterdings nur an Bord des untersuchten Fahrzeuges vorzunehmen und sind dieselben unter keinem Vorwande mitzunehmen, noch auch der Capitain oder die Officiere zu nöthigen, sich an Bord des untersuchenden Schiffes zu begeben. Die Befehlshaber der bewaffneten Schiffe sind mit Person oder Vermögen für jeden Bruch dieser Vorschriften und jedes regelwidrige und ungerechte Verfahren verantwortlich.

Artikel 19.

Jedem Zweifel und Mißbrauch bei der Prüfung der Schiffspapiere, rücksichtlich des Eigenthums der Schiffe, welche Bürgern der contrahirenden Theile angehören, und der Natur ihrer Ladungen, zuvorzukommen, ist festgesetzt, daß im Fall sich einer unter ihnen im Kriege befinden sollte, die Seebriefe oder Pässe, welche die Schiffe nach Artikel 7 dieses Vertrages zu führen haben, Namen, Eigenthum und Tonnengehalt des Schiffes, nicht minder Namen und Wohnort des Patrons oder Capitains enthalten und überdies von Certificaten begleitet sein müssen, welche den Inhalt der Ladung und den Abgangsort des Schiffes bezeichnen, und deren Ausfertigung in gebräuchlicher Form durch die Behörden des Abgangsortes zu geschehen hat. Uebrigens darf das neutrale Schiff wegen Mangels an

den vorerwähnten oder anderen auf das Eigenthum oder die Natur seiner Ladung Bezug habenden Erfordernissen, nicht angehalten werden, sofern zur Zeit seines Aussegelns an dem Orte, von wo es kommt, die Kriegserklärung noch nicht bekannt geworden war.

Artikel 20.

Außerdem ist noch vereinbaret, daß nur die im Lande, wohin die Prisen geführt werden, zu diesem Zwecke eigends niedergesetzten Gerichtshöfe darüber zu erkennen Macht haben sollen.

Und jedesmal wo die gedachten Gerichtshöfe eines der contrahirenden Theile wider ein von den Bürgern des andern reclamirtes Schiff, Güter oder Eigenthum ein Urtheil erlassen, ist dieser Spruch oder Decret mit den Entscheidungsgründen zu versehen und dem Capitain oder Agenten des Schiffes, auf sein Verlangen und gegen die gesetzliche Gebühr, unverweilt beglaubigte Abschrift des Spruches oder Decretes, oder auch des ganzen Verfahrens, mitzutheilen.

Artikel 21.

Zur völligen Sicherstellung der Bürger beider contrahirenden Theile ist man übereingekommen, daß wenn jemals unglücklicherweise zwischen diesen eine Unterbrechung des Handels und der freundschaftlichen Verhältnisse oder ein Bruch stattfände, die in den Gebieten des einen Theils sich aufhaltenden Bürger des andern das Recht haben sollen, so lange sie sich friedlich und den Gesetzen gehorsam verhalten, ungestört im Lande zu verbleiben und ihr Gewerbe fortzusetzen. Ihre Güter und Effecten, wo sie Privaten oder dem Staate anvertraut wären, sollen weder der Beschlagnahme, noch irgend andern Lasten unterworfen sein, als solchen, welche man auf die den eingebornen Bürgern des Landes, in welchen jene sich aufhalten, gehörigen gleichen Güter und Effecten legen möchte.

Artikel 22.

Die diplomatischen Agenten beider Theile genießen die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Vorrechte, welche von einer oder der andern der contrahirenden Republiken den diplomatischen Agenten der begünstigtesten Nation eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 23.

Die contrahirenden Theile dürfen in allen dem ausländischen Handel geöffneten Häfen und Orten der respectiven Territorien, wo Consuln und Vice-Consuln irgend einer Nation zugelassen sind oder zugelassen werden möchten, ebenfalls Consuln und Vice-Consuln ernennen, welchen die nämlichen Rechte,

Vor-

Vorzüge und Freiheiten zustehen, wie sie denen der begünstigtesten Nation eingeräumt sind oder werden möchten.

Die Consulats-Archive oder Papiere werden als unverletzlich betrachtet und sind keiner Beschlagnahme oder Einmischung von Seiten der Behörden, unter welchem Vorwande es auch sei, unterworfen.

Damit die Consuln und Vice-Consuln der beiden contrahirenden Theile die Rechte, Vorzüge und Freiheiten, welche ihnen zufolge ihres öffentlichen Charakters zukommen, genießen können, müssen sie, bevor sie ihre Functionen antreten, der Regierung, bei welcher sie ernannt sind, ihre Beglaubigung und ihr Patent in gehöriger Form überreichen, und sobald sie hierauf das Exequatur erlangt haben, sollen sie als solche von den Behörden, Gerichtshöfen und Einwohnern ihres Consulats-Districtes gehalten und betrachtet werden.

Artikel 24.

Die gedachten Consuln sind befugt, die Hülfe der Ortsbehörden zu gefänglichen Einziehungen und Verwahrung der Deserteurs von den Schiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen, und werden zu diesem Zweck ihr Gesuch bei den zuständigen Behörden schriftlich anbringen, indem sie aus den Schiffsregistern, der Musterrolle oder andern Documenten darthun, daß jene Leute einen Theil der Schiffsbesatzung bilden. Auf ein so documentirtes Gesuch darf die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche Deserteurs werden nach erfolgter Verhaftung zur Verfügung der Consuln gestellt, und können auf Anhalten und Kosten derer, die es begehren, in den öffentlichen Gefängnissen bis dahin verwahrt bleiben, daß sie auf ihre oder andere Schiffe derselben Nation geschickt werden. Werden sie aber binnen vier Monaten, vom Tage ihrer Haftnahme an gerechnet, nicht abgefordert, so wird man sie in Freiheit setzen und um des nämlichen Grundes willen nicht wieder verhaften.

Artikel 25.

In Betracht der nationalen und politischen Verbindungen, welche zwischen den Hanseatischen Freistaaten und den übrigen Staaten des deutschen Bundes bestehen, und des hohen Interesses, welches sämmtliche contrahirende Staaten daran haben, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sich baldthunlichst über den ganzen Umfang des deutschen Bundes erstrecken möge, ist man übereingekommen, für den Fall, wo einer oder mehrere der genannten Bundesstaaten als selbstständige Contrahenten dem gegenwärtigen Vertrage mit der Republik Guatemala beizutreten wünschen sollten, ein solcher Beitritt, möge er nun in Form eines besondern Vertrags, oder nur mittelst Austausches officieller Declarationen geschehen, denselben jederzeit offen stehen solle. Die erwähnten also beigetretenen Staaten werden für alle Zwecke dieses Vertrags den Hanseatischen

Freistaaten und einem jeden derselben vollkommen gleich betrachtet und sie sollen unter denselben Bedingungen, Stipulationen und Verpflichtungen derselben Vorzüge und Vortheile theilhaftig werden.

Artikel 26.

Im Falle den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags von einzelnen Bürgern des einen oder andern Theils zuwider gehandelt würde, sollen diese Bürger persönlich dafür verantwortlich sein, ohne daß deshalb das unter den Regierungen bestehende gute Vernehmen irgend Unterbrechung litte. Es geloben sich diese vielmehr, den Schuldigen auf keine Weise in Schutz zu nehmen oder dergleichen Verletzungen gut zu heißen.

Artikel 27.

Würde hingegen (was in Wahrheit kaum zu befürchten ist) den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags auf irgend eine sonstige Weise zuwider gehandelt, so ist ausdrücklich festgesetzt, daß keiner der beiden contrahirenden Theile wegen Klagen über erlittene Kränkung oder zugefügte Schäden mit Anordnung und Genehmigung von Repressalien oder mit Erklärung des Krieges wider den andern verfahren dürfe, ehe und bevor nicht der sich verletzt achtende Theil dem andern eine auf genügende Zeugnisse und Beweise gestützte Auseinandersetzung jener Schäden und Beleidigungen übergeben haben, und ihm die begehrte Gerechtigkeit und Genugthuung ohne Grund geweigert oder verzögert sein würde.

Artikel 28.

Gegenwärtiger Vertrag soll für immer bindend sein in Allem, was Frieden und Freundschaft betrifft, und in den auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der ausgewechselten Ratificationen an gerechnet, in Kraft verbleiben; so jedoch, daß, wenn kein Theil dem andern Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht, ihn zu beendigen, kund thut, seine verbindliche Kraft für beide Theile ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortbestehen soll.

Artikel 29.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich ist, so ist man doch übereingekommen, daß unter den von einander unabhängigen Regierungen dieser Städte keine solidarische Verantwortlichkeit eintreten und die Bestimmungen des Vertrags daher volle Kraft behalten sollen für den übrig bleibenden Theil der genannten Freistaaten, wenn solcher auch rücksichtlich eines oder mehrerer unter ihnen außer Wirksamkeit getreten sein sollte.

Artikel 30.

Sobald der gegenwärtige Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag durch die Hanseatischen Freistaaten und durch die Regierung der Republik Guatemala ratificirt worden sein wird, sollen die Ratificationen in Hamburg oder in Guatemala ausgewechselt werden, in einem Zeitraume von einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, oder früher, wenn es geschehen kann.

Deß zur Urkunde haben die gegenseitigen Bevollmächtigten Gegenwärtiges unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Guatemala den fünf und zwanzigsten Junius des Jahres Eintausend Achthundert und Sieben und Vierzig.

(gez.)
(L. S.) C. F. R. Klée.
(L. S.) J. Mariano Rodriguez.

haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog beschlossen, diesem Vertrage beizutreten. Demnach sind am 12ten Junius d. J. entsprechende Declarationen in Guatemala unterzeichnet und nachdem diese sowohl von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge, als von dem Präsidenten der Republik Guatemala ratificirt und die Ratification unlängst ausgewechselt worden, so werden die Bestimmungen jenes Vertrags vom 25sten Junius 1847 fortan auch für die, zwischen dem diesseitigen Großherzogthume und der mehrgedachten Republik vorkommenden Handels- und Schifffahrtsbeziehungen maaßgebend sein, insbesondere die Mecklenburgischen Schiffe in den Häfen von Guatemala die Vorzüge der nationalen Flagge zu genießen haben.

Schwerin am 27sten December 1852.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den zum Kaiserlich Russischen Vice-Consul für die Stadt Wismar ernannten Kaufmann F. Friedrichsen daselbst in dieser Eigenschaft anzuerkennen geruht.

Schwerin am 30sten December 1852.

---

(2) Der Kaufmann Samuel Morrison zu Londonderry ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 30sten December 1852.

---

(3) Der Hof-Postmeister Viereck ist, aus Veranlassung der Erhebung des Hof-Postamtes zu Ludwigslust zum Ober-Postamte, zum Ober-Postamts-Director ernannt worden.

Schwerin am 31sten December 1852.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 19. Januar 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch gemeinkündig gemacht, daß von jetzt an bei der Deckung einer Stute durch Landgestüts-Hengste — gleichviel ob Vollblut- oder Nichtvollblut-Hengste — an Sprunggeld praenumerando zu zahlen haben:

1) Bauern, Erbpächter von Bauerhufen, Büdner und sonstige kleine Grundbesitzer auf dem platten Lande, so wie Ackerbürger und Fuhrleute aus den Städten 1 Thlr. 32 ßl. Courant;
2) Großherzogliche Diener, Pächter und Unterpächter, so wie Erbpächter, die nicht zu den sub 1. Genannten gehören, 3 Thlr. 16 ßl. Courant;
3) alle übrigen Concurrenten 6 Thlr. Courant,

exclusive 5 Schillinge Cour. Trinkgeld und 1 Schilling Cour. für den Deckschein.

Schwerin am 6ten Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

(2) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Johannis 1853 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 39,000 Thlr. Courant betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. No. 42, 80, 382, 412, 680, 712, 830, 881, 957, 1054, 1197, 1256, 1327, 1440, 1445, 1462, 1492, 1496, 1603, 1653, 1678, 1734, 1825, 1864, 1905, 2004, 2052, 2172, 2803, 2863, 2888, 3168, 3191, 3232, 3237, 3587, 3671, 3690, 3723, 3763, 3809, 3839, 3840, 3842, 3844, 3877, 3883 und 3885;
Lit. B. No. 69, 191, 209, 210, 228, 321, 380, 401, 467, 598, 601, 697, 703, 733, 776, 922, 935, 1039, 1144, 1273, 1400 und 1413;
Lit. C. No. 73, 139, 184, 334 und 966;
Lit. D. No. 227 und 265;
Lit. F. No. 251, 264, 277 und 484;
Lit. G. No. 28, 241, 270, 296 und 570;
Lit. H. No. 12, 51, 62, 156 und 246;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Johannis 1853 zu gewärtigen und abzufordern.

Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahlcommissair Peitzner hieselbst, rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers, franco einsenden; die Inhaber der au porteur lautenden Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitionscasse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 14ten Januar 1853.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. H. F. v. Thien.
F. v. Maltzan. E. A. W. v. Blücher.

---

(3) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern:

Lit. A. No. 166, 210, 309, 393, 697, 794, 810, 844, 911 und 948;
Lit. B. No. 183, 257, 279, 384, 499, 541, 577, 669, 687, 754, 786, 788, 821, 995, 1003, 1016, 1088, 1101 und 1128;
Lit. C. No. 125, 172, 176, 400, 524, 528, 564, 603, 681, 710, 910, 1095 und 1148,

getroffen, mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am bevorstehenden 1sten August 1853 bei dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1853 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 15ten Januar 1853.

Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. H. F. v. Thien.
M. Rettich. A. Wulffleff.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Mitarbeiter Flörke, zur Zeit in Hagenow, wird zum 1sten Februar d. J. an das Amt Dargun versetzt werden.

Schwerin am 5ten Januar 1853.

---

(2) Der Postmeister Misch zu Ribnitz ist von Neujahr d. J. an mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin am 6ten Januar 1853.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen diesseitigen Consul G. Anton Martin Aas zu Great Grimsby den Abschied zu ertheilen geruht.

Schwerin am 7ten Januar 1853.

---

(4) An die Stelle des anderweitig beförderten Stadtgerichts-Actuars Steinohrt ist der Amts-Diätar, Notarius Heinrich Borck, wiederum zum Actuar bei dem Stadtgerichte in Kröpelin Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 10ten Januar 1853.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Divisions-Rechnungsrath Miethe den, wegen anhaltender Krankheit, erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 11ten Januar 1853.

---

(6) Die, durch die anderweitige Beförderung des Criminalgerichts-Actuars Dr. Rehberg, erledigte Stelle eines Actuars und Registratur-Gehülfen bei dem Criminal-Collegium zu Bützow ist dem Amtsprotokollisten Hermann Engel zu Lübz wieder verliehen worden.

Schwerin am 11ten Januar 1853.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 29. Januar 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir haben im Hinblick auf die mannigfachen Lücken und mangelhaften Bestimmungen des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31sten December 1840 beschlossen, dasselbe in einzelnen Punkten und Steuersätzen zu ändern und zu vervollständigen, und verordnen deshalb, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiemit wie folgt:

Es geben künftig pro simplo:

	Rthlr.	ßl.	
1) Hüfner, die weniger als 37½ Scheffel benutzen	—	12	Cour.
2) Wirthschafter auf einem Gute, welches der Besitzer nicht bewohnt	1	16	-

3) Schäferknechte, ohne Unterschied, ob sie baaren Lohn, Natural-Deputat oder Freischafe oder verschiedene Emolumente zugleich empfangen . .	—	Rthlr.	12	ßl.	Cour.
Schäferjungen, imgleichen ohne Unterschied . .	—	=	4	=	=
4) Meier und Meierinnen	—	=	16	=	=
5) Wasserheil-Anstalten, sowohl auf dem Lande als in den Städten	4	=	—	=	=
6) Die sub Nro. 59 des Edicts bloß mit einem fixen Satze von 2 Thlrn. 32 ßl. enquotirten Glashändler, gleich den sub Nro. 55 angesetzten Kaufleuten, resp.	1	=	24	=	=
oder ½ pCt. vom Einkaufswerthe.					
7) Lichtfabrikanten den edictmäßigen Satz der Seifenfabrikanten.					
8) Cigarrenfabrikanten den edictmäßigen Satz der Tabacksfabrikanten.					
9) Spiegelfabrikanten, nach dem Umfange ihres Betriebes und dem Ermessen der Colligirungs-Behörde, ... 1 Rthlr. 24 ßl. bis	2	=	32	=	=
10) Briefträger im Privatdienst der Postmeister .	—	=	12	=	=
11) Fuhrleute und Frachtfuhrleute, außer der Viehsteuer, statt der bisherigen Sätze sub Nro. 116 a. und b. des Edicts, und zwar					
erstere:					
wenn sie 4 Pferde halten	1	=	16	=	=
wenn sie 2 oder 3 Pferde halten	—	=	32	=	=
wenn sie 1 Pferd halten	—	=	20	=	=
letztere:					
wenn sie mehr als 5 Pferde halten	1	=	32	=	=
wenn sie 3 bis 5 Pferde halten	1	=	—	=	=
wenn sie 1 oder 2 Pferde halten	—	=	32	=	=

12) Rücksichtlich der in Nro. 121 sub c. und d. festgestellten Steuer von Pferden bleiben die Vorschriften sub 121 c. von Bestand. Es wird aber weiter bestimmt, daß pro simplo zu zahlen ist:

für jedes Pferd, welches Bereiter, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, Producten-, Kesselhändler und dergleichen Leute zur Betrei-

bung eines bürgerlichen Gewerbes halten . . . . — Rthlr. 8 ßl. Cour.
für jedes andere nicht unter diese Classe oder unter die Bestimmungen sub Nro. 121 c. fallende Pferd . . . . — „ 32 „ „

Weiter wird noch bestimmt zur Ergänzung und Erläuterung des Edicts:

13) ad Nro. 1, Absatz 2. Kinder von Gutsbesitzern, die bei ihren Eltern wohnen, jedoch schon einen vom Edict besteuerten Betrieb ergriffen haben, z. B. als Pächter, oder zu ihren Eltern in ein Dienstverhältniß getreten sind, z. B. als Verwalter, Inspectoren 2c., müssen dafür den edictmäßigen Satz erlegen.

14) ad Nro. 52 und 53. Dividenden aus Actien sind wie Zinsen und Renten zu versteuern, und ist alles Einkommen desselben Contribuenten aus Zinsen, Renten, Bodmerei und Dividenden zusammen zu rechnen und davon der zutreffende Steuersatz zu erlegen.

15) ad 91 c. und 92 a.—p.

a. Alle Fabrikanten, die mit nicht selbst producirten Fabrikaten oder sonst mit Waaren handeln, müssen diese mit ½ pCt. des Einkaufspreises versteuern. Dasselbe gilt insbesondere von Papiermüllern und Fabrikanten, die mit fremdem Papier handeln.

b. Wer verschiedene Fabrikbetriebe in seiner Hand vereinigt, zahlt für jeden den zutreffenden Ansatz besonders. Die Colligirungs-Behörde hat jedoch zu ermessen eventualiter durch Sachverständige zu ermitteln, ob solche Betriebe als abgesonderte und für sich bestehende zu betrachten sind.

c. Neu entstehende Fabrikationsbetriebe sind nach Analogie der für ähnliche Geschäfte normirenden Bestimmungen heranzuziehen, und ist in Zweifelsfällen bei Unserm Ministerio dieserhalb anzufragen.

16) ad Nro. 122 zum Schlusse.
Gendarmen sind während ihrer activen Dienstzeit, gleich dem Militär, frei von der Steuer.

17) ad III. der allgemeinen Grundsätze.

a. die von den Orts-Obrigkeiten Zwecks Befreiung von der Steuer auszustellenden Armuths-Atteste sind immer nur für eine bestimmte Zeit oder „bis auf Weiteres“ zu ertheilen.

b. Wittwen, die bloß im Tagelohn arbeiten, sind frei von der Steuer.

Für die Berechnung der nach Maaßgabe dieser Verordnung wahrzunehmenden Procentsätze normiren die Vorschriften der Erläuterungs-Verordnung vom 5ten März 1849.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Publication in Kraft und sind demnach schon für die nächste Erhebung der außerordentlichen Contribution zu beachten.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 20sten Januar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur
Ergänzung und Erläuterung des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 31sten December 1840.

(№ 5.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns auf dem letzten Landtage zu Malchin über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1853 mit Unsern getreuen Ständen berathen und durch den Landtags-Abschied vom 22sten v. M. die Ausschreibung von drei ein halb Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahre von Antonii 1853 exclusive bis Antonii 1854 inclusive nach dem Vorschlage Unserer getreuen Stände genehmigt haben, verkündigen Wir hiemit die Einforderung dieser außerordentlichen Contribution nach dem Edicte vom 31sten December 1840, wie solches bisher seine Anwendung gefunden hat, jedoch in Courant ohne Aufgeld, nach Maaßgabe der Verordnung vom 4ten September 1848 und der Erläuterung vom 5ten März 1849, in der Art, daß

zwei Simpla im Monat April d. J.
und
anderthalb Simpla in der ersten Hälfte des Monats October d. J.

erhoben werden sollen.

Sämmtliche Colligirungs-Behörden haben sich hiernach genau zu richten, die gewöhnliche Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen prompt zu beschaffen, auch in dieser letzteren Beziehung die Vorschriften der Verordnung vom 12ten December 1835 sub 1. 2. 3., wonach ihnen obliegt, genau anzugeben:

1) welche Zahlung geleistet werden soll, also Jahreszahl und Datum des Edicts, auf Grund dessen gezahlt wird, ob die Zahlung auf die April- oder Herbst-Contribution geleistet wird, ob es ganze oder abschlägliche Zahlung sein soll, und, wenn in Folge einer Monitur gezahlt wird, das Datum der Monitur und die Steuer, zu welcher monirt worden ist;
2) bei Abschlagszahlungen, für welches einzelne Amt oder Gut gezahlt wird;
3) bei Zahlungen für ritterschaftliche Güter, das Amt, zu welchem das Gut gehört, und die Poststation, auf welcher die Briefe abgegeben werden,

auf das Pünktlichste zu befolgen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 20sten Januar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Außerordentliches
Contributions-Edict
für das Jahr 1853.

II. Abtheilung.

(1) Auf allerhöchsten Befehl wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß am Geburtstage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs am 28sten Februar d. J. und dem demselben voraufgehenden Sonntage, der einfallenden geschlossenen Hochzeitsfreiheit ungeachtet, Musik und Tanz allgemein und ohne die sonst für den Sonntag vorgeschriebene Zeitbeschränkung ausnahmsweise gestattet sein soll.

Schwerin am 24sten Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

---

(2) Die Postanstalten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß mittelst der Dampfschiffe des Oesterreichischen Lloyd jetzt Fahrpostsendungen nach folgenden Hafenplätzen Beförderung erhalten können:

a. bei den Fahrten nach Griechenland:
nach Ancona, Brindisi, Corfu, Argostoli (Cefalonia), Zante, Petrasso, Lepanto, Vostizza, Lutraki, Piräus (Athen) und Syra;

b. bei den Fahrten nach der Levante:
nach Syra, Piräus (Athen), Nauplia, Scio (Cesme), Smyrna, Metelino, Capo-Baba, Tenedos, den Dardanellen, Salonich, Gallipolis und Constantinopel;

c. bei den Fahrten nach den Donauhäfen und dem schwarzen Meere:
nach Burgas, Varna, Sulina, Tultscha, Galatz, Ibraila, Ineboli, Sinope, Samsum, Trapezunt und Battum;

d. bei den Fahrten nach Syrien:
nach Larnaca, Rhodus und Beyrut;

e. bei den Fahrten nach Aegypten:
nach Alexandrien.

Die Fahrpostsendungen nach sämmtlichen vorerwähnten Hafenplätzen werden, wenn nicht eine andere Leitung ausdrücklich verlangt wird, von jetzt ab auf Triest spedirt werden und können dieselben entweder unfrankirt oder bis Triest frankirt abgesandt werden. Eine vollständige Frankatur bis zum Bestimmungsorte ist vorerst nicht zulässig.

Bei dem Eingange von Fahrpostsendungen aus den erwähnten Hafenplätzen bei den diesseitigen Postanstalten werden dieselben, außer mit dem tarifmäßigen Porto von Triest, mit den Gebühren belegt sein, welche dem Lloyd für den Seetransport zu zahlen sind.

Schwerin am 17ten Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Oberappellationsgerichts-Vice-Präsidenten August Friedrich Johann Heinrich von Bassewitz zum Präsidenten, und den Oberappellationsrath Dr. Johann Friedrich Kierulff zum Vice-Präsidenten beim Oberappellationsgerichte zu Rostock, auch, auf Präsentation von Seiten der Landschaft beider Herzogthümer, den Justizrath Dr. Hermann Buchka aus Neustrelitz zum Oberappellationsrath bei dem gedachten Gerichte zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 22sten Januar 1853.

---

(2) Nachdem der Präpositus Martienssen, auf seinen Wunsch, seines Pfarramts zu Steffenshagen mit Pension entlassen worden, ist der Pastor adjunctus Hesse, bisher zu Wittenburg, am 1sten Sonntage nach Epiphanias, als am 9ten d. M., der Steffenshagener Gemeinde solitarie präsentirt und demnächst in sein neues Amt eingewiesen worden.

Schwerin am 14ten Januar 1853.

---

(3) Der Advocat Haupt zu Wismar ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 14ten Januar 1853.

---

(4) Die nach erfolgter Pensionirung des Stadtgerichts-Actuars Baß erledigte Stelle eines Actuars bei dem Stadtgerichte zu Marlow ist dem Kämmereiberechner Bernhard Buchholz daselbst wieder verliehen worden.

Schwerin am 15ten Januar 1853.

---

(5) Nach dem Ableben des Consuls Hermann Claussen zu Livorno ist der Kaufmann C. J. Appelius wiederum zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 17ten Januar 1853.

---

(6) Der Advocat Georg Julius Meyer ist jetzt definitiv zum Bürgermeister und Stadtrichter in Dömitz Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 22sten Januar 1853.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 7ten d. M. resp. Lehn- und Homagialeide abgeleistet:

der Kreisgerichtsrath Carl von Saldern zu Berlin, der Lieutenant a. D. Hermann von Saldern zu Damerow und der Kammergerichts-Auscultator Alfred von Saldern zu Berlin den Lehneid wegen des nach dem Ableben ihres resp. Vaters und Großvaters, des wailand Carl Ernst Hans von Saldern auf Groß-Plasten, auf sie vererbten Lehnguts Groß-Plasten, Amts Stavenhagen;

der Legationsrath und Kammerherr Adolph von Schack wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des wailand Geheimen Raths von Schack, auf ihn verstammten Lehn- und Fideicommißguts Zülow, Amts Schwerin, und

der Legationsrath und Kammerherr Adolph von Schack und der Rudolph von Schack wegen des, in Folge testamentarischer Disposition ihres Vaters, des wailand Geheimen Raths von Schack, auf sie allein übergegangenen Allodialguts Brüsewitz c. p. Eulenkrug und Rosenberg, Amts Schwerin.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 2. Februar 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Da sich bei der Anwendung Unserer Verordnung vom 29sten Januar v. J., wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel, ergeben hat, daß das unter II, 3. derselben bezeichnete Maaß der zu der Vollstreckung jener Strafe bestimmten Röhrchen nicht in allen Fällen dem beabsichtigten Zwecke genügt, so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen, zu der Vollziehung der Strafe der körperlichen Züchtigung, nach der Beschaffenheit der betreffenden Person und des Falles, Röhrchen von $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{8}$ und $\frac{1}{2}$

Zoll Stärke und einer verhältnißmäßigen Länge von ⅞ bis ⅞ der gewöhnlichen Elle anzuwenden.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 27sten Januar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur
Ergänzung der Verordnung vom 29sten Januar v. J. wegen theilweiser Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel.

(№ 7.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der öconomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1853 bis dahin 1854, nämlich von Vier Thalern Courant für die Hufe, kraft dieses genehmiget haben.

Wir verordnen demnach, daß solche Kostenbeiträge — nachdem selbige, insoweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unsern Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserm Fürstenthume Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitelgerichte, von dem academischen Gerichte in Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maaßstabe:

1. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, so wie

in den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, imgleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,

a. zum 1sten Julius 1853 für jede Hufe . . . 2 Thlr. Courant,
b. zum Antonii-Termine 1854 für jede Hufe . . 2 " "

Summa pro Hufe 4 Thlr. Courant;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe:

1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . . 192 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadtcasse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu ⅜ aus Unserer Renterei und zu ⅝ aus dortiger Cämmereicasse, so wie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruchcasse;
2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictionsaufkünften, von jeder . . . . 96 Thlr. Cour.;
3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . 40 Thlr. Cour.;
4) von dem vormaligen Domcapitelgericht zu Schwerin 40 Thlr. Cour.;
5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde, ... 1920 Thlr. Cour.;
6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock 80 Thlr. Cour.;
7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 1200 Thlr. Cour., welche Beiträge
   a. zur einen Hälfte zum 1sten Julius 1853,
   b. zur andern Hälfte zum Antonii-Termine 1854
   zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern praenumerando, und zwar aus Unsern Domainen und aus der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der oben gedachten bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werde.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf

Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 29sten Januar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Edict
wegen
Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr 18$\frac{52}{53}$.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende Uebersicht der im Jahre 1852 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 27sten Januar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

Uebersicht

Uebersicht

der während des Jahres 1852 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Stationen.	Diebe.	Wegen Verdacht des Diebstahls.	Betrüger.	Vagabonden u. Bettler.	Wegen Verdacht des Vagirens.	Wegen Scandals und Unfugs.	Wegen Concessionsmangels.	Wegen Brandstiftung.	Signalisirte.	Auf Requisitionen hoher u. niederer Behörden.	Excedenten und der Renitenz Schuldige.	Steuer- und Zolldefraudanten.	Inländische Deserteure.	Ausländische Deserteure.	Refractaire.	Paßcontravenienten.	Wegen Unzucht.	Holzfrevler.	Gemüthskranke.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin . . .	6	—	—	28	26	14	8	1	—	23	2	5	—	—	—	—	—	6	1	120
I. Brigade	7	8	—	48	53	13	9	—	3	7	—	3	—	1	—	1	—	2	—	155
II. Brigade	2	5	—	41	69	10	12	—	10	14	5	2	—	—	—	1	—	—	—	171
III. Brigade	4	3	—	30	88	14	23	—	6	181	2	4	—	1	—	—	—	—	—	356
IV. Brigade	5	2	—	117	27	8	32	—	15	30	2	10	1	—	1	—	2	—	—	252
V. Brigade	6	1	—	105	20	4	30	—	9	27	4	2	1	—	—	—	—	—	—	209
VI. Brigade	28	10	1	77	67	33	71	—	14	96	12	4	—	—	—	5	—	—	1	419
Summa	58	29	1	446	350	96	185	1	57	378	27	30	2	2	1	7	2	8	2	1682

Schwerin am 22sten Januar 1853.

Für den abwesenden Chef,
der Rittmeister Lemcke.

III. Abtheilung.

(1) Der Amtsverwalter Baron von Nettelbladt zu Grabow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 25sten Januar 1853.

---

(2) Der Candidat der Rechte Ernst Carl Christian von Abercron ist als Auditor absque voto bei den Aemtern Güstrow-Rosscwitz angestellt worden.

Schwerin am 26sten Januar 1853.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 16. Februar 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 8.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unserer Ritter- und Landschaft, hiemit, daß das Recrutirungs-Gesetz vom 22sten Februar 1830 in folgenden Punkten abgeändert sein soll:

1) statt des §. 47, Nr. 2, bestimmen Wir, daß in Friedenszeiten die Recrutirung alljährlich einmal, und zwar im Monat October, und so zeitig stattzufinden hat, daß in beiden Militair-Districten die Ablieferung der Recruten an das Militair am 21sten October jedes Jahres beendigt sein kann.

2) Die Ablieferung der Recruten soll künftig, statt an den beiden Districtsorten, an folgenden acht Orten statthaben:

Im Schwerinschen Militair-District:
im Flecken Doberan,
in der Stadt Wismar,
in der Stadt Schwerin,
im Flecken Ludwigslust.
Im Güstrowschen Militair-District:
in den Städten Rostock,
Güstrow,
Malchin,
Waren.

3) Rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit der Recruten zum Militairdienst sollen die Bestimmungen der Verordnung vom 16ten October 1848 normiren.

4) Die unter dem Namen „Kriegsersatz" alljährlich ausgehobene Mannschaft wird dem Militair als weiterer Ersatz für außerordentlichen Abgang — also noch außer den 68 Mann, welche für diesen Zweck schon bisher ausgelooset sind — mit überwiesen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 2ten Februar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Abänderung einiger Bestimmungen des Recrutirungs-Gesetzes vom 22sten Februar 1830.

II. Abtheilung.

(1) Da die bisherige von Malchow nach Röbel führende Landstraße auf der Strecke von Roetz bis zur Schamper Mühle durch den Bau der Malchow-Röbelschen Chaussee als Landstraße entbehrlich geworden ist, so wird dieselbe als solche auf der genannten Strecke hiemit aufgehoben und behält nur noch als Communicationsweg Bestand.

Schwerin am 2ten Februar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

---

(2) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1853,

befindet sich hieneben in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den zum Kaiserlich Französischen Consular-Agenten für die Stadt Rostock ernannten Souchard daselbst in dieser Eigenschaft anzuerkennen geruht.

Schwerin am 14ten December 1852.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Divisions-Rechnungsführer, Premier-Lieutenant Vogler zum Rechnungsrath, und den Feldwebel Julius zum Rechnungsführer zu befördern geruht.

Schwerin am 1sten Februar 1853.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Divisions-Auditeur Driver den Majors-Rang in Gnaden zu verleihen geruht.

Schwerin am 5ten Februar 1853.

---

(4) Dem Tapezier Wilhelm Theodor Zimbar in Rostock ist der Charakter als Hoftapezier verliehen worden.

Schwerin am 7ten Februar 1853.

---

(5) Der Advocat Krasemann zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 8ten Februar 1853.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 5ten d. M. in einer Privat-Audienz aus den Händen des Herrn Eduard de Cintrat das Schreiben entgegenzunehmen geruht, wodurch derselbe in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen am Großherzoglichen Hofe von Neuem accreditirt worden ist.

Schwerin am 10ten Februar 1853.

---

(7) Der Inspector des Taubstummen-Instituts in Ludwigslust Benque ist seines Dienstes entlassen und mit der Direction der Taubstummen-Anstalt ad interim der Präpositus Salfeld daselbst beauftragt worden.

Schwerin am 11ten Februar 1853.

(Beilage zu No. 7. des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1853.)

Vorlesungen
auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1853.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität: 1) theologische Encyclopädie und Methodologie, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Geschichte der christlichen Dogmen, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) Pastoraltheologie unter Berücksichtigung der mecklenburgischen Kirchengesetze, zweimal wöchentlich; 4) im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen, in den festgesetzten Stunden.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, derzeitiger Rector der Universität: 1) Geschichte der christlichen Philosophie, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) erster Theil der Kirchengeschichte, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) Homiletik, zweimal wöchentlich, Freitags und Sonnabends von 10—11 Uhr; 4) im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Dienstags und Mittwochs von 2—3 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi: 1) Synopse der Leidens- und Auferstehungsgeschichte, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Symbolik und Polemik oder Darstellung und Rechtfertigung des kirchlichen Lehrbegriffs, sechsmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 3) exegetische Uebungen des Neuen Testaments, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Michael Baumgarten, derzeitiger Decan, privatim: 1) Auslegung der Hauptabschnitte des mosaischen Gesetzes im Zusammenhange, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Erklärung der kleinen paulinischen Briefe, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; öffentlich: Fortsetzung der Erklärung des Nal, zweimal wöchentlich.

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. August Ludwig Diemer: 1) Kirchenrecht, nach Richter's Lehrbuche, viermal wöchentlich; 2) mecklenburgisches Privatrecht, nach seinem Grundrisse, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Friedrich Raspe: Civilproceß, nach Linde, viermal von 10—11 und sechsmal von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Johann Friedrich Budde, derzeitiger Decan: 1) deutsches Staatsrecht, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Lehnrecht, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr.

Professor Dr. Otto Mejer: 1) Encyclopädie der Rechtswissenschaft, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) gemeiner und mecklenburgischer Criminalproceß, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell: 1) Institutionen, sechsmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Civilproceß, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke: 1) gemeiner und mecklenburgischer Civilproceß, nach Martin; 2) Civilpracticum; 3) Examinatorien und Repetitorien.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Heinrich Spitta, derzeitiger Decan: 1) specielle Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich; 2) gerichtliche Medicin für Aerzte und Rechtsgelehrte, fünfmal wöchentlich.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel: 1) Arzneimittellehre, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Uebungen und Demonstrationen an Leichen; 3) medicinisch-chirurgische Klinik täglich von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Hermann Stannius: Physiologie, 10stündig.

Professor Dr. Christian Krauel: 1) Geburtshülfe, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) geburtshülfliche Klinik, täglich von 8—9 Uhr.

Professor Dr. Carl Bergmann: 1) Anatomie, zweiter Theil; 2) Präparir-Uebungen.

Stadtphysicus Dr. Johann Friedrich Wilhelm Lesenberg: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin; 2) Chirurgie; 3) Geburtshülfe; 4) Repetitorien und Examinatorien.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) allgemeine Pathologie und Therapie; 2) gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatoria und Repetitoria.

Dr. Ludwig Dragendorff: 1) Geburtshülfe; 2) Examinatorien und Repetitorien.

Medicinalrath Dr. August Kortüm: specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: 1) über die Perser und den Prometheus des Aeschylus, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) über die Mostellaria des Plautus, zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 3) über das Lustspiel der Griechen, besonders des Aristophanes, zweimal wöchentlich; 4) Leitung der Uebungen des philologischen Seminars: erklärt werden der Lucian und die Epoden des Horaz.

Professor Dr. Johann Röper, öffentlich: 1) Pflanzenanatomie, Sonnabends von 10—12 Uhr; 2) botanische Excursionen, Sonnabends Nachmittags; privatim: 1) allgemeine Botanik, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, sechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr; 2) über Wiesen- und Waldpflanzen, Mittwochs und Donnerstags von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker, derzeitiger Decan, öffentlich: die Anfangsgründe des landwirthschaftlichen Rechnungswesens, zweimal wöchentlich von 11—12 Uhr; privatim: 1) die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Culturpflanzen mit Demonstrationen im öconomisch-botanischen Garten zu Warnorande, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Feldmeßkunst, verbunden mit practischen zu Warnorande anzustellenden Uebungen, sechsmal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) die Bachantinnen des Euripides, dreimal wöchentlich; 2) Cicero's Briefe ad familiares, dreimal wöchentlich; privatissime: Topographie und Antiquitäten des alten Aegyptens, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, öffentlich: Trigonometrie, zweistündig; privatim: 1) Differentialrechnung, vierstündig; 2) Geologie, vierstündig; 3) Experimentalphysik, gemeinschaftlich mit Professor Schulze. Privatissima über beliebige Theile der Mathematik und Physik, so wie auch über Nautik.

Professor Dr. Carl Hegel, privatim: 1) Finanzwissenschaft, dreimal wöchentlich; 2) Geschichte des Mittelalters, viermal wöchentlich; 3) Englands Geschichte und Verfassung, dreimal wöchentlich.

Professor Dr. Franz Schulze, privatim: 1) Experimentalchemie, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10 Uhr; 2) analytische Uebungen, zweimal wöchentlich von 2—6 Uhr; 3) Experimentalphysik, gemeinschaftlich mit Professor Karsten.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: 1) Darstellung und Beurtheilung der Philosophie Kant's und Fries, dreimal wöchentlich um 3 Uhr; 2) psychische Anthropologie oder die Lehre von der Natur des menschlichen Geistes, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; privatim: Religionsphilosophie, fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) römische Literaturgeschichte, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Erklärung schwieriger Stellen des Thucydides, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) Cicero's Bücher vom Redner, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt, öffentlich: philosophische Einleitung in die evangelisch-christliche Dogmatik, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; privatim: 1) allgemeine Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften, mit allgemeiner Einleitung in das Studium der Philosophie, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) allgemeine Geschichte der Philosophie, fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Einleitung in die Philosophie, nach seinem „Grundriß", Rostock, 1826; 2) Untersuchung der Principien und Methoden der Philosophen, in Beziehung auf seine Schrift: „die Unzulänglichkeit der Philosophie als Wissenschaft", Rostock, 1844.

Dr. Julius Robert, öffentlich: 1) influence de la littérature française de 1830 à 1850 sur l'esprit public et les moeurs, zweistündig; 2) Etudes préparatoires pour ceux, qui se destinent à l'enseignement de la langue française, zweistündig; privatim: 1) Cours pratique de la langue française, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours, dreistündig.

Die Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien und der zur Revision angeordneten Zeit, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12—1 Uhr, in den Ferien jedoch auch Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr, geöffnet; das naturhistorische

Museum Montags von 2—4 Uhr. Für den Unterricht in der Musik und in der Gymnastik sind öffentliche Lehrer angestellt; insbesondere giebt der academische Musiklehrer Saal den Mitgliedern des theologisch-pädagogischen Seminars Unterricht im kirchlichen Gesange. Auch fehlt es nicht an Gelegenheit, die englische und andere fremde Sprachen zu lernen. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell J. W. Roloffsen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten April 1853.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

1. Einleitungswissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie: Consistorialrath Wiggers, 4stündig.
Geschichte der christlichen Philosophie: Consistorialrath Krabbe, 4stündig.

2. Exegetische Theologie.

Erklärung der Hauptabschnitte des mosaischen Gesetzes: Professor Baumgarten, 5stündig.
Auslegung der kleinen paulinischen Briefe: derselbe, 5stündig.
Auslegung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu Christi nach den vier Evangelien: Prof. Philippi, 4stündig.
Fortsetzung der neutestamentlichen exegetischen Uebungen: derselbe.

3. Historische Theologie.

Kirchengeschichte erster Theil: Consistorialrath Krabbe, 6stündig.
Dogmengeschichte: Consistorialrath Wiggers, 6stündig.

4. Systematische Theologie.

Symbolik und Polemik oder Darstellung und Rechtfertigung des kirchlichen Lehrbegriffs: Prof. Philippi, 6stündig.

5. Practische Theologie.

Homiletik: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.
Katechetische Uebungen im Seminar: Consistorialrath Wiggers, in den festgesetzten Stunden.
Homiletische Uebungen im Seminar: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft: Prof. Mejer, 5stündig.
Institutionen: Prof. Wetzell, 6stündig.
Civilproceß, nach Linde: Prof. Raspe, 10stündig.
Civilproceß: Prof. Wetzell, 6stündig.
Gemeiner und mecklenburgischer Civilproceß, nach Martin: Dr. Gaedcke.
Lehnrecht: Prof. Budde, 5stündig.
Deutsches Staatsrecht: derselbe, 5stündig.
Mecklenburgisches Privatrecht, nach seinem Grundrisse: Consistorialrath Diemer, 4stündig.
Kirchenrecht, nach Richter: derselbe, 4stündig.
Gemeiner und mecklenburgischer Criminalproceß: Prof. Mejer, 5stündig.
Civilpracticum: Dr. Gaedcke.
Repetitorien und Examinatorien: derselbe.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Stadtphysicus Lesenberg.
Menschliche Anatomie:
  Anatomie, zweiter Theil: Prof. Bergmann.
  Präparirübungen: derselbe.
Physiologie: Prof. Stannius, 10stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Arzneimittellehre: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.
Specielle Pathologie und Therapie:
  Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta, 5stündig.
  Specielle Pathologie und Therapie: Medicinalrath Kortüm, 4stündig.
  Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.

Chirurgie und Augenheilkunde:
Chirurgie: Stadtphysicus Lesenberg.
Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Uebungen und Demonstrationen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel.

Geburtshülfe:
Geburtshülfe: Prof. Kranel, 4stündig.
Geburtshülfe: Stadtphysicus Lesenberg.
Geburtshülfe: Dr. Dragendorff.

Gerichtliche Medicin:
Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta, 5stündig.
Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder.

Klinika:
Medicinisch-chirurgische Klinik: Obermedicinalrath Strempel, 14stündig.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Kranel, täglich.

Repetitorien und Examinatorien: Dr. Lesenberg, Dr. Schröder und Dr. Dragendorff.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophische Wissenschaften.

Allgemeine Einleitung ins Studium der Philosophie, demnächst allgemeine Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften: Prof. Schmidt, 5stündig.
Einleitung in die Philosophie, nach seinem „Grundriß", Rostock, 1826: Dr. Weinholtz.
Psychische Anthropologie: Prof. Francke, 4stündig.
Allgemeine Geschichte der Philosophie: Prof. Schmidt, 5stündig.
Philosophische Einleitung in die evangelisch-christliche Dogmatik: derselbe, 2stündig.
Religionsphilosophie: Prof. Francke, 5stündig.
Darstellung und Beurtheilung der Lehren von Kant und Fries: derselbe, 3stündig.
Principien und Methoden der Philosophen, in Beziehung auf seine Schrift: „die Unzulänglichkeit der Philosophie als Wissenschaft", Rostock, 1844: Dr. Weinholtz.

Philologie.

1. Orientalische.

Fortgesetzte Erklärung der Episode Nal: Prof. Baumgarten, 2stündig.

2. Griechische und Römische.

a. Erklärung von Schriftstellern.

α. von Griechischen.

Die Perser und der Prometheus des Aeschylus: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Die Bachantinnen des Euripides: Prof. Bachmann, 3stündig.
Thucydides: Prof. Busch, 4stündig.

β. von Römischen.

Mostellaria des Plautus: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Cicero's Briefe ad familiares: Prof. Bachmann, 3stündig.
Cicero's Bücher vom Redner: Prof. Busch, 2stündig.

b. Philologische Wissenschaften.

Lustspiel der Griechen, besonders des Aristophanes: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Topographie und Antiquitäten des alten Aegyptens: Prof. Bachmann, 4stündig.
Römische Literaturgeschichte: Prof. Busch, 4stündig.

3. Neuere.

Cours pratique de la langue française: Dr. Robert, 4stündig.
Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours: derselbe, 3stündig.
Influence de la littérature française de 1830 à 1850 sur l'esprit public et les meurs: derselbe, 2stündig.
Etudes préparatoires pour ceux, qui se destinent à l'enseignement de la langue française: derselbe, 2stündig.

Geschichte und Staatswissenschaften.

Finanzwissenschaft: Prof. Hegel, 3stündig.
Geschichte des Mittelalters: derselbe, 4stündig.
Englands Geschichte und Verfassung: derselbe, 3stündig.

Mathematik.

Trigonometrie: Prof. Karsten, 2stündig.
Differentialrechnung: derselbe, 4stündig.
Privatissima über Theile der Mathematik: derselbe.
Privatissima über Nautik: derselbe.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Prof. Karsten und Schulze, 8stündig.

Experimentalchemie: Prof. Schulze, 6stündig.
Analytische Chemie in Verbindung mit practischen Uebungen: Prof. Schulze, 8stündig.
Geologie: Prof. Karsten, 4stündig.
Allgemeine Botanik: Prof. Röper, 6stündig.
Pflanzenanatomie: derselbe, 2stündig.
Privatissima über Theile der Physik: Prof. Karsten.

Cameralwissenschaften.

Feldmeßkunst, verbunden mit practischen Uebungen: Prof. Becker, 6stündig.
Anfangsgründe des landwirthschaftlichen Rechnungswesens: derselbe, 2stündig.
Ueber Wiesen- und Waldpflanzen: Prof. Röper, 2stündig.
Die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Culturpflanzen: Prof. Becker, 4stündig.

Practische Uebungen.

Im philologischen Seminar werden der Lucian und die Horazischen Epoden unter Leitung des Prof. Fritzsche erklärt.
Die Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft leitet Prof. Busch.
Botanische Excursionen: Prof. Röper.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 19. Februar 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Nachdem Wir beschlossen haben, der unter den nachbenannten deutschen Staaten:
Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau mit Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe und Bremen,

bestehenden Convention über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener vom 1sten März d. J. an für Unsere Lande beizutreten, bringen Wir diese zu Gotha unter dem 15ten Julius 1851 geschlossene Convention, nebst dem Inhalte des dazu gehörenden Schlußprotocolles von gleichem Datum, nachstehend hierdurch zur allge-

meinen Kunde und befehlen gesammten Behörden Unserer Lande, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 11ten Februar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum,
betreffend
den Anschluß an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15ten Julius 1851 zu Gotha geschlossene Convention.

---

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich:

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und
b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder
b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen innegehabt hat, oder
c. geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maaßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegen-

wärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaßgabe des §. 8, Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1sten Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1sten Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15ten Julius 1851.

Verhandelt Gotha, den 15ten Julius 1851.

— — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — —

1.

In den mehrsten der contrahirenden Staaten besteht die gesetzliche Vorschrift, daß die Verheirathung der denselben angehörigen männlichen Individuen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen darf.

Es wurde von mehreren Seiten, insbesondere Namens der Regierungen von Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig, der Umstand, daß in einigen der contrahirenden Staaten dem Abschlusse unconsentirter, mithin unstatthafter, zum Theil sogar verpönter Ehen ihrer Nationalen kein Hinderniß entgegenstehe, als ein Uebelstand, ja als ein mögliches Hinderniß des Beitritts zum Vertrage bezeichnet. Denn während nach den bisherigen Conventionen die Verheirathung unter Wirthschaftsanlegung in demjenigen auswärtigen Staate, in welchem sie erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit begründe, lege die verabredete neue Uebereinkunft jedem Staate, dessen Angehörige in dem andern Staate eine solche gesetzwidrige Ehe eingegangen sind, die Verpflichtung auf, beide Eheleute, sofern die Ehe an sich als gültig angesehen wird, und die von ihnen erzeugten Kinder zurücknehmen zu müssen.

In Erwägung dieser Bedenken, und weil man überhaupt dafür hielt, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, wenn Personen, welche nach den Gesetzen des

Staates, dem sie angehören, zur Eingehung einer Ehe nicht befugt sind, in einem andern der contrahirenden Staaten zu dieser Ehe dennoch zugelassen werden, glaubten die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen die Verpflichtung übernehmen zu dürfen,

daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der andern contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde.

2.

Da der §. 1 der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanenschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt als verbunden, bei mehreren der contrahirenden Staaten, dem ausweisenden gegenüber, vorliegen können, so ist eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen und als solcher nach §. 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a. daß das bestehende Unterthanenverhältniß, gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b. daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthanenverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c. daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelöseten Unterthansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

d. daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunkt des Verlustes des Unterthansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

3.

In Beziehung auf die im §. 2 a. aus dem 5 Jahre fortgesetzten Aufenthalte heimathloser Personen verabredete Uebernahme-Verbindlichkeit war man dahin einverstanden,

daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts bei der 5jährigen

Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebenso wenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

4.

Zu §. 2 b. war man dahin einig,

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.

5.

Durch den §. 6 der Uebereinkunft soll bestimmt werden, daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimathloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen, auch dann wenn erstere für ihre Person nach §. 2 einem andern Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden,

daß, wenn die Ehe aufgelöset, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von 16 Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des §. 6 der Verpflichtung eines andern contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehe.

6.

Da die abzuschließende Uebereinkunft die Verpflichtung zur Uebernahme einer Person im §. 1 von dem Umstande abhängig macht, daß diese Person dem Unterthanenverbande eines der contrahirenden Staaten angehöre oder angehört habe, so liegt es in dem Interesse dieser Staaten, von den Gesetzen, Vorschriften und Grundsätzen Kenntniß zu erlangen, nach welchen in jedem einzelnen Staate die Unterthanseigenschaft erworben wird und verloren geht.

Die Unterzeichneten glaubten daher Namens ihrer Regierungen die Zusicherung ertheilen zu dürfen,

daß diese Gesetze, Vorschriften und Grundsätze binnen 3 Monaten nach der Genehmigung dieses Vertrags gegenseitig mitgetheilt werden würden.

7.

Ferner kamen die Commissarien dahin überein,

daß jede der contrahirenden Regierungen

a. die-

a. diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht betheiligten deutschen Regierung bestehen,

b. ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft (§. 1) competent sind, so wie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines andern Staats aufgenommen werden müssen,

binnen gleicher Frist den übrigen contrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

8.

Da die abzuschließende Uebereinkunft auf ganz neuen, von den contrahirenden Regierungen bisher noch nicht angewendeten Grundsätzen beruht, so erachten es die Unterzeichneten für wünschenswerth, daß nach Verlauf einiger Jahre, unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen, eine Revision des Vertrags auf dem Wege mündlicher Berathung durch Commissarien der betheiligten Regierungen stattfinde.

Sie fanden es daher angemessen, mit Vorbehalt anderweiter von ihren Regierungen etwa zu treffenden Anordnungen, die Mitte des Jahres 1854 als einen geeigneten Zeitpunkt der Revision der abzuschließenden Uebereinkunft zu bezeichnen.

9.

Die Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotokolls erfolgt vermittelst der Genehmigung der heute abgeschlossenen Uebereinkunft.

(№ 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir mit der Königlich Preußischen Regierung dahin übereingekommen sind, rücksichtlich einzelner Bestimmungen der unter vielen deutschen Regierungen über die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener bestehenden Convention d. d. Gotha 15ten Julius 1851, der auch Wir jetzt für Unsere Lande beigetreten sind, eine Modification für die besondern Verhältnisse beider Staaten eintreten zu lassen, bringen Wir die darüber getroffene Vereinbarung im Nachstehenden zu allgemeiner Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Der §. 13 der vorgedachten Convention soll, in seinen Bestimmungen über die Wirksamkeit derselben, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin nur mit den nachstehenden Modificationen in Kraft treten:

1) keine der beiden contrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen, welchen während der Jahre 1849 bis 1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;

2) diese Beschränkung ist jedoch auf solche Angehörige des einen Staates nicht zu beziehen, welche sich in dem andern als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdiensten und Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe aufhalten, oder aufgehalten haben, den Fall ihrer Verheirathung in dem betreffenden Staate ausgenommen;

3) solche Angehörige des einen contrahirenden Staates, welche sich in dem andern, ohne einen Heimathschein (Domicilschein) zu besitzen, unter Aufschlagung ihres Wohnsitzes verheirathet und ihren Aufenthalt bis zum 9ten Januar d. J. fortgesetzt haben, sollen auch späterhin nicht nach ihrem ursprünglichen Heimathstaate ausgewiesen werden.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 11ten Februar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum,

betreffend

die mit der Königlich Preußischen Regierung über eine Modification des Gothaer Vertrags wegen der wechselseitigen Uebernahme Ausgewiesener abgeschlossene Separat-Convention.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir das angeheftete, aus sechs und zwanzig Paragraphen bestehende Chaussee-Polizei-Regulativ für die Schwerin-Wittenfördener Chaussee, welches Uns von Unsern Beamten und dem Magistrate hieselbst vorgelegt ist, landesherrlich dergestalt bestätiget haben, daß demselben verbindliche Kraft beigelegt sein und darnach, bis auf etwanige weitere Anordnung, verfahren werden soll.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben, durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 15ten Januar 1853.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Graf v. Bülow.

Bestätigung
des
Chaussee-Polizei-Regulativs für die Schwerin-Wittenfördener Chaussee.

Chaussee-Polizei-Regulativ

für

die Schwerin-Wittenfördener Chaussee.

---

§. 1.

Die Chaussee darf mit keinem Fuhrwerke befahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben, oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes vernothwendigt hat.

§. 2.

Die Zugthiere an den diese Chaussee passirenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Hacken oder Griffe mehr als ⅜ Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

Die Anwendung von Eisnägeln ist gestattet.

§. 3.

Es darf die Kunststraße nicht mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung befahren werden.

§. 4.

Das Spurhalten auf der Steinbahn ist bei einer Strafe von 24 ßl. verboten.

Wer über einen zum Zwecke des Kreuzens auf die Steinbahn gelegten Stein fährt, zahlt 8 ßl. Strafe.

§. 5.

Wer sich von seinen Pferden weiter als 3 Schritt entfernt, muß eine Strafe von 16 ßl. erlegen. Dieselbe Strafe trifft denjenigen Pferdelenker, welcher schlafend auf seinem Pferde oder Wagen betroffen wird.

§. 6.

Die Erschwerung der Passage durch Anhalten, Umspannen, Umladen auf der Chaussee ist im Allgemeinen gänzlich untersagt.

Ist ein Fuhrmann aus einem besonderen Grunde genöthigt, auf der Chaussee anzuhalten, umzuspannen oder umzuladen, so hat er sich in diesem Falle den desfallsigen Anordnungen der Chausseewärter bei einer Strafe von 16 ßl. unweigerlich zu fügen.

§. 7.

Wer ohne entschuldigende Veranlassung, als Beschädigung des Wagens, Sturz eines Pferdes ꝛc., Fuhrwerk einige Zeit, namentlich bei Nacht, unbespannt auf der Chaussee stehen läßt, zahlt eine Strafe von 32 ßl.

§. 8.

Wenn zwei Wagen einander begegnen, so muß jeder rechts ausbiegen, ohne Rücksicht auf Ladung und Beschaffenheit des Wagens; holt ein Wagen den anderen ein, so hat der eingeholte rechts, der einholende aber links auszubiegen, um einander vorbeifahren zu können, alles bei Strafe von 32 ßl.

§. 9.

Niemand darf Bäume, Bauholz und andere Materialien anders als auf Wagen mit Rädern auf der Chaussee transportiren, auch darf das Ende des Bauholzes nicht die Chaussee berühren, bei 2 Thlr. Strafe.

Bei Vermeidung gleicher Strafe dürfen keine Pflüge, Eggen und ähnliche Werkzeuge über die Chaussee gezogen oder geschleift werden. Letzteres ist auch für Schleifen und Schlitten nur dann erlaubt, wenn die Chaussee hinlänglich mit Schnee bedeckt ist.

§. 10.

Wenn Bäume gefällt werden, die unfern der Chaussee stehen, so darf man sie nicht auf selbige und auf ihre Seitengräben fallen lassen.

Der hiegegen Handelnde ist allemal zum Schadenersatze, und wenn es vorsätzlich geschieht, außerdem noch zu einer Strafe von 1 Thlr. 16 ßl. verbunden.

§. 11.

Dung, Holz und andere Materialien dürfen nicht auf die Chaussee und deren Zubehörungen hingeworfen werden, so wie die Anwohnenden auch nicht befugt sind, Wasser auf selbige zu schütten und zu leiten. Wer dawider handelt, verfällt in eine Strafe von 16 ßl. für jeden Contraventionsfall.

Die nämliche Strafe ist von demjenigen zu erlegen, welcher die Chausseegräben oder Siele verstopft oder verunreinigt, oder die Dossirungen beschädigt, oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt.

§. 12.

Wer auf dem Fußgänger-Bankette fährt (wenn auch nur mit einem Schubkarren), reitet oder Vieh treibt, büßt dafür mit 32 ßl.

Hierher ist jedoch der Fall nicht zu rechnen, wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee oder von den die Chaussee begrenzenden Feldmarken Vieh auf das Bankett überlaufen sollte; indessen ist der auf solche Weise verursachte Schaden von dem Eigenthümer des Viehes oder, wenn solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen.

§. 13.

Wer Vieh auf der Chaussee ohne Hirten laufen läßt, haftet nicht nur für den etwa dadurch entstandenen Schaden, sondern hat außerdem eine Strafe von 16 ßl. zu erlegen.

§. 14.

Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Dossirungen der Chaussee steht der Chaussee-Administration zu.

Das muthwillige Betreten dieser Zubehörungen zieht eine Strafe von 8 ßl. und den Ersatz des etwa dadurch angerichteten Schadens nach sich; für das Betreten dieser Zubehörungen durch Vieh gilt die gleiche Bestimmung wie §. 12 in fine.

§. 15.

Wer beim Ackern mit dem Pfluge oder Haken nicht wenigstens 2 Fuß vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt, den trifft der Ersatz der Kosten, welche die dadurch verursachte Beschädigung dieses Schutzbordes durch dessen Wiederherstellung veranlaßt.

§. 16.

Frevel an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Anlagen und Vorrich-

tungen sollen, außer der Verpflichtung zum Schadenersatze, mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlrn., oder nach Befinden noch härter bestraft werden.

§. 17.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Wegewärter, imgleichen die Gendarmen, strenge zu wachen.

§. 18.

Die festbestimmten Strafen können der Regel nach durch die im §. 17. bestimmten Aufseher sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Leugnet indessen ein Contravenient seine Schuld, oder glaubt er rechtliche Gründe zu haben, die ihn von der Strafe entfreien, oder kann er nicht sofort angehalten werden, so hat die competente ordentliche Obrigkeit desselben auf geschehene Anzeige die Contravention polizeilich zu untersuchen und eventualiter die Strafe zu erkennen.

Die Wärter sind im Uebrigen berechtigt, den Uebertreter, sofern er unbekannt oder unsicher ist, oder sich nicht genügend legitimiren kann, oder die Strafe nicht deponiren will, anzuhalten und an die competente obrigkeitliche Behörde zur Untersuchung und Entscheidung abzuliefern.

Doch ist der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, ermächtigt, die verlangte Strafe auch wider den Willen des Fuhrmanns zu deponiren und sie demselben bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen.

§. 20.

Ereignen sich Fälle, wo ein Vergehen wider die obigen Vorschriften mit ungebührlichem Betragen gegen die Wärter oder andere Officianten verbunden ist, so sind diejenigen Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, von dem competenten Richter zur gebührenden Strafe zu ziehen.

§. 21.

Der Reisende haftet für den Fuhrmann, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen, oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer der Pferde ist.

§. 22.

Dem Passirenden bleibt es unbenommen, wegen eines etwa unrichtigen Verfahrens, oder ungebührlichen Betragens der Wärter oder anderer mit der Aufsicht betrauter Personen bei der competenten Dienstbehörde derselben Beschwerde zu führen.

§. 23.

Die Wärter haben sich, wenn es von den Contravenienten gefordert werden sollte, durch Vorzeigung einer Instruction Seitens der Chaussee-Administrations-Behörde zu legitimiren.

§. 24.

In den Fällen, wo sich die vorbestimmten Geldstrafen gegen den Uebertreter und resp. in dem Fuhrwerke und der Anspannung nicht vollstrecken lassen, wird für solche eine angemessene Gefängnißstrafe substituirt.

§. 25.

Von allen wirklich eingegangenen Geldstrafen soll die eine Hälfte den betreffenden Chaussee-Unterhaltungskassen, die andere dem angebenden Officianten als Denunciantenantheil zufallen, und sind die von der Polizei-Behörde des Contravenienten etwa beigetriebenen Strafen auf des Letzteren Kosten den Berechtigten zuzustellen.

§. 26.

Rücksichtlich der in dieser Verordnung vorkommenden Zoll- und Fußmaaße normirt der Mecklenburgische Fuß.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 5. März 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 11.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der öconomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem jüngsten Landtage zu Malchin angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus

zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses während des Zeitraums von Johannis 1853 bis dahin 1854 nach dem Maaßstabe von Zwei Thalern 24 Schillingen Courant für die Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß sämmtliche durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis 18 53/54 den Beitrag nach dem obengenannten Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen und berichtigen sollen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1853 von der Hufe . . . . 1 Rthlr. 24 ßl.,
2) im Antoni-Termin 1854 von der Hufe . . . . 1 " — "

wovon jedoch die Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, nur die Hälfte zu erlegen haben, eingezahlt werden; wonach mithin jede Jurisdictionsbehörde die von ihr für das vorerwähnte Etatjahr zu leistenden Beiträge, bei Vermeidung sonstiger, auf ihre Kosten zu erkennender Executorialen, in den benannten Terminen zu berichtigen hat.

Der aus dem Landkasten zu entrichtende ständische Beitrag ist übrigens schon durch eine auf dem letzten Landtage bewilligte Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 21sten Februar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Edict
wegen
Aufbringung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18 53/54.

(№ 12.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wegen der Nachtheile der Vollstreckung des Wechselarrestes gegen Personen des Soldatenstandes für den Militairdienst verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

1) Gegen die sämmtlichen Combattanten und Nichtcombattanten in allen Chargen, so lange sie bei der Fahne sind, kann der Wechselarrest nicht vollstreckt werden.

2) Die abweichende Bestimmung Unserer Verordnung vom 14ten Junius 1849, betreffend das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen, §. VI. Nr. 3 a., wird hierdurch wieder aufgehoben. Jedoch verbleibt es bei derselben hin-

sichtlich der noch vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ausgestellten Wechsel.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 23sten Februar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen Militairpersonen.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Die in der Verordnung vom 22sten October 1836 wegen der Aufnahme in das Landarbeitshaus zu Güstrow rc. sub 5 enthaltene Vorschrift für den Transport der Correctionaire ändern Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiemit dahin ab:

Die Rückkehr eines entlassenen Correctionairs in seine Heimath ist nicht allemal mittelst Transports zu bewerkstelligen, sondern es bleibt deren Anordnung dem Ermessen der Inspection des Landarbeitshauses überlassen. Jedoch muß jedenfalls der Entlassung eine Benachrichtigung der Heimathsbehörde von der desfalls getroffenen Anordnung voraufgehen, und bleibt es im Falle eines etwa angeordneten Transports der Heimathsbehörde freigestellt, die Abholung des Correctionairs, wiewohl spätestens binnen 14 Tagen nach erhaltener Anzeige, selbst beschaffen zu lassen.

Die Kosten des nach Ablauf dieser Zeit von der Inspection des Landarbeitshauses angeordneten Transports, so wie überhaupt die Kosten sonstiger, rücksichtlich der Entlassenen getroffenen Polizeimaaßregeln, fallen nach wie vor der Heimathsbehörde zur Last.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 19ten Februar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
die Entlassung von Correctionairen aus dem Landarbeitshause zu Güstrow betreffend.

II. Abtheilung.

(1) Der Debit sämmtlicher, seit dem Beginne dieses Jahres in der Verlagsbuchhandlung von Hoffmann und Campe in Hamburg erschienenen, so wie der ferner daselbst erscheinenden Druckschriften wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin untersagt.

Die Zuwiderhandlung gegen dies Verbot ist mit 10 Rthlr. Courant oder entsprechendem Gefängniß für jedes eingebrachte oder debitirte Exemplar zu bestrafen.

Schwerin am 19ten Februar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

---

(2) Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gebracht, daß Seitens verschiedener Colligirungs-Behörden die außerordentliche Contribution auch von Landwehrmännern erhoben worden ist. Da nun aber die Landwehr nur eine Abtheilung Beurlaubter des activen Militairs bildet und in solcher Eigenschaft edictmäßig von jener Steuer befreiet ist, so werden sämmtliche Colligirungs-Behörden hierdurch befehligt, gedachte Militairs bis zur völligen Beendigung ihrer Dienstzeit nicht weiter zur außerordentlichen Contribution heranzuziehen, wie auch die von einzelnen Landwehrmännern pro October v. J. erhobene Steuer zu restituiren.

Schwerin am 25sten Februar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

---

(3) Durch die bereits im Jahre 1849 vollendete Chaussee von Goldberg über Dobbertin nach Güstrow werden mehrfache Veränderungen im ductus viae erforderlich. Es wird in dieser Beziehung das Nachstehende bestimmt:

1) die alte Goldberg-Güstrower Landstraße geht gänzlich ein auf den Strecken:
   a. von da, wo sie der von Suckwitz über Kleisten führende Weg unfern des Amtsjägerhauses schneidet, bis zum Chausseehause am Sievertsfuhrt;
   b. von diesem Chausseehause bis zu dem Punkte, wo die Parchimsche Landstraße auf der Neuhof-Spendiner Grenze einfällt;
   c. von der Lohmenschen Ziegelei bis nach Lohmen.

2) Dagegen geht diese Landstraße nur als solche ein, bleibt aber als Communicationsweg bei Bestand auf den Strecken:
   a. von der Stelle, wo die Chaussee die Landstraße innerhalb Dobbertin durchschneidet, bis zu dem sub 1 a. bezeichneten Durchschnittspunkte in der Nähe des Amtsjägerhauses;
   b. von dem sub 1 b. angegebenen Durchschnittspunkte der Parchimschen Landstraße bis zur Lohmenschen Ziegelei;
   c. vom Dorfe Lohmen durch und an Gerdshagen vorbei bis zur Grenze von Ganzkow.

3) Die Landstraßen-Qualität wird beigelegt der Strecke des jetzigen Communicationsweges von Kläden und Neuhof nach Oldenstorf, welche zwischen der alten Goldberg-Güstrower Landstraße und der Chaussee gelegen ist.

Schwerin am 15ten Februar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Knaudt.

---

(4) Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der wailand Ludwig Taschenberg, auch genannt Taschenberger, zu Grabow in seinem letzten Willen zwei Stiftungen, die eine für hülfsbedürftige Einwohner der Stadt Grabow und deren Kämmerei-Dörfer, die andere für hülfsbedürftige Einwohner des Fleckens Ludwigslust, errichtet hat; und daß diesen Stiftungen, deren stiftungsmäßige Verwaltung und Administration resp. dem Magistrate zu Grabow und dem Großherzoglichen Gerichte zu Ludwigslust nach des Testators Bestimmung zusteht, auf den Antrag des Executoris testamenti, des Bürgermeisters Dr. Flörke zu Grabow, heute unter dem Namen

„Ludwig Taschenberger'sche Stiftung in Grabow"

und

„Ludwig Taschenberger'sche Stiftung in Ludwigslust"

die landesherrliche Bestätigung ertheilt, jeder derselben auch die Eigenschaft einer moralischen Person beigelegt worden ist.

Schwerin am 10ten Februar 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Mitarbeiter Flörke zu Dargun ist das votum in judicialibus verliehen worden.

Schwerin am 9ten Februar 1853.

---

(2) Der Ingenieur-Lehrling Bernien zu Redefin ist zum Kammer-Ingenieur-Gehülfen ernannt worden.

Schwerin am 15ten Februar 1853.

---

(3) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Wilhelm Stannius zu Hamburg in der Eigenschaft eines Königlich Portugiesischen General-Consuls für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin anzuerkennen geruht.

Schwerin am 16ten Februar 1853.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nach geschehener Aufrichtung einer zweiten Pfarre in Doberan, den Pastor Müller, bisher in Gorschendorf, zum zweiten Prediger in Doberan zu berufen, und ist derselbe, nach vorgängiger Solitairpräsentation, am 6ten d. M., als am Sonntage Quinquagesimä, in sein Amt eingeführt.

Schwerin am 16ten Februar 1853.

---

(5) Dem Steuer- und Zollinspector Grosse zu Ribnitz ist die Postmeisterstelle daselbst Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 16ten Februar 1853.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kreisphysicus, Medicinalrath Dr. Litzmann zu Gadebusch, in allergnädigster Berücksichtigung der von demselben vieljährig geleisteten treuen Dienste, an dem heutigen Tage, an welchem derselbe vor 50 Jahren die medicinische Doctor-Würde empfing, den Charakter eines Obermedicinalrathes zu verleihen geruht.

Schwerin am 18ten Februar 1853.

---

(7) Der Advocat Adolph Simonis zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 21sten Februar 1853.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Legationsrath und Kammerherrn Adolph von Schack auf Zülow den Charakter als Geheimen Legationsrath beizulegen geruht.

Schwerin am 28sten Februar 1853.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 11ten v. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Ernst Rudolph Jacobson wegen des ihm von seinem Vater, dem Dr. juris Hermann Jacobson, zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Gehmkendorf, Amts Neukalden,

und

der von Blücher auf Klein-Plasten, als Mitvormund der vier minorennen Kinder des wailand Domainenraths Seip, Marie Johanne Ernestine, Anton Joseph Carl, Louis Hermann Philipp und Georg Eugen, Geschwister Seip, wegen des von seinen gedachten Curanden zum ausschließlichen Eigenthume erworbenen Allodialguts Klein-Welzin c. p. Neuhof, Amts Schwerin.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 9. März 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um dem in neuerer Zeit in Unseren Landen hervorgetretenen Mangel an eingeborenen Schiffsleuten zur Bemannung der Mecklenburgischen Seeschiffe abzuhelfen und denjenigen Unserer Unterthanen, welche sich der Seefahrt widmen wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der nöthigen praktischen Kenntnisse zu verschaffen, verordnen Wir hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Jedes Mecklenburgische Seeschiff von mindestens 60 Last — die Last zu 6000 Pfd. gerechnet — Größe, mag es die Mecklenburgische, Rostocker oder Wismarsche Flagge führen, darf regelmäßig nur mit solchen Schiffsjungen fahren, welche Mecklenburger sind.

§. 2.

Jedes solche Schiff von 60 bis 110 Lasten einschließlich muß mit zwei solcher Mecklenburgischen Schiffsjungen, von denen wenigstens einer unbefahren ist, jedes Schiff über 110 Last aber mit drei solchen Schiffsjungen, von denen wenigstens zwei unbefahren sind, fahren.

Dem Schiffer ist indeß gestattet, die geheuerten Schiffsjungen während des Kalenderjahres, in welches die Musterung fällt, zu behalten, auch wenn er mehrere Reisen im Verlaufe des Jahres unternimmt, es sei denn, daß ein solcher wegen ungerechter oder grausamer Behandlung seine Entlassung fordere, in welchem Falle die competente Behörde nach untersuchter Sache dieselbe zu verfügen berechtigt ist.

§. 3.

Ueber die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen haben die Musterungsbehörden zu wachen und keinen aus denselben verpflichteten Schiffer zur Musterung zuzulassen, wenn er nicht die bestimmte Zahl Mecklenburgischer Schiffsjungen unter seiner Mannschaft hat, oder einen Schein der betreffenden Behörde des Musterungsorts (cf. §. 4) darüber, daß er solche Schiffsjungen nicht hat erhalten können, producirt, in welchem Falle er in der Zusammensetzung seiner Mannschaft für das laufende Kalenderjahr nicht beschränkt sein soll.

§. 4.

Diejenigen jungen Mecklenburger, welche sich dem Seedienste widmen und nicht selbst für ihren Schiffer sorgen wollen, haben sich zu Rostock bei dem dirigirenden Aeltesten der dortigen Schiffergesellschaft, zu Wismar bei dem dirigirenden Aeltesten der dortigen Schiffercompagnie und zu Wustrow bei dem dortigen Voigt, in jedem Jahre spätestens bis zur ersten Hälfte des Monats Februar, unter Vorlegung ihres Geburtsscheins und einer Bescheinigung über ihre bisherige Führung, resp. unter Assistenz ihrer Väter und Vormünder, zu melden. Spätere oder mangelhafte Anmeldungen sind für das laufende Jahr zurückzuweisen. Ueber die eingegangenen Anmeldungen haben die gedachten Officianten ein nach der Zeitfolge der Anmeldung geordnetes Verzeichniß zu führen.

§. 5.

Bei dem vorbezeichneten Officianten ihres Musterungsortes haben sich die verpflichteten Schiffer, wenn sie nicht, was ihnen freisteht, ihre Schiffsjungen sich anderweitig selbst engagiren wollen, zu melden, und werden ihnen von demselben die nöthigen Schiffsjungen nach der Reihefolge des Registers überwiesen. Sind keine mehr vorhanden, so ist ihnen darüber eine Bescheinigung zu behändigen.

§. 6.

Der Schiffer sowohl, als die Schiffsjungen, haben sich der durch die Reihefolge der Anmeldung bestimmten Zuweisung, bei Vermeidung angemessener Zwangsverfügungen, eventualiter Geld- oder Gefängnißstrafe, zu unterwerfen, jedoch stehen dringende, die Ablehnung von der einen oder der andern Seite rechtfertigende Gründe zur obrigkeitlichen Cognition der competenten Seepolizeibehörde, bei deren Entscheidung es ohne Zulassung von Rechtsmitteln bewendet.

§. 7.

Für die Ueberweisung eines Schiffsjungen zahlt dieser selbst 4 ßl. und der Schiffer 8 ßl. Courant an den zuweisenden Officianten. Weitere Gebühren finden nicht statt.

§. 8.

Bei der Anmeldung haben die Officianten die sich meldenden Schiffsjungen mit der durch die Aufnahme in das Anmelderegister nach §. 6 entstehenden Verpflichtung bekannt zu machen.

Jeder angemeldete Schiffsjunge kann sich indeß durch Bewirkung seiner Streichung von der Liste so lange frei machen, als seine Zuweisung an einen Schiffer noch nicht erfolgt ist.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Beginne des Jahres 1854 in Wirksamkeit, jedoch zunächst nur auf drei Jahre, mithin für die Jahre 1854, 1855 und 1856.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 21sten Februar 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Verpflichtung der Schiffer zur Mitnahme
Mecklenburgischer Schiffsjungen.

II. Abtheilung.

(1) Nach den bei Großherzoglicher Kammer eingereichten Makler-Attesten hat in den zwanzig Jahren von 1834 bis 1853 der Durchschnittspreis

A. des Scheffels Roggen kleinen Maaßes

1) zu Boizenburg:	zu Antonii	1 ℳ	6 ß	6 37/120 ₰	Cour.
2) zu Schwerin:	8 Tage vor Antonii . . .	1 -	1 -	7 9/20 -	-
	14 Tage vor Antonii . . .	1 -	1 -	8 17/20 -	-
3) zu Wismar:	8 Tage vor Antonii . . .	1 -	1 -	6 9/20 -	-
	14 Tage vor Antonii . . .	1 -	1 -	7 4/5 -	-
4) zu Rostock:	8 Tage vor Antonii . . .	— -	46 -	1 5/8 -	-
	14 Tage vor Antonii . . .	— -	46 -	7/8 -	-

B. des Scheffels Roggen großen Maaßes

5) zu Grabow:	8 Tage vor Antonii . . .	1 ℳ	23 ß	4 101/120 ₰	Cour.
	14 Tage vor Antonii . . .	1 -	23 -	6 3/8 -	-

C. des Scheffels kleinen Maaßes		Weizen:	Gerste: Courant	Hafer:
6) zu Boizenburg:	14 Tage vor Weihnacht	1 ℳ 44 ß	1 ℳ 6 ß	35 ß
	14 Tage nach Weihnacht	1 - 44 -	1 - 6 -	35 -
7) zu Schwerin:	8 Tage vor Antonii	1 - 46 -	1 - 4 -	36 -
	14 Tage vor Antonii	1 - 46 -	1 - 4 -	36 -

betragen.

Hiernach ist der Geld-Canon der Erbpächter, Erbzinsleute und Büdner in den Großherzoglichen Domainen für die nächste 20jährige Periode zu reguliren.

Schwerin am 1sten März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(2) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht, daß für das nächste Jahr folgende Preisfragen gestellt sind:

1) Die

1) Die theologische Facultät stellt die Preisfrage:
Nach Darlegung der alttestamentlichen Vorschriften hinsichtlich des Sabbats werde die Frage beantwortet, ob dieselben durch Christum aufgehoben seien oder nicht.

2) Die juristische Facultät verlangt:
Eine historisch-dogmatische Entwickelung der Lehre von der Beweiskraft der Handelsbücher.

3) Die medicinische Facultät stellt die Aufgabe:
Eine Zusammenstellung Dessen, was namentlich in den letzten zehn Jahren durch den Luftröhrenschnitt bei der häutigen Bräune (Croup) geleistet worden.

4) Die philosophische Facultät wünscht die Beantwortung der Frage:
Ist bei den vollkommenen Gewächsen der Stamm als Rumpf anzusehen, aus welchem die Blätter als Organe hervorgehen, oder wird selbst der einfachste Stamm oder Stängel durch eine Kette aufeinander folgender Individuen gebildet, deren jedes einzelne in Gestalt eines Blattes oder blattartigen Organs hervortritt? — Besonders zu berücksichtigen sind bei Beantwortung dieser Fragen die Lehren von der Anaphytose und dem Generations-Wechsel.

5) Die vier Decane wünschen:
daß verdorbene Stellen des Lucian von Samosata mittelst der Conjectural-Kritik verbessert werden.

Rostock am 28sten Februar 1853.

Rector und Concilium der Universität hieselbst.

Krabbe, d. Z. Rector.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 17. März 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist Uns wiederholt die beschwerende Anzeige gemacht worden, daß ungeachtet Unseres Publicandums vom 10ten Januar v. J., betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, die Productenhändler, Aufkäufer, Hausirer, insbesondere auch die israelitischen Handelsleute, und die mit dem Ankaufe des Schlachtviehs beschäftigten Schlachter, diesen ihren Betrieb auch an solchen Tagen auf dem Lande fortsetzen und dadurch nicht allein ihrer Seits jene Tage entheiligen, sondern auch die Sonntagsfeier der Landbewohner stören.

Da dieser Betrieb jedoch den bestehenden Sonntagsgesetzen zuwider ist, so wird derselbe nicht allein hierdurch nochmals verboten, sondern Wir befehlen auch

allen Obrigkeiten, denselben ferner nicht zu dulden und gegen die Contravenienten nach Maaßgabe Unseres gedachten Publicats einzuschreiten.

Nur den mit Brod, Fischen und anderen Eßwaaren herumziehenden Händlern ist der Betrieb ihres Handels auch an Sonn- und Festtagen außer der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes nicht zu wehren.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 16ten März 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

II. Abtheilung.

(1) Auf genehmigten Antrag des Magistrats zu Güstrow werden für den diesjährigen dortigen Wollmarkt die Tage:

Donnerstag der 23ste, Freitag der 24ste und Sonnabend der 25ste Junius

hierdurch festgesetzt.

Schwerin am 8ten März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

---

(2) Vom Großherzoglichen Gouvernement ist das bisher der Mecklenburgischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Wismar gehörige Dampfschiff „Obotrit" käuflich acquirirt, um als Post-Dampfschiff zur Fahrt zwischen Wismar und Kopenhagen in Betrieb gesetzt zu werden. Die unter unmittelbarer Leitung des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums stehende Direction der Administration des Großherzoglichen Dampfschiffs „Obotrit", welche in Wismar ihren Sitz hat, ist bis auf Weiteres dem Ober-Postamts-Director Ebeling und dem Amtmann Schröder daselbst übertragen.

Schwerin am 4ten März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

---

(3) Zur richtigen Erhebung der durch das allerhöchste Publicat vom 20sten Januar d. J. verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1853 wird, nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des Edicts vom 31sten December 1840, bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienstemolumenten, die an Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Diensteinkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu Gelde gemacht werden müssen:

1) der Scheffel Weizen, Rostocker Maaß, zu	1 Thlr.	36	ßl.
2) der Scheffel Roggen	1 „	8	„
3) der Scheffel Gerste	— „	45	„
4) der Scheffel Hafer	— „	32	„
5) der Scheffel Erbsen	1 „	15½	„
6) der Scheffel Buchweizen	— „	46½	„

Rostock am 4ten März 1853.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. v. Wickede.

---

(4) Der auf Ostern dieses Jahres an die Landes-Universität berufene ordentliche Professor des Römischen Rechts, Dr. H. Schwanert, wird im bevorstehenden Sommer-Semester folgende Vorlesungen in noch näher anzugebenden Stunden halten:

1) Pandecten (mit Ausschluß des Erbrechts), täglich zwei Stunden;
2) Erbrecht, wöchentlich fünf Stunden;
3) publice Pfandrecht, verbunden mit exegetischen Uebungen, wöchentlich eine Stunde;

was nachträglich hierdurch bekannt gemacht wird.

Rostock am 11ten März 1853.

Krabbe, d. Z. Rector.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Drosten von Lehsten und dem Ministerial-Assessor von Bülow die Kammerherrn-Würde beizulegen geruht.

Schwerin am 20sten Februar 1853.

---

(2) Der Ingenieur-Lehrling August Friedrich Heinrich Hermann Zander zu Hansdorf ist zum Kammer-Ingenieur-Gehülfen ernannt worden.

Schwerin am 1sten März 1853.

---

(3) Der im Post-Revisions-Bureau beschäftigt gewesene Privatgehülfe Hane ist zum Postschreiber beim Ober-Postamte zu Güstrow ernannt worden.

Schwerin am 5ten März 1853.

---

(4) Der Doctor med. vet. Carl Kundt von hier ist in der mit ihm angestellten Prüfung zur Ausübung der Thierheilkunde befähigt befunden worden.

Schwerin am 7ten März 1853.

---

(5) Der Amts-Auditor von Schöpffer zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 8ten März 1853.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Domainenrath Schröder zu Wismar, in Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums und zur Anerkennung seiner treuen Wirksamkeit, den Charakter eines Geheimen Domainenraths zu verleihen.

Schwerin am 14ten März 1853.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 23. März 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Zur Declaration der §§. 3 Unserer Recrutirungsgesetze vom 1sten September 1851 und vom 18ten September 1852 verordnen Wir, aus Veranlassung aufgekommener Zweifel, im Einverständniß mit Unserer Ritter- und Landschaft:

daß die Bestimmungen jener Paragraphen auch auf die in den Jahren der geltenden allgemeinen Wehrpflicht ausgebliebenen **Matrosen**, unter

Mitberücksichtigung der über die Art der Anrechnung der Matrosen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, anzuwenden sind.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 12ten März 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Declarator-Verordnung
zu den Recrutirungsgesetzen vom 1sten September 1851 und 18ten September 1852.

(№ 17.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Da die Beschränkung des in dem §. 6, Nr. 3 ff. der Verordnung vom 13ten September 1845, betreffend das Armenrecht, vorgeschriebenen Verfahrens, auf den in Nr. 1 und 2 daselbst bezeichneten Fall, daß die Bestellung eines Armensachwalts nachgesucht worden ist, den heilsamen Zwecken dieses Verfahrens nicht genügt; so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

1) Jenes Verfahren ist in allen und jeden Fällen, in welchen das Armenrecht, es sei in seinem ganzen Umfange, §. 1 daselbst, oder nur in einzelnen Beziehungen, angesprochen wird, entsprechend zur Anwendung zu bringen.
2) Hat der Kläger bereits einen Sachwalt, so ist die in §. 6, Nr. 4, Abs. 1 daselbst erwähnte Ladung diesem Sachwalte zu insinuiren.
3) Ist der Antrag des Klägers nicht auf die Bestellung eines Armensachwaltes, sondern nur auf die Gewährung anderer Beziehungen des Armenrechts gerichtet, so erfolgt, in dem Falle unzulässiger Abkündigung oder eines Ausbleibens im Termine, §. 6, Nr. 6 daselbst, auf Antrag des Klägers sofort die Gewährung der letzteren.
4) Die Bestimmungen des §. 7, Nr. I. daselbst treten auch dann ein, wenn die arme Partei nach der Einlegung des Rechtsmittels einen Canzlei-Advocaten als Sachwalt legitimirt und die Bestimmungen unter Nr. II. ibid. auch dann, wenn dieselbe nicht die Bestellung eines Armensachwalts,

sondern nur die Gewährung anderer Beziehungen des Armenrechts erst für eine Appellations- oder Querel-Instanz gegen ein niedergerichtliches Erkenntniß nachsucht.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 17ten März 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Anwendung des im §. 6, Nr. 3 des Gesetzes vom 13ten September 1845 wegen des Armenrechts vorgeschriebenen Verfahrens.

II. Abtheilung.

(1) Die Großherzogliche Postverwaltung ist gegenwärtig in den Stand gesetzt, Packetsendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffsverbindungen bestehen, als nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien etc., unmittelbar zur Beförderung an den Adressaten zu übernehmen.

Nach Belgien, so wie nach Frankreich können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeters (32¼ Kubikfuß Rheinl.), ferner Geld- und Werthsendungen, ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden.

Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Musterpackete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage declarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichtes und des Umfanges; ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfd. und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten (nicht zum Verkaufe) bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Stl. (33 Rthlr. Cour.) zur Beförderung zuzulassen.

Die Begleit-Adressen zu den Sendungen sind in französischer Sprache abzufassen und können nach Belgien in verschlossenen Briefen bis zum Gewichte von 1 Loth exclusive bestehen, nach den übrigen Ländern können dagegen nur offene Adressen beigegeben werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Außer den Begleit-Adressen sind den Sendungen auch in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Declarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten in zweifacher Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Das Porto für die eingelieferten Gegenstände wird bis zur Preußisch-Belgischen Grenze nach dem Postvereinstarife berechnet, und kann dieser Porto-Antheil nach der Wahl des Absenders entweder vorausbezahlt, oder von dem Empfänger eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Portos von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zulässig bei Päckereien, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werthsendungen), ferner bei Probensendungen nach Frankreich, Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten.

Soferne sich übrigens die Postanstalten nicht in der Lage befinden, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, wird das betreffende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß dieser sich schriftlich zu einer solchen Nachzahlung verpflichtet hat.

Schwerin am 16ten März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Forstpractikanten Ernst Fahrenheim hieselbst, nach bestandener Prüfung, zum Forst-Auditor zu erneunen.

Schwerin am 9ten März 1853.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 11ten d. M. Lehneide abgeleistet:

der Domainenrath Heinrich Satow auf Hägerfelde wegen der nach dem Ableben seines Vaters, des Geheimen Finanzraths Satow, auf ihn vererbten Lehngüter Prützen mit Antheil in Mühlengeez, Amts Schwaan, und Schönwolde, Amts Güstrow, und

der Carl Franz Otto wegen des ihm von seinem Vater, dem bisherigen Gutsbesitzer Daniel Otto, zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Goritz, Amts Ribnitz.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 2. April 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nach den Bestimmungen des Königlich Preußischen Postgesetzes sind:
1) alle versiegelten, zugenäheten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) alle einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter,
3) gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichtes,
4) alle Packete bis zum Gewichte von 20 Pfd. incl., jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind,

dem Postzwange unterworfen, und wird die Postzwangspflichtigkeit einer Sendung dadurch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Packete von postzwangspflichtigem Gewichte unter einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere von verschiedenen Absendern an einen Adressaten bestimmten Packete von postzwangspflichtigem Gewichte in ein Gebind zusammengepackt, oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Packet das Gewicht von mehr als 20 Pfd. zu erreichen.

Da nun nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen General-Post-Amtes diejenigen Gegenstände, bei deren Versendung eine Contravention vorliegt, mit Beschlag belegt, die durch die dortseitigen Gesetze angeordneten Strafen festgesetzt und dieselben event. an den mit Beschlag belegten Gegenständen vollstreckt werden sollen, so bringt die General-Post-Direction die vorstehenden Bestimmungen, zur Verhütung von Nachtheilen, zur Kenntniß des diesseitigen Publikums.

Schwerin am 26sten März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die durch den Abgang des Consistorialraths, Professors Dr. Leist erledigte ordentliche Professur der Rechte an der Landes-Universität zu Rostock dem Professor Dr. Hermann August Schwanert zu Prag zu verleihen.

Schwerin am 7ten März 1853.

---

(2) Der Hofjäger Ludwig Prestin hieselbst ist zum Förster in Letschow ernannt worden.

Schwerin am 7ten März 1853.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Steuer-Registrator Zeller hieselbst zum Secretair beim Steuer- und Zoll-Departement zu ernennen.

Schwerin am 12ten März 1853.

---

(4) Die Stelle eines Inspectors am Taubstummen-Institut in Ludwigslust ist dem Seminarlehrer Wächtler daselbst verliehen worden.

Schwerin am 12ten März 1853.

---

(5) Der Musiklehrer Pitschner in Ludwigslust ist zum Seminarlehrer und der Lehrer Wulff an der Stadt- und Waisenhausschule in Schwerin zum Hülfslehrer am Schullehrer-Seminar in Ludwigslust ernannt worden.

Schwerin am 12ten März 1853.

---

(6) Die Protocollisten-Stelle bei den Aemtern Lübz-Marnitz ist dem Julius Köppen aus Grevesmühlen verliehen worden.

Schwerin am 14ten März 1853.

---

(7) Der Post-Accessist Deichmann ist zum Postschreiber bei dem Ober-Postamte zu Rostock ernannt worden.

Schwerin am 15ten März 1853.

---

(8) Dem Joachim Heinrich Neuendorf zu Rostock und dem Johann Georg Friedrich Gillmer aus Parchim, gegenwärtig zu Rostock, ist auf Grund der von denselben beigebrachten medicinalordnungsmäßigen Zeugnisse über ihre Befähigung die Concession zur Ausübung der Zahnarzeneikunst ertheilt worden.

Schwerin am 17ten März 1853.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kammer-Secretair Johann Ludwig Wilhelm Brüning hieselbst, zum Beweise Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen und guten Dienstleistungen, bei seinem jetzigen Dienstaustritte, zum Hofrath zu ernennen.

Schwerin am 24sten März 1853.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 18ten v. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Hofmarschall Jaspar von Bülow hieselbst wegen des, nach dem Ableben des Oberhofmeisters Anton Bodo Friedrich von Schilden und in Folge weiterer Vereinbarung mit dessen nächsten Lehn- und Allodialerben, dem Johann Friedrich Wilhelm von Schilden auf Rodenwalde, auf ihn übergegangenen Lehnguts Goldenbow c. p. Friedrichshof und Albertinenhof, Amts Wittenburg, und der allodialen Feldmark Gosau, Amts Boizenburg,

und

der Julius Schmidt wegen des von ihm angekauften Lehnguts Carlsruhe, Amts Ribnitz.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 9. April 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem eine längere Wirksamkeit der durch Unsere Verordnung vom 10ten October 1849 geschaffenen Ministerial-Organisation dieselbe als zweckmäßig und für die Regierungsgeschäfte förderlich bewährt, zugleich aber das Bedürfniß dargethan hat, jene Organisation in mehreren Punkten zu ergänzen und zu vervollständigen, insbesondere aber dem Zusammenwirken der einzelnen Ministerien in einem collegialisch formirten Staats-Ministerium mehr Einheit zu geben, so haben Wir Uns bewogen gefunden, eine Revision der obgedachten Verordnung eintreten zu lassen und verordnen nunmehr, was folgt:

§. 1.

Unsere Verordnungen vom 10ten October 1849 und 14ten April 1850, die Organisation der obersten Staatsbehörden und deren Ressortverhältnisse be-

treffend, sind aufgehoben und treten an die Stelle derselben die nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Unserem nach §. 8 dieser Verordnung eingerichteten Staats-Ministerium, so wie den im §. 3 bezeichneten Departements-Ministerien stehen innerhalb der weiter unten geordneten Abgrenzung ihrer resp. Ressorts alle diejenigen Regierungs- und Verwaltungs-Befugnisse zu, welche früher Unserem Geheimen Ministerium, so wie Unserer Regierung und Lehnkammer übertragen waren und nach der Verordnung vom 10ten October 1849 auf die bezüglichen Ministerien übergegangen sind.

Die Angelegenheiten Unseres Großherzoglichen Hauses und Hofhalts, so weit Wir dieselben nicht durch besondere Verordnung den Ministerien zuweisen, so wie die dem Oberkirchenrathe durch Unsere Verordnung vom 19ten December 1849 zugewiesenen Geschäfte bleiben von dem Geschäftskreise der Ministerien ausgeschlossen.

§. 3.

Departements-Ministerien bestehen wie bisher für

1) die auswärtigen Angelegenheiten,
2) das Innere,
3) die Finanzen,
4) die Justiz,

und sollen mit denselben nach Unserer näheren Bestimmung solche wichtigere Verwaltungszweige in besonderen Abtheilungen verbunden werden, deren gesonderte Verwaltung Wir für zweckmäßig erachten.

Für jedes dieser Ministerien soll ein Vorstand bestellt werden, sofern Wir es nicht angemessen finden, mehrere derselben unter einem Vorstande zu vereinigen.

§. 4.

I. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Demselben gehören an:

die politischen Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde, zu den in demselben vereinten deutschen Staaten und zu auswärtigen Regierungen, überhaupt der gesammte diplomatische Verkehr mit dem Auslande, insbesondere die Verhandlung und der Abschluß von Staatsverträgen, so wie die Bestellung und Instruction von diplomatischen Agenten, Consuln und Handelsagenten

§. 5.

II. Das Ministerium des Innern.

Demselben ist die oberste Leitung der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Regierungsgeschäfte in allen denjenigen Beziehungen zugewiesen, welche

nicht den übrigen Ministerien, beziehungsweise dem Staats-Ministerium, sei es durch die allgemeine Begriffsbestimmung ihres Ressorts, oder durch Unsere specielle Anordnung zugewiesen sind.

Insbesondere stehen demselben zu:

A. die Oberaufsicht auf die gesammten Civilobrigkeiten des Landes, sofern sich deren Thätigkeit nicht auf Gegenstände bezieht, die in das Ressort eines andern Ministeriums, oder einer besondern Abtheilung derselben gehören. Daher steht ihm die Cognition zu:

a. in allen Communalsachen, mögen dieselben das Verhältniß schon vorhandener oder neu zu bildender politischer Communen zur Landesregierung oder deren inneren Einrichtung, Gesetzgebung oder Verwaltung betreffen;

b. in allen Angelegenheiten, die sich auf die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Grundherrschaften beziehen;

c. im gesammten Armenwesen;

d. in Heimaths- und Niederlassungssachen. Bei Entscheidung von Recursen über Niederlassungen im Domanium tritt die Concurrenz des Finanz-Ministeriums ein, mit Ausnahme jedoch derer, welche sich auf Niederlassungen in den Flecken Ludwigslust, Doberan, Dargun und Zarrentin und in der Ortschaft Neukloster beziehen.

B. Die Handhabung der landesherrlichen Polizeigewalt in ihren verschiedenen Beziehungen, mit Ausschluß derjenigen, welche sachlich zu dem Ressort eines der übrigen Ministerien und der mit ihnen verbundenen Abtheilungen gehören, verbunden mit der Oberaufsicht auf gesammte polizeiliche Behörden und Institute.

Zu demselben ressortirt daher mit der bemerkten Beschränkung die regiminelle Thätigkeit

a. in Bezug auf die Sicherheitspolizei, nebst den dafür bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, insbesondere die Gendarmerie;

b. in Bezug auf die Wohlfahrtspolizei und als dahin gehörig:

1) die Gewerbesachen, mit Einschluß der Disposition über die zur Hebung der Industrie begründeten privativ landesherrlichen, oder mit den Ständen gemeinsamen Fonds, so wie der Aufsicht auf die zu industriellen Zwecken aus landesherrlichen oder Landesmitteln begründeten Anstalten;

2) die Handelssachen, mit Einschluß des Producten- und Hausirhandels und der zur Beförderung des Handels und seiner Nebengewerbe dienenden Anstalten;

3) die Landwirthschaftssachen, insbesondere die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen, auch der Tagelöhner-Verhältnisse, so wie die Theilung von Gütern außerhalb des Domaniums, auch die Angelegen-

heiten des patriotischen Vereins und anderer landwirthschaftlicher Gesellschaften;

4) die Forst- und Jagdsachen, mit Ausnahme der auf das Domanium bezüglichen, sofern es sich dabei um Ausübung der landesherrlichen oder lehnsherrlichen Aufsichtsrechte handelt, mit Einschluß der Ertheilung der Holzfällungsconsense in den ritterschaftlichen und städtischen Gütern;
5) die Wege-, Chaussee- und Eisenbahnsachen;
6) die Schifffahrtssachen;
7) die Strand- und Hafensachen;
8) das Ent- und Bewässerungswesen;
9) die Maaß- und Gewichtssachen, das Aichungs- und Wardirungswesen, die Victualientaxsachen;
10) die Feuerpolizei- und Versicherungssachen, auch das ganze Versicherungswesen und die obere Aufsicht auf Versicherungsanstalten aller Art;
11) die Angelegenheiten der Landescreditanstalten, insbesondere des ritterschaftlichen Creditvereins, der Sparcassen, Banken und ähnlicher Anstalten;
12) die Angelegenheiten der Schützenzünfte, Todtenbeliebungen, Privatwittwencassen und ähnlicher Anstalten;
13) die Gesindepolizeisachen;
14) die Baupolizeisachen;
15) das Auctionswesen;
16) das Marktwesen, sowohl in Bezug auf Jahrmärkte, Wochenmärkte, als auf andere ähnliche Verkehrseinrichtungen, auch Auf- und Vorkäuferei;
17) Landarbeitshaussachen, so wie die polizeilichen Vorkehrungen in Bezug auf gemeingefährliche Personen, Heimathslose, Vagabonden und der Correction Bedürftige;
18) die Verleihung und Veränderung von Ortsnamen, so wie die Erhebung von Grundstücken zu selbstständigen Ortschaften und Hauptgütern.

C. Die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Juden, mit Ausschluß der religiösen Beziehungen derselben.

D. Die Aufnahme in und Entlassung aus dem Unterthanenverbande.

E. Die Auswanderungssachen.

F. Die Landesgrenzsachen.

G. Die auf das Militairwesen bezüglichen Geschäfte der Civilverwaltung, insbesondere

a. die Recrutirungssachen;
b. Einquartirungs- und Servissachen;

c. die Anordnung in Bezug auf die Märsche und Verpflegung einheimischer und fremder Truppen auf denselben.

H. Die Privilegirung der Stadt- und Amtsmusikanten, der Frohner, Schornsteinfeger und Viehverschneider.

Unter diesem Ministerium stehen:

1) das Staatsarchiv,
2) das Regierungsblatt,
3) das statistische Büreau,
4) das Directorial- und sonstige Charten-Depot,
5) die Regierungsbibliothek,
6) der Staats-Kalender,
7) die Aichungs- und Wardirungsbehörde.

§. 6.

III. Das Ministerium der Finanzen.

Demselben gehört an:

A. Die Leitung des gesammten Etat-, Cassen-, Rechnungs- und Revisionswesens, so wie des landesherrlichen und Landesschuldenwesens.

B. Die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung aller für Landeszwecke bestehenden directen und indirecten Abgaben, Steuern und Zölle, demgemäß auch die Entscheidung von Beschwerden gegen das Verfahren der dafür bestellten Verwaltungsbehörden, jedoch mit Ausschluß der Fälle, wo ein gerichtliches Verfahren in Frage steht.

C. Die obere Leitung der Verwaltung Unserer Domainen und Forsten, mit Ausschluß desjenigen Theils derselben, den Wir für Unseren Haushalt bestimmt haben.

D. Das Postwesen.

E. Die Wahrnahme Unserer Patronatsrechte in Bezug auf das Kirchen- und Pfarrvermögen.

F. Die Verwaltung der nutzbaren Regalien.

G. Die finanzielle Aufsicht über die aus den Verwaltungen der übrigen Ministerien aufkommenden, bei diesen berechnet werdenden Gebühren an Sporteln und sonstigen Gefällen unter Benehmung mit dem betheiligten Ministerium.

H. Die Verwaltung der zu finanziellen Zwecken landesherrlich begründeten industriellen Institute, z. B. der Saline zu Sülz, des Gypswerks zu Lübtheen u. s. w.

I. Das Landgestüt zu Redefin.

K. Die Landeslotterie, jedoch mit Ausschluß der Recurse gegen Entscheidungen der Lotterie-Direction (cf. §. 7 sub B.).

L. Alle außerordentlichen Gnadenbewilligungen und Gnadenunterstützungen.

M. Die öffentlichen Bauten, insoweit dieselben nicht dem besondern Verwaltungsbereiche der anderen Ministerien angehören.

Unter diesem Ministerium besteht bis auf Weiteres das Kammer- und Forst-Collegium mit seinen bisherigen Geschäftsbefugnissen als eine besondere Behörde fort, ist jedoch nicht nur dem Finanz-Ministerium, sondern auch den übrigen Ministerien untergeordnet, sofern sich seine Geschäftsthätigkeit in den denselben zugewiesenen Ressorts äußert.

§. 7.

IV. Das Ministerium der Justiz.

Demselben gehört an:

A. Die Oberaufsicht auf die gesammte Rechtspflege in peinlichen, wie in bürgerlichen Sachen, sowohl in Ansehung der streitigen, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Einschluß der Vormundschafts- und der Hypothekensachen, des gerichtlichen Depositenwesens und der Erbregulirungssachen, so wie über alle zum Zwecke derselben bestellten Behörden, Personen und Anstalten. Insbesondere:

a. die Entscheidung von Recursen in Justizsachen, soweit solche nicht den Gerichten zusteht;

b. die Entscheidung von Competenzconflicten unter Justizbehörden mit derselben Beschränkung;

c. die Cognition über die Zulassung zum Richteramte, zur Advocatur und zum Justitiariate;

d. die Gnadensachen im Bereiche der Rechtspflege, als Arrogationen, Legitimationen unehelich Geborener, Volljährigkeits-Erklärungen und andere Dispensationen von den rechtlichen Beschränkungen der Bevormundeten, Ehescheidungen aus landesherrlicher Macht, Gestattung der Wiederverheirathung gegen gerichtliches Verbot, Abolitionen, Begnadigungen, Moratorien, Namensveränderungen von Personen u. dgl. m.;

e. die Aufsicht auf Strafanstalten und Gefängnisse.

B. Die Entscheidung der Recurse:

a. in Forst- und Jagdfrevelsachen;

b. im Bereiche der Administrativjustiz, d. h. solcher Streitigkeiten, die ihrem Wesen nach der gerichtlichen Cognition angehören würden, deren Entscheidung aber durch besondere Gesetze den Administrativbehörden zugewiesen ist, z. B. die Gehöftssachen im Domanium, die Lotteriesachen, die Strandungssachen u. dgl. m., mit Ausnahme der hieher gehörigen im §. 10 dem Staats-Ministerium zugewiesenen Fälle.

C. Die Lehn- und Fideicommißsachen.

D. Das Verfahren in Bezug auf bona vacantia, worüber nach festgestellter Berechtigung des Fiscus die Disposition demnächst dem Finanz-Ministerium zufällt.

Unter diesem Ministerium besteht das besondere Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen in seiner bisherigen Einrichtung und mit seinen bisherigen Geschäftsbefugnissen als besondere Behörde fort.

Demselben sind in besonderen Abtheilungen für jetzt beigeordnet:

1) die geistlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der aus Unserer Eigenschaft als Oberbischof der lutherischen Landeskirche hervorgehenden Befugnisse und Pflichten, welche Wir durch den Oberkirchenrath wahrnehmen lassen.

Dahin gehören

a. die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte sowohl in Bezug auf die lutherische Landeskirche, als auch in allen sonstigen religiösen Beziehungen, insbesondere der Angehörigen des katholischen und reformirten Glaubensbekenntnisses, und der denselben zu gewährende Schutz, daher auch

b. die Oberaufsicht auf die Aufrechthaltung der gesammten kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, besonders auch in polizeilicher Beziehung, die bezüglichen Recurse und Dispensationen;

c. die religiösen Verhältnisse der Juden;

d. die Oberaufsicht auf gesammte zu frommen und milden Zwecken bestehenden Stiftungen und Anstalten, soweit dieselben nicht einem anderen Ministerium nach dem ihm zugewiesenen Ressort angehören, oder als kirchliche Institute unter dem Oberkirchenrathe stehen.

2) Das gesammte Unterrichtswesen. Insbesondere

a. die Angelegenheiten der Landes-Universität zu Rostock;

b. die Oberaufsicht auf alle höhere und niedere öffentliche und private Schul- und Bildungsanstalten, so wie die Ausübung der landesherrlichen Schulpatronate;

c. die Oberaufsicht auf alle gelehrten Stiftungen, auf alle wissenschaftlichen und Kunst-Institute, Gesellschaften und Anstalten, das Hoftheater;

d. die Ueberwachung der gesammten auf das Unterrichtswesen bezüglichen Ordnung, der Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Ortsobrigkeiten, die bezüglichen Recurse und Dispensationen.

3) Die Medicinalsachen. Insbesondere

a. die Oberaufsicht auf die für die Gesundheitspflege bestehenden öffentlichen und Privatanstalten und Behörden;

b. die Cognition und Entscheidung über die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde und Geburtshülfe durch Aerzte, Wundärzte oder Thierärzte; die Oberaufsicht auf das gesammte Hebammenwesen, die Apotheken, die Bereitung und den Vertrieb von Arzneien und Giften;

c. die Oberaufsicht auf die gesammte Medicinal- und Gesundheitspolizei, die Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Behörden und die Entscheidung der bezüglichen Recurse.

§. 8.

Die eigentlichen Militair-Angelegenheiten werden durch die bisherige Abtheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welche aus diesem Verhältnisse ausscheidet und als selbstständige Behörde die Bezeichnung „Militair-Departement" annimmt, nach Maaßgabe der von Uns dieserhalb gegebenen speciellen Bestimmungen verwaltet.

Der Director dieses Departements hat bei Berathung militairischer Gegenstände Sitz und Stimme im Staats-Ministerium.

§. 9.

Die Vorstände der vorgedachten Ministerien bilden
das Staats-Ministerium.

In demselben soll eine collegiale Berathung und Beschlußnahme stattfinden, zu deren Leitung Wir einen Präsidenten aus der Zahl der Mitglieder bestimmen, dem, wenn Wir nicht Selbst den Vorsitz führen, in den Sitzungen des Collegiums das Präsidium zusteht.

Wenn es Uns in besonderen Fällen angemessen erscheinen sollte, Personen, welche nicht Mitglieder des Staats-Ministeriums sind, zu den Berathungen desselben zuzuziehen, so soll denselben nur ein berathendes Votum zustehen.

Den inneren Geschäftsbetrieb des Staats-Ministeriums werden Wir durch ein besonderes Reglement ordnen.

§. 10.

Zur Competenz des Staats-Ministeriums sollen nachfolgende Gegenstände gehören:

A. Die gesammte Gesetzgebung, möge sie sich in Begründung neuer, oder in der Erneuerung und authentischen Interpretation schon bestehender Gesetze und Verordnungen äußern.

B. Der gesammte Verkehr mit den Ständen und deren verschiedenen Repräsentationen in Bezug auf deren politische Gerechtsame, also mit Ausschluß derjenigen Fälle, wo dieselben auf Grund bestehender Gesetze oder Vereinbarungen an der Administration von Verwaltungseinrichtungen Theil nehmen, oder als Direction von Privatinstituten in Betracht kommen, in welchen dem competenten Fachministerium die Ausübung der bezüglichen Regierungsrechte verbleibt.

C. Alles, was sich auf die Berufung und Schließung der ordentlichen und außerordentlichen Landtage, so wie auf die Bestellung und Instruction der Landtags-

tagscommissarien, Feststellung der Landtagspropositionen und sonstigen Vorlagen an die versammelten Stände, die Formirung der Landtagsabschiede und sonstigen Resolutionen über ständische Erklärungen und Anträge, ferner auf die Bestellung der Landräthe und Landmarschälle bezieht, imgleichen die Beschlußnahme über die Einberufung der Landräthe in wichtigeren Landesangelegenheiten.

D. Veränderungen in der Organisation der Landesverwaltung und der Competenz der Ministerien.

E. Declarationen der gegenwärtigen Verordnung und Entscheidung von Competenzconflicten unter den einzelnen Ministerien.

F. Die Berathung und Feststellung solcher größerer, auf die Zwecke des Landesregiments in erheblicher Maaße zurückwirkender neuer Verwaltungsgrundsätze und Maaßregeln, die nicht schon als Gegenstände der Gesetzgebung an dasselbe gelangen.

G. Die Vorberathung der in Bezug auf Besetzung höherer Beamtenstellen Uns zu machenden Vorschläge.

H. Beschlußnahme über Kündigungen und unfreiwillige Dienstentlassungen der angestellten Beamten, auch deren Pensionirung aus disciplinarischen Gründen.

I. Entscheidung von Recursen in den nachstehend benannten Fällen:
   a. in Streitigkeiten der Stadtmagistrate mit den bürgerschaftlichen Repräsentationen, die verfassungsmäßigen Befugnisse beider betreffend;
   b. in Streitigkeiten, die unfreiwillige Abtretung von Eigenthumsrechten auf Grund der darüber erlassenen verschiedenen Gesetze betreffend;
   c. in Stempelsachen aus der Stempelordnung vom 16ten August 1827, sofern das Streitobject eine Summe von über funfzig Thlrn. beträgt;
   d. in Collateralerbsteuersachen aus der Verordnung vom 12ten Februar 1835, wenn der Gegenstand der Beschwerde über funfzig Thlr. beträgt;
   e. in Hypothekensachen aus der revidirten Hypothekenordnung für Landgüter vom 18ten October 1848 und der Verordnung wegen Einführung der Stadtbuchordnung vom 22sten December 1829;
   f. in Fideicommißsachen aus der Verordnung vom 16ten Junius 1842;
   g. in Streitigkeiten über die Regulirung der kirchlichen Ausgabe-Etats aus der Verordnung vom 21sten April 1832.

K. Bestätigung erkannter Todesstrafen;

L. Entscheidung über Anträge auf Eröffnung des Rechtsweges wider Uns Selbst, die Mitglieder Unseres Hauses und die Ministerien in Fällen, wo deren eigene Verhaftung in Anspruch genommen wird, imgleichen die Entscheidung von Recursen gegen nachgesetzte Behörden wegen versagter Eröffnung des Rechtsweges, ohne jedoch hierdurch die Fachministerien in ihren Bestim-

mungsrechten über die den erhobenen Ansprüchen zum Grunde liegenden Verhältnisse weiter zu beschränken.

M. Beschlußnahme über die wichtigeren Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde, insbesondere über Abänderung der Bundesverfassung und Bundesgesetze, so wie die Uebernahme neuer Lasten.

N. Beschlußnahme über wichtige Maaßregeln der auswärtigen Politik, insbesondere die Ratification und Kündigung von Staatsverträgen.

O. Die hausvertragsmäßigen Communicationen mit Mecklenburg-Strelitz.

P. Beschlußnahme über durch außerordentliche wichtige Vorkommenheiten hervorgerufene Maaßregeln, insbesondere wenn sich dafür in den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen keine ausreichende Normen finden.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, das Gutachten des Staats-Ministeriums auch in andern Uns geeignet erscheinenden Fällen nach Unserem Ermessen zu erfordern.

§. 11.

So wie es aber nur in Unserer Absicht liegt, durch die Errichtung des Staats-Ministeriums den wichtigeren Regierungsangelegenheiten eine gründliche allseitige Prüfung zu sichern und ein einheitliches Zusammenwirken der sachlich getrennten Fachministerien für die Hauptzwecke des Landesregiments herzustellen, ohne jedoch die Selbstständigkeit derselben in der ihnen verbleibenden Verwaltung aufzuheben oder zu beschränken, so bildet auch das Staats-Ministerium für die übrigen Ministerien keine Recursbehörde und hat auch, mit Ausnahme ihm besonders zugewiesener Fälle, keine verwaltende Thätigkeit.

§. 12.

Der Geschäftsbetrieb innerhalb der Fachministerien und der denselben beigeordneten Abtheilungen ist büreaumäßig und die Stimme des Vorstandes in allen Angelegenheiten entscheidend. Dasselbe gilt auch von dem Militair-Departement (§. 8). In Fällen der Behinderung hat jeder Ministerialvorstand einem der übrigen Ministerialvorstände die Stellvertretung zu übertragen.

Die aus den Ministerien ergehenden Erlasse werden vom Vorstande unterzeichnet, doch kann derselbe die Unterzeichnung, wiewohl unter seiner Verantwortlichkeit, den im Ministerium fungirenden Directoren und Räthen übertragen, in welchen Fällen die Bezeichnung „Im Auftrage" zu gebrauchen ist.

Der Gebrauch des Dienstsiegels legitimirt in solchem Falle die Unterschrift als auftragsmäßig geschehen.

§ 13.

Zu den Eingaben bei den verschiedenen Ministerien sind besondere Curialien nicht erforderlich und ergehen ebenso die Erlasse aus denselben ohne besondere Cu-

rialien unter einfacher Bezeichnung des Ministeriums, von dem sie ausgehen. Ausgenommen bleiben jedoch die Fälle, wo ständische Gerechtsame den Gebrauch bestimmter Curialien erforderlich machen.

Jeder, welcher bei den Ministerien Vorträge übergiebt, hat sich der Aufschrift: „An das hohe Staats-Ministerium" beziehungsweise „An das hohe Ministerium des ꝛc." oder „Abtheilung für ꝛc." zu bedienen, und eine gleiche Bezeichnung auch im Contert zu gebrauchen. Im Rubro ist kurz anzugeben, von wem der Vortrag ausgeht und was er betrifft, und an der linken Seite das Ministerium zu bezeichnen, an welches er gerichtet ist.

§. 14.

So wie die verschiedenen Ministerien an die Stelle der früher bestandenen und aufgelöseten höchsten Landesbehörden getreten sind, so treten auch alle Behörden, Beamte und Administrationen zu dem ressortmäßig competenten Ministerium in dasjenige Rechtsverhältniß ein, in welchem sie vorher zu jenen aufgelöseten Behörden standen, und alle Bestimmungen der Landesgesetze und Verordnungen, welche sich auf diese Behörden beziehen, finden jetzt, sofern sie nicht die Organisation derselben betreffen, auf das competente Ministerium Anwendung.

§. 15.

Es soll Jedermann, wie bisher, freistehen, seine Bitten und Beschwerden an Unsere Allerhöchste Person zu bringen, und werden wir darüber nach Befinden unmittelbar Selbst, oder durch die Ministerien Unsere Entscheidung treffen. Jedoch bewendet es in dieser Hinsicht bei den in Bezug auf solche unmittelbare Vorträge ertheilten Vorschriften, insbesondere der Verordnung vom 12ten August 1837.

§. 16.

Wir behalten Uns vor, in den Bestimmungen dieser Verordnung diejenigen Abänderungen eintreten zu lassen, welche Wir nach den zu machenden Erfahrungen angemessen finden möchten.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 4ten April 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
die Organisation der Ministerien betreffend.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Montag den 11. April 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Der mit dem Gouvernement der Vereinigten Staaten von Nordamerika unter dem 9ten December 1847 zu Schwerin abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag, dessen Ratificationen am 29sten Junius 1848 hieselbst ausgewechselt sind, wird im Folgenden zur allgemeinen Nachachtung nachträglich bekannt gemacht.

Schwerin am 16ten März 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

Declaration.

Whereas a treaty of commerce and navigation between the United States of America and His Majesty the King of Hanover was concluded at Hanover on the tenth day of June One thousand eight-hundred and forty-six by the Plenipotentiaries of the contracting Parties, and was subsequently duly ratified on the part of both Governments;

And whereas by the terms of the twelfth Article of the same the United States agree to extend all the advantages and privileges contained in the stipulations of the said treaty, to one or more of the other States of the Germanic confederation which may wish to accede to them by means of an official exchange of declarations, provided, that such State or States shall confer similar favors upon the United States to those conferred by the Kingdom of Hanover, and observe and be subject to the same conditions, stipulations and obligations;

And whereas the Government of His Royal Highness the Grand-Duke of Mecklenburg-Schwerin has signified its desire to accede to the said treaty and to all the stipulations and provisions therein contained, as far as the same are or may be applicable to the two countries, and to become a party thereto and has expressed its readiness to confer similar favors upon the United States as an equivalent in

Erklärung.

Da ein Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten Amerikas und Sr. Majestät dem Könige von Hannover am zehnten Junius achtzehnhundert und sechs und vierzig zu Hannover durch die Bevollmächtigten der contrahirenden Theile abgeschlossen und später von Seiten beider Regierungen gehörig ratificirt ist;

und da nach den Bestimmungen des zwölften Artikels desselben die Vereinigten Staaten sich bereit erklären, alle in den Bestimmungen des gedachten Vertrags enthaltenen Vortheile und Privilegien auf einen oder mehrere der andern Staaten des deutschen Bundes auszudehnen, welche denselben beitreten mittelst einer amtlichen Auswechselung von Erklärungen, vorausgesetzt, daß der oder die Staaten dieser Art ähnliche Vergünstigungen, wie sie vom Königreiche Hannover ertheilt sind, den Vereinigten Staaten ertheilen und den nämlichen Bedingungen, Stipulationen und Verpflichtungen nachkommen und sich unterziehen;

und da die Regierung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin den Wunsch ausgedrückt hat, dem genannten Vertrage und allen in demselben enthaltenen Stipulationen und Bedingungen, so weit dieselben auf die beiden Länder anwendbar sind oder sein mögen, beizutreten und Theilhaber jenes Vertrags zu werden, und da sie ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat, ähnliche Begünstigungen den Vereinigten

all respects to those conferred by the Kingdom of Hanover.

And whereas the Government of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin in its anxiety to avoid the possibility of a misconception hereafter of the nature and extent of the favors differing essentially from those of Hanover, which it consents to bestow upon the United States, as well as for its own faithful observance of all the provisions of the said treaty, wishes the stipulations, conditions and obligations, imposed upon it; as also those which rest upon the United States explicitly stated, word for word in the English and German languages as contained in the following Articles.

Staaten zuzugestehen, welche den vom Königreiche Hannover gemachten völlig gleichstehen;

da ferner die Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, um die Möglichkeit eines späteren Mißverständnisses über Natur und Umfang der Begünstigungen, welche dieselbe den Vereinigten Staaten zu gewähren bereit ist und welche wesentlich von denen Hannovers abweichen, zu vermeiden, so wie um der eigenen getreuen Beobachtung aller Punkte des gedachten Vertrags willen, den Wunsch hegt, daß die Stipulationen, Bedingungen und Verbindlichkeiten, welche derselbe ihr auferlegt, und ebenso die, welche auf den Vereinigten Staaten ruhen, ausdrücklich und Wort für Wort in englischer und deutscher Sprache festgestellt, wie in den folgenden Artikeln geschieht:

Art. 1.

The High Contracting Parties agree, that whatever kind of produce, manufacture or merchandise of any foreign country can be from time to time lawfully imported into the United States in their own vessels, may also be imported in the vessels of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, and no higher or other duties upon the tonnage or cargo of the vessel shall be levied or collected whether the importation be made in a vessel of the United States or in a vessel of Mecklenburg-Schwerin.

And in like manner, whatever kind of produce, manufacture or merchan-

Art. 1.

Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, daß jedwede Art von Producten, Manufacturen oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche zu jeder Zeit in den Vereinigten Staaten in deren Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in den Schiffen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin soll eingeführt werden dürfen, und daß keine höheren oder andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffs, es mag die Einfuhr in einem Schiffe der Vereinigten Staaten oder in einem Mecklenburg-Schwerinschen geschehen, erhoben werden sollen.

In gleicher Weise soll jedwede Art von Producten, Manufacturen oder Waaren

dise of any foreign country can be from time to time lawfully imported into the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin in its own vessels, may also be imported in vessels of the United States; and no higher or other duties upon the tonnage or cargo of the vessel shall be levied or collected, whether the importation be made in vessels of the one party or the other.

Whatever may be lawfully exported or reexported by one party in its own vessels to any foreign country, may in like manner be exported or reexported in the vessels of the other. And the same duties, bounties and drawbacks shall be collected and allowed, whether such exportation or reexportation be made in vessels of the one party or the other.

Nor shall higher or other charges of any kind be imposed in the ports of the one party on vessels of the other, than are or shall be payable in the same ports by national vessels.

Art. 2.

The preceding article is not applicable to the coasting trade and navigation of the High Contracting Parties, which are respectively reserved by each exclusively to its own subjects or citizens.

Art. 3.

No priority or preference shall be given by either of the Contracting

irgend eines fremden Landes, welche je zur Zeit in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in dessen eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in Schiffen der Vereinigten Staaten eingeführt werden dürfen, und sollen keine höheren oder andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffs, es mag die Einfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen, erhoben werden.

Alles, was von dem einen Theile in dessen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Lande gesetzlich ausgeführt oder wiederausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise auch in Schiffen des andern Theils ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen; und dieselben Abgaben, Vergütungen oder Rückzahlungen sollen gehoben oder bewilligt werden, es mag die derartige Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen;

auch sollen keine höheren oder andere Abgaben irgend einer Art in den Häfen des einen Theils den Schiffen des andern Theils auferlegt werden, als welche in denselben Häfen von den einheimischen Schiffen zu entrichten sind oder sein werden.

Art. 2.

Der vorhergehende Artikel ist nicht anwendbar auf den Küstenhandel und die Küstenfahrt der hohen contrahirenden Theile, welche beiderseits ihren eigenen Unterthanen oder Bürgern ausschließlich vorbehalten werden.

Art. 3.

Von keinem der contrahirenden Theile, noch von, in deren Namen oder unter

Parties, nor by any company, corporation or agent acting on their behalf, or under their authority in the purchase of any article of commerce lawfully imported, on account of or in reference to the national character of the vessel, whether it be of the one Party or of the other, in which such article was imported.

deren Autorität handelnden Gesellschaften, Korporationen oder Agenten soll bei dem Ankaufe irgend eines gesetzlich eingeführten Handelsartikels wegen oder bezüglich der Nationalität des Schiffs, in welchem ein solcher Artikel eingeführt worden, es mag dem einen oder dem andern Theile angehören, ein Vorrecht, noch Vorzug gegeben werden.

Art. 4.

The ancient and barbarous right to wrecks of the sea shall remain entirely abolished with respect to the property belonging to the subjects or citizens of the High Contracting Parties.

When any vessel of either Party shall be wrecked, stranded or otherwise damaged on the coasts, or within the dominions of the other, their respective citizens or subjects shall receive, as well for themselves as for their vessels and effects, the same assistance which would be due to the inhabitants of the country where the accident happens.

They shall be liable to pay the same charges and dues of salvage as the said inhabitants would be liable to pay in a like case.

If the operation of repair shall require that the whole or any part of the cargo be unloaded, they shall pay no duties of custom, charges or fees, on the part which they shall reload and carry away, except such as are payable in the like case, by national vessels.

Art. 4.

Das alte und barbarische Strandrecht soll rücksichtlich des den Unterthanen oder Bürgern der hohen contrahirenden Theile gehörenden Eigenthums gänzlich aufgehoben bleiben.

Wenn ein Schiff des einen Theils an den Küsten oder innerhalb der Besitzungen des andern Theils Schiffbruch erlitten hat, gestrandet oder sonst beschädigt ist, so sollen die resp. Bürger oder Unterthanen sowohl für sich, als für ihre Schiffe und Sachen den nämlichen Beistand erhalten, welcher den Einwohnern des Landes, wo der Unfall sich ereignet, gebührt haben würde.

Dieselben sollen gehalten sein, dieselben Abgaben und Bergelöhne zu entrichten, welche die besagten Einwohner in einem gleichen Falle zu zahlen schuldig wären.

Wenn die Ausbesserungsarbeiten erforderlich machen, daß die Ladung ganz oder zum Theil gelöscht werde, so sollen sie von demjenigen, was sie wieder einladen und wegführen, keine Zollabgaben, Auflagen oder Gebühren zahlen, außer solchen, welche in gleichem Falle von den einheimischen Schiffen zu entrichten sind.

It is nevertheless understood, that if, whilst the vessel is under repair, the cargo shall be unladen, and kept in a place of deposite destined to receive goods, the duties on which have not been paid, the cargo shall be liable to the charges and fees lawfully due to the keepers of such warehouse.

Es versteht sich jedoch, daß, wenn, während das Schiff ausgebessert wird, die Ladung gelöscht und in einer Niederlage für unversteuerte Güter aufbewahrt wird, die Ladung denjenigen Abgaben und Gebühren unterliegen soll, welche den Inhabern solcher Niederlagen gesetzlich zukommen.

Art. 5.

The privileges secured by the present treaty to the respective vessels of the High Contracting Parties shall only extend to such as are built whithin their respective territories, or lawfully condemned prizes of war, or adjudged to be forfeited for a breach of the municipal laws of either of the High Contracting Parties and belonging wholly to their subjects or citizens. It is further stipulated, that vessels of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin may select their crews from any of the states of the Germanic Confederation, provided that the master of each be a subject of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin.

Art. 5.

Die durch gegenwärtigen Vertrag den resp. Schiffen der hohen contrahirenden Theile zugesicherten Privilegien sollen sich nur auf solche Schiffe erstrecken, welche innerhalb ihrer resp. Gebiete erbauet, oder gesetzlich als Kriegsbeute condemnirt, oder wegen Bruchs der Municipalgesetze des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile für confiscirt erklart sind und welche ihren Unterthanen oder Bürgern ganz gehören. Es wird ferner stipulirt, daß Schiffe des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ihre Mannschaften aus allen Staaten des deutschen Bundes wählen dürfen, sofern nur der Capitän eines jeden Schiffs Unterthan des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin ist.

Art. 6.

Nor higher or other duties shall be imposed on the importation into the United States of any articles, the growth, produce or manufacture of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, or of its fisheries, and no higher or other duties shall be imposed on the importation into the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwe-

Art. 6.

Es sollen keine höheren oder andere Abgaben auf die Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin oder seiner Fischereien sind, und keine höheren oder andere Abgaben auf die Einfuhr in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von Ar-

rin of any articles, the growth, produce and manufacture of the United States and of their fisheries, than are or shall be payable on the like articles being the growth, produce or manufacture of any other foreign country or of its fisheries.

tikeln, welche Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Vereinigten Staaten und ihrer Fischereien sind, gelegt werden, als von den gleichen Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes irgend eines andern fremden Landes oder seiner Fischereien sind, zu entrichten sind oder sein werden.

No higher or other duties and charges shall be imposed in the United States on the exportation of any articles to the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, or in Mecklenburg-Schwerin on the exportation of any articles to the United States, than such as are or shall be payable on the exportation of the like articles to any other foreign country.

Es sollen keine höheren oder andere Abgaben und Abgiften in den Vereinigten Staaten auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, noch in Mecklenburg-Schwerin auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Vereinigten Staaten gelegt werden, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichen Artikel nach irgend einem andern fremden Lande zu entrichten sind oder sein werden.

No prohibition shall be imposed on the importation or exportation of any articles, the growth, produce or manufacture of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin or of its fisheries or of the United States or their fisheries from or to the ports of the said Grand-Duchy or of the said United States, which shall not equally extend to all other powers and states.

Es soll auf die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels, welcher Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin oder seiner Fischereien, oder der Vereinigten Staaten oder ihrer Fischereien sind, aus oder nach den Häfen des besagten Großherzogthums oder der besagten Vereinigten Staaten, kein Verbot gelegt werden, welches nicht ebenfalls auf alle anderen Mächte und Staaten sich erstrecket.

Art. 7.

The High Contracting Parties engage mutually not to grant any particular favour to other nations in respect of navigation and duties of customs, which shall not immediately become common to the Other Party,

Art. 7.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, anderen Nationen in Ansehung der Schifffahrt und der Zollabgaben keine besondere Begünstigung zu verleihen, die nicht sofort auch dem andern Theile zu Gute kommt, welcher

who shall enjoy the same freely, if the concession was freely made, or on allowing a compensation as near as possible, if the concession was conditional.

dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Verleihung unentgeltlich erfolgt war, oder gegen Bewilligung einer möglichst gleichkommenden Vergütung, wenn die Verleihung gegen Bedingungen geschah.

Art. 9.

In order to augment by all the means at its bestowal the commercial relations between the United States and Germany the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin agrees subject to the reservation in Article eleventh, to abolish the import-duty on raw cotton and Paddy, or rice in the hush, the produce of the United States; to levy no higher import-duty upon leaves, stems or strips of tabacco, imported in hogsheads or casks, than One Thaler and two Schillings for one hundred pounds Hamburg wheight (equal to seventy Cents United States currency and weight) to lay no higher import-duty upon rice imported in tierces or half tierces than twenty five schillings for one hundred pounds Hamburg weight (equal to thirty seven and a half Cents United States currency and weight), to lay no higher Duty upon whale-oil, imported in Casks or Barrels, than twelve and a half Schillings per hundred pounds Hamburg weight (equal to eighteen and three quarters Cents United States currency aud weight).

Art. 8.

Um durch alle zu seiner Verfügung stehenden Mittel die Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zu vermehren, versteht das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, unter dem Vorbehalte im Artikel eilf, sich dazu, die Eingangsabgabe auf rohe Baumwolle und Paddy, (ungeschälten Reis), Producte der Vereinigten Staaten, aufzuheben; den Eingangszoll auf Tabacks-Blätter, Stengel oder Streifen, wenn sie in Hogsheads oder Fässern eingeführt werden, nicht höher zu stellen, als zu Einem Thaler und zwei Schillingen für hundert Pfund Hamburgisches Gewicht (gleich siebenzig Cents nach dem Gelde und Gewicht der Vereinigten Staaten); keinen höhern Eingangszoll auf Reis, wenn er in ganzen oder halben Tonnen (Tierces) eingeführt wird, zu legen, als fünf und zwanzig Schillinge für Hundert Pfund Hamburgisches Gewicht (gleich sieben und dreißig und ein halb Cents nach dem Gelde und Gewicht der Vereinigten Staaten); den Zoll auf Wallfischthran, welcher in Fässern oder Tonnen eingeführt wird, nicht höher, als zu zwölf und ein halb Schillingen für hundert Pfund Hamburgisches Gewicht (gleich achtzehn und drei viertel Cents nach dem Gelde und Gewicht der Vereinigten Staaten) zu stellen.

The Grand-Duchy of Mecklen-

Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

Schwerin further agrees to levy no higher Transit-duty on the afore mentioned articles in their movement on the Berlin-Hamburg rail-road, than two Schillings per hundred pounds Hamburg weight (equal to three Cents United States currency and weight) and to levy no Transit-duty on the above mentioned articles when conveyed through the ports of the country.

It is understood however, that nothing herein contained shall prohibit the levying of a duty sufficient for control, which in no instance shall exceed on the two articles imported duty-free or those on transit one shilling per hundred Pounds Hamburg weight (equal to One Cent and a half United States Currency and Weight.)

Schwerin erklärt sich ferner bereit, von den vorher erwähnten Gegenständen bei deren Transport auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn keinen höhern Durchgangszoll zu erheben, als zwei Schillinge für hundert Pfund Hamburgisches Gewicht (gleich drei Cents nach dem Gelde und Gewicht der Vereinigten Staaten) und keinen Durchgangszoll auf die oben genannten Gegenstände zu legen, wenn sie über die Landeshäfen durchgeführt werden.

Es versteht sich jedoch, daß Nichts von dem hierin Gesagten hindern soll, eine die Controle-Kosten deckende Abgabe zu erheben, welche bei den zwei von dem Eingangszoll befreieten oder den frei transitirenden Gegenständen auf keinen Fall Einen Schilling für hundert Pfund Hamburgisches Gewicht (gleich anderthalb Cents nach dem Gelde und Gewicht der Vereinigten Staaten) überschreiten soll.

Art. 9.

The High Contracting Parties grant to Each other the liberty of having, Each in the ports of the other, Consuls, vice-consuls, commercial-agents, and vice-commercial-agents of their own appointment who shall enjoy the same privileges and powers as those of the most favoured nations; but if any of the said Consuls shall carry on trade, they shall be subjected to the same laws and usages to which private individuals of their nation are subjected in the same place.

The Consuls, vice-consuls, commercial- and vice-commercial-agents

Art. 9.

Die hohen contrahirenden Theile gestehen einander die Befugniß zu, jeder in den Häfen des andern selbst bestellte Consuln, Vice-Consuln, Handelsagenten und Vice-Handelsagenten zu unterhalten, welche die nämlichen Privilegien und Befugnisse, wie diejenigen der begünstigtsten Nation genießen sollen; wenn jedoch der eine oder der andere der genannten Consuln Handel treiben will, so sollen dieselben den nämlichen Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, welchen Privatpersonen ihrer Nation in demselben Orte unterliegen.

Die Consuln, Vice-Consuln, Handels-, und Vice-Handelsagenten sollen das Recht

shall have the right, as such, to sit as judges and arbitrators in such differences as may arise between the masters and crews of the vessel belonging to the nation, whose interests are committed to their charge, without the interference of the local authorities, unless the conduct of the crews or of the Captain should disturb the order or tranquillity of the country; or the said consuls, vice-consuls, commercial-agents, vice-commercial-agents should require their assistance, to cause their decisions to be carried into effect or supported.

It is however understood, that this species of judgment or arbitration, shall not deprive the contending parties of the right they have to resort on their return, to the judicial authority of their own country.

The said Consuls, vice-consuls, commercial-agents and vice-commercial-agents are authorized to require the assistance of the local authorities for the search, arrest and emprisonment of the deserters from the ships of war and merchant vessels of their country. For this purpose they shall apply to the competent tribunals, judges and officers, and shall, in writing, demand said deserters, proving by the exhibition of the registers of the vessels, the musterrolls of the crews, or by any other official documents, that such individuals formed part of the crews, and on this claim being thus substantiated, the surrender shall not be refused.

Such deserters, when arrested, shall

haben, als solche bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitäns unt Mannschaften der Schiffe der Nationen, deren Interessen sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder des Capitäns die Ordnung oder die Ruhe des Landes stört, oder die besagten Consuln, Vice-Consuln, Handelsagenten oder Vice-Handelsagenten, deren Beistand zu Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen.

Es versteht sich jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streitigen Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde ihres Landes sich zu wenden.

Die besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten oder Vice-Handelsagenten sind befugt, den Beistand der Ortsbehörden zu Aufsuchung, Festnehmung und Gefangensetzung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Behufe haben sie sich an die competenten Gerichte, Richter und Beamten zu wenden und die besagten Deserteurs schriftlich zu requiriren, indem sie durch Beibringung der Schiffsregister, der Musterrollen der Mannschaften oder anderer amtlichen Urkunden darthun, daß jene Individuen zu den Mannschaften gehörten, und wenn diese Reclamation also begründet ist, so soll die Auslieferung nicht versagt werden.

Wenn dergleichen Deserteurs festge-

be placed at the disposal of the said Consuls, vice-consuls, commercial-agents or vice-commercial-agents and may be confined in the public prisons, at the request and cost of those who shall claim them, in order to be sent to the vessels to which they belong, or to others of the same country. But if not sent back within three months from the day of their arrest, they shall be set at liberty and shall not be again arrested for the same cause. However if the deserter shall be found to have committed any crime or offence, his surrender may be delayed until the tribunal, before which his case shall be pending, shall have pronounced its sentence, and such sentence shall have been carried into effect.

nommen sind, so sollen sie zur Verfügung der besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten oder Vice-Handelsagenten gestellt werden und können sie auf Requisition und Kosten derer, welche sie reclamiren, in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden. Wenn sie aber binnen drei Monaten vom Tage ihrer Festnehmung an nicht zurückgeschickt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen desselben Grundes nicht wieder verhaftet werden. Wenn jedoch befunden werden sollte, daß der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen hätte, so kann dessen Auslieferung ausgesetzt werden, bis das Gericht, vor welchem seine Sache anhängig ist, das Urtheil gesprochen haben und dieses Urtheil zur Vollstreckung gebracht sein wird.

Art. 10.

The subjects and citizens of the High Contracting Parties shall be permitted to sejourn and reside in all parts whatsoever of the said territories in order to attend to their affairs, and also to hire and occupy houses and warehouses for the purpose of their commerce, provided they submit to the laws, as well general as special, relative to the right of residing and trading.

Whilst they conform to the laws and regulations in force, they shall be at liberty to manage themselves their own business in all the territories subject to the jurisdiction of Each Party, as well in respect to the consignment and sale of their

Art. 10.

Den Unterthanen und Bürgern der hohen contrahirenden Theile soll erlaubt sein, in allen Theilen der besagten Gebiete sich aufzuhalten und zu wohnen, um ihren Geschäften nachzugehen und auch Häuser und Speicher behuf ihres Handels zu miethen und inne zu haben, vorausgesetzt, daß sie den allgemeinen und besondern Gesetzen in Betreff des Rechts zu wohnen und zu handeln sich unterwerfen.

So lange sie den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nachkommen, sollen sie die Freiheit haben, ihre Geschäfte in allen der Botmäßigkeit eines jeden Theils unterworfenen Gebieten, sowohl in Ansehung der Consignation und des Verkaufs ihrer Waaren en gros oder

goods, by wholesale or retail, as with respect to the loading, unloading and sending of their ships, or to employ such agents and brokers as they may deem proper, they being in all these cases to be treated as the citizens or subjects of the country in which they reside, it being nevertheless understood, that they shall remain subject to the said laws and regulations also in respect to sales by wholesale or retail.

They shall have free access to the tribunals of justice in their litigious affairs on the same terms which are granted by the law and usage of country to native citizens or subjects, for which purpose they may employ in defence of their rights such advocates, attornies and other agents as they may judge proper.

The citiyens or subjects of Each Party shall have power to dispose of their personal property within the jurisdiction of the other by sale, donation, testament or otherwise.

Their personal representatives being citizens or subjects of the other Contracting Party shall succeed to their said personal property, whether by testament or ab intestato. They may take possession thereof, either by themselves, or by others, acting for them, at their will, and dispose of the same, paying such duty only as the inhabitants of the country wherein the said personal property is situated shall be subject to pay in like cases. In case of the absence of the per-

en détail, als hinsichtlich der Beladung, Ausladung und Absendung ihrer Schiffe selbst wahrzunehmen oder aber nach Belieben Agenten und Makler zu gebrauchen, indem sie in allen diesen Fällen, wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, in welchem sie wohnen, zu behandeln sein sollen, wobei es sich jedoch versteht, daß sie den besagten Gesetzen und Verordnungen auch in Ansehung von Verkäufen en gros oder en detail unterworfen bleiben sollen.

Sie sollen in ihren Prozeßsachen freien Zutritt zu den Gerichten in gleichem Maaße, wie den eingebornen Bürgern oder Unterthanen nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zustehet, haben und zu diesem Zwecke für die Vertheidigung ihrer Rechte Advocaten, Procuratoren und andere Agenten nach Gutbefinden gebrauchen dürfen.

Die Bürger oder Unterthanen jedes Landes sollen die Befugniß haben, über ihr persönliches Eigenthum innerhalb der Gerichtsbarkeit des Andern durch Verkauf, Schenkung, Testament oder sonst zu verfügen.

Wenn ihre Erben Bürger oder Unterthanen des andern contrahirenden Theils sind, so sollen diese in ihr Vermögen durch Testament oder ab intestato nachfolgen. Sie können davon selbst oder durch für sie handelnde Andere nach ihrem Willen Besitz nehmen und darüber verfügen, indem sie nur diejenige Abgift entrichten, welche die Einwohner des Landes, in welchem das besagte Vermögen befindlich ist, in gleichen Fällen zu bezahlen verbunden sein werden. Im Fall der Abwesenheit der Erben soll

sonal representatives, the same care shall be taken of the said property as would be taken of a property of a native in like case, until the lawful owner may take measures for receiving it.

für das besagte Vermögen bis dahin, daß der gesetzliche Eigenthümer Maaßregeln zu Empfangnahme desselben treffen kann, die nämliche Sorge getroffen werden, welche für das Vermögen eines Eingebornen in gleichem Falle getragen werden würde.

If any question should arise among several claimants to which of them the said property belongs, the same shall be finaly decided, by the laws and judges of the Country, wherein it is situated.

Wenn zwischen verschiedenen Prätendenten Streit darüber entstehen sollte, wem von ihnen das besagte Vermögen gehöre, so soll selbiger nach den Gesetzen und durch die Richter des Landes, worin selbiger sich befindet, definitiv entschieden werden.

Where, on the decease of any person, holding real estate within the territories of one Party such real estate, would, be the laws of the land descend on a citizen or subject of the other were be not disqualified by alienage, such citizen or subject shall be allowed a reasonable time to sell the same, and to withdraw the proceeds without molestation, and exempt from all duties of detraction on the part of the Government of the respective States.

Wo bei dem Ableben eines innerhalb der Gebiete des einen Theils Grundeigenthum nach den Gesetzen des Landes auf einen Bürger oder Unterthan des andern Theils übergehen würde, wenn derselbe nicht als Fremder unfähig wäre, es zu besitzen, so soll einem solchen Bürger oder Unterthan eine angemessene Frist nachgelassen werden, um dasselbe zu verkaufen und den Erlös ohne Beschwerde und frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der resp. Staaten aus dem Lande zu ziehen.

The capitals and effects which the citizens or subjects of the respective Parties, in changing their residence shall be desirous of removing from the place of their domicil shall likewise be exempt from all duties of detraction or emigration on the part of their respective Government.

Die Capitalien und Fonds, welche die Bürger oder Unterthanen der resp. Theile bei Veränderung ihres Aufenthalts von ihrem Wohnorte fortzubringen wünschen, sollen ebenfalls von allen Abzugs- und Auswanderungsabgaben von Seiten ihrer resp. Regierungen frei sein.

Art. 11.

The present Treaty shall continue in force until the tenth of June One

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum zehnten Junius achtzehnhundert und

thousand eight hundred and fifty eight, and further until the end of twelve months after the Government of Mecklenburg-Schwerin on the one part, or that of the United States on the other part, shall have given notice of its intention of terminating the same, but upon the condition hereby expressly stipulated and, agreed, that, if the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin shall deem it expedient or find it cumpulsory during the said terme, to levy a duty on paddy or rice in the husk, or augment the duties upon leaves, strips or stems of tabacco, on whale-oil and rice, mentioned in Article VIII. (eight) of the present treaty the Government of Mecklenburg-Schwerin shall give notice of one year to the Government of the United States before preceeding to do so, and at the expiration of that year or any time subsequently the Government of the United States shall have full power and right to abrogate the present treaty by giving a previous notice of six months to the Government of Mecklenburg-Schwerin or to continue it (at its option) in full force until the operation thereof shall have been arrested in the manner first specified in the present Article.

Now therefore the undersigned L. de Lützow, President of the privy Council and first Minister of His Royal Highness, on the part of Mecklenburg-Schwerin

and A. Dudley Mann, special-agent

acht und funfzig in Kraft bleiben und ferner bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung einerseits, oder die Regierung der Vereinigten Staaten andererseits ihre Absicht zu erkennen gegeben hat, denselben zu Ende gehen zu lassen, jedoch mit der hiedurch ausdrücklich stipulirten Bedingung, daß, wenn das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin während des gedachten Zeitraums es seinem Interesse für angemessen erachten oder dazu veranlaßt sein sollte, einen Zoll auf Paddy (ungeschälten Reis) zu legen oder die im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrags gedachten Zölle auf Tabacks-Blätter, Stengel oder Streifen, auf Wallfischthran und Reis zu erhöhen, die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung Ein Jahr vor der Ausführung dieser Maaßregel der Regierung der Vereinigten Staaten Kenntniß davon geben und nach Ablauf dieses Jahrs oder zu jeder spätern Zeit die Regierung der Vereinigten Staaten volle Gewalt und Befugniß haben soll, den gegenwärtigen Vertrag durch vorgängige sechsmonatliche Kündigung bei der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung aufzuheben oder (nach ihrer Wahl) ihn in voller Kraft fortbestehen zu lassen, bis die Wirksamkeit desselben in der im gegenwärtigen Artikel zuerst angegebenen Weise seine Endschaft erreicht hat;

so haben demnach die Unterzeichneten L. von Lützow, Geheime Rathspräsident und Erster Minister Sr. Königlichen Hoheit, von Seiten Mecklenburg-Schwerin, und

A. Dudley Mann, Specialagent Sei-

on the part of the United States, invested whith full powers to this effect, found in good due form, have this day signed in triplicate, and have exchanged this declaration. The effect of this agreement is hereby declared to be to establish the afore said treaty between the High Parties to this declaration as fully and perfectly, to all intents and purposes, as if the provisions therein contained, in the wise as they are above explicitly stated, had been agreed to in a separate treaty, concluded and ratified between them in the ordinary form.

In witness whereof the above named plenipotentiaries have hereto affixed their names and seals.

Done at Schwerin, this 9. (ninth) day of December 1847.

A. Dudley Mann.

(L. S.)

tens der Vereinigten Staaten, versehen mit den hiezu erforderlichen Vollmachten, welche in guter und richtiger Form befunden sind, am heutigen Tage gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet und ausgewechselt. Die Wirkung dieser Uebereinkunft wird hiemittelst dahin erklärt, daß der vorgedachte Vertrag zwischen den hohen Parteien durch gegenwärtige Declaration festgestellt sein soll, in jeder Hinsicht und für alle Zwecke ebenso völlig und vollkommen, als wenn alle darin enthaltenen Bestimmungen in der Weise, wie sie oben ausdrücklich festgestellt sind, in einem besonders zwischen ihnen in gewöhnlicher Form abgeschlossenen und ratificirten Vertrage vereinbart wären.

Dessen zur Urkund haben die oben genannten Bevollmächtigten hierunter ihre Namen und Siegel gesetzt.

Gegeben zu Schwerin, den 9ten Tag des Monats December 1847.

L. v. Lützow.

(L. S.)

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 16. April 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Vielfach entstandene Zweifel und Anfragen veranlassen die unterzeichnete Behörde zu der ausdrücklichen Erklärung, daß die nach der Verordnung vom 16ten October 1848 im Februar 1849 außerordentlich ausgehobene, nicht aber in's Militair wirklich eingestellte Mannschaft ihrer Dienstpflicht gänzlich entbunden ist.

Schwerin am 12ten April 1853.

Großherzogliches Militair-Departement.

v. Zülow.

III. Abtheilung.

(1) Dem Georg Thiessen g in Rostock ist auf Grund des von demselben beigebrachten medicinalordnungsmäßigen Zeugnisses über seine Befähigung die Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst ertheilt worden.

Schwerin am 23sten März 1853.

---

(2) Die durch Versetzung des Amtmanns Päpcke erledigte Elbzollrichterstelle in Boizenburg ist dem Amtsverwalter Drechsler daselbst wieder verliehen worden.

Schwerin am 31sten März 1853.

---

(3) Der C. H. H. Papendiek zu Milwauki in Nordamerika ist zum diesseitigen Consul und Handelsagenten für die Staaten Illinois, Jova, Michigan, Indiana und Minnesota,

und

der Kaufmann Carl Winberg zu Cronstadt, statt des auf sein Ansuchen aus dem Amte eines Vice-Consuls entlassenen Friedrich Winberg, wiederum zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 31sten März 1853.

---

(4) Dem Amts-Mitarbeiter Steffen beim Amte Doberan ist das votum in oeconomicis verliehen worden.

Schwerin am 2ten April 1853.

---

(5) Der bisherige Copiist Nielandt beim Finanz-Ministerium ist, in Anerkennung seines Fleißes und treuen Diensteifers, zum Ministerial-Canzlisten befördert worden.

Schwerin am 6ten April 1853.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Commandanten zu Rostock, Oberst von Sittmann, den wegen vorgerückten Alters von ihm erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden zu bewilligen geruht.

Schwerin am 8ten April 1853.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten Scheffer den, constatirter Invalidität wegen, von ihm erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden zu bewilligen geruht.

Schwerin am 10ten April 1853.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Major von Bassewitz des 2ten Bataillons unterm heutigen Dato zum Oberstlieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 10ten April 1853.

---

(9) Der Feldwebel Frahm des Grenadier-Garde-Bataillons ist zum Renterei-Boten bestellt worden.

Schwerin am 11ten April 1853.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Verordnung in No. 14 des Regierungs-Blatts, I. Abtheilung No. 18, ist im §. 1, Zeile 2 von unten statt „14ten April“ zu lesen „15ten April“.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 23. April 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Hinweisung auf den §. 8 Unserer Verordnung vom 4ten April d. J., die Organisation der Ministerien betreffend, bestimmen Wir hierdurch, daß Unserm Militair-Departement dieselben Befugnisse verbleiben, welche bisher der Ministerial-Abtheilung für Militair-Angelegenheiten zustanden, so daß bei Vorträgen an dasselbe die gleichen Formen (Aufschriften, Anreden ꝛc.), wie für die Ministerien bestimmt, zur Anwendung kommen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten April 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der Allerhöchsten Verordnungen vom 12ten Julius 1851 und vom 24sten December 1852, betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften, wird hiermit, nach eingeholter specieller landesherrlicher Genehmigung, das fernere Erscheinen des bisher zu Ludwigslust herausgegebenen Blattes „Das wiedergeborene Mecklenburg" untersagt.

Schwerin am 18ten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

---

(2) Da Zweifel darüber aufgekommen sind, ob zu den nach Publication der Wechsel-Ordnung vom 28sten April 1849 ausgestellten eignen Wechseln überhaupt die Adhibirung von Stempelpapier erforderlich sei, so wird zu Jedermanns Nachachtung darauf hingewiesen:

daß durch die gedachte Wechsel-Ordnung in Bezug auf die Anwendlichkeit der Bestimmungen des §. 18 sub 2 des Stempel-Gesetzes vom 16ten August 1827 keinerlei Aenderung eingetreten, vielmehr, mit Ausnahme der kaufmännischen Tratten und Assignationen, zu allen Wechseln, welche auf länger als drei Monate ausgestellt sind, nach wie vor der gesetzliche Stempel von 2 ßl. pro 100 Rthlr. zu verwenden ist.

Schwerin am 20sten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

---

(3) Wenn laut amtlicher Anzeige in einigen Dörfern in der Nähe der Stadt Grevesmühlen constatirte Fälle von Hundswuth vorgekommen sind, so wird hierdurch, in Uebereinstimmung mit dem Publicat vom 27sten September 1848, verordnet, daß sämmtliche Besitzer von Hunden in demjenigen Landstriche, welcher landeinwärts von der Wismar-Grevesmühlen-Dassower Chaussee begrenzt wird, mit Einschluß der Stadt Grevesmühlen, und zwar in Bezug auf diese Stadt von dem vor Proseken belegenen Chausseehause angerechnet, gehalten sein sollen, ihre

Hunde vorläufig auf sechs Wochen einzusperren, festzulegen oder mit hinlänglich starken, das Umherlaufen verhindernden Knüppeln oder mit eisernen Maulkörben zu versehen, oder dieselben an einer Leine führen zu lassen und, falls sich Anzeichen der Wuthkrankheit bemerklich machen sollten, die verdächtigen Thiere sogleich zu tödten und demnächst der betreffenden Ortsbehörde desfallsige Anzeige zu machen, welche sodann, unter Zuziehung des Kreisphysicus, die geeigneten Maaßregeln zu treffen hat.

Die Ortsbehörden innerhalb des oben bezeichneten Bezirkes werden zugleich hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß frei umherlaufende Hunde sofort getödtet werden.

Schwerin am 21sten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Da es vorgekommen ist, daß von den Kaiserlich Russischen Grenz-Postanstalten Fahrpostsendungen zurückgewiesen worden sind, welche entweder mangelhaft verpackt oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Declarationen versehen gewesen sind, so nimmt die General-Post-Direction hieraus Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die Fahrpostsendungen nach Rußland nicht allein haltbar und dem Inhalte, so wie der Weite des Transportes angemessen verpackt, sondern auch von einer in deutscher oder französischer Sprache abgefaßten Declaration in zweifacher Ausfertigung begleitet sein müssen, in welcher Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete 2c. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist.

Für die Versendung nach Rußland wird im Allgemeinen bemerkt, daß Brillanten, echte Steine und ähnliche kostbare Gegenstände nicht in die Briefe selbst gelegt werden dürfen, sondern in haltbare Kästchen verpackt sein müssen, indem in Rußland nur bei genügender Verpackung für den angegebenen Werth Garantie geleistet wird.

Waaren ferner, deren Einfuhr durch den Russischen Zolltarif untersagt ist, dürfen in den Packeten gar nicht enthalten sein, weshalb die Absender zur Vermeidung von Zurückweisungen an der Grenze gut thun, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die abzuschickenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht.

Den declarirten, zur Einfuhr erlaubten Gegenständen endlich dürfen weder Geld, Briefe, Flüssigkeiten, noch Pulver und andere brennbare Materialien bei-

gepackt sein, und wird selbst die Beipackung unversiegelter Briefe in Rußland schon als Contravention betrachtet.

Schwerin am 9ten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(5) Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß alle Briefpostsendungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wenn für dieselben auf den Adressen nicht andere Speditionswege vorgeschrieben sind, vermittelst der directen Briefpackete aus Preußen nach Newyork und Boston befördert werden.

Dieser Speditionsweg bietet nämlich unter den beiden Routen, auf denen ein directer Briefpacketwechsel zwischen Deutschland und Amerika besteht, die größere Schnelligkeit dar, indem der Austausch directer Briefpackete zwischen den Postanstalten zu Bremen und Newyork nur mit den von vier zu vier Wochen zwischen diesen beiden Orten coursirenden Dampfschiffen stattfindet. Gegen die Beförderung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten via England hat die Versendung der Briefpostsendungen mittelst der directen Preußischen Briefpackete dagegen den Vortheil, daß dieselben, wenn sie frankirt sind, bei ihrer Ankunft in Amerika einer weiteren Portozahlung nicht unterliegen.

Schwerin am 10ten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Kammer-Registratur-Gehülfe Carl Regenstein ist zum überzähligen Kammer-Registrator befördert worden.

Schwerin am 29sten März 1853.

---

(2) Se.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kammer-Registrator Anton Hermann Holm hieselbst, zum Beweise Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen und guten Dienstleistungen, zum Geheimen Kammer-Registrator zu ernennen.

Schwerin am 4ten April 1853.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Revisor, Amtmann Gustav Wilhelm von Breitenstern zum ersten Kammer-Secretair zu ernennen.

Schwerin am 8ten April 1853.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Rittmeister von der Lancken des Dragoner-Regiments, constatirter Invalidität halber, den erbetenen Abschied mit Pension, dem Majors-Charakter und der Erlaubniß, auch fernerhin die Regiments-Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen der Inactivität tragen zu dürfen, in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 15ten April 1853.

---

(5) Der bisherige Conrector Jantzen in Boizenburg ist am 10ten d. M., als am Sonntage Misericord. Dom., durch Stimmenmehrheit zum adjungirten zweiten Prediger in Wittenburg erwählt und, nach vorgängiger Ordination, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 16ten April 1853.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, bei der Artillerie
den Hauptmann von Buch zum Major und Commandeur,
den Premier-Lieutenant von Mentz zum Hauptmann und Batteriechef und
den Second-Lieutenant Kossel zum Premier-Lieutenant
zu ernennen.

Schwerin am 18ten April 1853.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Premier-Lieutenant Printz von Buchau des Dragoner-Regiments den Charakter als Rittmeister beizulegen.

Schwerin am 18ten April 1853.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 30. April 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf den bei Uns von dem Magistrate der Stadt Parchim gestellten Antrag, die Eigenthums- und Hypotheken-Verhältnisse an dem zum Gebiete der Stadt Parchim gehörenden Klockower und Wendfelde mittelst Anwendung der Stadtbuch-Ordnung vom 22sten December 1829 auf das gedachte Klockower und Wendfeld zu reguliren und sicher zu stellen, verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1.

Vom 1sten Junius 1853 — dem Normaltage — an soll die Stadtbuch-Ordnung vom 22sten December 1829 nebst den zu derselben später ergangenen Verordnungen auch für das zum Gebiete der Stadt Parchim gehörende Klockower

und Wendfeld als gesetzliche Norm in Kraft treten, und es sollen namentlich von diesem Tage an dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf dem gedachten Klockower und Wendfelde belegen sind, nur durch Eintragung zu Stadtbuch existent werden können.

Ausbeschieden sollen jedoch bleiben, also nicht zur Anwendung kommen:

die transitorischen Vorschriften, welche in den §§. 72 bis 99 der Stadtbuch-Ordnung enthalten sind.

§. 2.

Die Stadtbuchbehörde zu Parchim ist als solche auch für das Klockower und Wendfeld competent.

Die zu den letzteren gehörenden Grundstücke erhalten ein Folium in dem neuen Parchimschen Stadtbuche.

Zur Anwendung für die einzelnen Grundstücke kommt die Stadtbuch-Ordnung erst alsdann und in soweit, als rücksichtlich derselben den nachstehenden transitorischen Vorschriften genügt sein wird.

§. 3.

Sowohl die Verlassung der einzelnen Grundstücke durch eine ohne Weiteres erfolgende Eintragung des Eigenthümers in die erste Rubrik des Stadtbuchs, als auch ein Proclama zur vorgängigen Richtigstellung des Besitztitels kann nur von dem zeitigen Inhaber, d. h. von demjenigen beantragt werden, welcher bisher die mit dem Grundstücke verbundenen Eigenthumslasten getragen und sich sonst in allen öffentlichen Beziehungen als Eigenthümer bezeigt hat.

1) Eine solche Zuschreibung ohne vorgängiges Proclama erfolgt:

a. an Kirchen und fromme Stiftungen oder die Stadt selbst, wegen der Grundstücke, welche sie als Eigenthum besitzen, vorausgesetzt, daß selbige seit wenigstens 30 Jahren nicht mehr im Privatverkehr gewesen sind;

b. an den Käufer aus einem General- oder Special-Concurse, wenn dargelegt wird, daß der Verlassung des Grundstücks auf ihn nichts im Wege steht.

2) In allen sonstigen Fällen wird die Ausbringung eines auf Widersprüche gegen die Verlassung gerichteten Proclama's nothwendig. Der zeitige Inhaber muß vor Erkennung desselben nachweisen:

entweder seinen Erwerbstitel, und zwar muß derselbe — oder doch der seines Vorgängers — vor dem Normaltage existent geworden sein,

oder einen zehnjährigen ununterbrochenen Besitz, bei welchem jedoch die Zurechnung der Besitzzeit seiner Vorgänger statthaft ist.

3) Zur Regulirung des Besitztitels kann der Inhaber freiwillig schreiten; jeder neue Besitzer, auch der Universalerbe, ist dazu verbunden.

§. 4.

Zugleich mit der ersten Rubrik wird dem Eigenthümer auch die zweite eröffnet.

Alle bis zum Normaltage existent gewordenen Realservituten und solche Dienstbarkeiten, welche den jedesmaligen Eigenthümer eines Grundstücks zu persönlichen Leistungen gegen die Eigenthümer anderer Grundstücke verpflichten, imgleichen der Canon, die Grundheuer und ähnliche Abgaben, welche sämmtlich zur zweiten Rubrik gehören, können zwar zu Stadtbuch eingetragen werden; es verbleibt aber in Ansehung derselben, sie mögen eingetragen sein oder nicht, bei dem bisherigen Rechtszustande, auch wird wegen ihrer Liquidität und Priorität sowohl unter sich als zu den in die dritte Rubrik gehörenden Gläubigern durch dies Gesetz nichts verändert. Doch gehen sie allemal den von dem Normaltage an existent gewordenen Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen vor.

§. 5.

Die dritte Rubrik wird dem Eigenthümer (§. 3) nur dann eröffnet, wenn die Gegenstände dieser Rubrik, also:

a. die vor dem Normaltage entstandenen Forderungen, für welche einzelne Grundstücke aus specieller oder genereller Verpfändung verhaftet sind, so wie

b. die Personalservituten,

vollständig ermittelt sind; es muß auch die Liquidität und Priorität derselben regulirt sein und die Eintragung zu Stadtbuch geschehen.

Gleichzeitig müssen

c. die zur zweiten Rubrik gehörigen Beschränkungen des Eigenthums (Stadtbuch-Ordnung §. 16 Nr. 3), falls sie nicht im gemeinen Rechte oder dem besonderen Rechte der Stadt Parchim und deren Verfassung begründet sind, ausgemittelt und eingetragen werden.

Nur wenn ein Grundstück nach dem Normaltage aus einem General- oder Special-Concurse gekauft ist, wird dem Käufer nach erfolgter Verlassung das Folium des Stadtbuchs ohne Weiteres eröffnet; in allen sonstigen Fällen ist vorgängige Proclamation erforderlich.

Es hängt lediglich von dem Eigenthümer ab, ob und wann er die Eröffnung der dritten Rubrik bewirken will.

§. 6.

Die auf Antrag mit einander zu verbindenden Proclamata zur Eröffnung der ersten und dritten Rubrik sind von dem Magistrate in Parchim zu erlassen, und zwar, soweit es geschehen kann, für mehrere Grundstücke zusammen.

In den Ladungen ist der Zweck derselben jedesmal besonders auszudrücken, auch müssen die Grundstücke nach ihrer Lage und Beschaffenheit, so wie die gegenwärtigen Inhaber derselben genau bezeichnet werden.

Die Proclamata zur Eröffnung der dritten Rubrik sind, nach Maaßgabe des §. 5, auf die vor dem Normaltage existent gewordenen dinglichen Rechte zweiter und dritter Rubrik zu beschränken, dagegen aber die im §. 4 erwähnten Rechte von der Anmeldungspflicht auszunehmen. Es ist der Nachtheil anzudrohen, daß dingliche Rechte an den Grundstücken gegen den zeitigen und gegen die künftigen Eigenthümer für erloschen erklärt werden sollen.

Gegen den erkannten Präclusivbescheid findet überall keine Restitution statt.

§. 7.

Dem Schuldner bleibt es unbenommen, die Liquidität und Priorität sämmtlicher in die dritte Rubrik gehörenden Pöste durch Anerkennung der Gläubiger außergerichtlich festzustellen. Wenn er der Stadtbuchbehörde genügend darlegt, daß solches geschehen, so sind die einzureichenden Schulddocumente, falls sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Legitimation der auftretenden Personen vollständig beigebracht ist, in der vereinbarten Ordnung zu intabuliren.

Zur Legitimation genügt die auf das Proclama erfolgte Präclusion, wenn das Anerkenntniß des Schuldners hinzukommt und kein anderer dieselbe Forderung ganz oder zum Theil liquidirt hat.

Bleibt die Liquidität oder Priorität einzelner Pöste bestritten, so hat zunächst die Stadtbuchbehörde auf desfallsigen Antrag die Güte unter den Interessenten zu versuchen und erst, wenn dies erfolglos geblieben, kann das competente Gericht um Entscheidung über Existenz, Liquidität oder Priorität solcher Forderungen angegangen werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten April 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Anwendung der Stadtbuch-Ordnung vom 22sten December 1829 auf das zum Gebiete der Stadt Parchim gehörende Klockower und Wendfeld.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Gerichts zu Ludwigslust ist genehmigt und wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den Kalendern auf den 19ten Mai und den 25sten August angesetzten beiden letzten der diesjährigen

abgabenfreien Pferdemärkte zu Ludwigslust

einige Tage später, nämlich

am Donnerstag, den 26sten Mai,

und

am Donnerstag, den 1sten September,

gehalten werden.

Schwerin am 22sten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

---

(2) Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei den Postanstalten Fahrpostsendungen nach allen Postanstalten der Schweiz bis zum Gewichte von 120 Pfd. angenommen werden. Dieselben sind entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt aufzugeben, indem eine theilweise Frankirung nicht zulässig ist.

Schwerin am 21sten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Vorliegender Mittheilung zufolge wird bei der Unkenntniß der Spanischen Postbeamten mit der deutschen Sprache und den deutschen Schriftzeichen die Bestellung der aus Deutschland nach Spanien gehenden Briefe dadurch häufig erschwert oder verzögert, daß die Briefe eine deutsche Adresse tragen; hin und wieder unterbleibt die Bestellung solcher Briefe auch gänzlich.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände können daher nur Briefe nach Spanien angenommen werden, deren Adressen entweder in französischer oder in spanischer

Sprache abgefaßt, oder wenigstens mit lateinischen Schriftzeichen geschrieben sind.

Schwerin am 25sten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 27sten April 1853.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Spitta.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	Courant. ₰
Acidum tartaricum	1 Drachme	1	3
	1 Unze	6	9
pulv.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	9	6
Amygdalae amarae	—	2	9
excort.	—	3	6
Balsamum Copaivae	—	8	—
Cantharides	—	18	9
pulv.	—	22	9
Cinnabaris praepar.	—	10	9
Cortex Chinae regius cont.	—	20	—
pulv.	1 Drachme	3	9
	1 Unze	25	6
Cuprum venale	—	2	—
	6 Unzen	9	—
Emplastr. Cantharid.	1 Unze	9	6
perpet.	1 Drachme	3	6
	1 Unze	20	—
opiatum	1 Drachme	3	—
	1 Unze	20	—
Extract. Chinae regiae	1 Drachme	20	—
	½ Unze	78	—

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	Courant. &
Extract. Chinae frigid. parat.	1 Drachme	44	—
	½ Unze	154	9
Gland. Querc. tost. gr. mod. pulv. . . .	1 Unze	1	—
	4 Unzen	3	—
Gummi Galbani	1 Unze	13	6
pulv.	1 Drachme	2	9
	1 Unze	17	6
Mastich elect.	—	36	—
pulv.	—	40	—
	1 Drachme	5	6
Hydrargyrum	1 Unze	8	—
ammon. muriat.	1 Drachme	4	—
	1 Unze	26	9
depuratum	—	10	9
muriat. mite praep.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	—
	1 Drachme	4	—
oxydat. rubr.	1 Scrupel	1	3
	1 Drachme	2	6
praep.	1 Gran	—	3
	1 Scrupel	2	—
	1 Drachme	4	—
Jodum	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	4	—
	1 Drachme	10	9
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	3	9
	1 Drachme	10	—
Lithargyrum subt. pulv.	1 Unze	2	—
Manna	—	7	6
	4 Unzen	24	—
Minium subt. pulv.	1 Unze	2	9
Oleum Bergamottae	1 Drachme	4	9
Olivarum	1 Unze	2	6
Terebinthinae	—	2	—
	6 Unzen	9	6
rectificat.	1 Unze	3	9
Piper nigrum	1 Unze	1	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	Courant. ₰
Piper nigrum pulv.	1 Unze	2	9
Pulvis alterans Plumeri	1 Drachme	6	—
	1 Scrupel	2	—
	1 Gran	—	3
Radix Galangae min. conc.	1 Unze	2	—
pulv.	—	3	9
Senegae conc.	—	6	9
pulv.	—	9	6
Semen Cumini cont.	—	1	9
pulv.	—	2	9
Tinct. Chinae regiae	—	8	—
Jodi	1 Drachme	1	6
	1 Unze	10	9
Unguentum Cantharidum	1 Drachme	1	6
	1 Unze	11	6
Hydrargyr. alb.	—	6	—
	4 Unzen	20	—
cin. c. Tereb.	1 Unze	6	—
	4 Unzen	20	—
cin. s. Tereb.	1 Unze	8	9
	4 Unzen	26	9
fortius	1 Unze	10	9
	4 Unzen	34	9
rubr.	1 Drachme	1	—
	1 Unze	6	9
Kali hydrojodici	—	10	9

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 14. Mai 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Erfahrung hat ergeben, wie sehr die Heiligung der Sonn- und Festtage gestört und selbst die Sittlichkeit gefährdet wird, wenn der Umzug der Tagelöhner und Dienstboten auf dem Lande, so wie der Dienstboten in den Städten, an solchen Tagen erfolgt. Wir verordnen daher, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

wenn der 24ste October auf einen Sonntag fällt, so soll der Umzug der Tagelöhner und Dienstboten auf dem Lande fortan erst an dem darauf folgenden Montage, den 25sten, und in gleicher Weise der Umzug der

Dienstboten in den Städten nie an Sonn- und Festtagen, sondern nur an Wochentagen stattfinden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Mai 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Verlegung der auf einen Sonntag fallenden Umzugszeiten.

II. Abtheilung.

(1) Wiederholte Fälle, in welchen für Angehörige des hiesigen Landes bei ihren Reisen in den Königlich Preußischen Staaten aus dem Mangel aller Legitimationspapiere oder der Führung ungenügender Documente schon große Unannehmlichkeiten erwachsen sind, geben dem unterzeichneten Ministerium Veranlassung, alle Reisende auf die Nothwendigkeit, sich zum Eintritt in die genannten Staaten mit vollgültigen Legitimationspapieren zu versehen, aufmerksam zu machen, auch insbesondere vor der Führung bereits abgelaufener Päsße oder Paßkarten zu warnen.

Schwerin am 10ten Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

---

(2) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 16ten März d. J. (Regierungs-Blatt No. 12) wird das Publikum davon benachrichtigt, daß nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern nicht nur Musterpackete, sondern auch Päckereien mit Waaren, ohne Beschränkung des Gewichts, fortan ganz eben so zur Beförderung angenommen werden, wie für den inländischen Verkehr bestimmt worden ist. Nur Geld- und Werthsendungen bleiben von der Beförderung nach den gedachten Ländern einstweilen noch ausgeschlossen.

Schwerin am 30sten April 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Advocat Nizze zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 19ten April 1853.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

den Amts-Mitarbeiter Friedrich Petersen beim Amte Stavenhagen zum dritten Beamten und Amtsverwalter zu ernennen,

dem Amtsrichter Heinrich Christian August Ferdinand Drechsler zu Mirow den Wiedereintritt in AllerhöchstIhre Dienste zu gestatten und denselben zum dritten Beamten und Amtsverwalter beim Amte Boizenburg zu ernennen,

den Amts-Mitarbeiter Carl Heidensleben zu Goldberg zum wirklichen Beamten und Amtsverwalter bei den Aemtern Goldberg-Plau zu befördern, und

den Amtsverwalter Baron von Nettelbladt in Grabow zum wirklichen Beamten bei den Aemtern Grabow-Eldena zu ernennen.

Schwerin am 20sten April 1853.

---

(3) Der Kaufmann H. H. Paulsen zu St. Thomas ist zum diesseitigen Consul daselbst,

der Kaufmann Michael Robert Ryan zu Limerick zum diesseitigen Vice-Consul daselbst, und

der Kaufmann C. F. Carstens zu Altona zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 21sten April 1853.

---

(4) Die Conrectorstelle an der Stadtschule in Boizenburg ist dem Subrector Büttner in Ludwigslust verliehen worden.

Schwerin am 22sten April 1853.

---

(5) Dem Schustermeister Friedrich Brockhoff jun. hieselbst ist der Charakter als Hofschuster ertheilt worden.

Schwerin am 23sten April 1853.

---

(6) Der Kammerlakai Berghausen in Ludwigslust ist zum Kammerdiener ernannt worden.

Schwerin am 26sten April 1853.

---

(7) Dem Thierarzte Dr. phil. Pott in Malchow ist, auf Grund der von ihm vorgelegten Prüfungszeugnisse, die Erlaubniß zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in hiesigen Landen ertheilt worden.

Schwerin am 28sten April 1853.

---

(8) Die Revisionsgehülfen Ullrich und Beutien hieselbst sind zu Revisoren und zu Mitgliedern des Revisions-Departements befördert worden.

Schwerin am 4ten Mai 1853.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchsteigener Entschließung sich bewogen gefunden, dem Forstrathe Passow hieselbst den Charakter als Oberforstrath zu verleihen.

Schwerin am 6ten Mai 1853.

---

(10) Der Amts-Mitarbeiter Adolph von Schöpffer ist, unter Verleihung des voti in judicialibus, zur einstweiligen Hülfeleistung an das Amt Hagenow versetzt, und

dem Amtsverwalter Dr. Jenning zu Hagenow die Ordnung und einstweilige Besorgung der Curatel- und Hypothekensachen beim Amte Lübtheen übertragen worden.

Schwerin am 6ten Mai 1853.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 18. Mai 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es ist beschlossen worden, daß, zur Hebung der Landespferdezucht, in den nächsten 6 Jahren für die besten Stuten und Stutfäugefüllen derjenigen Pferdezüchter, welche für die Benutzung der Großherzoglichen Landbeschäler das geringste Sprunggeld zu zahlen haben, Prämien vertheilt werden sollen, und zwar für das laufende Jahr 21 Prämien à 25 Thlr. Cour. für Mutterstuten und 24 Prämien à 20 Thlr. Cour. für Stutfäugefüllen.

Zu diesen Prämien concurriren:

1) solche Stuten, die drei Jahre alt und von Landgestütshengsten gefallen sind, und werden diejenigen, welche Prämien erhalten, mit dem Landgestütsbrande, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, gezeichnet, ihren Besitzern aber soll, so lange sie die prämirten Stuten im unveränderten Eigenthume behalten und diese keine Erbfehler bekommen, die unentgeldliche Deckung derselben durch einen von der Landgestüts-Direction zu bestimmenden Hengst zugestanden werden;

2) solche Stutfäugefüllen, die sammt der Mutter von Landgestütshengsten gefallen sind. Die prämirten Füllen werden mit dem Landgestütsbrande

gezeichnet und ihre Besitzer angewiesen, sie, wenn sie drei Jahre alt geworden, wiederum zu produciren; sind sie dann den Erwartungen gemäß ausgebildet und fehlerfrei, auch im unveränderten Eigenthume des ersten Besitzers geblieben, so soll auch bei ihnen gleichfalls die unentgeldliche Deckung durch einen von der Landgestüts-Direction zu bestimmenden Hengst zugestanden werden.

Die Prämien werden zuerkannt von drei Richtern:

1) dem jedesmal anwesenden Mitgliede der Landgestüts-Direction,
2) einem Großherzoglichen Beamten,
3) einem durch die Landgestüts-Direction zu bestimmenden anwesenden Pferdezüchter.

Die Vertheilung der Prämien geschieht an den Stationsorten Boizenburg, Crivitz, Dargun, Doberan, zu Parchim für die Stationen Goldberg, Lübz, Marnitz, ferner zu Gadebusch (Rehna), Grabow, Grevesmühlen, Güstrow, Neustadt, Ribnitz, Rostock, Rühn, Schwaan, Stavenhagen, Warin, Wismar, Wittenburg, Wredenhagen, Redefin (Warsow), und möglichst im Monate Julius, jedoch bleibt darüber die nähere Bestimmung der Landgestüts-Direction vorbehalten, welche mit den Domanial-Aemtern dieserhalb sich benehmen und bemühet sein wird, mit den, ähnliche Zwecke verfolgenden Districten des patriotischen Vereins sich zu vereinigen.

Die Vorladungen der interessirenden Pferdezüchter geschehen, nach Verständigung mit der Landgestüts-Direction, durch die betreffenden Aemter, welche auch für die namentlichen Verzeichnisse der Concurrenten und ihrer Stuten zu sorgen haben.

Alle Großherzoglichen Beamten werden hiermit aufgefordert, zur Beförderung des vorliegenden Zweckes nach Kräften mitzuwirken, und die kleinen Pferdezüchter mit vorstehenden Bestimmungen gehörig bekannt zu machen.

Schwerin am 12ten Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor, Advocat Paul Flörke zu Grabow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 10ten Mai 1853.

---

(2) Dem Glasermeister Carl Leopold Milich in Schwaan ist der Charakter als Hofglaser verliehen worden.

Schwerin am 11ten Mai 1853.

---

(3) Dem Wundarzte Ernst Büsch zu Neubuckow ist die Befugniß zur unbeschränkten Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe, so wie zur Impfung der Kuhpocken ertheilt worden.

Schwerin am 12ten Mai 1853.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. Lehn- und Homagialeide abgeleistet:

der Baron Carl August von Rodde wegen des ihm von seinem Vater, dem Baron Joachim Matthäus von Rodde, zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Zibühl c. p. Peetscherhof und Peetsch, Amts Crivitz,

der Carl Friedrich Ludwig Georg und der Hartwig Victor Gebrüder von Levetzow wegen des nach Vereinbarung mit ihrem jüngeren Bruder auf sie allein übergegangenen väterlichen Lehnguts Koppelow, Amts Güstrow, und

der Friedrich Wilhelm Hinrichs wegen des von ihm angekauften Allodialguts Beselin im Rostocker District und des Beselinschen lehnbaren Antheils im Dorfe Fresendorf, Amts Güstrow, am 22sten v. M., so wie

die Curatel des minorennen Ludwig Georg Christian Lübbe wegen des auf ihren Curanden vererbten Allodialguts Tüzen, Amts Buckow, am 29sten v. M.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 21. Mai 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der mit dem Königlich Sardinischen Gouvernement am 28sten Januar d. J. abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag die Genehmigung sowohl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, als Sr. Majestät des Königs von Sardinien erhalten hat und die gegenseitigen Ratificationen am 20sten April d. J. zu Paris ausgewechselt worden sind, wird derselbe, zur Nachachtung der betheiligten Behörden und zur Kenntnißnahme des commercirenden Publikums, nachstehend bekannt gemacht.

Schwerin am 3ten Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

Traité de Navigation et de Commerce

entre

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklenbourg-Schwerin

et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne,

conclu à Paris le 28. Janvier 1853.

Au nom de la très Sainte Trinité.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklenbourg-Schwerin et Sa Majesté le Roi de Sardaigne désirant consolider et étendre les relations commerciales entre les Etats respectifs, et persuadés qu'un tel but ne saurait étre atteint qu'en faisant disparaitre tous les obstacles qui entravent la liberté de la navigation et des échanges, ont nommé pour conclure un traité de navigation et de commerce, basé sur les principes d'une juste réciprocité leurs Plénipotentiaires; savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklenbourg-Schwerin le Sieur Hermann d'Oerthling, Commandeur de l'ordre de la Légion d'honneur et Chevalier de l'ordre de Ste. Anne de Russie de la seconde classe, Conseiller intime de légation et Ministre-Résident de Son Altesse-Royale près Sa Majesté l'Empereur des Français, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne le Marquis Salvatore Pes de Villamarina, Colonel agrégé au Régiment Chevaur-Léger de Novare, Comman-

Schifffahrts- und Handels-Vertrag

zwischen

Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin

und

Sr. Maj. dem König von Sardinien,

abgeschlossen zu Paris den 28sten Jan. 1853.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Se. Majestät der König von Sardinien, beseelt von dem Wunsche, die Handelsverbindungen zwischen den resp. Staaten zu befestigen und zu erweitern, und überzeugt, daß ein solcher Zweck nur durch die Beseitigung aller störenden Hemmnisse der Schifffahrts- und Verkehrsfreiheit erreicht werden könne, haben, um einen Schifffahrts- und Handels-Vertrag auf Grundlage einer gerechten Reciprocität abzuschließen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin den Herrn Hermann von Oerthling, Commandeur des Ordens der Ehrenlegion und Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe, Geh. Legationsrath und Minister-Residenten Sr. Königlichen Hoheit bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, und Se. Majestät der König von Sardinien den Marquis Salvator Pes de Villamarina, Obersten aggregirt dem Regiment Chevaux-Legers von Novara, Commandeur des Königlichen Ordens des

deur de l'ordre Royal de Ste. Maurice et Lazare, Son envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français.

Lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les navires Mecklenbourgeois, chargés ou sur lest, entrant dans les ports de Sa Majesté le Roi de Sardaigne et réciproquement les navires Sardes, chargés ou sur lest, entrant dans les ports Mecklenbourgeois, seront traités, à leur arrivée, pendant leur séjour et à leur départ sur le même pied que les navires nationaux, en ce qui concerne le paiement des droits de tonnage, de port, de fanal, de bouée ou de balise et de pilotage, et généralement pour tous les droits de navigation quelconques, qui affectent le navire, que ces droits soient perçus par l'Etat, par les communes ou par d'autres corporations particulières.

Art. 2.

Seront considérés comme navires Mecklenbourgeois et Sardes ceux qui navigueront avec des lettres de mer de leur gouvernement et qui seront possédés conformement aux lois et réglements en vigueur dans leurs pays respectifs.

Art. 3.

Les navires Mecklenbourgeois dans les ports du royaume de Sardaigne

heiligen Moritz und Lazarus, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel verabredet haben:

Art. 1.

Die Mecklenburgischen Schiffe, welche mit Ladung oder in Ballast in die Häfen Sr. Majestät des Königs von Sardinien einlaufen, und ebenso die Sardinischen Schiffe, welche mit Ladung oder in Ballast in die Mecklenburgischen Häfen einlaufen, sollen bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfahrt auf demselben Fuß behandelt werden, wie die Nationalschiffe in Betreff der Entrichtung der Tonnen-, Hafen-, Leucht-, Bojen-, Baacken- und Lootsgelder und im Allgemeinen aller Schiffs-Abgaben irgend einer Art, welche das Schiff treffen, diese Abgaben mögen vom Staate, von den Commünen oder von andern Privat-Corporationen erhoben werden.

Art. 2.

Als Mecklenburgische und Sardinische Schiffe sollen diejenigen angesehen werden, welche mit Seepässen ihrer Regierung fahren und welche nach den in ihren resp. Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen Mecklenburgisches oder Sardinisches Eigenthum sind.

Art. 3.

Es sollen die Mecklenburgischen Schiffe in den Häfen des Königreichs Sardinien

et les navires Sardes dans les ports Mecklenbourgeois jouiront de tous les avantages et facilités qui y seront accordés aux navires nationaux, tant à l'égard de leur placement, que pour leur chargement et déchargement dans les ports, bassins, rades et fleuves des Etats respectifs.

Art. 4.

En cas de relâche forcée d'un navire Mecklenbourgeois dans un port des Etats Sardes ou d'un navire Sarde dans un port Mecklenbourgeois, ce navire y jouira tant pour le bâtiment que pour la cargaison des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance, pourvu que la nécessité de la relâche soit dûment constatée.

Le même traitement de faveur sera réciproquement accordé aux navires échoués, en cas de bris ou naufrage. Il est d'ailleurs entendu que les Consuls ou Agens-Consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation, au ravitaillement ou à la vente, s'il y a lieu, des navires entrés en relâche, échoués ou naufragés à la côte.

Art. 5.

Les bâtimens Mecklenbourgeois ou Sardes en relâche forcée ne jouiront des faveurs et immunités mentionnées

und die Sardinischen Schiffe in den Mecklenburgischen Häfen alle Vortheile und Erleichterungen genießen, welche daselbst den Nationalschiffen gewährt werden, sowohl in Betreff ihrer Ankerplätze, als ihrer Ladung und Löschung in den Häfen, Bassins, Rheden und Flüssen der resp. Staaten.

Art. 4.

Im Fall eines gezwungenen Einlaufens eines Mecklenburgischen Schiffes in einen Hafen der Sardinischen Staaten, oder eines Sardinischen Schiffes in einen Mecklenburgischen Hafen, soll daselbst dieses Schiff, sowohl in Betreff des Fahrzeugs, als der Ladung, die Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetze eines jeden dieser Staaten seinen eigenen Schiffen unter gleichen Umständen gewähren, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gehörig nachgewiesen ist.

Dieselbe günstige Behandlung soll gegenseitig den gescheiterten Schiffen im Fall einer Strandung oder eines Schiffbruches zu Theil werden. Es versteht sich überdies, daß es den resp. Consuln oder Consular-Agenten unbenommen bleibt, die auf die Ausbesserung, Verproviantirung oder etwanigen Verkauf der in einen Nothhafen eingelaufenen oder an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffe bezüglichen Verrichtungen zu überwachen.

Art. 5.

Den aus Noth eingelaufenen Mecklenburgischen oder Sardinischen Schiffen sollen die in dem voraufgehenden Artikel

dans l'article précédent qu'autant qu'ils ne se livreront dans le lieu de relâche à aucune opération de commerce en chargeant ou en déchargeant des marchandises. Toutefois les déchargemens et les rechargemens qui seraient nécessaires pour la réparation du navire en relâche forcée ne seront pas considérés comme opérations de commerce. Ces bâtimens seront en outre tenus de ne pas prolonger leur séjour dans le port ou lieu de relâche au delà du temps que les causes de la relâche auront exigé.

erwähnten Begünstigungen und Befreiungen nur dann zu Theil werden, wenn sie sich an dem Orte, wo sie eingelaufen sind, in keine Handels-Operationen einlassen, indem sie Waaren löschen oder einnehmen. Es soll jedoch das Ausladen und Wiedereinnehmen, welches wegen der Ausbesserung des aus Noth eingelaufenen Schiffes nöthig ist, nicht als Handels-Operation angesehen werden. Ueberdies sollen die Fahrzeuge gehalten sein, ihren Aufenthalt in dem Hafen oder Orte, wo sie eingelaufen sind, nicht über die Zeit hinaus zu verlängern, welche die Ursachen des Einlaufens nothwendig machen.

Art. 6.

Les bâtimens Mecklenbourgeois qui arriveront dans les ports de Sa Majesté Sarde, et les bâtimens Sardes qui arriveront dans les ports Mecklenbourgeois sont autorisés à ne charger ou décharger qu'en partie, si le capitaine du navire ou le propriétaire le désire, et ils pourront se rendre ensuite dans les autres ports du même Etat pour compléter leur chargement ou déchargement sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits que ceux que les bâtimens nationaux paieraient dans le même cas.

Art. 6.

Die Mecklenburgischen Schiffe, welche in den Häfen Sr. Sardinischen Majestät ankommen, und die Sardinischen Schiffe, welche in den Mecklenburgischen Häfen ankommen, sind befugt, nur zum Theil zu laden oder zu löschen, wenn der Capitain oder der Eigner des Schiffes es wünscht, und sie dürfen sich alsdann nach den andern Seehäfen desselben Staates begeben, um ihre Ladung oder Löschung zu vervollständigen, ohne daß sie verpflichtet sind, andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche die Nationalschiffe in demselben Falle bezahlen.

Art. 7.

Toute espèce de marchandise ou objet de commerce, provenant des Etats Mecklenbourgeois ou de tout autre pays, qui pourront légalement être introduits dans les ports des Etats Sardes par des bâtimens natio-

Art. 7.

Alle Arten Waaren oder Gegenstände des Handels, aus den Mecklenburgischen Staaten oder aus irgend einem andern Lande stammend, welche von nationalen Schiffen in die Häfen der Sardinischen Staaten gesetzlich eingeführt werden kön-

naux pourront également y être importés par des navires Mecklenbourgeois sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits, de quelqu'espèce ou dénomination que ce soit, perçus par l'Etat, par des communes, ou par d'autres corporations particulières, que ceux que ces mêmes marchandises ou objets de commerce paieraient s'ils étaient importés sur des bâtimens Sardes.

Et réciproquement toute espèce de marchandise ou objet de commerce, provenant des Etats Sardes ou de tout autre pays qui pourront légalement être introduits dans les ports Mecklenbourgeois par des bâtimens nationaux pourront également y être importés par des navires Sardes, sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits, de quelqu'espèce ou dénomination que ce soit, perçus par l'Etat, par des communes ou par d'autres corporations particulières, que ceux que ces mêmes marchandises ou objets de commerce paieraient s'ils étaient importés sur des bâtimens Mecklenbourgeois.

La même assimilation du traitement national sera réciproquement accordée pour tout ce qui regarde les exportations et le transit.

Art. 8.

Il est expressément entendu que les articles précédents ne seront point applicables à la navigation et au commerce de côte ou au cabotage que chacune des Hautes Parties contractantes se reserve exclusivement.

nen, können daselbst gleichmäßig von Mecklenburgischen Schiffen eingeführt werden, ohne daß sie zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben irgend einer Art oder Benennung, mögen dieselben vom Staate, von Communen oder anderen Privat-Corporationen erhoben werden, verpflichtet sind, als derjenigen, welche dieselben Waaren oder Gegenstände bezahlen, wenn sie auf Sardinischen Schiffen eingeführt werden.

Und umgekehrt alle Arten Waaren oder Gegenstände des Handels, aus den Sardinischen Staaten oder irgend einem andern Lande stammend, welche von nationalen Schiffen in die Mecklenburgischen Häfen gesetzlich eingeführt werden können, können daselbst gleichmäßig von Sardinischen Schiffen eingeführt werden, ohne daß sie zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben irgend einer Art oder Benennung, mögen dieselben vom Staate, von Communen oder von anderen Privat-Corporationen erhoben werden, verpflichtet sind, als derjenigen, welche diese Waaren oder Gegenstände des Handels bezahlen, wenn sie auf Mecklenburgischen Schiffen eingeführt werden.

Dieselbe Gleichstellung mit den Einheimischen soll auch gegenseitig für Alles, was sich auf Ausfuhr und Durchfuhr bezieht, gewährt werden.

Art. 8.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß die vorhergehenden Artikel nicht auf die Küstenschifffahrt, den Küstenhandel oder die Cabotage anwendbar sind, welche jeder der hohen contrahirenden Theile sich ausschließlich vorbehält.

Art. 9.

Les Consuls, les Vice-Consuls et les Agens commerciaux auront le droit, comme tels, de servir de juges et d'arbitres dans les différens qui pourraient s'élever entres les capitaines et les équipages des bâtimens de la nation dont ils soignent les intérêts dans le cas où leur intervention sera réclamée par les capitaines qui pourront à leur volonté y avoir recours ou requérir, s'ils le préfèrent, celles des autorités locales.

Il est néanmoins bien entendu que cette espèce de jugement ou d'arbitrage ne saurait pourtant priver les parties contendantes du droit de recourir à leur retour aux autorités judiciaires de leur pays.

Les Consuls, les Vice-Consuls ou les Agens commerciaux sont autorisés à requérir l'assistance des autorités locales pour la recherche, l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs des navires de guerre et des navires marchands de leur pays.

Ils s'adresseront à cet effet aux tribunaux, juges et officiers compétens et réclameront par écrit les déserteurs sus-mentionnés, en prouvant, au moyen des régistres des navires ou des rôles d'équipage ou par d'autres documens officiels que les individus réclamés ont fait partie des dits équipages. Sur la réclamation fondée sur de pareilles preuves l'extradition des déserteurs ne sera pas refusée. Les déserteurs seront après leur arrestation mis à la disposition des Consuls, des

Art. 9.

Die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten sollen als solche berechtigt sein, als Richter oder Schiedsrichter zu verfahren, wenn Streitigkeiten zwischen den Capitainen und den Schiffsmannschaften derjenigen Nation vorfallen, deren Interessen sie wahrnehmen, in dem Falle, wenn ihre Vermittelung durch die Capitaine in Anspruch genommen wird, welche, nach ihrem Gefallen, dazu schreiten oder, wenn sie es vorziehen, die Vermittelung der Ortsbehörden nachsuchen können.

Es sollen indessen die richterlichen oder schiedsrichterlichen Urtheile solcher Art den streitenden Theilen nach ihrer Heimkehr nicht das Recht der Berufung auf die richterlichen Behörden ihres Landes benehmen können.

Die Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten sind ermächtigt, zum Behuf der Aufsuchung, Verhaftung, Festhaltung oder Einkerkerung der Ausreißer von Kriegs- oder Kauffahrteischiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden zu begehren.

Zu diesem Ende sollen sie sich an die zuständigen Gerichte, Richter oder Beamten wenden und schriftlich zuvorerwähnte Ausreißer zurückfordern, indem sie mittels der Schiffsbücher oder Bemannungsrollen, oder mit andern amtlichen Urkunden darthun, daß die zurückgeforderten Personen besagter Mannschaft angehört haben. Auf eine mit derartigen Beweisen begründete Reclamation hin soll die Auslieferung der Ausreißer nicht verweigert werden. Die Ausreißer werden nach ihrer Verhaftung den Con-

Vice-Consuls ou des Agens commerciaux et pourront être enfermés dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament pour être envoyés au navire auquel ils appartenaient ou à d'autres navires de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans leur pays dans l'espace de trois mois à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause. Toutefois s'il se trouvait que le déserteur eut commis quelque autre crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition jusqu'à ce que le tribunal nanti de l'affaire ait rendu sa sentence et que celle-ci ait reçu son exécution

suln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten zur Verfügung gestellt und können auf Verlangen und Kosten ihrer Reclamanten in die öffentlichen Gefängnisse gesperrt werden, um auf die Schiffe, zu welchen sie gehörten, oder auf andere Schiffe derselben Nation gebracht zu werden. Wenn sie jedoch binnen drei Monaten, vom Tage der Verhaftung angerechnet, in ihre Heimath nicht zurückgeschickt worden, so werden sie in Freiheit gesetzt und können nicht wieder um derselben Ursache willen verhaftet werden. Fände es sich indessen, daß der Ausreißer noch ein anderes Verbrechen oder Vergehen begangen hätte, so darf seine Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis in der Sache von dem betreffenden Gerichtshofe das Urtheil gesprochen und vollstreckt worden ist.

Art. 10.

Il ne pourra être imposé par une des Hautes Parties contractantes à la navigation et au commerce de l'autre aucun droit nouveau ou plus élevé, ni aucune entrave ou restriction quelconque qui ne s'appliquerait pas également et dans la même mésure à la navigation et au commerce nationaux ainsi qu'au commerce et à la navigation de toute autre nation.

Toutes les faveurs qui sont ou pourront être concédées par l'une des Hautes Parties contractantes à la navigation et au commerce d'une nation étrangère deviendront de droit et ipso facto communes à la navigation et au commerce de l'autre Haute Partie

Art. 10.

Es darf von keinem der hohen contrahirenden Theile die Schifffahrt und der Handel des andern mit irgend einer neuen oder höhern Abgabe, noch mit irgend einem Hinderniß oder einer Beschränkung beschwert werden, welche nicht die nationale Schifffahrt und den nationalen Handel, so wie den Handel und die Schifffahrt jeder andern Nation in gleicher Weise und in demselben Maaße träfe.

Alle Begünstigungen, welche von einem der hohen contrahirenden Theile der Schifffahrt und dem Handel einer fremden Nation gewährt worden oder in Zukunft gewährt werden mögen, sollen von Rechtswegen und ipso facto der Schifffahrt und dem Handel des andern hohen con-

con-

contractante, gratuitement si la faveur est gratuite, ou moyennant compensation équivalente, si elle est conditionelle.

Art. 11.

Le présent traité sera en vigueur pendant huit ans à compter du jour de l'échange des ratifications et au delà de ce terme jusqu'à l'expiration des douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura notifié à l'autre d'une manière officielle son intention d'en faire cesser l'effet, chacune des Hautes Parties contractantes se reservant le droit de faire à l'autre une telle déclaration au bout des huits ans sus-mentionnés.

Art. 12.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklenbourg-Schwerin consent d'après le voeu du Gouvernement Sarde à étendre toutes les stipulations du présent traité à la Principauté Souveraine de Monaco placée sous le Protectorat de Sa Majesté le Roi de Sardaigne à la charge de réciprocité de la part de la dite Principauté.

Art. 13.

Les ratifications du présent traité seront échangées à Paris dans l'espace de quatre mois à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut.

trahirenden Theiles zu Theil werden, und zwar ohne Gegenleistung, wenn die Begünstigung ohne Gegenleistung erfolgt, oder mittels einer entsprechenden Gegenleistung, wenn eine solche bedungen ist.

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Jahre in Kraft bleiben, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, und über diese Frist hinaus bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern auf officiellem Wege seine Absicht angezeigt haben wird, die Wirkung desselben aufhören zu lassen; wobei sich jeder der hohen contrahirenden Theile das Recht vorbehält, dem andern nach Ablauf der oben erwähnten acht Jahre eine solche Erklärung zuzustellen.

Art. 12.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin genehmigt, dem Wunsche der Sardinischen Regierung gemäß, die Ausdehnung aller Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags auf das unter der Schutzherrlichkeit Sr. Sardinischen Majestät stehende souveraine Fürstenthum Monaco, unter Verbindlichkeit der Reciprocität Seitens des besagten Fürstenthums.

Art. 13.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu Paris binnen vier Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder falls thunlich früher, ausgewechselt werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait double à Paris le 28. Janvier de l'an de grace mil huit cent cinquant et trois.

d'Oerthling. P. de Villamarina.
(L. S.) (L. S.)

Zur Beglaubigung dessen haben die resp. Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, den 28sten Januar, im Jahre der Gnade Ein Tausend Acht Hundert und drei und funfzig.

v. Oerthling. P. de Villamarina.
(L. S.) (L. S.)

---

(2) Es ist dem unterzeichneten Ministerium aus mehrfachen bei demselben erhobenen Beschwerden bemerklich geworden, daß einzelne städtische Obrigkeiten hiesiger Lande inländischen Collecteuren der Landeslotterie das persönliche Ueberbringen bestellter oder appellirter Loose oder die Eincassirung der für abgesetzte Loose zu zahlenden Gelder aus dem Grunde verwehren wollen, weil dieselben dazu der obrigkeitlichen Concession bedürften.

Wenn nun Geschäfte der gedachten Art so wenig unter den Begriff des Hausirens fallen, als zur Vornahme derselben es an sich einer obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, so findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die städtischen Obrigkeiten auf die Ungesetzlichkeit eines derartigen Verfahrens aufmerksam zu machen und dieselben zu erinnern, den gesetzlich erlaubten Betrieb der inländischen Collecteure der hiesigen Landeslotterie zur Vermeidung oberpolizeilichen Einsehens nicht in der vorerwähnten unzulässigen Weise zu stören und dadurch den Vertrieb der Loose zum großen Nachtheile des Lotterie-Instituts ungesetzlich zu erschweren.

Schwerin am 17ten Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kammer- und Jagd-Junkern von Liebeherr zu Todbin und Baron von Nettelbladt zu Testorf den Titel eines Forstmeisters zu verleihen.

Schwerin am 12ten Mai 1853.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Forst-Revisor, Kammer- und Jagd-Junker Gustav von Bodbien hieselbst, unter Verleihung des Titels Forstmeister, zum Assessor und Referenten beim Forst-Collegium zu ernennen.

Schwerin am 16ten Mai 1853.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 4. Junius 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Dem in Unseren Landen bestehenden Strafrechte fehlen zureichende Bestimmungen über eine Reihe strafbarer Handlungen. Zur Beseitigung dieses Mangels verordnen Wir daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

§. 1.

Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Verordnungen oder gegen die Obrigkeit und deren Anordnungen öffentlich auffordert oder anreizt, oder durch

Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften Handlungen, welche Verbrechen bilden, anpreiset, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2.

Wer zu einer Handlung auffordert, anreizt oder zu bestimmen sucht, die ein Verbrechen bildet, wird, wenn die Aufforderung ohne Erfolg blieb, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Geschah die Aufforderung, Anreizung u. s. w. durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, so tritt eine entsprechende Erhöhung der Strafe bis zu drei Jahren Gefängniß ein.

War die Handlung, zu welcher aufgefordert, angereizt wurde u. s. w., eine hochverrätherische, so tritt zwei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ein.

§. 3.

Wer eine Person des Soldatenstandes zum Abfalle oder zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Oberen auffordert oder anreizt, wird mit sechs Wochen bis zu zwei Jahren Gefängniß bestraft.

§. 4.

Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, oder wer öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen wider dieselben verübt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 5.

Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft.

§. 6.

Wenn im Falle eines Auflaufs oder Tumults, oder sonst nach vorausgegangener obrigkeitlicher Warnung, mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von der Obrigkeit oder deren Dienern aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jeder derselben, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Thätlicher Widerstand oder Verübung von Gewalt bei einem Auflaufe gegen die Obrigkeit oder deren Diener unterliegt der Strafe des Aufruhrs.

§. 7.

Wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, zu bilden versucht oder befehligt, oder eine Mannschaft, von welcher er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer an solchen bewaffneten Haufen Theil nimmt, hat **Gefängniß bis zu einem Jahre** verwirkt.

§. 8.

Wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider obrigkeitliches Verbot Vorräthe von Waffen oder Munition ansammelt oder bei sich verbirgt, wird mit **Geldbuße bis zu hundert Thalern** oder **Gefängniß bis zu sechs Monaten** bestraft.

§. 9.

Die in dem §. 2 Absatz 3, §. 5, §. 6 Absatz 2 erwähnten Verbrechen sollen zu der Competenz des Criminal-Collegiums zu Bützow, die sämmtlichen übrigen in dieser Verordnung erwähnten Verbrechen dagegen zu der Competenz der ordentlichen Gerichte gehören, so weit sie nicht durch das Hinzutreten anderer Umstände unter die Zuständigkeit des ersteren fallen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Mai 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur Ergänzung des Strafrechts.

(№ 23.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen:

Wenn Hundefuhrwerke mit Pferden bespannten Wagen oder Reitern begegnen, so sind die auf den Hundefuhrwerken sitzenden Führer derselben, bei der im §. 6 der Verordnung vom 2ten December vorigen Jahres angedrohten Strafe, verpflichtet, abzusteigen und dieselben zu Fuße zu leiten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Junius 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Zusatz-Bestimmung
zu der Verordnung vom 2ten December 1852,
betreffend das Fahren mit Hunden.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem auf Antrag des Amts Zarrentin zu Wittenburg für die im Flecken Zarrentin während des laufenden Jahres 1853 und des nächsten Jahres 1854 stattfindenden Kram-, Vieh- und Pferdemärkte Steuer- und Zoll-Freiheit Allerhöchst bewilligt ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 21sten Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

---

(2) Nach Allerhöchster Bestimmung wird die bereits im vorigen Jahre vorbereitete trigonometrische Vermessung des Landes unter der gemeinschaftlichen Oberaufsicht des Ministeriums des Innern und des Militair-Departements ausgeführt und damit im Laufe dieses Sommers begonnen werden.

Mit der Ausführung und Leitung des Unternehmens und aller dahin gehörigen Arbeiten sind der Ministerial-Secretair Paschen und der Hauptmann Köhler hieselbst beauftragt worden.

Sämmtliche Behörden des Landes werden aufgefordert, dem Unternehmen nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern dasselbe auf desfallsiges Ansuchen der genannten Commissarien oder der denselben zur Anstellung der Beobachtungen und Messungen beizuordnenden Officiere thunlichst zu fördern und zu unterstützen. Auch erwarten Se. Königliche Hoheit der Großherzog, daß alle diejenigen Grundbesitzer und Pächter, deren Grundstücke bei der Landesvermessung benutzt werden müssen, sich in Rücksicht auf den beabsichtigten gemeinnützigen Zweck zur zeitweisen Einräumung des erforderlichen, jedenfalls nur wenige Quadratruthen betragenden Terrains, gegen vollständige Entschädigung, bereit finden lassen werden.

Schwerin am 26sten Mai 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Knaudt.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.
v. Bülow.

---

(3) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1853 wird eine Aufbringung von Einem Thaler Vierundzwanzig Schil-

lingen Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommiß-Güter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842 §. 18 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommiß-Güter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Koch, welcher zur Entgegennahme und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 24sten Mai 1853.

Die Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Barner. v. Grävenitz.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem der Kreisgerichtsrath Carl von Saldern zu Charlottenburg und der Kammergerichts-Auscultator Alfred von Saldern zu Berlin ihre Antheile an dem Lehngute Groß-Plasten, Amts Stavenhagen, ihrem bisherigen Miteigenthümer, dem Lieutenant a. D. Wilhelm Hermann Friedrich August von Saldern, käuflich überlassen haben, ist der Letztere als gegenwärtiger alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 4ten Mai 1853.

---

(2) Der Bau-Conducteur Heinrich Steuer zu Parchim ist zum Baumeister ernannt worden.

Schwerin am 14ten Mai 1853.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem bereits seit dem 12ten Januar 1851 aus der Linie ausgeschiedenen und bisher als beurlaubter Cavallerie-Officier dem 4ten (Rostocker Landwehr-) Bataillon überwiesenen Second-Lieutenant von Blücher des Dragoner-Regiments nunmehr den erbetenen

Abschied, mit dem Charakter als Premier-Lieutenant und der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform des Regiments mit den vorschriftsmäßigen Abzeichen der Inactivität tragen zu dürfen, in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 17ten Mai 1853.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Second-Lieutenant Krüger des Dragoner-Regiments den erbetenen Abschied in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 17ten Mai 1853.

---

(5) Dem Premier-Lieutenant von Huth des leichten Infanterie-Bataillons ist die Postmeister- und Steuer-Einnehmer-Stelle in Schwaan Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 18ten Mai 1853.

---

(6) Dem Amtmann Mecklenburg zu Hagenow ist, mit Ernennung zum Amtshauptmann, die erledigte Stelle des ersten Beamten zu Grabow verliehen, welche derselbe zu Michaelis d. J. antreten wird, und

der Amtmann Carl Ludwig Friedrich Paepke, bisher zu Boizenburg, zu Ostern d. J. als zweiter Beamter an das Amt Dömitz versetzt worden.

Schwerin am 20sten Mai 1853.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Premier-Lieutenant von Huth des leichten Bataillons, bei seinem Ausscheiden aus der Linie und Dispositions-Stellung, den Charakter als Hauptmann in Gnaden beizulegen.

Schwerin am 22sten Mai 1853.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem bereits seit dem 4ten December 1850 vom 2ten Bataillon zur Landwehr übergetretenen und nunmehr zur Disposition gestellten Premier-Lieutenant von Schmidt II. den Charakter als Hauptmann in Gnaden beizulegen.

Schwerin am 22sten Mai 1853.

---

(9) Dem Bau-Conducteur Theodor Christian Friedrich Krüger bei der Central-Bauverwaltung hieselbst ist der Charakter eines Baumeisters verliehen worden.

Schwerin am 27sten Mai 1853.

---

(10) Der Candidat der Theologie Meltzer ist zum Succentor und dritten Lehrer an der Stadtschule in Malchin ernannt worden.

Schwerin am 30sten Mai 1853.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 11. Junius 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 24.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen hierdurch, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans wird für Unsere Lande begründet:

I. durch die Geburt im Inlande, und zwar

a. aus der rechtmäßigen Ehe eines Mecklenburgers,

b. außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit derselben eine Mecklenburgerin war;

II. durch Geburt im Auslande, und zwar

a. aus der rechtmäßigen Ehe eines Mecklenburgers unmittelbar in dem Falle, wenn der Vater zur Zeit derselben an einem Orte des Inlandes seinen festen Wohnsitz hatte;

b. aus gleicher Ehe mittelbar, wenn zu derselben das eine oder das andere der nachstehenden beiden Verhältnisse hinzutritt, und zwar mit dem Zeitpunkte des Eintretens desselben,

1) wenn der Vater vor dem vollendeten 21sten Lebensjahre des Kindes mit demselben zurückkehrt und im Inlande ein Domicil erwirbt, auch das Kind zu dieser Zeit sich noch unter seiner väterlichen Gewalt befindet,

2) wenn das Kind ohne den Vater vor vollendetem 21sten Lebensjahre mindestens ein Jahr lang dauernd in Mecklenburg sich aufhält;

c. außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt eine Mecklenburgerin war und das Kind mit der Mutter oder ohne dieselbe vor vollendetem 21sten Lebensjahre mindestens ein Jahr lang dauernd im Inlande sich aufhält;

III. durch Legitimation eines außer der Ehe geborenen Kindes, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation ein Mecklenburger ist, und zwar sowohl durch die nachfolgende Ehe der Erzeuger, als durch landesherrliches Rescript, sofern der die Legitimation begründende Act im Inlande vor sich geht. Erfolgt dieselbe im Auslande, so erlangen die legitimirten Kinder die diesseitige Unterthanseigenschaft nur unter denselben Voraussetzungen, wie sie oben sub II. a. b. für eheliche Kinder vorgeschrieben sind;

IV. durch Verheirathung mit einem Mecklenburger, wenn die Ehefrau eine Ausländerin ist und der Ehemann entweder im Inlande domicilirt, oder die Ehe doch mit Consens einer inländischen Ortsbehörde vollzogen ist;

V. durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und Ableistung des Lehn-, resp. Homagialeides;

VI. durch Anstellung

a. in öffentlichen Civil- oder Militairdiensten, sofern dieselbe von Uns ausgegangen oder bestätigt ist, jedoch mit Ausnahme der im Auslande fungirenden auswärtigen Consuln, Handelsagenten und ähnlichen Functionairen, deren Unterthanenverhältniß durch eine solche Anstellung nicht geändert wird;

b. in landständischen Diensten;

VII. durch landesherrliche Verleihung für Ausländer auf deren Antrag mittelst einer besonders ertheilten Naturalisationsurkunde.

§. 2.

Aus andern als den in §. 1 ausdrücklich aufgeführten Verhältnissen kann die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans nicht abgeleitet werden, namentlich wird sie für Ausländer weder durch Adoption, noch durch bloße Domicilirung innerhalb Unserer Lande begründet; es bleiben jedoch bereits nach der bisherigen Gesetzgebung erworbene und nicht nach eben derselben wieder verlorne Rechte von Bestand.

§. 3.

Zur näheren Feststellung der im §. 1 getroffenen Bestimmungen verordnen Wir:

1) diejenigen Mecklenburger, welche in öffentlichen Civil- oder Militairdiensten des Landes sich im Auslande befinden, werden für sich, ihre Familien und ihre Mecklenburgischen Officianten und Dienstboten so angesehen, als ob sie im Inlande sich aufhielten;
2) uneheliche Kinder einer Ausländerin erwerben durch Verheirathung der Mutter mit einem Mecklenburger, außer im Falle der Legitimation (§. 1, sub III), die Unterthaneneigenschaft nicht.
   Ein Gleiches gilt von ehelichen Kindern einer Ausländerin, welche sich mit einem Mecklenburger wieder verheirathet.
3) Die Erwerbung der Unterthaneneigenschaft in den Fällen des §. 1, sub V, VI, VII begründet dieselbe auch für die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder unter 21 Jahren, soferne nicht bei der Naturalisation eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird.

§. 4.

Alle Rechte und Pflichten eines Mecklenburgischen Unterthans beginnen in den Fällen des §. 1, sub V, VI, VII für den Ausländer und dessen mit recipirte Angehörige mit dem Zeitpunkte, wo dem Naturalisirten die Naturalisationsacte ausgehändigt ist; in den Fällen des §. 1, sub VI mit der Aushändigung der Anstellungs-, resp. Bestätigungsurkunde; beim Erwerbe eines ritterschaftlichen Gutes mit der geschehenen Eidesleistung.

An den besonderen Rechten und Pflichten, die aus dem Besitze eines ritterschaftlichen Gutes und dem Lehn- und Homagialeide folgen, an den rücksichtlich der Landesklöster bestehenden Berechtigungen, so wie an der Angehörigkeit zum Mecklenburgischen eingebornen und recipirten Adel wird durch diese Verordnung nichts geändert.

§. 5.

Den Ortsobrigkeiten Unserer Lande verbleibt die Befugniß, Ausländern die Domicilirung in den ihnen untergebenen Orten zu gestatten, doch darf denselben

vor erlangter Naturalisation die Ausübung öffentlicher oder gerichtlicher Functionen nicht gestattet, und das Bürgerrecht nur zum Zwecke der Ausübung der darin enthaltenen gewerblichen und vermögensrechtlichen Befugnisse verliehen werden. Von allen übrigen, namentlich den dem öffentlichen Rechte angehörigen im Bürgerrechte enthaltenen, Rechtsbeziehungen bleiben Ausländer ausgeschlossen.

Die Naturalisation soll Ausländern nur dann gewährt werden, wenn die Antragenden gleichzeitig die Niederlassung an einem Orte des Inlandes nach den für dieselbe bestehenden Gesetzen gewinnen. Die unter Beibringung genügender, zu diesem Zwecke obrigkeitlich ausgestellter Bescheinigung hierüber nachgesuchte Naturalisation soll nur dann versagt werden, wenn Gründe aus der Person des Aufzunehmenden entgegenstehen.

Für Mecklenburg-Strelitzische Unterthanen, welche das Niederlassungsrecht an einem Orte Unserer Lande erwerben, bedarf es zur Erlangung der diesseitigen Unterthanseigenschaft der Naturalisation nicht.

§. 6.

Ausländer, welche in Unsern Landen sich aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathsscheins über die Fortdauer ihres Unterthanenverhältnisses zu legitimiren.

§. 7.

Die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans hört auf:

1) durch Verheirathung einer Mecklenburgerin mit einem Nichtmecklenburger,
2) durch erfolgte Legitimation der von einem Ausländer mit einer Mecklenburgerin außer der Ehe erzeugten Kinder,
3) durch Entlassung aus dem Unterthanenverbande, auf Antrag der Betheiligten (§. 8),
4) durch Auswanderung (§. 9).

§. 8.

Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande erfolgt auf desfallsigen zulässig befundenen Antrag durch eine besondere aus Unserm Ministerium des Innern zu ertheilende Urkunde und bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung derselben den Verlust der Unterthanseigenschaft sowohl für den Antragenden selbst, als für seine etwanige Ehefrau und seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, sofern dieserhalb nicht ein besonderer Vorbehalt gemacht wird.

§. 9.

Als Auswanderung ist zu betrachten:

1) wenn ein Unterthan ohne Erlaubniß Unsere Lande verläßt und nicht binnen 10 Jahren zurückkehrt;

2) wenn ein Unterthan zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. s. w.) Unsere Lande verläßt, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der für die Dauer der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehrt;

3) wenn ein Unterthan in die Dienste eines fremden Staates tritt und zu diesem Ende das Land verläßt, ausgenommen, daß ihm dazu Unsere besondere Erlaubniß ertheilt und der Fortbestand des Unterthanenverhältnisses bei Ertheilung derselben ausdrücklich zugesichert ist.

Solche Mecklenburger, welche von einer auswärtigen Regierung in einem von Uns zugelassenen Amte als Consuln, Handelsagenten u. s. w. im Inlande angestellt werden, verlieren dadurch die Unterthanseigenschaft nicht.

4) Wenn Unterthanen mit der ausdrücklichen Erklärung, auswandern zu wollen, ihr bisheriges Domicil aufgeben, das Land verlassen und entweder in einem deutschen Bundesstaate das Unterthanenrecht erworben, oder außerhalb der deutschen Bundesstaaten ein Jahr lang sich aufgehalten haben.

§. 10.

Die Auswanderung hat an sich auf zur Zeit des Eintretens ihrer Voraussetzungen bereits existent gewordene Verpflichtungen des Auswandernden und seiner Angehörigen aus dem bisherigen Unterthanenverhältnisse in öffentlichen Rechtsbeziehungen keinerlei Einfluß, indem es zur Aufhebung derselben in jedem Falle der Entlassung aus dem Unterthanenverbande bedarf.

§. 11.

Durch den eigenthümlichen Besitz eines Mecklenburgischen ritterschaftlichen Gutes wird für den Besitzer die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans conservirt. Eigenthümer und Lehnsbesitzer solcher Güter unterliegen daher, so lange ihr Besitz fortdauert, den Bestimmungen des §. 9 nicht.

§. 12.

In Bezug auf alle Rechtsfolgen, welche durch diese Verordnung dem Aufenthalte oder einem Vorgange im In- oder Auslande beigelegt sind, sollen die Mecklenburg-Strelitzischen Lande dem Inlande gleich gehalten werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Junius 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans.

(№ 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem Wir für Unsere Lande der unter mehreren deutschen Regierungen zu Gotha am 15ten Julius 1851 geschlossenen Convention, die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener betreffend, beigetreten sind, finden Wir Uns veranlaßt, zur besseren Regelung der dadurch berührten Verhältnisse, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Durch Unsern Beitritt zur Gothaer Convention werden an sich die für Unsere Lande bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Ortsangehörigkeit und die hierauf bezüglichen Rechte und Pflichten der Ortsobrigkeiten nicht geändert. Solche Abänderungen können daher nur insoferne eintreten, als Wir sie durch dieses Gesetz, oder sonst durch besondere Verordnung verfügen werden.

§. 2.

Wenn Individuen aus den der Gothaer Convention beigetretenen Staaten in die hiesigen Lande ausgewiesen werden und behalten werden müssen, so ist die Frage: welcher besondere Ort des Inlandes zu ihrer Aufnahme verpflichtet sei, nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen.

1) Sind dieselben zur Zeit der Ausweisung noch diesseitige Unterthanen und haben sie nach den bestehenden Gesetzen noch Heimathsrechte an einem Orte des Inlandes, dieselben auch nicht durch Vorgänge im Inlande verloren, so ist dieser Ort zur Aufnahme verpflichtet.

   Sind sie als heimathlos zu betrachten, so sind sie, eventuell bis zur Ermittelung einer für sie bestehenden Ortsangehörigkeit, dem Landarbeitshause zuzuweisen.

2) Haben dieselben zur Zeit der Ausweisung eine früher bestandene Unterthanseigenschaft bereits verloren, so sollen durch solchen Verlust die etwa früher bestandenen und nicht durch Vorgänge im Inlande verlorenen Ortsangehörigkeits-Verhältnisse solcher Individuen, sobald dieselben conventionsmäßig in die hiesigen Lande wieder aufgenommen werden müssen, nicht aufgehoben sein, und sind daher solche Individuen in Bezug auf ihr Angehörigkeits-Verhältniß zu einem bestimmten Orte im Falle der Ausweisung so zu behandeln, als ob der Verlust der Unterthanseigenschaft nicht eingetreten wäre.

Sind sie hiernach als heimathlos zu betrachten, so sollen rücksichtlich ihrer Zuweisung an einen bestimmten Ort die Vorschriften sub 3 a. b. auch auf sie Anwendung finden.

3) Solche Individuen, welche die Eigenschaft eines diesseitigen Unterthans zu keiner Zeit besessen haben, gleichwohl aber nach §. 2 und 6 der Convention im Falle der Ausweisung aufgenommen und behalten werden müssen, gehören dem Landarbeitshause an, ausgenommen in folgenden Fällen, wo sie dem betreffenden Orte zugewiesen werden können:

a. wenn in dem Falle des §. 2 a. der Gothaer Convention ein solches Individuum an einem Orte des Inlandes zur Zeit des Ablaufes der dort bemerkten 5 Jahre entweder mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortsobrigkeit, oder ohne dieselbe mindestens sechs Wochen lang domicilirt hat;

b. wenn in dem Falle des §. 2 b. der Gothaer Convention ein solches Individuum sich an einem Orte des Inlandes verheirathet und an demselben mindestens sechs Wochen lang mit obrigkeitlicher Erlaubniß domicilirt hat.

In beiden bezeichneten Fällen ist es gleichgültig, ob das betreffende Individuum in Folge einer conventionsmäßigen Ausweisung in das Land zurückkehrt, oder sich bereits im Lande befindet, ohne ausgewiesen werden zu können.

Concurriren in den Fällen sub 3 a. b. mehrere Orte, so ist dasjenige Verhältniß entscheidend, welches der Zeit nach das letzte war.

§. 3.

1) Personen der im §. 2, sub 2, 3 erwähnten Kategorien sollen nach erfolgter Uebernahme im Ausweisungsfalle, so wie auch in dem Falle, daß sie sich bereits im Lande befinden, ohne ausgewiesen werden zu können, rücksichtlich des Erwerbes und Verlustes einer Ortsangehörigkeit den Inländern gleich geachtet werden, ohne jedoch im Uebrigen Unterthanenrechte dadurch zu gewinnen.

2) Die Verpflichtung der Ortsbehörden zur Aufnahme von ausgewiesenen, oder sonst im Inlande sich aufhaltenden, der diesseitigen Ausweisung nicht unterliegenden Individuen umfaßt auch die Pflicht zur Aufnahme solcher Angehörigen derselben, deren Verhältniß sich gesetzlich, oder conventionsmäßig nach dem Verhältnisse der ersteren regelt.

§. 4.

Auf die wechselseitigen Verhältnisse zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in Bezug auf Ausweisungen ist die Gothaer Convention nicht

anzuwenden; es bewendet vielmehr für beide Landestheile bei den bestehenden gesetzlichen und vertragsmäßigen Normen.

§. 5.

Der Ausspruch über die Verpflichtung zur Uebernahme Auszuweisender in die hiesigen Lande steht in allen Fällen, wo eine verpflichtete Ortsbehörde unbekannt ist, oder die Aufnahme verweigert wird, zur Competenz Unseres Ministeriums des Innern, zu der Wirkung, daß die darnach aufzunehmenden Individuen zunächst dem Landarbeitshause zufallen, dem sodann die Ermittelung einer für dieselben bestehenden Ortsangehörigkeit und die Erwirkung der Abnahme durch eine verpflichtete Ortsbehörde nach den dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen bleibt.

§. 6.

Den Ortsobrigkeiten verbleibt in den dazu geeigneten Fällen die Befugniß der Ausweisung auch in Bezug auf solche Individuen, welche einem der an der Gothaer Convention theilnehmenden Staaten zugeführt werden können, nach den dafür bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen.

In Differenzfällen mit den verpflichteten auswärtigen Behörden steht es der inländischen Ortsobrigkeit frei, unter Darlegung des Verpflichtungsgrundes, die Vertretung im diplomatischen Wege bei Unserem Ministerium des Innern zu beantragen. An Unserer Befugniß zur Ausweisung von Ausländern aus Gründen der Landespolizei wird hierdurch nichts geändert.

§. 7.

Die Berechtigung zur Ausstellung von Bescheinigungen über ein noch bestehendes, oder vorhanden gewesenes Unterthanenverhältniß, in Bezug auf die Verpflichtung zur Annahme von Individuen nach §. 1 der Gothaer Convention, steht, unter genauer Beobachtung Unserer Verordnung vom 1sten Junius 1853, den Erwerb und den Verlust der Unterthanseigenschaft betreffend, nachstehenden Behörden zu:

1) allen Ortsobrigkeiten Unserer Lande für Personen, welche in ihrem Verwaltungsbezirke Heimathsrechte besitzen und zu deren Aufnahme im Falle der Ausweisung die ausstellende Obrigkeit gesetzlich verpflichtet ist. Sollte der Fall eintreten, daß eine solche Obrigkeit auch anderen Personen derartige Bescheinigungen ertheilte, so wird der betreffende Ort für alle Folgen verantwortlich, insbesondere verpflichtet, solche Individuen demnächst zu übernehmen, oder, falls die Detention derselben im Landarbeitshause erforderlich werden möchte, die entstehenden Kosten unweigerlich zu tragen;
2) der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses für alle Individuen, welche

welche Mecklenburger sind oder waren, aber nach den bestehenden Gesetzen als heimathslos zu betrachten sind, oder Zwecks Ermittelung ihrer Heimath in das Landarbeitshaus abgeliefert sind;

3) dem Ministerium des Innern, ohne Unterschied der Personen, jedoch ohne Präjudiz für die Ortsangehörigkeit innerhalb Landes.

§. 8.

Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der im §. 2 der Gothaer Convention erwähnten Individuen, welche zu keiner Zeit Unsere Unterthanen gewesen, aber doch nach der conventionsmäßigen Bestimmung übernommen werden müssen, ohne daß sie nach §. 2 dieser Verordnung eine Ortsangehörigkeit innerhalb Landes unbestritten erlangt haben, so wie Reverse über deren Annahme können, außer vom Ministerium des Innern, nur von der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses ertheilt werden. Ist jedoch für solche Personen aus §. 2 eine Ortsangehörigkeit begründet und von der betreffenden Ortsobrigkeit anerkannt, so ist neben dem Ministerium des Innern nur diese zur Ertheilung derartiger Bescheinigungen und Anerkennungen competent.

§. 9.

Für die nach §. 7 zu ertheilenden Heimathsscheine haben sich die ausstellenden Behörden des hier sub

A.

anliegenden Schema, welches jedoch nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles zu modificiren, zu bedienen.

Für die im §. 8 erwähnten Bescheinigungen und Reverse ist, unter Vorbehalt der im einzelnen Falle nöthig erscheinenden Abänderungen, das hier sub

B.

anliegende Formular anzuwenden.

§. 10.

Den in ihren Verwaltungsbezirken heimathsberechtigten Personen, denen gesetzlich die Unterthaneneigenschaft zusteht, dürfen die Ortsobrigkeiten die Ausstellung eines nachgesuchten Heimathsscheins nur aus besonderen Gründen versagen. Die Ertheilung von Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der im §. 1 b., im §. 2 a. b. c. und §. 6 der Convention erwähnten Individuen steht lediglich zum Ermessen der zur Ausstellung competenten Behörde.

§. 11.

Rücksichtlich der Ausstellung von Pässen, Wanderbüchern und anderen Reiselegitimationen verbleibt es zwar bei den darüber bestehenden gesetzlichen Anord-

nungen; doch wird in denjenigen Fällen, wo derartige Legitimationen an Ausländer ertheilt werden dürfen, strenge zu beachten sein, daß aus der ausgestellten Urkunde stets das Verhältniß des Inhabers als eines Ausländers hervorgeht.

§. 12.

Ausländer dürfen fortan nur auf Grund einer vom Ministerium des Innern in jedem besonderen Falle erwirkten Erlaubniß im Inlande copulirt werden.

§. 13.

Rücksichtlich des Verfahrens bei der Ausweisung, der Annahme und dem Transporte Ausgewiesener bewendet es bis auf Weiteres bei den in dieser Hinsicht für Vagabonden getroffenen Anordnungen; jedoch in Bezug auf den Durchtransport nach einem andern Staate Ausgewiesener mit der näheren Bestimmung, daß diejenige inländische Behörde, welche solche Ausgewiesene über die Landesgrenze fördert, die Hälfte der entstandenen Kosten von der Behörde des ausweisenden Staates, die andere Hälfte jedoch aus der Casse des Landarbeitshauses wahrzunehmen hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Junius 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Neben-Verordnung
zum Publicandum d. d. 11ten Februar 1853, betreffend den Anschluß an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15ten Julius 1851 zu Gotha geschlossene Convention.

A.

Heimathsschein.

Von der unterzeichneten Behörde wird dem (Name, Stand und Wohnort), geboren zu (Ort der Geburt) und ... Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in den .... Staaten hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch Geburt (Legitimation, Verheirathung, Besitz eines Mecklenburgischen Ritterguts, Naturalisation, Anstellung im öffentlichen Civil-, Militairdienst) die Eigenschaft eines Mecklenburg-Schwerinschen Unterthans besitzt (besessen hat).

...., den ..ten ....

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

B.

Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Behörde bescheinigt hierdurch, daß der N. (Name, Stand), welcher in N. geboren, ... Jahre alt und heimathslos ist, nach den Bestimmungen des §. 2 des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15ten Julius 1851 Mecklenburg-Schwerinscher Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß. Damit demselben der Aufenthalt in den anderen bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Behörde, aus diesem Aufenthalte, auch wenn er 5 Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraumes, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines angerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf Mecklenburg-Schwerinschem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

...., den ..ten ....

(Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

III. Abtheilung.

(1) Nach Verabschiedung des diesseitigen Consuls G. A. Martin Aas zu Great-Grimsby ist der Makler Wilhelm Heinrich Bremer wiederum zum Mecklenburgischen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 19ten Mai 1853.

---

(2) Der bisherige Stationsjäger Eduard Moldt in Redefin ist zum Förster in Radelübbe ernannt worden.

Schwerin am 20sten Mai 1853.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Advocaten Jeppe hieselbst zum überzähligen Kammer-Secretair zu ernennen.

Schwerin am 24sten Mai 1853.

---

(4) Der Forst-Candidat Baron Georg Heinrich Louis von Stenglin ist zum Hülfsarbeiter im Revisions-Departement bestellt worden.

Schwerin am 1sten Junius 1853.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 15. Junius 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Für den Zeitraum vom 15ten Junius bis zum 1sten October d. J. wird die Grevesmühlen-Klützer Personenpost bis Boltenhagen ausgedehnt werden und in nachstehender Weise coursiren:

Aus Grevesmühlen: Montag, Donnerstag Nachmittags 12 Uhr 45 Minuten, nach Ankunft der Posten von Lübeck und Wismar;
durch Klütz: Nachmittags 2 Uhr 15 Min. — 2 Uhr 25 Min.;
in Boltenhagen: Nachmittags 2 Uhr 55 Min.
Aus Boltenhagen: Dienstag, Freitag Morgens 8 Uhr 30 Min.;
durch Klütz: Vormittags 9 Uhr — 9 Uhr 10 Min.;
in Grevesmühlen: Vormittags 10 Uhr 40 Min., vor Abgang der Personenposten nach Lübeck und Wismar.

Das Personenporto beträgt 8 ßl. pro Meile.

Schwerin am 8ten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

(2) Der Großherzoglichen Landes-Vermessungs-Commission hieselbst ist die Portofreiheit für alle an dieselbe gerichteten Briefe, so wie für die von derselben abgesandte, mit dem Officialsiegel der Commission verschlossene Correspondenz bewilligt worden.

Die Großherzoglichen Postanstalten haben sich hiernach zu richten.

Schwerin am 8ten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Kaufmann Ludwig Jacob Pettersen zu Tromsoe in Norwegen ist zum diesseitigen Consul und Handelsagenten daselbst ernannt worden.

Schwerin am 23sten Mai 1853.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtmann Crull zu Goldberg zu Johannis d. J. mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Schwerin am 7ten Junius 1853.

---

(3) Der Advocat Helmuth Simonis zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 7ten Junius 1853.

---

(4) Dem Brauereibesitzer August Böhm hieselbst ist der Charakter als Hofbrauer verliehen worden.

Schwerin am 8ten Junius 1853.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 25. Junius 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 26.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen hierdurch, was folgt:

§. 1.

Die in Unsern Landen noch activ bestehenden oder noch nicht formell aufgelösten Bürgerwehren sind unverzüglich aufzulösen.

§. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17ten Junius 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Auflösung der Bürgerwehren.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf das Publicandum vom 11ten Februar d. J., betreffend den Anschluß an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15ten Julius 1851 zu Gotha geschlossene Convention, wird, zufolge einer Mittheilung des Königlich Preußischen Gouvernements, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jetzt auch die freie Stadt Frankfurt dem Gothaer Vertrage in der Weise beigetreten ist, daß die Wirksamkeit desselben für sie mit dem 1sten Julius d. J. beginnen wird.

Schwerin am 17ten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

---

(2) Sämmtliche Großherzogliche Domanial- und Forst-Inspections-Beamte werden hierdurch aufgefordert, über die für den Jahrgang von Johannis 18$\frac{52}{53}$ aus den resp. Amts- und Forst-Cassen etwa vorschüssig geleisteten Zahlungen

für Militairfuhren und
für Militairfeuerungs-Deputate

spätestens bis Ende künftigen Monats Julius in vorgeschriebener Weise zu liquidiren, indem der angeordnete Abschluß der Militair-Casse-Rechnung für den erwähnten Jahrgang einen spätern Zeitpunkt zur Erlassung von Zahlungs-Verordnungen nicht mehr zuläßt.

Schwerin am 13ten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

Wendt. Passow.

---

(3) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Antonii 1854 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden, deren Abminderung dadurch circa 37,800 Thlr. Courant betragen wird, hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 519, 1170, 1225, 1832, 1942, 2336, 2394, 2849, 2857, 3235, 3286, 3380, 3433 und 3668;
Lit. B. Num. 90, 123, 370, 461, 704, 883, 905, 965, 1007, 1246, 1247, 1336, 1414 und 1417;
Lit. C. Num. 72, 326, 369, 425 und 776;
Lit. D. Num. 128, 321, 331 und 454;
Lit. E. Num. 233 und 301;
Lit. F. Num. 118, 185, 296, 343 und 553;
Lit. G. Num. 29, 370, 536 und 646;
Lit. H. Num. 404 und 758;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1854 zu gewärtigen und abzufordern.

Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahlcommissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 20sten Junius 1853.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

L. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. H. F. v. Thien.
F. v. Maltzan. C. A. W. v. Blücher.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor und Advocat Paul Flörke, bisher in Grabow, ist als Mitarbeiter cum voto in judicialibus an das Amt Neustadt versetzt worden.

Schwerin am 9ten Junius 1853.

---

(2) Der Oliver John Williams zu Harwich ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 11ten Junius 1853.

---

(3) Dem Hutmacher Neumüller hieselbst ist der Charakter als Hofhutmacher ertheilt worden.

Schwerin am 11ten Junius 1853.

---

(4) Der am Sonntage Exaudi, als am 8ten Mai d. J., zum Pastor in Lütgendorf erwählte bisherige Succentor Krüger in Malchin ist am 1sten Sonntage nach Trinitatis, nach vorgängiger Ordination, in sein neues Amt mittelst Introduction durch den competirenden Superintendenten eingewiesen worden.

Schwerin am 13ten Junius 1853.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Hülfsarbeiter bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow Dr. Adolph Schliemann, nach bestandenem Justizraths-Examen, zum Canzleirath bei der genannten Justiz-Canzlei, mit Beilegung des voti decisivi, zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 21sten Junius 1853.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 30. Junius 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das in Hamburg unter der Redaction und im Verlage von J. F. Richter erscheinende Blatt „Die Reform" wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist mit 10 Thlr. Courant für jedes eingebrachte Exemplar zu bestrafen.

Schwerin am 24sten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

(2) Es wird hiermit zur Kenntniß des interessirenden Publikums gebracht, daß für die Erhebung des Chausseegeldes auf der jetzt vollendeten Chaussee von Wittenburg nach Hagenow vom 1sten Julius d. J. an der allgemeine Chausseegeld-Tarif zur Anwendung kommt.

Schwerin am 28sten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Knaudt.

---

(3) Die Grevesmühlen-Klützer Fußpost wird während der Monate Julius, August und September d. J. aufgehoben.

Schwerin am 23sten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Vom 1sten Julius d. J. einschließlich an bis zum 30sten September d. J. wird zwischen Wismar und Boltenhagen über Klütz eine zweispännige Personenpost in nachstehender Weise coursiren:

I. Während der Monate Julius und August.

Aus Wismar: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend Vormittags 10 Uhr 15 Min., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin und Rostock;
durch Klütz: Nachmittags 1 Uhr bis 1 Uhr 10 Min.;
in Boltenhagen: Nachmittags 1 Uhr 40 Min.
Aus Boltenhagen: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend Vormittags 9 Uhr 30 Min.;
durch Klütz: Vormittags 10 Uhr 10 Min.;
in Wismar: Nachmittags 12 Uhr 55 Min., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin und Rostock.

II. Während des Monats September.

Aus Wismar: Mittwoch, Sonnabend Vormittags 10 Uhr 15 Min.;
durch Klütz: Nachmittags 1 Uhr bis 1 Uhr 10 Min.;
in Boltenhagen: Nachmittags 1 Uhr 40 Min.

Aus Boltenhagen: Montag, Donnerstag Vormittags 9 Uhr 30 Min.;
durch Klütz: Vormittags 10 Uhr bis 10 Uhr 10 Min.;
in Wismar: Nachmittags 12 Uhr 55 Min.

Das Personenporto beträgt zwischen Wismar und Boltenhagen et vice versa 32 ßl., zwischen Wismar und Klütz et vice versa 28 ßl.

Schwerin am 23sten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Rector an den Stadt- und Waisenschulen zu Schwerin Wilhelm Jacob Starck ist am dritten Sonntage nach Trinitatis, als den 12ten d. M., in der Kirche zu Groß-Upahl, nach vorgängiger solitairer Präsentation und Ordination, anstatt des auf Johannis d. J. in den Ruhestand tretenden Pastors Francke, zum Prediger an den Gemeinden Groß-Upahl und Karcheetz bestellt und als solcher introducirt worden.

Schwerin am 21sten Junius 1853.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 24sten d. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Oeconom Georg Bosselmann zu Neu-Passow, der Pächter Friedrich Bosselmann zu Kaltenhof und die Oeconomen Ludwig und Heinrich Bosselmann zu Liessow wegen des nach dem Ableben ihres Vaters auf sie vererbten Lehnguts Liessow, Amts Schwerin, und

der Gustav Theodor von Henckel wegen des von seiner Mutter, der verwittweten Hauptmannin von Henckel, geb. von Könemann, ihm zum Eigenthume überwiesenen Allodialguts Schlieven, Amts Crivitz.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 9. Julius 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Im weitern Verfolg der Verordnung vom 11ten Februar d. J., betreffend den diesseitigen Anschluß an den unterm 8ten Julius 1851 zu Gotha zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, zufolge einer Mittheilung des Königlich Preußischen Gouvernements, unterm 15ten d. M. nunmehr auch die Königlich Würtembergische Regierung diesem Vertrage beigetreten ist.

Schwerin am 25sten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

(2) Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer 15ten diesjährigen Sitzung beschlossen, sämmtliche Regierungen des deutschen Bundes zu ersuchen, die öffentliche Bekanntmachung des von der Bundesversammlung am 12ten Junius 1845 gefaßten Beschlusses, welcher laute:

„die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen",

auf landesgesetzlichem Wege zu verfügen, wird dieser Beschluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 28sten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

---

(3) Mit Bezug auf das Publicandum vom 9ten April d. J. (Regierungs-Blatt No. 17 d. J.) macht die General-Post-Direction das betheiligte Publikum noch darauf aufmerksam, daß wenn in den Declarationen, welche den Postsendungen nach Rußland und Polen in doppelter Ausfertigung beigegeben sind, der Inhalt, die Stückzahl und der Werth der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände nicht vollständig oder nicht richtig angegeben worden sind, von den Kaiserlich Russischen Zollbehörden ein Strafgeld von 10 proCent der für die betreffende Sendung zu erlegenden Zollgebühr eingezogen wird.

Schwerin am 28sten Junius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Mit Bezug auf das Publicandum vom 10ten April d. J. (Regierungs-Blatt No. 17 d. J.) bringt die General-Post-Direction zur öffentlichen Kenntniß, daß vermittelst der directen Brief-Packete aus Preußen nach Newyork und Boston auch Briefe und Zeitungen im Transit durch die vereinigten Staaten von Nordamerika nach den Britischen Besitzungen in Nordamerika, nach den Britischen und anderen Besitzungen in Westindien, nach Mexico, Central-Amerika, Columbia (Neu-Granada, Ecuador), Peru, Bolivia und Chili befördert werden können.

Dieser Speditionsweg, welcher für einige Sendungen eine Portoermäßigung darbietet, wird indessen statt des sonst gewöhnlichen durch England nur dann gewählt, wenn derselbe auf den Adressen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Schwerin am 1sten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

(5) Diejenigen Schullehrer, welche in diesem Jahre das Versetzungs-Examen zu machen wünschen, haben sich dieserhalb am 27sten Julius d. J. allhier zu gestellen und am Abend zuvor, unter Beibringung eines Zeugnisses über bisherigen Wandel und Amtsführung, bei dem Unterzeichneten zu melden.

Ludwigslust am 28sten Junius 1853.

F. Werner,
Seminar-Director.

III. Abtheilung.

(1) Zu Michaelis d. J. werden versetzt:

der Amtmann Blankenberg zu Lübtheen als zweiter Beamter an das Amt Schwaan,

der Amtsverwalter Dr. Jenning zu Hagenow an das Amt Lübtheen, und

der Amtsverwalter Petersen zu Stavenhagen an das Amt Hagenow;

der Candidat der Rechte Jaspar Schmidt ist als Auditor ohne Votum beim Amte Toitenwinkel angestellt worden.

Schwerin am 27sten Junius 1853.

---

(2) Der Amtsverwalter Carl Kentzler, bisher zu Neustadt, ist zum Revisor im Großherzoglichen Revisions-Departement bestellt worden.

Schwerin am 30sten Junius 1853.

---

(3) Der Lehrer Schmidt an der Real- und Bürgerschule in Güstrow ist zum Subrector an der Schule in Ludwigslust ernannt worden.

Schwerin am 4ten Julius 1853.

---

(4) Der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz zum Oberappellationsrathe bei dem gemeinsamen Oberappellationsgerichte zu Rostock ernannte bisherige Professor Dr. Johann Friedrich Budde ist am 1sten d. M. in das ihm Allerhöchst verliehene Amt eingeführt worden.

Schwerin am 5ten Julius 1853.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 16. Julius 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 27.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Um die mannigfachen Uebelstände zu entfernen, welche aus der gegenwärtig bestehenden Verschiedenheit der Umzugszeiten der Dienstboten und dem Mangel ausreichender gesetzlicher Bestimmungen für dieselbe, sowohl für die Dienstherren als auch für die Dienstboten, entstehen, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch was folgt:

§. 1.

Sofern nicht zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstboten etwas anderes vertragsmäßig bedungen worden ist, soll der Umzug der Dienstboten künftig allgemein an den nachstehend bemerkten Tagen Statt finden:

A. für diejenigen Dienstboten auf dem Lande, welche mit dem Ackerbau in directer Verbindung stehen,

am 24sten October, aber wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, an dem darauf folgenden Montage;

B. für die übrigen ländlichen und die städtischen Dienstboten nach Maaßgabe der verschiedenen Kündigungszeiten resp.

a. am Dienstage nach Ostern;

b. am 24sten Junius oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage;

c. am 24sten October oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage;

d. am ersten Wochentage nach den Weihnachtsfeiertagen.

An den bestehenden gesetzlichen oder observanzmäßigen Bestimmungen über Dienstaufkündigungen wird hierdurch nichts geändert.

§. 2.

Alle entgegenstehenden Vorschriften allgemeiner Gesetze, Localstatuten und Observanzen über die Umzugszeiten der Dienstboten werden hierdurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt mit der näheren Bestimmung, daß, wenn an einem Orte andere als die gesetzlichen Kündigungstermine in Gebrauch sein sollten, der Umzug doch an einem der in §. 1 bezeichneten Tage, und zwar demjenigen, welcher der Zeit nach dem Ablaufe der Dienstzeit am nächsten liegt, zu geschehen hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten Julius 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
die Umzugszeiten der Dienstboten betreffend.

III. Abtheilung.

(1) Nach dem Ausscheiden des nach Jena berufenen Professors Dr. Leist aus dem Consistorium zu Rostock ist der Professor der Rechte Dr. Mejer daselbst zum Consistorialrath und Mitgliede des Consistoriums ernannt und bestellt.

Schwerin am 8ten Julius 1853.

---

(2) Der Advocat Friedrich Rönnberg zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 12ten Julius 1853.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehneid und Homagialeide abgeleistet:

der Ludwig Adolph Johann Iven wegen des, nach dem Ableben seines Vaters und in Folge Vereinbarung mit seinem Bruder, auf ihn allein übergegangenen Lehnguts Drölitz, Amts Güstrow, am 1sten d. M., und

der Friedrich Wilhelm August von Lücken auf Godenswege und der Ludwig Friedrich Bernhard von Arnim auf Lieblingshof wegen der von ihnen angekauften Allodialgüter Groß-Lüsewitz c. p. Hohenfelde und Klein-Lüsewitz, Amts Ribnitz, am 12ten d. M.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 20. Julius 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Für die Expreßbestellung von Briefen im Orte, resp. für die Besorgung eines Boten während der Nacht — von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens im Sommer und von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens im Winter — wird fortan eine Gebühr von 8 ßl. Cour. erhoben werden. Da alle zur Expreßbestellung aufgegebenen Briefe immer sofort bestellt werden müssen, so wird das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß Briefe, deren Bestellung bis zum nächsten Morgen verzögert werden soll, von dem Absender mit einer desfallsigen deutlichen Bemerkung auf der Adresse versehen sein müssen.

Schwerin am 13ten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

(2) Um den Wünschen des Publikums wegen der Expreßbestellung von Fahrpostsendungen zu entsprechen, sollen dergleichen Sendungen zur Bestellung innerhalb des gewöhnlichen Bestellbezirks einer Postanstalt fortan unbedingt, gegen Entrichtung der für die Expreßbestellung von Briefen festgesetzten Vergütung neben dem tarifmäßigen Bestellgelde, angenommen werden.

Bei der Expreßbestellung von Fahrpostsendungen außerhalb des gewöhnlichen Bestellbezirks einer Postanstalt treten den oben gedachten Kosten noch die weiteren Transportkosten hinzu, und können solche Expreßbestellungen übrigens auch nur unter der ausdrücklichen Beschränkung übernommen werden, daß die Gefahr während des betreffenden Transports von dem Absender getragen wird, mithin die Postverwaltung weder für Verluste, noch für Beschädigungen oder sonstige Unglücksfälle irgendwie einzustehen hat.

Schwerin am 13ten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Vom 20sten Julius einschließlich an bis zum 31sten August d. J. wird zwischen Doberan und Rostock eine tägliche 4te Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Doberan: Morgens 10 Uhr 10 Minuten;
in Rostock: Morgens 11 Uhr 30 Min., vor Abgang des 2ten Eisenbahnzuges nach Schwerin und Hamburg.
Aus Rostock: Abends 9 Uhr 15 Min., nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges von Schwerin, Ludwigslust ꝛc.;
in Doberan: Abends 10 Uhr 35 Min.

Das Personengeld beträgt 8 ßl. pro Meile.

Schwerin am 15ten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Vom 20sten Julius einschließlich an bis zum 31sten August d. J. wird zwischen Doberan und dem Heiligen Damm, bei Aufhebung der bisherigen Postverbindungen, eine täglich dreimalige Kariolpost mit folgendem Gange coursiren:

Aus Doberan: Morgens 6 Uhr;
Nachmittags 12 Uhr 45 Min.;
Abends 8 Uhr 30 Min.

Aus Heiligen Damm: Morgens 9 Uhr 15 Min.;
Nachmittags 1 Uhr 20 Min.;
Abends 10 Uhr.

In Doberan stehen sämmtliche Posten mit denjenigen nach und von Rostock in genauem Zusammenhange.

Schwerin am 15ten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Gärtner Adolph Dunst zu Friedrichsthal ist zum dortigen Hausaufseher ernannt worden.

Schwerin am 21sten Junius 1853.

---

(2) Dem Glockengießer P. M. Hausbrandt zu Wismar ist der Charakter als Hof-Glockengießer ertheilt worden.

Schwerin am 28sten Junius 1853.

---

(3) Der bisherige Steueraufseher Schulz hieselbst ist, unter Ernennung zum Steuer- und Zoll-Controleur, als Bahnhofs-Zoll-Expedient und Steuer-Mitarbeiter nach Ludwigslust versetzt worden.

Schwerin am 14ten Julius 1853.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 30. Julius 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Da über die dermalige Anwendung der Bestimmung der Verordnung vom 25sten Januar 1840 zur Erläuterung der Collateral-Erbsteuer-Ordnung, unter A. II. c. 1. „vorläufig auf 5 Jahre nach Publication dieser Verordnung", nachdem jene fünf Jahre längst abgelaufen, Zweifel entstanden sind; so wird das dieserhalb bereits im Jahre 1847 an die drei Justiz-Canzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, so wie an die Landes-Receptur-Direction, nach stattgehabter Berathung mit den Ständen, erlassene nachfolgende Allerhöchste Rescript:

Fr. Fr. ꝛc. ꝛc.

Da der in der Verordnung vom 25sten Januar 1840 zur Erläuterung der Collateral-Erbsteuer-Ordnung sub A. II. c. 1. für die eventuelle Anwendlichkeit der Credit-Vereins-Taxe bei Abschätzung ritterschaftlicher Güter

festgesetzte fünfjährige Termin bereits seit längerer Zeit abgelaufen ist, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch, daß jene Bestimmung auch für die inzwischen etwa vorgekommenen oder künftig noch vorkommenden Fälle fernerhin normiren soll, und eröffnen euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung in Gnaden.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin am 22sten April 1847.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 18ten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

---

(2) Nachdem zwischen der Königlich Preußischen und Kaiserlich Französischen Postverwaltung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden ist, können Briefpostsendungen zwischen Mecklenburg und Frankreich nebst Algerien zu folgenden Sätzen befördert werden:

1) Die gewöhnliche Correspondenz hat für den einfachen Brief zu zahlen:

a. deutsches Vereins-Porto . . . . . 3 Sgr.,
b. französisches Porto . . . . . . 30 Cts.,

und steigt das deutsche Porto bei Sendungen über 1 Loth Zollgewicht exclusive von Loth zu Loth, das französische Porto dagegen bei Sendungen von ½ Loth Zollgewicht inclusive von ½ zu ½ Loth um einen Portosatz.

2) Recommandirte Briefe, welche mit einem Couverte versehen und wenigstens mit zwei in Siegellack deutlich abgedruckten Siegeln so verschlossen sein müssen, daß ohne Verletzung derselben eine Kenntnißnahme des Inhaltes nicht stattfinden kann, zahlen bei der Absendung aus Mecklenburg, außer dem für die gewöhnliche Correspondenz festgesetzten Porto, eine zur diesseitigen Postcasse fließende Recommandationsgebühr von 2 Sgr. und eine für Rechnung der französischen Postverwaltung zu erhebende weitere Recommandationsgebühr von 25 Cts.

3) Kreuzbandsendungen erlegen ein gemeinschaftliches deutsches und französisches Porto von 10 Silberpf., und zwar bei Zeitungen, Journalen rc.

für jede einzelne Nummer mit der Maaßgabe, daß für je 3 Loth Kölnisch wenigstens der einfache Satz zur Erhebung kommt; brochirte Bücher, Musikalien, Prospecte und sonstige gedruckte, lithographirte oder autographirte Anzeigen und Mittheilungen dagegen haben für je 1 Loth Kölnisch oder einen Theil desselben den einfachen Portosatz zu zahlen.

Außer den Briefpostsendungen nach Frankreich und Algerien selbst können, nach den Bestimmungen des gedachten Vertrages, Correspondenz nach Großbritannien, der Schweiz, Sardinien und den übrigen italienischen Staaten, Griechenland, Türkei, Syrien, Ostindien, China, den britischen Besitzungen in Nordamerika, Westindien, der Westküste von Nord- und Südamerika und den Sandwichs-Inseln zum Transit durch Frankreich angenommen werden.

Für die durch Frankreich transitirenden Briefpostsendungen ist indessen zu beachten, daß dieselben im Allgemeinen nur in den Fällen auf dieser Route befördert werden, wenn es ausdrücklich vom Absender verlangt wird. Nur Sendungen nach Sardinien und dem Theile der Schweiz, für welche der Weg durch Frankreich eine Beschleunigung darbietet, werden dagegen stets durch Frankreich geleitet werden, falls nicht für letztere ein anderer Speditionsweg auf der Adresse vorgeschrieben sein sollte.

Schwerin am 10ten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

---

(3) **Die Brüel-Crivitzer Personenpost wird vom 1sten August d. J. an nicht weiter coursiren.**

Schwerin am 26sten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Post-Accessist Pägelow vom Post-Speditions-Amte ist zum Postschreiber bei demselben ernannt worden.

Schwerin am 10ten Julius 1853.

---

(2) Am 3ten d. M., als am sechsten Sonntage nach Trinitatis, ist der Rector Piper dahier zum Pastor zu Bössow erwählt und sofort, nach vorgängiger Ordination, introducirt worden.

Schwerin am 13ten Julius 1853.

---

(3) Es ist der Consistorialrath Dr. Becker in Rostock auf seinen Wunsch wegen seines hohen Alters des Amtes eines Directors des geistlichen Ministeriums daselbst entbunden, und statt seiner der Pastor Koch an der St. Nicolaikirche daselbst wiederum zum Director des geistlichen Ministeriums in Rostock bestellt worden.

Schwerin am 18ten Julius 1853.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Hülfsarbeiter bei der hiesigen Justiz-Canzlei, Amts-Mitarbeiter Max von Prollius, nach bestandenem Justizraths-Examen, zum Canzleirathe bei der Justiz-Canzlei hieselbst, mit Beilegung des voti decisivi, zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 19ten Julius 1853.

---

(5) Der Bahnhofs-Zoll- und Passirschein-Expedient Ahlefeld aus Wismar ist in gleicher Eigenschaft an den hiesigen Bahnhof, und der Bahnhofs-Zoll- und Passirschein-Expedient Voß aus Güstrow wiederum an den Bahnhof zu Wismar versetzt, auch beiden der Charakter eines Zoll-Controleurs beigelegt worden.

Schwerin am 20sten Julius 1853.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 3. August 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es ist dem unterzeichneten Ministerium bemerklich geworden, daß viele Ortsobrigkeiten, wenn sie von der ihnen nach §. 5 der Verordnung vom 1sten Junius d. J., den Erwerb und Verlust der Unterthanseigenschaft betreffend, zustehenden Befugniß, Ausländern die Domicilirung in den ihnen untergebenen Orten zu gestatten und das Bürgerrecht in der dort vorgeschriebenen beschränkten Weise zu verleihen, Gebrauch machen, den Betheiligten darüber Domicilscheine und Bürgerbriefe ausstellen, welche des Verhältnisses des Inhabers als eines Ausländers nicht erwähnen.

Da nun derartige unvollständige Urkunden vielfachen Mißbrauches, namentlich zur Erwirkung ungesetzlicher Trauungen, fähig sind, es überdies auch nothwendig ist, daß die Besonderheit des begründeten Verhältnisses aus der darüber ertheilten Urkunde völlig erkennbar sei; so findet sich das unterzeichnete Ministerium ver-

anlaßt, gesammten Ortsobrigkeiten des Landes hierdurch zur Pflicht zu machen, in allen, Ausländern über das ihnen gewährte Domicil oder Bürgerrecht zu ertheilenden Urkunden ausdrücklich zu bemerken, daß ihnen beides nur als Ausländern und unter Beibehaltung dieser Eigenschaft zugestanden sei.

Schwerin am 28sten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Für den abwesenden Minister,
v. Schröter.

(2) Vom 1sten August d. J. einschließlich an coursiren die Posten zwischen Blankenberg und Brüel, beziehungsweise Sternberg, in folgender veränderter Weise:

Aus Blankenberg: Morgens 8 Uhr 40 Min., nach Ankunft des Zuges von Rostock, bis Brüel;
Morgens 9 Uhr 45 Min., nach Ankunft des Zuges von Schwerin, bis Sternberg;
Nachmittags 2 Uhr 40 Min., nach Ankunft des Zuges von Rostock, bis Sternberg;
Nachmittags 4 Uhr 15 Min., nach Ankunft des Zuges von Schwerin, bis Brüel;
Abends 7 Uhr 40 Min., nach Ankunft des Zuges von Schwerin, bis Sternberg.

Aus Sternberg: Morgens 6 Uhr 15 Min., zum Anschluß an den Zug nach Schwerin;
aus Brüel: Morgens 8 Uhr 15 Min., zum Anschluß an den Zug nach Rostock.

Aus Sternberg: Mittags 12 Uhr 30 Min., zum Anschluß an den Zug nach Schwerin;
aus Brüel: Nachmittags 2 Uhr 50 Min., zum Anschluß an den Zug nach Rostock.

Aus Sternberg: Nachmittags 4 Uhr 30 Min., zum Anschluß an den Zug nach Schwerin.

Schwerin am 26sten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

(3) Der Abgang der Ratzeburger Personenpost aus Schwerin erfolgt vom 1sten August d. J. an, statt 7 Uhr, erst 7 Uhr 30 Minuten Morgens.

Schwerin am 30sten Julius 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

---

(4) Diejenigen Schulamtsbewerber, die sich anderswo als im Seminar für das Lehrfach vorbereitet haben und an der diesjährigen Prüfung der Anstellungsfähigkeit Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich

am 7ten September d. J.

hieselbst einzufinden und gegen Abend desselben Tages bei dem unterzeichneten Director zu melden. Sie haben demselben vorzulegen:

1) einen Tauf- und Confirmationsschein;
2) ein ärztliches Zeugniß über die normale Beschaffenheit ihres Körpers, besonders der Brust, des Gesichts und des Gehörs;
3) ein Zeugniß über ihren bisherigen Lebenswandel;
4) ein oder mehrere Zeugnisse über ihre theoretische und practische Vorbereitung im Schulfache.

Ludwigslust am 26sten Julius 1853.

F. Werner,
Seminar-Director.

---

(5) Für diejenigen Seminar-Exspectanten, welche zur Verwaltung von Assistentenstellen abgeordnet zu werden wünschen und das 18te Lebensjahr bis zum 1sten October d. J. vollendet haben werden, ist der Prüfungstermin auf

Dienstag, den 27sten September d. J.

festgesetzt. Die Meldung geschieht Tags zuvor bei dem unterzeichneten Director, und sind demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) ein Tauf- und Confirmationsschein;
2) ein ärztliches Zeugniß über die gesunde Beschaffenheit der Brust, des Gesichts und des Gehörs;
3) Zeugnisse über ihr Betragen an allen den Orten, an welchen sie sich seit ihrer Confirmation längere Zeit aufgehalten haben. Die Zeugnisse sind von den competirenden Herren Predigern zu erbitten und müssen eine be-

sondere Erklärung über die Theilnahme der Exspectanten am Gottesdienste und am heiligen Abendmahle enthalten;

4) ein Zeugniß über ihre Vorbereitung für das Seminar.

Ludwigslust am 26sten Julius 1853.

F. Werner,
Seminar-Director.

III. Abtheilung.

(1) An die Stelle des, auf seinen Wunsch entlassenen, bisherigen Consuls bei den nordamerikanischen Freistaaten, C. A. Heckscher zu Newyork, ist der Kaufmann Paul Cäsar wiederum zum diesseitigen Consul für diesen Ort ernannt worden.

Schwerin am 8ten Julius 1853.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 20sten v. M. resp. Lehn- und Homagialeide abgeleistet:

der Gutsbesitzer Christian Diederich Gottlieb Klockmann auf Fräulein-Steinfort wegen des, nach dem Ableben seines Vaters und in Folge Vereinbarung mit seinem Bruder, auf ihn allein übergegangenen Lehnguts Harmshagen, Amts Grevesmühlen,

der August Balck wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Neustadt und Stavenhagen belegenen Lehnguts Groß-Luckow,

der Helmuth Kortüm wegen des von ihm angekauften Allodialguts Neuhof mit Antheil in Wendorf, Amts Güstrow, und

der Georg Johannes Bock wegen des von ihm angekauften Allodialguts Groß-Welzin c. p. Bergfeld, Amts Schwerin.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 10. August 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die in Hamburg in Commission bei A. B. Laeiß erschienene Druckschrift: „Gruß und Handschlag. An meine Gemeinde in Süd und Nord. Von Rudolph Dulon." wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit 10 Thlrn. Courant oder entsprechendem Gefängniß für jedes eingebrachte Exemplar zu bestrafen.

Schwerin am 4ten August 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Die bisherigen Amtsverwalter von Rantzau zu Gadebusch, von Pressentin zu Dargun und Gerresheim zu Ribnitz sind zu zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann, befördert worden.

Schwerin am 27sten Junius 1853.

---

(2) Der Kaufmann J. H. Peters zu Messina ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 15ten Julius 1853.

---

(3) An die Stelle des zu Michaelis d. J. in den Ruhestand tretenden Pastors Bauch zu Zahrensdorf bei Boizenburg ist der Gehülfsprediger Danneel zu Gülze am 8ten Sonntage nach Trinitatis, als am 17ten d. M., zum Pastor der Zahrensdorfer Gemeinde erwählt und als solcher in sein Amt eingewiesen worden.

Schwerin am 21sten Julius 1853.

---

(4) Nachdem Se. Majestät der König der Niederlande Allerhöchst Ihren Consul Wilhelm Crull in Wismar zum General-Consul daselbst ernannt haben, ist derselbe in dieser Eigenschaft von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge anerkannt worden.

Schwerin am 28sten Julius 1853.

---

(5) An die Stelle des auf Michaelis d. J. in den Ruhestand tretenden Präpositus Müller zu Hohen-Viecheln ist der Pastor Riemann, Archidiakonus an der St. Georgkirche zu Parchim, am 24sten d. M., als am 29sten Sonntage nach Trinitatis, zum Pastor zu Hohen-Viecheln erwählt und als solcher introducirt worden.

Schwerin am 30sten Julius 1853.

---

(6) Dem Bahnhofs-Zoll- und Passirschein-Expedienten Eßmann zu Rostock und dem Bahnhofs-Zoll- und Passirschein-Expedienten Schröder zu Grabow ist der Charakter eines Zoll-Controleur verliehen worden.

Schwerin am 3ten August 1853.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. Lehn- und Homagialeide abgeleistet:

der Carl Ludwig Theodor Müller wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Schwerin und Wittenburg belegenen Lehnguts Jessenitz, am 22sten v. M.,

der Gutsbesitzer Johann Friedrich Traugott Kortüm auf Zehna wegen des von ihm angekauften Lehnguts Schwasdorf, Amts Neukalden,

der Gutsbesitzer Otto Erbrecht auf Tessenow wegen des von seinem Bruder, dem Adolph Erbrecht, bisher auf Bülow, an ihn abgetretenen Lehnguts Bülow, Amts Stavenhagen, und

die verehelichte Johanne Friederike Magdalene Wilhelmine Heincke, geb. Asmus, zu Gnoien und der Gutsbesitzer Karsten auf Groß-Ridsenow, als Vormund der minorennen Kinder des wailand Gutsbesitzers Asmus auf Neu-Kätwin, wegen des resp. auf sie und seine Curanden vererbten Allodialguts Neu-Kätvin, Amts Güstrow, am 29sten v. M.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Montag den 22. August 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 28.) Bestätigungs-Urkunde für die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin, nebst dem Statute und den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen derselben, vom 31sten Mai 1853,

befindet sich hieneben in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Der von dem Erbpächter C. Jargow unlängst angekauften, von der übrigen Dorfschaft getrennten Erbzinsstelle No. IX zu Groß-Schwaß, dem Hospital zum heiligen Geist in Rostock gehörig, ist der Name

„Friedrichshöhe",

jedoch ohne dieselbe dadurch zu einer besondern Ortschaft zu erheben, landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 1sten August 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

---

(2) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winter-Semester 18⁵³⁄₅₄,

befindet sich hieneben in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Mitarbeiter cum voto Hans Christian Friedrich Kuhberg zu Neubukow ist zum dritten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtsverwalter, ernannt worden.

Schwerin am 3ten August 1853.

---

(2) Das durch den Tod des Inspectors Martens erledigte Amt eines Inspectors und Cassenberechners der Irrenheilanstalt Sachsenberg und der Irrenpflegeanstalt zu Dömitz ist dem Feldwebel Facklam verliehen worden.

Schwerin am 6ten August 1853.

---

(3) Der Forstpractikant Wilhelm Passow von hier ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, zum Forst-Auditor ernannt worden.

Schwerin am 10ten August 1853.

---

(4) Mit Bezug auf das Publicandum vom 28sten v. M. wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der Königlich Niederländische General-Consul Wilhelm Crull in Wismar nicht nur für diesen Ort, sondern für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in gedachter Eigenschaft Allerhöchst anerkannt worden ist.

Schwerin am 20sten August 1853.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Alexander von Levetzow den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Neuhof, Amts Ribnitz, am 29sten v. M. abgeleistet.

(Beilage zu No. 33. des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1853.)

Bestätigungs-Urkunde

für die

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank

in Schwerin,

nebst dem

Statute und den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen derselben,

vom 31sten Mai 1853.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ɪc. ɪc.

Thun hiermit kund, daß, nachdem hieselbst zur Bildung einer auf Actien gegründeten Lebensversicherungs- und Spar-Bank eine Gesellschaft zusammengetreten, Wir auf Ansuchen derselben und nach Prüfung ihres Planes, in Berücksichtigung der Gemeinnützlichkeit des Unternehmens, die Errichtung dieser

„Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin"

genehmigt und in die Eröffnung des Instituts gewilligt, so wie die anliegenden Statuten der Bank in allen Punkten landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 31sten Mai 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Statut

der

Mecklenburgischen

Lebensversicherungs- und Spar-Bank

in

Schwerin.

Inhalt:

I. Zweck und Wesen der Bank.

§. 1.

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank, welche in der Stadt Schwerin ihren Sitz hat, übernimmt gegen Zahlung von Prämien die Verpflichtung, nach Maaßgabe der „Versicherungs-Bedingungen" beim Ableben einer gewissen Person, oder auch beim Ablauf bestimmter Jahre, ein im Voraus festgesetztes Capital auszuzahlen.

§. 2.

Die Lebensversicherungs-Bank insbesondere schließt Versicherungen mit Rücksicht auf Leben und Sterben ab. Die von ihr zu übernehmenden Versicherungen zerfallen in zwei Hauptbranchen, in die Lebensversicherung im eigentlichen Sinne und in die Sterbecassenversicherung.

§. 3.

Die Spar-Bank übernimmt lediglich solche Versicherungen, welche von Leben und Sterben der Versichernden unabhängig sind. Außerdem stehen der Spar-Bank alle in den diesem Statute angeschlossenen Versicherungs-Bedingungen näher bezeichneten Geschäfte und Unternehmungen zu.

§. 4.

Das Unternehmen beruhet auf Gegenseitigkeit. Um jedoch die Solidität des Instituts zu gewährleisten, sind Actien im Belauf von 100,000 Thlrn. Cour. creirt, welche verzinset werden und an einer Quote des Gewinns participiren, nach und nach aber von der Gesellschaft ausgelooset werden.

Sobald sämmtliche Actien amortisirt sind, wird dies Statut vollständig revidirt.

II. Fonds. Einnahme. Ausgabe.

§. 5.

Der Fonds der Bank besteht:

1) aus dem Actiencapital von 100,000 Thlrn. Cour. Dasselbe ist durch Einlagen der Actionäre gebildet, und zu diesem Zwecke in 500, schreibe Fünfhundert, Stück Actien, jede zu 200 Thlrn., schreibe Zweihundert Thalern, getheilt.

Auf jede Actie sind zehn (10) Procent, also zwanzig Thaler für die Actie, baar eingeschossen, welche mit fünf Procent für das Jahr verzinset werden. Für die übrigen 90 Procent haften die Actionäre und stellen darüber Wechsel nach dem Formulare in

Anlage **A**

aus.

§. 6.

2) Aus den Ueberschüssen, welche sich nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme ergeben.

Die Einnahme der Bank besteht zunächst und hauptsächlich in den Prämiengeldern, außerdem noch in Zinsen von ausgeliehenen Capitalien und in zufälligem Agiogewinn.

Die Ausgabe besteht in den auszuzahlenden Versicherungssummen, den Dividenden, den Zinsen für das Actiencapital, den Amortisationsraten desselben, den Verwaltungskosten und in zufälligen Verlusten.

§. 7.

Ein Theil des Fonds der Lebensversicherungs-Bank dient als Reservefonds zur Deckung der Versicherungssummen, ein anderer Theil als Sicherheitsfonds, um für außerordentliche Fälle Hülfsmittel darzubieten.

§. 8.

Der Reservefonds stellt den augenblicklichen Werth sämmtlicher Versicherungen dar. Der jedesmalige wahre Betrag desselben ist jährlich nach den zu Grunde gelegten Normal-Prämien-Tarifen zu ermitteln. Von Zeit zu Zeit wird der Betrag des Reservefonds nach den bei der Gesellschaft sich etwa ergebenden Abweichungen der angenommenen Sterblichkeitsgesetze berichtigt.

§. 9.

Der Sicherheitsfonds wird gebildet:

1) aus dem aus Actien gewonnenen Gewährleistungscapitale von 100,000 Thlrn. Cour.;
2) aus den angesammelten mehrjährigen reinen Ueberschüssen der Bank.

Der reine Ueberschuß eines Jahres ist diejenige Summe, welche nach Auszahlung der in demselben Jahre fällig gewordenen Versicherungssummen und nach Abschluß des Reservefonds für die laufenden Versicherungen, so wie nach Zurückstellung etwaniger Ueberträge, wie endlich nach Abzug der Verwaltungskosten, der Zinsen für das baar eingezahlte Actiencapital und der Verluste, von der Einnahme übrig bleibt. Der reine Ueberschuß macht die Dividende des jedesmaligen Jahres aus.

So

So lange das Actienverhältniß besteht, zerfällt der reine Ueberschuß in den Dividenden-Antheil der Actionäre und denjenigen der Versicherten (Aufbewahrungsfonds). Aus dem letzteren wird der Amortisationsfonds zur allmäligen Ausloosung der Actien gebildet.

§. 10.

Die jährlichen reinen Ueberschüsse der Spar-Bank werden dem Sicherheitsfonds der Lebensversicherungs-Bank zugelegt, jedoch wird von diesen Ueberschüssen nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges der Spar-Bank von der Direction unter Zustimmung des Verwaltungsraths ein Theil, jedoch nicht mehr als ein Drittheil des jedesmaligen Jahresüberschusses, zu einem eigenen Sicherheitsfonds (Unternehmungsfonds) zurückgestellt, resp. gesammelt.

§. 11.

Ueber die Verwaltungskosten wird alljährlich ein besonderer Etat aufgemacht.

Zu denselben tragen die einzelnen Branchen der Bank je nach dem Verhältnisse ihres Umsatzes zu der dazu erforderlichen Arbeitskraft bei.

Die Verwaltungskosten eines Jahres sollen 10 Procent der jährlichen Gesammt-Einnahme, wo möglich, nicht übersteigen.

§. 12.

Die Benutzung des Fonds der Bank geschieht

a. durch Darleihung
   1) gegen pupillarisch sichere Hypotheken;
   2) gegen Einlegung von Staats-, Communal-, landschaftlichen, Eisenbahn-Prioritäts- und Privat-Obligationen;
   3) an solche öffentliche Anstalten, Creditvereine und Corporationen, deren Sicherheit hinsichtlich ihrer Zahlungsmittel anerkannt ist;
   4) auf Polizen der Bank nach Maaßgabe der „Versicherungs-Bedingungen";

b. durch Ankauf von Policen der Lebensversicherungs-Bank nach Maaßgabe der „Versicherungs-Bedingungen".

§. 13.

Ueber die Zulässigkeit und das Maaß der Verwendung des Bankfonds zu den einzelnen Anlagen werden bestimmte Normen von der Verwaltung festgestellt.

§. 14.

Alle Bücher, Rechnungen und Versicherungen werden in Mecklenburgisch Courant nach dem 14-Thalerfuß festgestellt und abgeschlossen.

III. Der Gewinn und dessen Vertheilung.

§. 15.

Ueber die jährlichen reinen Ueberschüsse wird in der Weise disponirt, daß drei Zehntel derselben den Actionären, ein Zehntel dem Amortisationsfonds und sechs Zehntel dem Aufbewahrungsfonds zufallen.

§. 16.

Die Auszahlung der den Actionären zufallenden Zinsen geschieht halbjährlich, die der Dividenden jährlich, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung gegen die, nach den Formularen in den

Anlagen **B** und **C**

ausgefertigten, Zins- und Dividendenscheine.

§. 17.

Als den zur Erhebung der Zinsen und Dividenden, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 26 etwa zurückzugewährenden Nachschüsse, berechtigten Eigenthümer der Actien betrachtet die Bank nur denjenigen, welcher am Tage der Fälligkeit in den Büchern der Bank als Eigenthümer eingetragen steht.

Gegen Einlieferung der Dividenden- oder Zinsen-Quittung an die Casse der Bank erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß das Directorium gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

§. 18.

Den Actionären zufallende Zinsen oder Dividenden, welche nicht binnen drei Jahren nach dem in der Aufforderung zu ihrer Erhebung, resp. in den Zins- oder Dividenden-Scheinen, bestimmten Zahlungstage abgefordert sind, verfallen dem Amortisationsfonds.

§. 19.

Die Dauer der Zurückbehaltung der Ueberschüsse im Aufbewahrungsfonds wird auf fünf Jahre festgesetzt.

Für die Dividendenvertheilung soll der Grundsatz gelten, daß die in den früheren Jahren gesammelten Ueberschüsse immer zuerst zur Vertheilung kommen, und zwar in der Art, daß jeder Versicherte bei Entrichtung der sechsten Jahresprämie die Dividende seines Beitrittsjahres, bei Entrichtung der siebenten Jahresprämie die Dividende des zweiten Jahres seiner Theilnahme, und so weiter, empfängt.

§. 20.

Die den Versicherten zufallenden Dividenden werden für die verschiedenen Alter nach der in dem Tarife (Tafel I. Col. IX.) aufgestellten Scala der Verhältnißzahlen der Dividenden-Antheile berechnet und berichtigt.

§. 21.

Die Auszahlung der den Versicherten zufallenden Dividenden von einem Jahre geschieht an alle in diesem Jahre versichert gewesene und durch die „Versicherungs-Bedingungen" nicht ausdrücklich davon ausgeschlossene Mitglieder der Gesellschaft, mag ihre Versicherung zur Zeit der Auszahlung noch fortbestehen, oder erloschen sein.

§. 22.

Nach Ablauf des fünften Jahres seit dem Bestehen der Bank beginnt die Ausloosung der Actien. Hat dann der Amortisationsfonds die Höhe von dem Betrage des baaren Einschusses auf eine oder mehrere Actien erreicht, so werden eine oder mehrere von den Actien ausgeloost und der Betrag der Einschüsse unter Zurücklieferung der ausgestellten Wechsel denjenigen Actionären, deren Actien ausgeloost sind, ausgezahlt, wogegen letztere ihre Actien mit der Bescheinigung zurückgeben, daß sie keinerlei Ansprüche mehr an die Bank zu machen haben. — Auf die nämliche Weise wird verfahren, wenn der Amortisationsfonds wiederum die Höhe von dem Betrage des baaren Einschusses auf eine oder mehrere Actien erreicht hat, und so fort, bis sämmtliche Actien ausgeloost sind.

§. 23.

Sobald die Ausloosung der Actien begonnen hat, wird derjenige Dividenden-Antheil, welcher den bereits ausgelooseten Actien zugefallen sein würde, falls sie nicht ausgeloost wären, in den Aufbewahrungsfonds zur Vertheilung an die Versicherten mit aufgenommen.

§. 24.

Sobald die letzte Actie ausgeloost und amortisirt ist, haben die Ansprüche sämmtlicher Actionäre aufgehört und die bei der Bank betheiligte Gesellschaft gewinnt den Charakter der reinen Gegenseitigkeit, für welchen Fall die vollständige Revision dieses Statuts vorbehalten ist.

IV. Deckung des Verlustes.

§. 25.

Würde wider alle Erfahrung in einem Jahre ein Zuschuß erforderlich sein, so wird dieser zunächst durch den Amortisationsfonds, nach dessen Erschöpfung durch den Aufbewahrungsfonds, und zwar pro rata eines jeden Jahres, bei etwaniger Unzulänglichkeit auch des Aufbewahrungsfonds aber durch den den Actionären gehörenden Dividendenantheil gedeckt. Ist auch letzterer zur Deckung nicht hinreichend oder waren diese Fonds oder Antheile überhaupt noch nicht vorhanden, so sind die Actionäre verpflichtet, den erforderlichen Zuschuß durch den bereits geleisteten Baareinschuß oder durch Nachschüsse zu decken.

§. 26.

Wenn wegen nothwendiger Verwendungen oder wegen Verluste der Baareinschuß von 10 Procent jeder Actie angegriffen ist, oder Nachschüsse auf die Wechsel eingezahlt sind, so wird vom Gewinne der folgenden Jahre der ursprüngliche Baareinschuß completirt; ist dieser wieder ergänzt, so wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachschüsse verwendet. Erst wenn der erste Einschuß vollständig wieder hergestellt und die Nachschüsse wieder gedeckt sind, kann zu einer Dividendenzahlung geschritten werden.

Sind Actien bereits ausgelooset, so fällt derjenige Antheil an dem zu completirenden ursprünglichen Baareinschusse, so wie an den zurückzugewährenden Nachschüssen, welcher ersteren zu vergüten gewesen wäre, falls sie nicht ausgelooset wären, dem Aufbewahrungsfonds zu.

§. 27.

Für den außerordentlichen, wenngleich sehr wenig wahrscheinlichen Fall, daß wegen fortdauernder Unterschüsse das gesammte Actiencapital bereits baar eingezahlt worden, sind die Versicherten, bei Verlust ihrer Versicherung, gehalten, einen annoch erforderlich werdenden Zuschuß durch Extraprämien, welche nach dem Verhältniß ihrer Jahresprämie geleistet werden, zu decken. Diese Verpflichtung liegt den Versicherten insbesondere auch dann ob, wenn das Actiencapital bereits ganz oder zum Theil amortisirt ist, und findet eintretenden Falls auch namentlich bei der Sterbecasse allein Anwendung.

V. Rechte und Pflichten der Actionäre.

§. 28.

Die Theilnahme der Actionäre am Gewinn und Verluste der Bank richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie betheiligt sind.

§. 29.

Die Actien-Documente werden nach dem diesem Statute in

Anlage **D**

angehängten Formulare ausgefertigt.

§. 30.

Jeder Actionär muß wechselfähig sein.

§. 31.

Die Actionäre constituiren sich als Gesellschaft und fassen ihre Beschlüsse in der, durch einen aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorstand berufenen, General-

versammlung der Actionäre mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§. 32.

In den in Schwerin stattfindenden Generalversammlungen der Actionäre gewährt jede Actie eine Stimme.

Vertretung durch Bevollmächtigte, die aber selbst Actionäre sein müssen, ist zuläßig. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn die Handschrift des Ausstellers notariell beglaubigt oder sonst dem Verwaltungsrathe bekannt ist.

§. 33.

Im Uebrigen geben die Actionäre sich selbst ihre Geschäftsordnung, welche dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorzulegen und ohne dessen Zustimmung nicht abzuändern ist (§. 56), innerhalb der durch dieses Statut ihnen gesetzten Grenzen.

§. 34.

Die Actionäre wählen aus ihrer Mitte drei Mitglieder des Verwaltungsraths (§. 57), welche von ihnen zu jeder Zeit entlassen und durch neue Mitglieder ersetzt werden können. Zur Prüfung der Jahresrechnung haben sie einen Revisor zu ernennen.

VI. Nachschüsse.

§. 35.

Für den Verlust haftet jeder Actionär mit dem Betrage seiner Actie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheiltem Gewinne aus der Bank erhalten, kann deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

§. 36.

Die ganze oder theilweise Kündigung der Wechsel, zum Behufe der Leistung von Nachschüssen, geschieht nach Maaßgabe des Bedürfnisses, nach stattgehabter Prüfung desselben von Seiten des Verwaltungsraths, durch das Directorium.

§. 37.

Die Präsentation der Wechsel Zwecks Kündigung geschieht mündlich an die Actionäre durch Bevollmächtigte des Directoriums oder einen Notarius, und haben jene unter dem Wechsel zu bescheinigen, daß selbiger ihnen Zwecks Kündigung vorgezeigt sei.

§. 38.

Jeder Actionär ist verbunden, binnen zwei Monaten, vom Tage der geschehenen Präsentation des Wechsels an gerechnet, den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei dem Directorium zu übermitteln.

§. 39.

Wenn die Zahlung der Nachschüsse nicht binnen zwei Monaten nach dem Tage der Vorzeigung des Wechsels geleistet worden, so wird zur Wechselklage und Execution geschritten.

§. 40.

Das Directorium ist aber auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionär verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch einen Notarius öffentlich zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Bank für die etwanige Minderaufkunft aus seinem Wechsel verhaftet bleibt.

§. 41.

Bei Einzahlung, so wie bei Zurückzahlung von Nachschüssen werden neue, auf den Restbetrag der Actien lautende Wechsel gegen Zurückgabe der früher ausgestellten Wechsel bei der Bank niedergelegt.

§. 42.

Die Nachschüsse werden ebenso wie der ursprüngliche Baareinschuß mit fünf Procent für das Jahr verzinset.

§. 43.

Auch für den Fall, daß keine Nachschüsse erfordert werden, sind die bei der Bank niedergelegten Wechsel dennoch nach je anderthalb Jahren, von ihrer Ausstellung an gerechnet, zu erneuern, und werden dieselben zu diesem Ende jedesmal 4 Wochen vor Ablauf der Periode vom Directorium nach Anleit des §. 37 zur Erneuerung präsentirt werden.

Gegen denjenigen, welcher die Annahme seines Wechsels zur Erneuerung verweigert, wird die Präsentation desselben zur Zahlung des Wechselbetrags vom Directorium angeordnet und weiter nach Wechselrecht verfahren. Auch hier findet §. 40 volle Anwendung.

VII. Veränderungen des Eigenthums der Actien.

§. 44.

Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Bank befreiet und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionärs, bis die Actie vom Directorium auf letzteren überschrieben ist.

Das Directorium kann die Umschreibung ohne Angabe von Gründen verweigern.

§. 45.

Der Umschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

§. 46.

Auch in Erbfällen ist die Umschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionärs muß dem Directorium unverzüglich angezeigt, und es muß binnen zwölf Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, demselben ein ihm annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen, präsentirt werden, widrigenfalls das Directorium unter allen Umständen berechtigt ist, die Actien sofort, für Rechnung und Gefahr der Erbmasse, durch einen Notarius öffentlich verkaufen zu lassen.

§. 47.

Ferner ist das Directorium befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionärs, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von dem Directorium genehmigte Person übertragen werden, sofort durch einen Notarius für Rechnung der Concursmasse öffentlich zu verkaufen.

Dasselbe Verfahren findet auch beim erbschaftlichen Liquidationsprocesse statt, imgleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen. Es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionär sich auf die Constitution von 1834 berufen hat, wenn er mit seinen Gläubigern unter der Hand zu accordiren sucht, oder wenn er es hinsichtlich seiner pecuniären Verbindlichkeiten auf Execution ankommen läßt.

§. 48.

Die öffentlichen Verkäufe durch einen Notarius in den Fällen der §§. 46, 47 sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Umschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionär, seiner Erbschafts- oder Concursmasse, oder seinen bestellten Curatoren, der dazu gehörige Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten des Directoriums geschehenen öffentlichen Verkaufs der etwanige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben. Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionär unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten nicht hinreicht, so ist das Directorium befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 49.

Wenn die Bank an einen Actionär Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht bloß an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

§. 50.

Die Bank verhandelt mit den im Actienbuche eingetragenen Eigenthümern der Actien lediglich und rechtsverbindlich durch das Directorium.

Wird letzterem die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf eine Actie ausgebracht, so ist das Directorium berechtigt, dieselbe sofort nach Maaßgabe des §. 47 zu versilbern und den Erlös zum Depositum des persönlichen Richters des Verpfänders oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen.

§. 51.

Wenn in einem der in vorstehenden §§. bemerkten Fällen das Directorium zum Verkauf der Actien an qualificirte Käufer durch Notarien vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, sofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käufer an das Directorium eingesandt hat, unter Anzeige ihrer Nummern durch eine öffentliche Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die Wechsel werden in den, in den §§. 46, 47, 48 vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Actien Seitens des Directoriums durch Notarien dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis derselbe die ihm gehörig gewesenen Actien-Documente zurückgeliefert oder Mortificationsscheine darüber ausgestellt hat, und bleibt er bis dahin der Bank für allen aus der Nichtzurücklieferung entstehenden Schaden aus seinen Wechseln verhaftet.

VIII. Berechtigungen der Bank.

§. 52.

Die Bank hat die Rechte einer Corporation.

§. 53.

Die Bank genießt Stempelfreiheit sowohl für alle von ihr auszustellenden schriftlichen Urkunden, als auch bei allen Verhandlungen mit der Landes-Regierung und sonstigen öffentlichen Behörden, auf 10 Jahre.

§. 54.

Die Bank hat keine Gewerbe-, Handels-, Einkommen- oder Rentensteuer zu bezahlen, auf 10 Jahre.

IX.

IX. Verhältniß der Bank zur Landes-Regierung.

§. 55.

Dem Ministerium des Innern, als oberster Aufsichtsbehörde, steht es zu jeder Zeit frei, mittelst eines zu beauftragenden Commissars den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft einer genauen Revision zu unterziehen und zu diesem Zweck Einsicht in gesammte Bücher und Acten der Bank zu nehmen, auch zu jeder Zeit dasjenige anzuordnen, was das Ministerium zur Aufrechthaltung der Statuten und zur Abstellung etwaniger Unordnungen und Pflichtverletzungen erforderlich hält.

Die zu solchem Behufe angeordneten Revisionen müssen möglichst so eintreten, daß der Geschäftsverkehr nicht gehindert wird und dürfen die Bücher aus dem Locale der Bank nicht entfernt werden.

Auch behält das Ministerium sich vor, die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation der Activa und Passiva derselben anzuordnen, wenn sich ergeben sollte, daß das Actiencapital derselben sich bis auf 30,000 Thlr. vermindert habe.

§. 56.

Ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern darf dieses Statut nicht abgeändert werden (§. 86).

Ebenso sind alle zu diesem Statut und zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen gehörigen Anlagen, als namentlich die Geschäftsordnung der Actionäre (§. 33), das die Stellung des Directors und des Generalbevollmächtigten zu einander ordnende Regulativ (§. 66), sämmtliche Formulare der Declarationen (Versicherungsbed. §. 16), sämmtliche Tarife, dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht geändert werden.

X. Der Verwaltungsrath.

§. 57.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, welche auf drei Jahre, das erste Mal sämmtlich von den Actionären, später von der Generalversammlung der Gesellschaft, resp. von den Actionären, gewählt werden. Insbesondere werden von den Actionären drei Mitglieder, von denjenigen, welche eine Lebensversicherung im eigentlichen Sinne abgeschlossen haben, ebenfalls drei Mitglieder und von denjenigen, welche eine Sterbecassen-Versicherung abgeschlossen haben, ein Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

Vier Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Schwerin ihren Wohnsitz haben.

Der Turnus der Wahlen ist folgender. Nach Ablauf des ersten Jahres treten drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder des Verwaltungsraths

aus; nach Ablauf des zweiten Jahres treten zwei von den übrigen ebenfalls durch das Loos zu bestimmende Mitglieder aus, und nach Ablauf des dritten Jahres die beiden letzten noch nicht ausgelooseten Mitglieder. Es gilt dabei aber die Bestimmung, daß in jedem Jahre nur ein Mitglied von denjenigen, welche außerhalb Schwerins wohnen können, zur Auslosung und Neuwahl gelangt. Dies letztere wird das erste Mal von den bei der Lebensversicherung Betheiligten, das zweite Mal von den Actionären, und so wechselnd erwählt, während das erste Mal die Actionäre eines von den in Schwerin wohnhaften Mitgliedern, das zweite Mal die bei der Lebensversicherung Betheiligten das in Schwerin wohnhafte Mitglied erwählen, und so wechselnd. Von den bei der Sterbecasse Betheiligten wird zu Anfang jedes Turnus, also nach Ablauf des ersten Jahres zuerst, eins von den in Schwerin wohnhaften Mitgliedern des Verwaltungsraths erwählt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 58.

Die Wahl des Verwaltungsraths erfordert absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Sind die Stimmen unter Mehrere getheilt, so kommen diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Sollten von den Gewählten Einer oder Mehrere die Wahl nicht annehmen können oder wollen, so wird zu einer Neuwahl geschritten.

§. 59.

Der Verwaltungsrath, welcher in Schwerin seine Sitzungen hält, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 60.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden und dritten Personen, so wie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, und übt diese Vertretung durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Generalbevollmächtigten aus.

§. 61.

Insbesondere hat der Verwaltungsrath folgende Rechte und Pflichten:

1) die Wahl und Anstellung des Generalbevollmächtigten;
2) die Wahl des Stellvertreters des Generalbevollmächtigten aus den Mitgliedern des Verwaltungsraths;
3) die Abschließung der Verträge mit den Mitgliedern des Directoriums, so wie die Ertheilung ihrer Instructionen;
4) Einsicht der Bücher und Acten, so wie der Geschäftsführung überhaupt;

5) Revision der Casse, der Effecten und sonstigen Gegenstände des Gesellschaftsvermögens. (Dergleichen Revisionen sollen mindestens zweimal in jedem Jahre vorgenommen werden);
6) die Einberufung der Generalversammlungen;
7) die Ernennung eines Revisors zur Prüfung der Jahresrechnung. (Ein zweiter Revisor wird von den Actionären gewählt) (§. 34);
8) Berichterstattung über etwanige Monita und die zu ertheilende Decharge an die Generalversammlung;
9) Wahl der Schiedsrichter nach Bestimmung der §§. 73, 93, 96;
10) Prüfung des Bedürfnisses in Betreff der Einforderung von Nachschüssen.

§. 62.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten, mit Ausnahme des Vorsitzenden, keine Remuneration. Die außerhalb Schwerins wohnenden Mitglieder erhalten jedoch Erstattung der Reisekosten und drei Thlr. Diäten für den Tag, so oft sie an den Sitzungen des Verwaltungsraths Theil nehmen.

XI. Das Directorium.

§. 63.

Das Directorium besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths (Director) und dem Generalbevollmächtigten (Generalagent).

§. 64.

Der Generalbevollmächtigte leitet in Gemeinschaft mit dem Director sämmtliche Geschäfte und Angelegenheiten der Bank. Der Generalbevollmächtigte hat die specielle Aufsicht über die laufenden Geschäfte und das Bureau. Insbesondere hat er die Geschäfte auszuführen.

Derselbe wird, im Falle er durch Krankheit oder sonst an seiner Geschäftsführung behindert sein sollte, durch ein Mitglied des Verwaltungsraths vertreten.

§. 65.

Der Director oder dessen Stellvertreter hat die unausgesetzte Aufsicht über die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank zu führen und es liegt ihm namentlich die Controle des Generalbevollmächtigten ob.

§. 66.

Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Directors und des Generalbevollmächtigten, so wie ihrer Stellung zu einander, und die Vertheilung ihrer Thätigkeit sind durch ein besonderes Regulativ festzusetzen, welches der

Genehmigung des Ministeriums des Innern unterstellt werden muß und ohne dessen Zustimmung nicht geändert werden darf (§. 56).

§. 67.

Was das Directorium im Namen der Gesellschaft thut, abschließt und unterzeichnet, ist für die Gesellschaft verbindlich.

Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

N. N. Director. N. N. General-Agent.

In Behinderungsfällen des Einen oder des Andern, oder Beider, lautet die Unterschrift:

N. N. In Vertretung des Directors. N. N. In Vertretung des General-Agenten.

§. 68.

Das von dem Directorium zu besorgende Hauptgeschäft besteht dem im §. 1 angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß in der Abschließung von Lebens- und Capitalversicherungen.

§. 69.

Das Directorium hat die zum Behufe des Geschäftsbetriebes erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Es hat demnach den Cassirer und das sonst nöthige Bureau- und Subalternenpersonal anzunehmen und zu entlassen, die anzustellenden Aerzte zu erwählen, denselben ihre Instructionen zu ertheilen, deren Gehalte zu bestimmen, solche zu verändern, Agenten für die Gesellschaft zu ernennen, mit denselben wegen ihrer Provision Uebereinkunft zu treffen, und ähnliche Angelegenheiten zu besorgen.

Die von dem Cassirer der Bank zu bestellende Caution, so wie die demselben zu ertheilende Instruction hat das Directorium nach Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrathe zu bestimmen und festzustellen. Ebenso unterliegen sämmtliche Gehaltsbestimmungen und die Feststellung von Provisionsantheilen der Genehmigung des Verwaltungsraths.

§. 70.

Die dem Directorium rücksichtlich der Belegung des Fonds aufliegenden Verpflichtungen werden in seiner Instruction festgestellt.

§. 71.

Bei Angelegenheiten, welche juristischer Beurtheilung und Vorsicht bedürfen, hat das Directorium sich des Beiraths eines practischen Rechtsgelehrten zu bedienen und zu diesem Behufe einen beständigen Consulenten zu bestellen.

§. 72.

Die Mitglieder des Directoriums sind der Gesellschaft für jeden Schaden aus einem groben Versehen verantwortlich.

Haben beide das vertretbare Versehen begangen, so haften sie in solidum. Haben Mitglieder des Verwaltungsraths als Stellvertreter daran Theil genommen, so sind sie der Gesellschaft in gleicher Weise verantwortlich.

§. 73.

Die Entscheidung, ob ein Schaden zu ersetzen sei, soll einem schiedsrichterlichen Ausspruche, unter Verzichtleistung auf Berufung an das Gericht, unterworfen werden. Namens der Gesellschaft ernennt in diesem Falle der Verwaltungsrath den einen Schiedsrichter (§§. 93, 96).

§. 74.

Die Größe der von den Mitgliedern des Directoriums zu bestellenden Cautionen bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 75.

Die Hauptcasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen Behältniß, wozu der Director, der Generalbevollmächtigte und der Cassirer jeder einen Schlüssel haben, im Bureau der Bank verwahrt.

§. 76.

Der Director empfängt für seine Theilnahme an der Geschäftsführung einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil am reinen Gewinne der Bank. Die Höhe dieses Antheils, unter Feststellung eines Maximums von 1000 Thlrn. Courant jährlich, ist vom Verwaltungsrathe vorzuschlagen und von der Generalversammlung zu genehmigen.

§. 77.

Der Generalbevollmächtigte darf von dem Zeitpuncte an, wo der Verwaltungsrath dies nach dem Umfange der Geschäfte nothwendig findet, keine Nebengeschäfte treiben, sondern muß der Bank ungetheilt seine Thätigkeit widmen. Derselbe kann seinerseits, nach vorgängiger sechsmonatlicher Aufkündigung und Ablegung der Rechnung am Schlusse jedes Jahres, seine Stelle verlassen.

§. 78.

Die Entlassung des Generalbevollmächtigten kann nur auf Grund von Beschwerden über seine Geschäftsführung durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsraths verfügt werden, doch steht dem Generalbevollmächtigten in

solchem Falle der Recurs an ein, nach den hierfür geltenden Bestimmungen des §. 96 zu bildendes, Schiedsgericht offen.

§. 79.

In dringenden Fällen kann die Suspension des Generalbevollmächtigten durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen.

§. 80.

Der Generalbevollmächtigte bezieht einen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Gehalt vom Tage seiner Verpflichtung bis zu dem Tage, wo er außer Function tritt, und außerdem erhält er, unter Feststellung eines Maximums von 1000 Thlrn. Courant jährlich, einen nach den Versicherungssummen zu bemessenden verhältnißmäßigen Antheil am Ertrage der Bank.

XII. Die Generalversammlung.

§. 81.

Die Actionäre und Mitglieder der Gesellschaft bilden die Generalversammlung. Mitglied ist jeder bei der Bank Versicherte.

§. 82.

Alljährlich soll in Schwerin eine Generalversammlung stattfinden, und zwar spätestens vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres.

§. 83.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath nach Bedürfniß und ist dazu genöthigt, wenn ein Viertheil der Gesellschaftsmitglieder darauf anträgt.

§. 84.

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt durch einen wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage in den Zeitungen (§. 97) abzudruckenden, vor Abhaltung der Versammlung noch einmal zu wiederholenden Aufruf, in welchem die Gegenstände der Berathung zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

§. 85.

Die Gegenstände, welche in der Generalversammlung ihre Berathung und Erledigung finden, sind:

1) der Geschäftsbericht des Verwaltungsraths;
2) die Abnahme der Rechnung für das verflossene Rechnungsjahr auf Antrag des Verwaltungsraths;

3) die Wahl der von der Generalversammlung nach §. 57 zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsraths;
4) bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion von Mitgliedern des Verwaltungsraths;
5) die Abänderung dieses Statuts, jedoch nur auf Antrag des Verwaltungsraths nach eingeholtem Erachten des Directoriums, und soweit nicht die Bestimmungen des §. 86 entgegenstehen;
6) die Beschlußnahme über die vom Verwaltungsrathe, dem Directorium oder einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft zur Berathung gebrachten Angelegenheiten.

§. 86.

Abänderungen dieses Statuts, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, ferner solche, welche die Actionäre zu größeren, als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, können nicht durch die Generalversammlung verbindlich beschlossen werden, sondern bedürfen der Zustimmung sämmtlicher Actionäre.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung dieses Statuts auf die contractlich erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Gesellschaft versichert sind, keinen Einfluß äußern können.

Von allen eine Abänderung dieses Statuts bezielenden Beschlüssen der Generalversammlung ist dem Ministerium des Innern, Zwecks Einholung der Genehmigung desselben, Nachricht zu geben (§. 56).

§. 87.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag des Verwaltungsraths nach eingeholtem Erachten des Directoriums und nach drei Monate vorher erfolgter Verkündigung mit Zustimmung von mindestens drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.

§. 88.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths leitet so lange die Verhandlungen in der Generalversammlung, bis dieselbe sich einen Vorsitzenden gewählt hat.

§. 89.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird von dem Rechtsconsulenten der Gesellschaft ein Protocoll aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths, dem Generalbevollmächtigten, zwei Actionären und zwei Versicherten unterschrieben wird.

§. 90.

Jedes in der Generalversammlung anwesende Mitglied der Gesellschaft und jeder in derselben anwesende Actionär hat Eine Stimme.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 91.

Wollen Actionäre oder Mitglieder der Gesellschaft in der Generalversammlung Behufs einer Beschlußnahme Vorträge machen, resp. Anträge stellen, so müssen sie dem Verwaltungsrathe zehn Tage vorher davon Anzeige machen. Der Inhalt dieser Vorträge, resp. Anträge, soll durch Bekanntmachung in den Zeitungen kurz angezeigt werden.

XIII. Legung und Abnahme der Rechnung.

§. 92.

Den für das verflossene Rechnungsjahr erwählten Revisoren (§§. 34, 61) müssen die Jahresrechnung und sämmtliche Bücher nebst Cassenbelägen mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt werden. Das Resultat dieser Prüfung legen die Revisoren dem Verwaltungsrathe vor, welcher damit nach §. 61, Nr. 8 zu verfahren hat.

§. 93.

Monita, welche nicht erledigt oder von der Generalversammlung nicht niedergeschlagen werden, sind an ein zu bildendes Schiedsgericht zu verweisen, zu welchem das Directorium den einen und der Verwaltungsrath den andern Schiedsrichter ernennt (§§. 73, 96).

§. 94.

Werden keine Monita gemacht, oder sind sie erledigt oder niedergeschlagen, so ertheilt die Generalversammlung die Decharge, welche das Directorium von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreiet.

XIV. Verfahren in Streitfällen.

§. 95.

Die Bank hat ihren Gerichtsstand in erster Instanz für alle gegen sie anzubringende Klagen bei dem Magistratsgerichte zu Schwerin. Beschwerden der Actionäre gegen die Bankverwaltung über Verletzung der Statuten und überhaupt die

die gegenseitigen Rechtsverhältnisse betreffend, sind bei dem Magistrat zu Schwerin anzubringen, gegen dessen Entscheidung den Betheiligten nur der Recurs an das Ministerium des Innern zusteht. Es bleibt jedoch in allen Fällen den streitenden Theilen unbenommen, sich über eine schiedsrichterliche Entscheidung und die Bildung eines Schiedsgerichts nach §. 96 zu vereinbaren.

§. 96.

In den Fällen, wo die Entscheidung in Streitfällen einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu überweisen ist (§§. 73, 93), oder wo beide Theile sich für den schiedsrichterlichen Weg entscheiden (§. 95), ernennt jeder Theil einen Schiedsrichter; in dem Falle, wo es sich um die Entlassung des Generalbevollmächtigten handelt (§. 78), ernennt der Generalbevollmächtigte zwei Schiedsrichter und der Verwaltungsrath zwei Schiedsrichter. Die von den Parteien so ernannten Schiedsrichter vereinigen sich sodann über einen Obmann, welcher die Verhandlung zu leiten hat und mit den übrigen Schiedsrichtern gleiches Stimmrecht ausübt. Der Ausspruch der Majorität entscheidet.

Gegen ein schiedsrichterliches Erkenntniß findet weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt, mit alleiniger Ausnahme der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen dolus der obsiegenden Partei oder des Schiedsrichters. Diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet auf dem Wege des ordentlichen Processes statt.

XV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 97.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen, so wie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Actionäre und Mitglieder der Gesellschaft, sobald sie zweimal einer Schweriner und der Rostocker Zeitung inserirt worden, verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens nicht stattfindet.

A.

Sola-Wechsel

zur

Actie №

der Mecklenburgischen

Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

. . . . *den* . . . *185*. Pr. *Crt. Thlr. 180.*

Zwei Monate nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel in Schwerin an die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank die Summe von Hundert und Achtzig Thalern Courant. Den Werth habe ich in einer Actie der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank erhalten.

N. N.

{ Bei Unbekanntschaft der Handschrift mit notarieller Beglaubigung.

Nach §. 36 des Statuts wird vorstehender Wechsel im Falle eines erforderlich werdenden Nachschusses Zwecks Kündigung des ganzen oder theilweisen Wechselbetrages, nach voraufgegangener Prüfung des Bedürfnisses von Seiten des Verwaltungsraths, vom Directorium dem Aussteller präsentirt werden.

Nach §. 43 des Statuts ist dieser Wechsel, falls keine Nachschüsse einzufordern sind, nach Verlauf von anderthalb Jahren nach seiner Ausstellung zu erneuern, und wird derselbe zu diesem Behufe vier Wochen vor Ablauf der genannten Frist präsentirt werden.

B.

Anweisung

zur

Actie №

der Mecklenburgischen

Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

Inhaber empfängt am . . . . 185. gegen Rückgabe dieser Anweisung von der Bank nach voraufgegangener öffentlicher Bekanntmachung die zweite Reihenfolge der Zinsscheine zur vorbezeichneten Actie.

Schwerin, den . . . . 185.

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

N. N.	*N. N.*
Director.	General-Agent.

Zinsschein № 10

zur

Actie №

der Mecklenburgischen

Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

Inhaber empfängt am . . . . . . 185 . gegen diesen Zinsschein aus der Casse der Bank in Schwerin für die baar eingezahlten ersten 10 Procent vom Gesammtbetrage der vorbezeichneten Actie (§§. 5, 16 des Statuts)

vier und zwanzig Schillinge Courant

als Zinsen vom . . . . . bis . . . . . . 185 .

Schwerin, den . . . . . 185 .

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

N. N. Director. *N. N.* General-Agent.

(Rückseite.)

24 Schillinge Courant

{ Zinsen, welche nicht binnen drei Jahren von dem im Zinsscheine bestimmten Zahlungstage erhoben sind, verfallen dem Amortisationsfonds (§. 18 des Statuts). }

. . . . ***185.***

— Folgen die Zinsscheine Nr. 9—1 mit ihren Rückseiten. —

C.

Anweisung

zur

Actie №

der Mecklenburgischen

Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

Inhaber empfängt am . . . . . . 185. gegen Rückgabe dieser Anweisung von der Bank nach voraufgegangener Bekanntmachung die zweite Reihenfolge der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Actie.

Schwerin, den . . . . . . 185.

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

N. N. Director. *N. N.* General-Agent.

Dividendenschein № 5

zur

Actie №

der Mecklenburgischen

Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins aus der Casse der Bank denjenigen Dividenden-Antheil ausgezahlt, der von dem reinen Ueberschusse des Verwaltungsjahres 18$\frac{5}{6}$: auf die Actie Nr...... fällt und dessen Betrag und Verfallzeit vom Directorium statutenmässig bekannt gemacht wird.

Schwerin, den . . . . . . 185.

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

N. N. Director. *N. N.* General-Agent.

(Rückseite.)

Dividenden, welche nicht binnen drei Jahren nach dem in der Aufforderung zu ihrer Erhebung bestimmten Zahlungstage abgefordert sind, verfallen dem Amortisationsfonds (§. 18 des Statuts).

— Folgen die Dividendenscheine 4—1 mit den Rückseiten. —

D.

Jeder Actie sind 10 Zinsscheine und 5 Dividendenscheine für den Zeitraum vom . . . . 185. bis zum . . . . 185. inclusive beigegeben.

Die Erneuerung der Coupons nach dem Ablaufe von 5 Jahren erfolgt gegen Rückgabe der beigefügten Anweisungen.

Actie №

der Mecklenburgischen
Lebensversicherungs- und Spar-Bank
über
Zweihundert Thaler Courant.

Nach Maassgabe des Statuts der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank, concessionirt und bestätigt von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin in der Urkunde vom . . . . . 185 ., hat Inhaber dieser Actie, Herr

. . . .

auf welche derselbe 10 Procent vom Actienbetrage oder zwanzig (20) Thaler Courant baar eingezahlt, den Rest von 90 Procent oder 180 Thalern Courant aber in einem zwei Monate nach Sicht zahlbaren Wechsel bei der Bank niedergelegt hat, alle diejenigen Rechte, welche an den Besitz der Actie geknüpft sind, insbesondere auf Verzinsung des baar eingezahlten Betrages, so wie auf verhältnissmässigen Antheil an den jährlichen reinen Ueberschüssen der Bank für den Gesammtbetrag der Actie, so wie auch an der baaren Rückzahlung des eingezahlten Betrages aus dem Amortisationsfonds und der Zurücklieferung des für den Restbetrag der Actie bei der Bank niedergelegten Wechsels zu der Zeit, wo durch das Loos diese Actie zur Amortisation ausgehoben sein wird.

Schwerin, den . . . . . 185 .

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

N. N.
Director.

N. N.
General-Agent.

Geschäftsordnung
der Actionäre der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin.

A. Geschäftskreis der Actionäre.

§. 1.

Die Actionäre der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin sind zur Ausübung derjenigen Rechte, welche ihnen im Statut der Bank zugewiesen sind, nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung befugt.

Zur Zeit der Begründung der Bank und bis dahin, daß Versicherungsverträge abgeschlossen worden, sind die Actionäre auch im Besitze derjenigen Rechte und Befugnisse, welche nach dem Statut von der Generalversammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

§. 2.

Folgende Geschäfte liegen den Actionären ob:

1) Die Theilnahme an den „Generalversammlungen der Actionäre", welche durch den Vorstand der Actionäre berufen werden.

2) Die Theilnahme an den Generalversammlungen der Gesellschaft auf Berufung des Verwaltungsraths.

3) Die Wahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths aus ihrer Mitte, welche von ihnen zu jeder Zeit entlassen und durch neue Mitglieder ersetzt werden können (§. 34 des Statuts).

Das erste Mal, bei der Constituirung der Gesellschaft, werden sämmtliche sieben Mitglieder des Verwaltungsraths von den Actionären gewählt (§. 57 des Statuts).

4) Die Wahl eines der Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung (§. 34 des Statuts).

5) Die Zustimmung zu solchen Abänderungen des Statuts, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, oder welche die Actionäre zu größeren als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden (§. 86 des Statuts).

B. Geschäftsverfahren der Actionäre.

§. 3.

Die Actionäre fassen ihre Beschlüsse in den „Generalversammlungen der Actionäre", welche in Schwerin stattfinden (§. 31 des Statuts).

§. 4.

Ein Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter desselben, wird von der Generalversammlung der Actionäre aus den in Schwerin wohnhaften Actionären jedesmal auf drei Jahre gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Der Geschäftsverkehr zwischen den Actionären und der Bankverwaltung wird durch den Vorstand vermittelt. Derselbe beruft die Generalversammlungen der Actionäre und leitet dieselben.

§. 5.

Jährlich einmal, und zwar spätestens am Tage vor der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, findet eine ordentliche Generalversammlung der Actionäre statt.

Dieselbe wird spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche zweimalige Bekanntmachung in einer Schweriner und der Rostocker Zeitung berufen.

§. 6.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand in derselben Weise, wie §. 5 vorschreibt (vgl. §. 97 des Statuts), so oft solche erforderlich werden, und ist dazu genöthigt, sobald die Vertreter des vierten Theils sämmtlicher Actien darauf antragen.

§. 7.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird von einem Notar ein Protocoll geführt, welches der Vorsitzende und zwei Actionäre mit unterschreiben.

§. 8.

Die Protocolle und sonstige Acten der Actionäre werden im Archiv der Bank unter besonderem Verschluß des Vorstandes der Actionäre aufbewahrt.

§. 9.

In den Generalversammlungen der Actionäre gewährt jede Actie eine Stimme.

Vertretung durch Bevollmächtigte, welche aber selbst Actionäre sein müssen, ist zulässig, und genügt dazu eine schriftliche Vollmacht, wenn die Handschrift des Ausstellers notariell beglaubigt oder sonst dem Verwaltungsrathe bekannt ist (§. 32 des Statuts).

Vormünder, Curatoren, Repräsentanten öffentlicher Anstalten, welche sich als solche gehörig ausweisen, können das Vertretungsrecht, auch ohne selbst Actionäre zu sein, ausüben.

§. 10.

Die Legitimation der Actionäre zur Theilnahme an der Generalversammlung der Actionäre sowohl, als an der Generalversammlung der Gesellschaft geschieht durch Karten, welche im Bureau der Bank gegen die producirten Original-Actien und gegen dieselben mit den angelegten Vollmachten (§. 2) derjenigen, welche die Vertretung ihrer Actien nicht selbst ausüben wollen, am Versammlungstage zu erheben sind. Auf den Karten werden der Name des Actionärs und die Zahl der demselben zugehörigen Actien, so wie im Falle weiterer Bevollmächtigung die Namen der vertretenen Actionäre nebst der Zahl der denselben zugehörigen Actien vom Directorium der Bank verzeichnet.

Die Legitimationskarten sind dem Vorsitzenden der Generalversammlung bei Eröffnung derselben vorzuzeigen. Der Vorsitzende läßt darnach die Namen der anwesenden Actionäre und die Anzahl der ihnen zukommenden Stimmen ins Protocoll eintragen.

§. 11.

Nur solche Gegenstände können in der Generalversammlung der Actionäre zur Berathung und Beschlußnahme gebracht werden, welche bei der Einberufung in der Tagesordnung aufgeführt sind. Andere Gegenstände allein in dem Falle, wenn zwei Drittel sämmtlicher Actien in der Generalversammlung vertreten sind und von diesen wiederum zwei Drittel der Stimmen sich für die Dringlichkeit der Angelegenheit entscheiden. Dies gilt auch bei nicht intimirten Wahlen, außer bei einer durch Remotion eines Mitgliedes des Verwaltungsraths eingetretenen Vacanz (§. 13).

§. 12.

Die Actionäre haben Anträge, welche sie zur Berathung der Generalversammlung gebracht sehen wollen, motivirt und spätestens acht Wochen vor der Versammlung beim Vorstande einzureichen, welcher dieselben auf die Tagesordnung setzt.

§. 13.

Anträge der Actionäre auf Entlassung von ihnen gewählter Mitglieder des Verwaltungsraths, oder auf Remotion von Mitgliedern desselben wegen gefährdeten In-

Interesses der Gesellschaft sind vor der Berathung im Plenum einem Ausschusse von fünf Mitgliedern zur Begutachtung hinzugeben. Geht der Antrag auf Entlassung oder Remotion eines von den Actionären gewählten Mitgliedes des Verwaltungsraths, so müssen mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses, geht der Antrag auf Remotion eines nicht von den Actionären gewählten Mitgliedes des Verwaltungsraths, so müssen mindestens drei Mitglieder des Ausschusses sich für die Berathung im Plenum entscheiden. Wird dann im Plenum der Antrag angenommen, so wird im ersteren Falle zu einer Neuwahl geschritten, im anderen Falle aber der Antrag auf Remotion des fraglichen Mitgliedes des Verwaltungsraths unter Mittheilung des Beschlusses in der Generalversammlung der Gesellschaft vom Vorstande gestellt. Ist der Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung der Actionäre gefaßt und zugleich den Bedingungen des §. 91 des Statuts genügt worden, so kommt der Antrag in der darauf folgenden Generalversammlung der Gesellschaft zur Berathung. Dergleichen Anträge kommen bei der Aufführung der Tagesordnung nicht zur öffentlichen Bekanntmachung, sondern werden gleichzeitig den Actionären direct vom Vorstande mitgetheilt.

§. 14.

Beschlüsse und Wahlen erfordern absolute Mehrheit der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

Die Stimmgebung geschieht durch Namensaufruf mündlich zu Protocoll, oder auch auf Beschluß der Versammlung durch Zettel, wenn ein Zwanzigstel der in der Versammlung vertretenen Stimmen darauf anträgt.

Zur Abstimmung durch Zettel werden bedruckte, je für eine oder mehrere Actien geltende Zettel jedesmal unmittelbar vor der Abstimmung durch Namensaufruf vom Vorsitzenden ertheilt. Wer beim Namensaufruf nicht gegenwärtig ist, oder wer Stimmzettel verliert, verliert das Recht der Stimmgebung. Die Abgabe der Stimmzettel geschieht durch Namensaufruf.

Sind beim ersten Scrutinium einer Wahl die Stimmen unter Mehrere getheilt, so kommen diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos; haben jedoch bei dem ersten Scrutinium Mehrere gleichviel Stimmen, so kommen sie zusammen auf die engere Wahl.

§. 15.

Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaft auf Abänderung des Statuts, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, oder welche die Actionäre zu größeren als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, bedürfen der Zustimmung sämmtlicher Actionäre. Ist ein solcher Beschluß in einer Generalversammlung der Gesellschaft ohne Widerspruch eines

Actionärs gefaßt, waren aber nicht sämmtliche Actionäre in derselben anwesend oder gehörig vertreten, so wird der Beschluß mit der Liste der fehlenden Actionäre dem Vorstande derselben vom Verwaltungsrathe mitgetheilt, und hat der letztere in Gemeinschaft mit jenem die Erlangung der Zustimmung sämmtlicher Actionäre in geeigneter Weise zu versuchen.

Allgemeine

Versicherungs-Bedingungen

der

Mecklenburgischen

Lebensversicherungs- und Spar-Bank

in

Schwerin.

Inhalt:

A.

Bedingungen der Lebensversicherungs-Bank.

B.

Bedingungen der Spar-Bank.

A.

Bedingungen der Lebensversicherungs-Bank.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die auf Gegenseitigkeit gegründete Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank in Schwerin, mit einem Gewährleistungsfonds von Hunderttausend Thalern Cour., ist auf Grund der . . . .
am ten . . . 185 . eröffnet.

§. 2.

Der Geschäftskreis der Lebensversicherungs-Bank beschränkt sich für den Anfang und bis auf Weiteres auf die Uebernahme von Versicherungen einzelner Leben, und zwar übernimmt die Bank

1) die Lebensversicherung im eigentlichen Sinne
   a. auf Lebenszeit,
   b. auf kurze Zeit;
2) die Sterbecassenversicherung.

§. 3.

Bei der Lebensversicherung auf Lebenszeit, so wie bei der Sterbecassenversicherung, tritt die Fälligkeit der Versicherungssumme mit dem Tode des Versicherten ein.

Die Versicherung auf kurze Zeit geschieht für den Todesfall innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit Fälligkeit der Versicherungssumme beim Tode des Versicherten vor Ablauf des bestimmten Zeitraums.

§. 4.

Die Lebensversicherung im eigentlichen Sinne und insbesondere auf Lebenszeit und die Sterbecassenversicherung unterscheiden sich in folgender Weise:

1) durch ihren Zweck, indem die Sterbecassenversicherung fast lediglich zur sofortigen Bestreitung der Begräbnißkosten dienen soll, während die Lebensversicherung vorzüglich darauf gerichtet ist, den Erben ein bestimmtes Capital zu hinterlassen;
2) durch die verschiedenartige Begrenzung des Maximums und Minimums der beiden Versicherungsarten;
3) rücksichtlich der Aufnahme (§. 17);
4) für beide Versicherungsarten finden verschiedene Tarife Anwendung (§. 10);
5) die Fonds beider Versicherungsarten werden von einander getrennt verwaltet (§. 8);
6) die Lebensversicherung auf Lebenszeit gewährt Anspruch auf Dividenden, die Sterbecassenversicherung bis auf Weiteres nicht. Ob die Sterbecasse, trotz dem daß der dafür geltende Tarif auf das vorausbestimmbar niedrigste Maaß gebracht ist, bei verhältnißmäßig höheren Verwaltungskosten, dennoch einen Ueberschuß gewährt, wird die Erfahrung zeigen, und bleibt es für diesen Fall vorbehalten, eine geeignete Vertheilung des Ueberschusses seiner Zeit eintreten zu lassen;
7) die Sterbecassenversicherungssummen werden schon binnen drei Tagen nach Eingang der Sterbefallpapiere regelmäßig durch die Agenten ausbezahlt (§. 48) und cessirt der Regel nach der sonst nothwendige ärztliche Bericht über den Todesfall (§. 45).

§. 5.

Bei Versicherungen auf kurze Zeit kommen Dividendenvertheilungen nicht zur Anwendung.

§. 6.

Die Bestimmungen des Statuts und dieser allgemeinen Versicherungs-Bedingungen gelten für alle Arten von Versicherungen, insofern nicht durch ausdrückliche Bestimmungen für einzelne Versicherungsarten besondere Vorschriften getroffen sind.

§. 7.

Das Actiencapital von 100,000 Thlrn. Cour. dient als gemeinsamer Gewährleistungsfonds für alle Arten der Versicherung.

§. 8.

Der Fonds der Sterbecassenversicherung wird von demjenigen der Lebensversicherung getrennt verwaltet. Nach Abzug der für die Verwaltung zu veranschlagenden Kosten soll ein etwaniger Ueberschuß der Sterbecasse bis dahin, daß sich ein solcher nachweisbar und reell durch wiederholte sichere Ergebnisse herausgestellt haben wird, an den Sicherheitsfonds der Lebensversicherungs-Bank allgemein ab-

geführt werden. Ein Unterschuß der Sterbecasse ist dagegen bis auf Weiteres, und zwar bis dahin, daß ein solcher als reell und dauernd nachgewiesen ist, aus dem Sicherheitsfonds zu decken.

§. 9.

Das Maximum der Lebensversicherung ist bis auf Weiteres auf 3000 Thlr., das der Sterbecassenversicherung auf 100 Thlr., das Minimum für erstere auf 100 Thlr., für letztere auf 10 Thlr. festgesetzt.

Es werden nur Versicherungen angenommen, deren Summen durch die Zahl des festgesetzten Minimums ohne Rest theilbar sind.

§. 10.

Die Prämien für die verschiedenen Versicherungsarten sind in den diesen Bedingungen angehängten Tafeln I. II. III. für jedes Alter genau festgestellt.

Ob in einzelnen Fällen die Versicherung nur für einen höheren Prämiensatz anzunehmen ist, bleibt der Bestimmung des Directoriums überlassen.

Der Versichernde hat außerdem für die Kosten der Aufnahme, wohin namentlich die Kosten für die Untersuchungen und Begutachtungen des Bankarztes gehören, eine einmalige Eintrittszahlung zu leisten, welche bei dem Agenten oder im Bureau der Bank bei der Anmeldung zu deponiren ist, und welche beträgt:

a. bei der Lebensversicherung für eine Versicherungssumme von

100— 500	Thlrn.	. .	2	Thlr.	16	ßl.
600—1000	"	. .	3	"	16	"
1100—2000	"	. .	4	"	16	"
2100—3000	"	. .	5	"	16	"

b. bei der Sterbecassenversicherung für eine Versicherungssumme von

10— 20	Thlrn.	. .	—	Thlr.	32	ßl.
30— 60	"	. .	1	"	16	"
70— 100	"	. .	2	"	—	"

Die erlegte Summe wird dem Deponenten im Falle einer Ablehnung der Versicherung von Seiten des Directoriums durch den Agenten sofort und ohne irgend einen Abzug zurückerstattet.

§. 11.

Die Dividenden werden nach der in dem Tarife für die Lebensversicherung (Tafel I. Col. IX.) aufgestellten Scala der Verhältnißzahlen der Dividenden-Antheile für die verschiedenen Alter berechnet und ausbezahlt.

§. 12.

Auf das Sterbejahr oder das Jahr, in welchem ein versichertes Capital fällig wird, wird keine Dividende vergütet.

§. 13.

Auf Versicherungen, welche zur Zeit der Dividenden-Auszahlung noch bestehen, wird die Dividende durch Abrechnung an der zunächst zu zahlenden Prämie, auf erloschene Versicherungen aber und solche, wofür die Prämie bereits durch Vorauszahlung (§§. 23, 24) berichtigt ist, durch Baarzahlung an die Inhaber der vom Directorium auszufertigenden Dividendenscheine gewährt.

Bei erloschenen Versicherungen werden die Dividendenscheine gegen Zurückgabe der erloschenen Police ausgefertigt, sofern diese Zurückgabe vor Ablauf des zweiten Jahres nach dem Erlöschen der Police geschieht.

Die Beträge der baar auszuzahlenden Dividenden werden öffentlich bekannt gemacht und sind vom Tage der Bekanntmachung binnen zwei Jahren zu erheben. Wer diesen Termin versäumt, verliert seine Ansprüche an den der Zeit fällig gewesenen Dividenden-Antheil.

§. 14.

Die Bank kauft Lebensversicherungs-Policen der Bank, wenn mindestens vier Jahresprämien darauf eingezahlt worden, in den, in den §§. 35, 38, 40, 41, 42, 44 behandelten Fällen nach festen Grundsätzen zurück.

In geeignet erscheinenden Fällen gewährt die Bank auch Darlehen auf Lebensversicherungs-Policen, auf welche bereits vier Jahresprämien eingezahlt sind, gegen Deponirung der Policen bei der Bank und gegen Zinsvergütung, vorausgesetzt, daß die Prämien prompt fortgezahlt werden.

II. Abschluß des Versicherungs-Vertrages.

§. 15.

Jeder Versicherungsantrag muß bei einem Agenten oder im Bureau der Bank eingereicht werden.

§. 16.

Für jede Versicherung ist erforderlich:

1) das persönliche Erscheinen desjenigen, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen werden soll, bei dem Agenten der Bank;
2) die Beibringung eines Attestes über das Alter desselben (Geburtsscheins);
3) die eigenhändige, genaue und gewissenhafte Ausfertigung und Vollziehung der von dem Agenten Behufs der Versicherungs-Beantragung übergebenen „Declaration" durch die zu versichernde Person nach Anleitung des Formulars (B. bei Lebensversicherungen, b. bei Sterbecassenversicherungen). Bei Frauen und Bevormundeten ist die Mitvollziehung Seitens des Ehemannes oder der Curatoren, des Vaters oder der Vormünder, erforderlich.

Ist

Ist die zu versichernde Person des Schreibens unkundig, so wird nach den mündlichen Erklärungen derselben die Declaration — bei Versicherungen bis zu 500 Thalern von dem Agenten, gegen eine sofort demselben zu erlegende Extragebühr (von 24 Schill. oder 15 Sgr. bei einer Lebensversicherung, von 8 Schill. oder 5 Sgr. bei einer Sterbecassenversicherung), bei Versicherungen über 500 Thaler von einem Notar — ausgefüllt und durch Unterkreuzung von der zu versichernden Person für richtig anerkannt. Unter allen Umständen ist von zwei glaubhaften männlichen Personen, welche wo möglich zugleich bei der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-Bank Versicherte sein müssen, die eigenhändige Vollziehung der Unterschriften, resp. Unterkreuzung, der Declaration durch die betheiligten Personen zu bestätigen, so wie zu bezeugen, daß ihnen etwas den in der Declaration enthaltenen Angaben Widersprechendes nicht bekannt sei, und daß sie die zu versichernde Person schon längere Zeit und als regelmäßig lebend kennen, außerdem aber noch, wenn eine Unterkreuzung stattgefunden hat, die Identität der Person zu bescheinigen;

4) daß ein den körperlichen und Gesundheitszustand der zu versichernden Person darlegendes „ärztliches Zeugniß" von einem vom Staate zur Behandlung innerer Krankheiten autorisirten Arzte, in der Regel von dem Hausarzte der zu versichernden Person, nach Anleitung des Formulars (C. bei Lebensversicherungen, c. bei Sterbecassenversicherungen) wahrheitsgemäß ausgestellt und beglaubigt werde;

5) daß die zu versichernde Person sich dem Bankarzte, der ihr von dem Agenten namhaft gemacht wird, zur Prüfung ihrer Gesundheitsverhältnisse stelle und die von demselben an sie gerichteten Fragen wahrheitsgemäß beantworte.

§. 17.

Versicherungen werden angenommen auf Personen beiderlei Geschlechts. Doch ist erforderlich, daß dieselben

1) innerhalb der Grenzen deutscher Staaten leben;

2) a. bei der Lebensversicherung innerhalb Mecklenburg 11 Jahre alt, außerhalb Mecklenburg 15 Jahre alt, und überall nicht über 67 Jahre alt sind,
   b. bei der Sterbecassenversicherung 4 Jahre alt und nicht über 60 Jahre alt sind;

3) in Lebens- und Berufsverhältnissen sich befinden, welche auf ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht zerstörend einwirken.

Sterbecassenversicherungen können zu dem Tarife Tafel III. nur von Genossenschaften von mindestens 25 Personen angenommen werden. Diese Genossenschaften haben unter sich die fälligen Beiträge zu colligiren und durch ihren Bevollmächtigten gemeinsam zu berichtigen.

§. 18.

Zur Versicherung nicht geeignet sind solche Personen, welche
1) schwächlich und kränklich sind;
2) im activen Seedienste und
3) im activen Militärdienste auf Kriegsfuß stehen.

§. 19.

Das Directorium kann ohne Angabe von Gründen Versicherungen ablehnen.

§. 20.

Wenn eine Lebensversicherung zu Gunsten einer dritten Person abgeschlossen werden soll, so muß ein besonderes pecuniäres oder verwandtschaftliches Interesse dieser dritten Person an dem Leben, welches Gegenstand der Versicherung ist, nachgewiesen werden.

§. 21.

Im Falle der Erneuerung einer erloschenen Police oder im Falle einer Nachversicherung ist von Seiten der zu versichernden Person den Bedingungen der §§. 10 und 16 auf's Neue nachzukommen, indem alle diese Fälle wie neue Anträge behandelt werden und auch der höhere Prämiensatz eintritt, wie ihn das vorgerückte Alter der auf's Neue oder nachversichernden Person mit sich bringt.

§. 22.

Bei Bestimmung der Prämiensätze wird das Alter nur nach ganzen Jahren berechnet, wobei das angetretene Altersjahr für voll gilt, wenn an dem Tage, wo die Antragspapiere (§. 16) vollständig bei dem Directorium eintrafen, sechs Monate des Lebensjahres abgelaufen waren, außerdem aber nicht in Betracht gezogen.

§. 23.

Die Prämien sind pränumerando alljährlich zu entrichten.

Vorausbezahlungen auf mehrere Jahre werden mit Zinsvergütung von 3 Procent auf's Jahr angenommen. Hört in diesem Falle die Versicherung vor Eintritt des letzten der Jahre, auf welche die Prämien vorausbezahlt sind, auf, so werden die auf die späteren Jahre vorausbezahlten Prämien gegen Zinsvergütung wieder zurückgewährt.

Halbjährliche und vierteljährliche Prämienzahlungen sind, mit Ausnahme der ersten Jahresprämie, gegen eine vom Directorium festgestellte Vergütung für Zinsen und Mehrkosten nach den darüber aufgemachten Tarifen in Tafel I. Col. II. III. und Tafel III. Col. 2, 3 gestattet. Der Versichernde hat sich bei der Anmeldung zu erklären, in welchen Terminen er zahlen will; bei einer später

gewünschten Abänderung ist dem Directorium vier Wochen vor einem Zahlungstermine unter Einreichung der Police, Behufs desfallsiger Bemerkung auf derselben, schriftlich Anzeige zu machen.

Erlischt das versicherte Leben früher, als die Entrichtung der in dieser Art gestundeten Prämientheile erfolgt, so sind diese nebst Zinsen erst nachzuzahlen, ehe ein Anspruch auf die Versicherungssumme erhoben werden kann.

§. 24.

Zur Erleichterung und zugleich zur Abkürzung der Beitragspflicht gestattet die Bank die Einzahlung der Prämien sowohl in Einer Summe (Tafel I. Col. IV. und Tafel III. Col. 4), als auch in repartirten Summen, in 3, 5, 7, 10 Jahren zahlbar (Tafel I. Col. V. VI. VII. VIII.), unter Gewährung eines je nach der Dauer der Einzahlungsfristen bemessenen Rabatts.

Wer eine dieser Einzahlungsarten wählt, ist an dieselbe bis zum Ablauf der bestimmten Jahre gebunden. Erlischt das versicherte Leben früher, als die Entrichtung der in dieser Art gestundeten Prämientheile erfolgt, so sind diese nach ihrem dermaligen Baarwerth erst nachzuzahlen, ehe ein Anspruch auf die Versicherungssumme erhoben werden kann. Die Dividenden werden nach den Bestimmungen in den §§. 11 und 13 berechnet und bezahlt.

§. 25.

Es ist ferner gestattet, die Prämien theilweise in Einer Summe und theilweise als ermäßigten Prämientheil jährlich einzuzahlen. Die Repartition geschieht jedesmal für den einzelnen Fall dem dieserhalb gestellten Antrage gemäß.

§. 26.

Die Zahlung in Einer Summe findet auch da Anwendung, wo eine Kündigung der Police (§. 35) aus Zahlungsunvermögen eintritt. Die von der Bank zu bewilligende Reservevergütung kann darnach zum Abschluß einer neuen Versicherung verwandt werden.

§. 27.

Die Prämien sind bei jährlichen und halbjährlichen Zahlungen innerhalb 30 Tagen, bei vierteljährlichen Zahlungen innerhalb 15 Tagen von dem in der Police bestimmten Zahlungstage gegen Quittung des Directoriums, welche aber die Stelle der Police niemals vertreten kann, bei Verlust aller Ansprüche aus der Police an die Bank zu entrichten.

Jeder zur Versicherung Angenommene hat seine erste Prämie innerhalb 30 Tagen nach empfangener Anzeige der Aufnahme gegen Auslieferung der Police zu entrichten, widrigenfalls die Versicherung als nicht geschlossen zu betrachten ist.

§. 28.

Die Versicherungspolicen werden an und von dem Tage ausgestellt, an welchem sich das Directorium für den Abschluß einer Versicherung entscheidet. Von Mittags 12 Uhr dieses Tages an beginnt die Versicherung, vorausgesetzt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung lautet, zu jener Stunde noch lebt.

§. 29.

Ist die Person, auf deren Leben die Versicherung lautet, nach Ausfertigung der Police, aber noch vor Ablauf der in §. 27 bestimmten Zahlungsfrist gestorben, ohne die Police eingelöset zu haben, so hat derjenige, dem das Eigenthumsrecht zufällt, die Prämie bei dem Agenten oder dem Directorium vor Ablauf jener Frist zu deponiren. Ist dann sein Eigenthumsrecht genügend dargethan, so wird ihm die Police ausgeliefert.

§. 30.

Nach zurückgelegtem 90. Lebensjahre ist der Versicherte überall von ferneren Prämienzahlungen frei.

§. 31.

Die Declaration des Versicherten mit ihren Beilagen einerseits (§. 16) und die Police andererseits gelten als die eigentlichen Urkunden über den Versicherungsvertrag.

Mit dem Erlöschen des versicherten Lebens wird der jedesmälige Inhaber der Police von der Bank als Eigenthümer derselben angesehen; bis dahin aber nimmt dieselbe Dispositionen über Policen nur von dem Versicherten oder von demjenigen an, der erweislich in dessen Recht getreten ist.

§. 32.

Die Policen können ohne Anzeige beim Directorium von dem Versicherten cedirt und verpfändet werden.

§. 33.

Geht eine Police verloren, so hat der Eigenthümer derselben, um die Ausfertigung einer neuen Police zu erlangen, dem Directorium einen Mortificationsschein vorzulegen. Eine einfache Anzeige des Verlustes einer Police wird vom Directorium nur in soweit berücksichtigt, als es das fällige Capital nicht ohne Berücksichtigung der Disposition desjenigen, von dem die Anzeige gemacht worden, auszahlen wird.

III. Aufhören und Suspension des Versicherungs-Vertrages.

§. 34.

Jede Versicherung auf Lebenszeit hört ihrer Bestimmung gemäß auf mit dem Ende des Lebens, auf welches versichert worden, vorbehältlich der von beiden Theilen deshalb übernommenen Verbindlichkeiten.

Alle Versicherungen auf Zeit endigen mit dem Tode des Versicherten innerhalb der gesetzten Frist oder während des Lebens des Versicherten vertragsmäßig mit Eintritt des Termins, bis zu welchem die Versicherung abgeschlossen war.

§. 35.

Folgende besondere Fälle ziehen außerdem den Verlust der Versicherung nach sich.

1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers seiner Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird.

Sind bereits vier Jahresprämien auf die Police eingezahlt worden, so wird dem Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben eine nach festgestellten Grundsätzen zu berechnende Vergütung aus dem Reservefonds, unbeschadet seines Anspruchs auf die für die Versicherung noch laufenden Dividenden-Antheile, gewährt. Er hat zu dem Ende die Police spätestens an dem Tage, an welchem die nächste Jahresprämie gezahlt werden soll, vor 12 Uhr Mittags bei dem Agenten oder im Bureau der Bank einzureichen, da nur Policen, welche noch in Kraft sind, auf Reservevergütung Anspruch machen können. Dasselbe gilt bei theilweiser Aufhebung einer Versicherung.

§. 36.

2) Wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur gesetzlichen Zeit erfolgt. In diesem Falle erlöschen alle Ansprüche an die Bank, mit Ausnahme derjenigen auf die laufenden Dividenden-Antheile.

Werden die Prämien für Policen, auf welche von der Bank Darlehen gegeben sind (§. 14), ebenso die dafür stipulirten Zinsen, nicht rechtzeitig gezahlt, oder erfolgt die Einlösung der beliehenen Policen nicht zum festgesetzten Termine, so gehen alle Ansprüche an die Bank ohne Ausnahme verloren.

§. 37.

3) Wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später ergiebt, daß in den Angaben des Versicherten, namentlich in der „Declaration" (B. oder b., vgl. §. 16, 3), oder in den beigebrachten Zeugnissen, namentlich in dem „ärztlichen Zeugnisse" (C. oder c., vgl. §. 16, 4), mit seinem Vorwissen oder durch seine Schuld, Unwahrheiten enthalten sind, oder etwas verschwiegen ist, was auf den Abschluß der Versicherung hätte von Einfluß sein können.

In diesem Falle geht jeder Anspruch nicht nur auf die Versicherungssumme, sondern auch auf die bereits eingezahlten Prämien und auf die Dividenden-Antheile verloren. Die bereits ausgezahlten Dividenden können von der Bank zurückgefordert werden.

§. 38.

4) Wenn der Versicherte in activen Seedienst oder Kriegsdienst tritt (§. 18).

Der hiernach Ausscheidende wird als freiwillig abgegangen betrachtet und hat, wenn die Erfordernisse des §. 35 vorhanden sind, auf die daselbst bestimmte Reservevergütung Anspruch. (Vgl. übrigens §. 44.)

§. 39.

5) Wenn der Versicherte See- und Landreisen unternimmt, die als gefahrbringend für Leben und Gesundheit zu betrachten sind. In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

a. Landreisen sind in Friedenszeiten innerhalb der Grenzen Europas gestattet;
b. Seereisen dürfen in Packetbooten, Dampf- und Kriegsschiffen auf der Ostsee und auf der Nordsee bis Havre und Portsmouth einschließlich unternommen werden;
c. andere als die nach a. und b. bezeichneten Reisen sind nur mit Genehmigung des Directoriums gestattet, dem es freisteht, für die Gefahr der Reise eine Zusatzprämie zu fordern, oder die Versicherung während der Reise zu suspendiren (§. 44);
d. wird die Genehmigung des Directoriums nicht eingeholt oder nicht ertheilt, so verliert die Police ihre Gültigkeit und kann nach Beendigung der Reise nur dann als fortbestehend angesehen werden, wenn nicht bloß die Prämien inzwischen pünctlich entrichtet sind, sondern auch nachgewiesen wird, daß die Gesundheit des Versicherten während der Reise eine nachtheilige Veränderung nicht erlitten hat.

§. 40.

6) Wenn der Versicherte seinen Wohnort außerhalb des Versicherungsbereiches verlegt, es sei denn, daß das Directorium die Fortdauer der Versicherung dessenungeachtet genehmigt. Ist dies nicht der Fall, so wird der Versicherte als freiwillig abgehend betrachtet und genießt, insofern die Erfordernisse des §. 35 es zulassen, die dort bestimmten Vortheile. (Vgl. übrigens §. 44.)

§. 41.

7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe oder durch Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt, oder auf eine unverantwortlich muthwillige Weise sein Leben aufs Spiel setzt und es dadurch verloren oder entschieden verkürzt hat. Dahin gehört der Fall, wenn der Versicherte thätigen Antheil an einem Aufstande oder einer Revolution nimmt und in derselben sein Leben verliert. (Die Fälle, wo der Versicherte bei Vertheidigung seines Lebens oder Eigenthums den Tod findet, gehören selbstverständlich nicht hierher.)

Damit wird jedoch der Anspruch auf Vergütung aus dem Reservefonds und die laufenden Dividenden nicht aufgehoben.

§. 42.

8) Wenn der Versicherte in einen liederlichen oder lasterhaften Lebenswandel, z. B. Trunksucht, verfällt, wenn er sich einem, seinem Leben gefährlichen Berufe widmet, oder wenn er wegen begangener Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.

Dem Inhaber der Police verbleibt indeß sein Anspruch auf die Vergütung aus dem Reservefonds und auf die laufenden Dividenden.

§. 43.

9) Wenn der Versicherte seinen Tod in Folge einer Handlung gefunden hat, durch welche sein Leben von Seiten desjenigen, der die versicherte Summe ganz oder theilweise erwerben würde, absichtlich gefährdet oder verkürzt worden ist, so geht der Anspruch auf die Versicherungssumme für diesen Letzteren verloren, wobei jedoch die theilweisen Ansprüche anderer Berechtigter, die an der Verkürzung des Lebens keine Schuld haben, in Gültigkeit bleiben.

§. 44.

In den durch die §§. 38, 39, 40 vorgesehenen Fällen kann auf Verlangen des Versicherten oder auch nach Ermessen des Directoriums eine Suspension der Versicherung stattfinden. Der Versicherte hat deshalb, bevor nach den eben genannten §§. die Versicherung erlischt, seine Police mit einer die Suspension beantragenden Erklärung bei dem Directorium einzureichen, worauf ihm ein Depositenschein zugefertigt wird.

Nach Beendigung des die Suspension veranlassenden Verhältnisses hat der Versicherte eine neue Declaration auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Entstehen hieraus keine Bedenken für die Fortführung der Versicherung, so tritt die deponirte Police wieder in Kraft; doch hat der Versicherte die der Suspensionsdauer entsprechenden Nachzahlungen zu beschaffen.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder wird die Fortführung der Versicherung verweigert, oder leistet er selbst auf letztere Verzicht, so wird die in §. 35 erwähnte Reservevergütung nebst laufenden Dividenden-Antheilen und 3-procentige Verzinsung des ermittelten Werthes für die Ruhezeit der Versicherung dem Inhaber des Depositenscheines gewährt.

IV. Auszahlung der Versicherungs-Summe.

§. 45.

Binnen 14 Tagen nach dem Tode des Versicherten muß derjenige, welcher auf die Entgegennahme der Versicherungssumme Anspruch hat, dem Agenten oder dem Directorium von dem Todesfalle, unter Angabe der bekannten oder muth-

maaßlichen Todesursache Anzeige machen, worauf dann binnen acht Wochen ein gehörig beglaubigter Todtenschein, so wie ein genauer Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen ist. Bei Sterbecassenversicherungen wird der Regel nach von dem Directorium ein ärztlicher Bericht nicht gefordert werden.

Wenn die erforderlichen Papiere nicht binnen zwei Jahren, vom Todestage an, eingereicht werden, so sind alle und jede aus der Versicherung hervorgehende Ansprüche an die Bank erloschen.

§. 46.

Wenn ein Versicherter eine nach §. 39 erlaubte Seereise unternommen hat, von dem betreffenden Schiffe aber binnen Jahresfrist seit seinem Auslaufen aus dem letzten Hafen keine Kunde eingegangen sein sollte, so wird die Bank nach Ablauf dieser Zeit das Schiff als verloren und den Versicherten als untergegangen annehmen und nach Maaßgabe der §§. 48 und 13 das versicherte Capital nebst Dividenden auszahlen.

§. 47.

Wenn die über die Ursache eines Todesfalles beigebrachten Papiere nicht genügend befunden werden, oder überhaupt auf Grund möglicher Anwendung der §§. 37 bis 43 Zweifel entstehen sollten, so bleibt der Bank das Recht vorbehalten, besondere Nachweisungen über einige oder alle Puncte, namentlich auch nach Befinden eidliche Bestärkung der Angaben zu fordern.

Werden die überreichten Nachweisungen falsch befunden, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren; etwa bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden.

§. 48.

Bei Lebensversicherungen binnen drei Monaten, bei Sterbecassenversicherungen binnen drei Tagen nach Eingang der von der Bank als gültig anerkannten Sterbefallpapiere erfolgt die Auszahlung der versicherten Summe an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben und, auf Verlangen, der letzten Prämienquittung, so wie gegen nöthigenfalls zu beglaubigende Quittung über den Empfang der Versicherungssumme.

Die Zahlung wird baar in Schwerin geleistet, dieselbe kann jedoch auf Verlangen des Empfängers und auf seine Kosten und Gefahr durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung durch den Agenten erfolgen.

Bei Sterbecassenversicherungen wird die Zahlung regelmäßig durch den Agenten geleistet.

§. 49.

Verweigert die Bank die Zahlung der Versicherungssumme, so hat der Inhaber der Police seine vermeintlichen Klageansprüche spätestens binnen sechs Monaten,

naten, vom Tage der von Seiten des Directoriums schriftlich zu erlassenden Verweigerung an gerechnet, beim Magistratsgerichte zu Schwerin, bei Verlust seines Klagerechts, geltend zu machen.

§. 50.

Die zur Auszahlung bestimmten Versicherungssummen, Dividenden und Reservevergütungen können, so lange sie noch bei der Bank sind, nicht mit Arrest belegt oder in Beschlag genommen werden.

B.

Bedingungen der Spar-Bank.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 51.

Die „Spar-Bank in Schwerin bildet einen Zweig der auf Gegenseitigkeit begründeten Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank. Sie wird am .... 185 . eröffnet.

§. 52.

Der Fonds der Spar-Bank wird von demjenigen der Lebensversicherungs-Bank getrennt verwaltet.

§. 53.

Der Gewährleistungsfonds von 100,000 Thlrn. Cour. dient auch der Spar-Bank bis auf Weiteres zur Deckung gegen etwanige unvorhergesehene Verluste. Im Uebrigen gewinnt aber die Spar-Bank auch eine Sicherheit in sich selbst, indem ein eigener Sicherheitsfonds (Unternehmungsfonds) aus ihren Ueberschüssen zurückgestellt, resp. gesammelt wird.

§. 54.

Die Spar-Bank übernimmt nach Bildung des Unternehmungsfonds von angemessener Größe alle Arten von einfachen Capital- und Rentenversicherungen, insbesondere von jetzt an aber und bis auf Weiteres wird ihr Geschäftskreis in folgender Weise festgestellt:

1) sie übernimmt von Leben und Sterben unabhängige Capitalversicherungen auf bestimmte Zeit;
2) sie nimmt Geldeinlagen an in den landesüblichen Terminen auf halbjährige Kündigung gegen feste Verzinsung;
3) sie gewährt in bestimmten Grenzen und auf kurze Zeit Vorschüsse an Policeninhaber gegen Discont;
4) sie vermittelt Abtragungen und Tilgungen aller Art aus Verträgen zwischen verschiedenen Parteien.

§. 55.

Die bei der Bank auf bestimmte Zeit abzuschließenden Capitalversicherungen können geschehen:
1) gegen eine einmalige Einlage (Capital-Einlage);
2) gegen gleichmäßige in Vorauszahlung zu leistende jährliche oder halbjährliche Einlagen (Depositen-Einlage).

§. 56.

Die Bank ist in Betreff der Versicherungssumme an kein Maximum gebunden. Das Minimum einer Capitaleinlage ist 50 Thlr., dasjenige einer Depositen-Einlage, jährlich auf mindestens 5 Jahre, halbjährlich auf mindestens 3 Jahre, 10 Thlr.

§. 57.

Die Bank gewährt für Capitalversicherungen bis auf Weiteres 3½ Procent für das Jahr Zinsen; die halbjährlich fälligen Zinsen werden zum Capital geschlagen und mit demselben weiter verzinset.

Für halbjährige Belegungen von Capitalien vergütet die Bank gleichfalls 3½ Procent für das Jahr Zinsen, welche halbjährlich entgegengenommen werden müssen.

Ob die Bank im Stande sein wird, den obigen Zinsfuß für alle Zeiten festzuhalten, ob sie namentlich einen höheren Zinsfuß wird annehmen können, hängt von den Creditverhältnissen ab. Jedenfalls versteht es sich von selbst, daß contractlich erworbene Rechte der Versicherten durch eine Aenderung des Zinsfußes nicht berührt werden.

§. 58.

Ueber abzuschließende Capitalversicherungen werden auf den Inhaber lautende Policen ausgestellt.

Für die Berechnung der Versicherungssummen dienen die diesen Bedingungen angehängten Tafeln (Tafel IV und V).

Die Policengebühr, welche der Versichernde sofort bei der Anmeldung bei dem Agenten oder im Bureau der Bank zu erlegen hat, beträgt bei einer Versicherungssumme von

100 Thlrn. und darunter			. . . . .	— Thlr.	24 ßl.
101	»	bis 250 Thlr.	. . . . .	— »	36 »
251	»	» 500 »	. . . . .	1 »	— »
501	»	» 1000 »	. . . . .	1 »	32 »
1001	»	» 2000 »	. . . . .	2 »	12 »
2001	»	» 3000 »	. . . . .	2 »	32 »

Für jede 1000 Thlr. mehr bis 10,000 Thlr. beträgt sie 16 ßl. mehr; für jede folgende 1000 Thlr. bis 20,000 Thlr. beträgt sie 12 ßl. mehr; für jede dann folgende 1000 Thlr. beträgt sie 8 ßl. mehr.

Halbjährige Belegungen geschehen gegen Ausgabe von Depositenscheinen unter Anrechnung einer billigen Depositen- und Schreibgebühr.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 59.

Jeder, welcher eine Versicherung eingehen will, hat ein ihm vorzulegendes „Anmeldungsformular" zu unterschreiben.

Dieses und die vom Directorium dagegen auszufertigende Police gelten als die Urkunden über den Versicherungsvertrag.

§. 60.

Jede Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem die Capital- oder erste Depositeneinlage vertragsmäßig geleistet werden soll, Mittags 12 Uhr.

§. 61.

Innerhalb 15 Tagen nach dem für die Einzahlung der ersten Einlage festgesetzten Termine ist die Capitaleinlage oder die erste ganzjährige Depositeneinlage gegen Auslieferung der Police zu beschaffen, widrigenfalls die Versicherung als nicht geschlossen zu betrachten ist, wobei jeder Anspruch auf Rückgewährung der Policengebühr verloren geht.

Alle später fälligen Einlagen sind innerhalb 15 Tagen von dem in der Police bestimmten Zahlungstage gegen Quittung des Directoriums zu machen. Erfolgt die Einzahlung innerhalb dieser Frist nicht, so ist das Directorium berechtigt, die Versicherung auf den Termin, in welchem die letztvorhergehende Jahreseinlage vollständig beschafft ist, mit Kürzung einer Jahreszinse vom dermaligen Capitalwerth der Versicherung und mit Verlust der letzten Jahreseinlage zum Abschluß zu bringen, und durch öffentliche Bekanntmachung zur Disposition des Inhabers der Police zu stellen. Bei Versicherungen, auf welche nur die erste Jahreseinlage gemacht worden, geht jeder Anspruch aus der Police verloren. Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Inhaber der Police.

§. 62.

Die Auszahlung der fälligen Versicherungssumme geschieht an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben und gegen nöthigenfalls zu beglaubigende Quittung über den Empfang der Versicherungssumme. Die Zahlung wird baar in Schwerin geleistet.

§. 63.

Die Bestimmungen in den §§. 49, 50 dieser „Versicherungs-Bedingungen" über Verweigerung der Zahlung und Arrestbelegung der Versicherungssummen gelten auch für die Spar-Bank.

§. 64.

Die von der Bank an Policeninhaber zu leistenden Vorschüsse werden gegen Deponirung der Police bei der Bank und längstens auf drei Monate gegeben.

Die Vorschußbeträge dürfen die doppelte Jahreszinse des augenblicklichen Werths der Versicherung nicht übersteigen. Unter 10 Thaler werden keine Vorschüsse gegeben.

§. 65.

Werden Vorschüsse nicht binnen drei Tagen nach dem festgesetzten Termine der Rückzahlung zurückerstattet, so ist das Directorium berechtigt, die laufende Versicherung des Anleihers nach den Bestimmungen des §. 61 zum Abschluß zu bringen und gegen das gewährte Darlehen zu compensiren, den Rest aber zur Disposition des Inhabers der Police zu stellen.

Tafel I.

Lebensversicherung auf Lebenszeit.

Pränumerando-Zahlung

auf Lebenszeit

für eine Versicherung von 100 Thalern Crt. auf ein einzelnes Leben.

Mit Dividenden-Antheil.

Alter.	I. Jährlich.			II. Halbjährlich.			III. Vierteljährlich.			IV. In Einer Summe.			V. In 3 Jahresraten.			VI. In 5 Jahresraten.			VII. In 7 Jahresraten.			VIII. In 10 Jahresraten.			IX. Verhältnißzahlen der Dividenden-Antheile.	Alter.
	Rtlr.	ß.	Pfg.	Rtlr.	ß.	Pfg.	Rtlr.	ß.	Pfg.	Rtlr.	ß.	Pfg.	Rtlr.	ß.	Pfg.	Rtlr.	ß.	Pfg.	Rtlr.	ß.	Pfg.	Rtlr.	ß.	Pfg.		
11	1	27	—	—	38	6	—	19	9	33	30	6	11	37	—	7	19	9	5	26	6	4	7	—		11
12	1	28	9	—	39	6	—	20	3	34	10	9	11	46	9	7	25	9	5	31	—	4	10	3		12
13	1	30	9	—	40	6	—	20	9	34	39	3	12	8	9	7	32	—	5	35	6	4	13	9	(35)	13
14	1	32	6	—	41	6	—	21	3	35	20	—	12	18	9	7	38	3	5	40	3	4	17	3		14
15	1	34	6	—	42	6	—	21	9	36	—	6	12	28	9	7	44	6	5	44	9	4	20	6		15
16	1	36	6	—	43	6	—	22	3	36	29	3	12	38	9	8	2	9	6	1	6	4	24	—		16
17	1	38	9	—	44	6	—	22	9	37	11	3	13	1	—	8	9	3	6	6	3	4	27	6		17
18	1	40	9	—	45	6	—	23	3	37	40	3	13	11	—	8	15	6	6	11	—	4	31	—	(38)	18
19	1	43	—	—	46	6	—	23	9	38	23	—	13	21	9	8	22	3	6	16	—	4	34	9		19
20	1	45	3	—	47	9	—	24	3	39	5	—	13	32	3	8	28	9	6	20	9	4	38	3		20
21	1	47	6	1	1	—	—	25	—	39	36	3	13	43	—	8	35	6	6	25	9	4	42	—		21
22	2	2	—	1	2	3	—	25	6	40	19	6	14	6	—	8	42	3	6	30	9	4	45	9		22
23	2	4	6	1	3	6	—	26	3	41	3	9	14	17	—	9	1	3	6	36	—	5	1	6	(41)	23
24	2	7	—	1	4	9	—	27	—	41	36	—	14	28	3	9	8	3	6	41	3	5	5	3		24
25	2	9	9	1	6	3	—	27	6	42	21	6	14	39	9	9	15	3	6	46	6	5	9	3		25
26	2	12	6	1	7	6	—	28	3	43	6	3	15	3	3	9	22	6	7	3	9	5	13	3		26
27	2	15	6	1	9	—	—	29	—	43	40	6	15	15	—	9	29	9	7	9	3	5	17	3		27
28	2	18	6	1	10	6	—	29	9	44	27	9	15	27	3	9	37	6	7	14	9	5	21	6	(44)	28
29	2	21	9	1	12	3	—	30	9	45	15	—	15	39	3	9	45	—	7	20	6	5	25	6		29
30	2	25	—	1	13	9	—	31	6	46	2	3	16	3	6	10	4	9	7	26	3	5	29	9		30
31	2	28	6	1	15	6	—	32	3	46	38	9	16	16	3	10	12	6	7	32	—	5	34	—		31
32	2	32	—	1	17	6	—	33	3	47	27	3	16	29	—	10	20	6	7	37	9	5	38	3		32
33	2	35	9	1	19	3	—	34	3	48	17	6	16	42	—	10	28	6	7	44	—	5	42	9	(47)	33
34	2	39	6	1	21	3	—	35	3	49	7	—	17	7	3	10	36	9	8	1	9	5	47	3		34
35	2	43	6	1	23	3	—	36	3	49	45	6	17	20	6	10	45	—	8	8	—	6	3	9		35

36	2	47	9	1	25	6	—	37	3	50	37	6	17	34	3	11	5	6	8	14	3	6	8	6		36
37	3	4	3	1	27	9	—	38	6	51	29	—	17	47	9	11	14	—	8	20	6	6	13	—		37
38	3	8	9	1	30	—	—	39	9	52	20	3	18	13	3	11	22	6	8	26	9	6	17	6	(51)	38
39	3	13	9	1	32	6	—	41	—	53	13	—	18	27	6	11	31	3	8	33	3	6	22	6		39
40	3	18	9	1	35	—	—	42	3	54	6	9	18	41	9	11	40	—	8	39	9	6	27	3		40
41	3	24	—	1	37	9	—	43	6	55	—	3	19	8	3	12	1	—	8	46	6	6	32	—		41
42	3	29	9	1	40	6	—	45	—	55	42	9	19	23	—	12	10	—	9	5	3	6	37	—		42
43	3	35	6	1	43	6	—	46	6	56	37	—	19	37	6	12	19	3	9	11	9	6	42	—	(54)	43
44	3	41	9	1	46	9	1	—	—	57	32	—	20	4	3	12	28	3	9	18	9	6	47	—		44
45	4	—	3	2	2	—	1	1	9	58	27	6	20	19	3	12	37	6	9	25	6	7	4	—		45
46	4	7	—	2	5	6	1	3	6	59	23	3	20	34	3	12	47	—	9	32	6	7	9	—		46
47	4	14	3	2	9	—	1	5	3	60	20	6	21	2	—	13	8	6	9	39	6	7	14	3		47
48	4	21	9	2	13	—	1	7	3	61	17	6	21	17	6	13	18	3	9	46	6	7	19	6	(58)	48
49	4	30	—	2	17	—	1	9	3	62	15	6	21	33	3	13	28	—	10	5	9	7	24	9		49
50	4	38	6	2	21	3	1	11	6	63	12	9	22	—	9	13	37	6	10	13	—	7	30	—		50
51	4	47	9	2	26	—	1	13	9	64	12	—	22	17	—	13	47	9	10	20	3					51
52	5	9	6	2	31	—	1	16	3	65	11	—	22	33	3	14	9	9	10	27	9					52
53	5	20	—	2	36	3	1	19	—	66	12	—	23	2	—	14	20	3	10	35	6				(63)	53
54	5	31	3	2	42	—	1	22	—	67	13	3	23	19	—	14	30	6	10	43	—					54
55	5	43	6	3	—	3	1	25	—	68	15	3	23	36	—	14	41	3								55
56	6	9	—	3	7	—	1	28	6	69	18	9	24	6	—	15	4	3								56
57	6	24	3	3	14	9	1	32	3	70	26	—	24	25	—	15	16	—								57
58	6	40	9	3	23	—	1	36	6	71	33	—	24	44	—										(69)	58
59	7	11	—	3	32	3	1	41	3	72	41	6	25	15	3											59
60	7	31	9	3	42	9	1	46	6	74	5	—	25	35	9											60
61	8	6	6	4	6	6	2	4	3	75	17	—														61
62	8	24	6	4	15	6	2	9	—	76	11	9														62
63	8	42	3	4	24	6	2	13	6	77	3	3													(77)	63
64	9	12	3	4	33	6	2	18	—	77	40	—														64
65	9	30	3	4	42	9	2	22	6	78	28	3														65
66	10	—	—	5	3	9	2	27	—	79	12	9													(80)	66
67	10	17	9	5	12	9	2	31	6	79	42	3														67

Tafel II.

Lebensversicherung auf kurze Zeit.

Jährliche Pränumerando-Zahlung für eine temporäre Versicherung von 100 Thalern Courant auf ein einzelnes Leben.

Ohne Dividenden-Antheil.

Alter.	Auf 1 Jahr.			Auf 3 Jahre.			Auf 5 Jahre.			Auf 7 Jahre.			Auf 10 Jahre.		
	Rtlr.	ß.	Pf.	Rtlr.	ß.	Pf.	Rtlr.	ß.	Pf.	Rtlr.	ß.	Pf.	Rtlr.	ß.	Pf.
15	—	36	6	—	37	6	—	38	9	—	39	9	—	41	6
16	—	37	6	—	38	6	—	39	9	—	40	9	—	42	6
17	—	38	6	—	39	9	—	40	9	—	42	—	—	43	6
18	—	39	6	—	41	—	—	42	—	—	43	—	—	44	6
19	—	40	9	—	42	—	—	43	—	—	44	—	—	45	9
20	—	41	9	—	43	—	—	44	—	—	45	—	—	46	9
21	—	42	9	—	44	—	—	45	—	—	46	3	1	—	—
22	—	43	9	—	45	—	—	46	—	—	47	3	1	1	3
23	—	45	—	—	46	—	—	47	3	1	—	6	1	2	6
24	—	46	—	—	47	3	1	—	6	1	1	9	1	3	9
25	—	47	—	1	—	3	1	1	9	1	3	—	1	5	3
26	1	—	—	1	1	6	1	3	—	1	4	3	1	6	9
27	1	1	3	1	2	9	1	4	3	1	5	9	1	8	3
28	1	2	6	1	4	3	1	5	6	1	7	3	1	10	—
29	1	3	9	1	5	6	1	7	—	1	8	9	1	11	9
30	1	5	3	1	6	9	1	8	6	1	10	6	1	13	6
31	1	6	9	1	8	3	1	10	3	1	12	3	1	15	6
32	1	8	3	1	10	—	1	12	—	1	14	3	1	17	6
33	1	9	9	1	11	9	1	14	—	1	16	3	1	19	9
34	1	11	6	1	13	9	1	16	—	1	18	3	1	22	—
35	1	13	3	1	15	9	1	18	—	1	20	6	1	24	6
36	1	15	3	1	18	—	1	20	3	1	23	—	1	27	3
37	1	17	6	1	20	3	1	22	6	1	25	6	1	29	9
38	1	19	9	1	22	6	1	25	—	1	28	—	1	32	6
39	1	22	—	1	24	9	1	27	9	1	30	9	1	35	9
40	1	24	6	1	27	6	1	30	9	1	33	9	1	39	—
41	1	27	3	1	30	6	1	33	9	1	37	—	1	42	6
42	1	30	—	1	33	6	1	37	—	1	40	3	1	46	—
43	1	33	—	1	36	9	1	40	3	1	43	9	2	1	9
44	1	36	3	1	39	9	1	43	6	1	47	6	2	5	6
45	1	39	6	1	43	—	1	47	—	2	3	3	2	9	6
46	1	42	9	1	46	9	2	3	—	2	7	3	2	13	9
47	1	46	6	2	3	—	2	7	3	2	11	6	2	17	9
48	2	2	3	2	7	3	2	11	6	2	15	9	2	21	9
49	2	6	9	2	11	6	2	15	9	2	20	—	2	26	—
50	2	11	—	2	15	9	2	20	—	2	24	6	2	30	6
51	2	15	3	2	20	—	2	24	6	2	29	—	2	35	6
52	2	19	6	2	24	6	2	29	—	2	33	6	2	45	6
53	2	24	—	2	29	—	2	33	6	2	38	—	3	10	3
54	2	28	9	2	33	6	2	38	—	2	42	6	3	24	6
55	2	33	3	2	38	—	2	42	6	3	7	—	3	40	6
56	2	37	9	2	42	6	3	—	—	3	24	6	4	11	—
57	2	42	3	3	—	—	3	17	—	3	45	6	4	31	9
58	2	47	—	3	8	—	3	40	9	4	20	9	5	6	6
59	3	4	6	3	34	—	4	20	9	4	47	3	5	31	3
60	3	10	6	4	23	3	5	5	3	5	29	6	6	10	9

Tafel III.

Tafel III.

Sterbecasse.

Pränumerando-Zahlung auf Lebenszeit für eine Versicherung von 10 Thalern Courant auf ein einzelnes Leben.

Ohne Dividenden-Antheil.

Alter.	Jährlich.		Halbjährlich.		Vierteljährlich.		In Einer Summe.		
	ß.	Pf.	ß.	Pf.	ß.	Pf.	Rtl.	ß.	Pf.
4 bis 15	10	6	5	9	3	3	3	47	3
16	10	9	5	10	3	4	4	2	6
17	11	—	5	11	3	4	4	5	6
18	11	3	6	—	3	5	4	8	3
19	11	6	6	2	3	6	4	11	—
20	11	9	6	3	3	7	4	13	6
21	12	—	6	5	3	8	4	16	—
22	12	3	6	6	3	9	4	18	3
23	12	6	6	8	3	10	4	20	6
24	12	9	6	9	3	10	4	22	9
25	13	—	6	11	3	11	4	25	—
26	13	3	7	—	4	—	4	27	6
27	13	6	7	2	4	1	4	30	—
28	13	9	7	3	4	1	4	32	6
29	14	—	7	5	4	2	4	35	—
30	14	3	7	7	4	3	4	37	6
31	14	6	7	9	4	4	4	40	3
32	14	9	7	11	4	5	4	43	—
33	15	3	8	1	4	6	4	45	9
34	15	6	8	3	4	7	5	—	6
35	15	9	8	6	4	8	5	3	3
36	16	3	8	9	4	9	5	6	3
37	16	6	9	—	4	10	5	9	3
38	17	—	9	3	5	—	5	12	3
39	17	6	9	6	5	1	5	15	6
40	17	9	9	9	5	2	5	18	6
41	18	3	10	—	5	4	5	21	9
42	18	9	10	3	5	5	5	25	—
43	19	3	10	6	5	6	5	28	3
44	19	9	10	9	5	8	5	31	6
45	20	3	11	—	5	9	5	34	9
46	20	9	11	3	5	11	5	38	—
47	21	6	11	6	6	1	5	41	6
48	22	—	11	9	6	3	5	45	—
49	22	9	12	3	6	5	6	—	9
50	23	3	12	6	6	7	6	4	3
51	24	—	12	9	6	9	6	7	9
52	24	9	13	3	7	—	6	11	3
53	25	6	13	6	7	3	6	15	—
54	26	6	14	3	7	6	6	18	6
55	27	3	14	6	7	9	6	22	3
56	28	3	15	3	8	—	6	26	6
57	29	9	16	—	8	3	6	32	3
58	31	6	16	9	8	9	6	38	—
59	33	3	17	9	9	3	6	44	—
60	35	3	18	9	9	9	7	2	3

Tafel IV.

Künftiger Werth einer Capital-Einlage

von 1 Thaler nach ½ bis 25 Jahren.

Zu 3⅛ Procent pro Anno
mit halbjährlichem Zinsenzuschlag.

Nach Jahren		Nach Jahren	
½	1,015625	13	1,496470
1	1,031494	13½	1,519852
1½	1,047611	14	1,543600
2	1,063980	14½	1,567719
2½	1,080605	15	1,592214
3	1,097489	15½	1,617092
3½	1,114638	16	1,642360
4	1,132054	16½	1,668021
4½	1,149742	17	1,694084
5	1,167707	17½	1,720554
5½	1,185952	18	1,747438
6	1,204483	18½	1,774742
6½	1,223303	19	1,802472
7	1,242417	19½	1,830636
7½	1,261830	20	1,859239
8	1,281546	20½	1,888290
8½	1,301570	21	1,917795
9	1,321907	21½	1,947760
9½	1,342562	22	1,978194
10	1,363539	22½	2,009103
10½	1,384845	23	2,040495
11	1,406483	23½	2,072378
11½	1,428459	24	2,104759
12	1,450779	24½	2,137646
12½	1,473447	25	2,171047

Z. B. Jemand macht eine Capital-Einlage von 500 Thlr. auf 25 Jahre, so ist die Versicherungs-Summe 500 $\times$ 2,171047 = 1085 Thlr. 25 Sgl., welche der Policen-Inhaber am Verfalltage aus der Bank erhält.

Umgekehrt: Jemand will eine Summe von 10,000 Thlr., fällig nach abgelaufenem 20sten Jahre, versichern, so erhält derselbe die Police gegen eine Capital-Einlage von $\frac{10000}{1,859239}$ = 5378 Thlr. 26 Sgl. 3 pf.

Tafel V.

Künftiger Werth einer Depositen-Einlage

von jährlich und halbjährlich 1 Thlr. nach ½ bis 25 Jahren.

Zu 3¼ Procent pro Anno

mit halbjährlichem Zinsenzuschlag.

Jährlich.		Halbjährlich.			
Nach Jahren		Nach Jahren		Nach Jahren	
1	1,031494	½	1,016625	13	32,270635
2	2,096474	1	2,047119	13½	33,790387
3	3,192964	1½	3,094731	14	35,333987
4	4,325017	2	4,158710	14½	36,901706
5	5,492724	2½	5,239316	15	38,493920
6	6,697207	3	6,336805	15½	40,111013
7	7,939624	3½	7,461442	16	41,753372
8	9,221170	4	8,583496	16½	43,421394
9	10,643077	4½	9,733238	17	45,115478
10	11,906616	5	10,900945	17½	46,836032
11	13,313099	5½	12,086898	18	48,583470
12	14,763877	6	13,291380	18½	50,358212
13	16,260347	6½	14,614683	19	52,160584
14	17,803947	7	15,767100	19½	53,991319
15	19,396161	7½	17,018929	20	55,850559
16	21,038521	8	18,300475	20½	57,738849
17	22,732605	8½	19,602046	21	59,656643
18	24,480043	9	20,923962	21½	61,604403
19	26,282516	9½	22,266514	22	63,582597
20	28,141764	10	23,630063	22½	65,591700
21	30,069549	10½	25,014898	23	67,632196
22	32,037743	11	26,421381	23½	69,704574
23	34,078238	11½	27,849840	24	71,809332
24	36,182997	12	29,300618	24½	73,946978
25	38,354044	12½	30,774066	25	76,118026

Z. B. Jemand macht eine Depositen-Einlage von 75 Thlr. jährlich 18 Jahre lang, so hat derselbe nach Ablauf dieses Zeitraums die Summe von 75 × 24,480043 = 1836 Thlr. von der Bank zu empfangen.

Umgekehrt: Jemand will eine Police auf 2500 Thlr. ausgestellt haben, wogegen er sich verpflichtet, eine halbjährliche Depositen-Einlage 12 Jahre lang zu machen; wie viel wird die Einlage betragen? Antwort: 85 Thlr. 15 gl. 6 pf. $= \frac{2500}{29,300618}$.

(Beilage zu No. 33. des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1853.)

Vorlesungen

auf der Universität zu Rostock im Winter-Semester 18 53/54.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität und derzeitiger Decan, privatim: 1) Theologische Encyclopädie und Methodologie, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) erster Theil der allgemeinen Geschichte der christlichen Kirche, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; öffentlich: 1) Dogmengeschichte von Anselmus bis auf unsere Zeit, zweimal wöchentlich, Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 2) Katechetik, zweimal wöchentlich, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr; 3) im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen, in den festgesetzten Stunden.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, derzeitiger Rector der Universität, privatim: 1) Zweiter Theil der Kirchengeschichte, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Dogmatik, sechsmal wöchentlich von 10 bis 11 Uhr; öffentlich: im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Dienstags und Mittwochs von 2—3 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, privatim: 1) Die katholischen Briefe, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Einleitung in's Neue Testament, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr; öffentlich: Philipperbrief, in zwei näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Michael Baumgarten, privatim: 1) Genesis, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Einleitung in die canonischen Bücher des Alten Testaments, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; öffentlich: Anfangsgründe des Chaldäischen in Verbindung mit practischen Uebungen, in zwei näher zu bestimmenden Stunden.

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. August Ludwig Diemer: 1) Juristische Encyclopädie nach Falck (Ausg. von Ihering), viermal wöchentlich von 2—3 Uhr; 2) Mecklenburgisches Privatrecht, nach seinen Sätzen, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Friedrich Raspe: Gemeines und Mecklenburgisches Criminalrecht, nach Heffter, zwölfstündig von 11—1 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer, derzeitiger Decan: 1) Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 10 bis 11 Uhr.

Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell: 1) Pandecten, nach Puchta, zwölfstündig von 11—1 Uhr; 2) Erbrecht, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr.

Professor Dr. Hermann Schwanert: 1) Institutionen des römischen Rechts, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Römische Rechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke: 1) Gemeiner und Mecklenburgischer Civilproceß, nach Martin, in noch zu bestimmenden Stunden; 2) Civilpracticum; 3) privatissime: Examinatorien und Repetitorien.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Heinrich Spitta: 1) Specielle Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin für Aerzte und Rechtsgelehrte, in näher zu verabredenden Stunden.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel, derzeitiger Decan: 1) Arzneimittellehre, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Uebungen und Demonstrationen an Leichen; 3) Medicinisch-chirurgische Klinik, täglich von 10—12 Uhr.

Professor Dr. Hermann Stannius: 1) Encyclopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, zweimal wöchentlich; 2) Vergleichende Anatomie, sechsmal wöchentlich; 3) Einleitung in die allgemeine Pathologie, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Christian Krauel: 1) Geburtshülfe, viermal wöchentlich von 4 bis 5 Uhr; 2) Geburtshülfliche Klinik, täglich von 8—9 Uhr.

Professor Dr. Carl Bergmann: 1) Anatomie, erster Theil, sechsmal wöchentlich; 2) Einleitung in die gerichtliche Medicin für Juristen, dreimal wöchentlich; 3) Leitung der anatomischen Uebungen, mit Assistenz des Prosectors Gronau.

Stadtphysicus Dr. Johann Friedrich Wilhelm Lesenberg: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin; 2) Chirurgie; 3) Geburtshülfe; 4) Repetitorien und Examinatorien.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Ludwig Dragendorff: 1) Geburtshülfe; 2) Examinatorien und Repetitorien.

Medicinalrath Dr. August Kortüm: Specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: 1) Ueber die Perser des Aeschylus und die Hekabe des Euripides, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Ueber die Verrinischen Reden des Cicero, zweimal wöchentlich von 8 bis 9 Uhr; 3) Geschichte der griechischen Dichtkunst, besonders der epischen und dramatischen, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Leitung des philologischen Seminars.

Professor Dr. Johann Röper, privatim: 1) Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im academischen Museum, fünfmal wöchentlich von 11 bis 12 Uhr; 2) Pflanzen-Physiologie, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; öffentlich: Einleitung in das Studium der Kryptogamen, dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr; privatissime: Naturgeschichte der Acker- und Wiesen-Gewächse, zweimal wöchentlich; Disputatorium über naturwissenschaftliche Gegenstände, in Verbindung mit den Professoren Karsten und Schulze.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker, öffentlich: Waldbau, zweimal wöchentlich von 12—1 Uhr; privatim: 1) Ackerbau und Viehzucht, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) die landwirthschaftliche Betriebslehre, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) die Idyllen des Theokrit, dreimal wöchentlich; 2) die Gedichte des Properz, dreimal wöchentlich; privatissime: die Topographie des alten Griechenlands nach Pausanias, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, derzeitiger Decan, öffentlich: Populäre Astronomie, zweistündig; privatim: 1) Differentialrechnung, vierstündig; 2) Mineralogie, vierstündig in zu verabredenden Stunden. Privatissima über beliebige Theile der Mathematik und Physik, so wie auch der Nautik. Disputatorium über naturwissenschaftliche Gegenstände, in Verbindung mit den Professoren Röper und Schulze.

Professor Dr. Carl Hegel, öffentlich: Englische Geschichte und Verfassung seit dem Jahre 1649, zweimal wöchentlich von 10—11 Uhr; privatim: 1) National-Oekonomie, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) Europäische Geschichte seit 1789, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr.

Professor Dr. Franz Schulze: 1) Organische Chemie, sechsstündig, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 10—12 Uhr; 2) Practische Uebungen im chemischen Laboratorium, achtstündig in noch näher zu bestimmenden Stunden; privatissime: Experimental-Chemie oder Agricultur-Chemie. Disputatorium über naturwissenschaftliche Gegenstände, in Verbindung mit den Professoren Röper und Karsten.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: 1) Einleitung in die Philosophie, nach dem Hauptinhalte und der Methode derselben, viermal wöchentlich; 2) die Lehre von den Kategorien, zweimal wöchentlich; privatim: 1) Logik, fünfmal wöchentlich; 2) Metaphysik, fünfmal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Agricola des Tacitus, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Thucydides, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) Ueber das Privatleben der Römer, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt, öffentlich: Philosophische Einleitung in die Moral, insbesondere in die theologische, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; privatim: 1) Psychologie, viermal wöchentlich von 4 bis 5 Uhr; 2) Philosophie der Geschichte, insbesondere der neuesten, fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Die logischen Formen, nach dem zweiten Theile seines Lehrbuchs (Rostock 1834) mit Vergleichung der Lehren des Aristoteles und Hegels, in Rücksicht auf sein Buch: „Die Wissenschafts-Wege unsrer Zeit". Abtheil. 1. 2. Rostock 1840 und 43; 2) die s. g. psychische Anthropologie, nach seinem System; 3) Geschichte der altgriechischen Philosophie.

Dr. Julius Robert, privatim: 1) Cours pratique de la langue française, vierstündig; 2) Histoire de l'art dramatique en France, dreistündig; unentgeltlich: 1) Histoire de la littérature française jusqu'a nos jours, zweistündig; 2) Etudes préparatoires à l'enseignement de la langue française, zweistündig.

Die Universitäts-Bibliothek ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Festsonnabende, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr vom 24sten December bis zum 1sten Januar, beide Tage eingeschlossen, der zur gesetzlichen Revision angeordneten Zeit und der allgemeinen academischen Ferien, täglich von 12—1 Uhr dem gesetzmäßigen Gebrauche geöffnet. Während der allgemeinen academischen Ferien ist jedoch die Bibliothek zum Gebrauche nicht verschlossen, die öffentlichen Stunden sind aber auf die Stunden von 12—1 Uhr Mittwochs und Sonnabends beschränkt. Für den Unterricht in der Musik und in der Gymnastik sind öffentliche Lehrer angestellt. Insbesondere giebt der Musiklehrer Saal den Mitgliedern des theologisch-pädagogischen Seminars Unterricht im kirchlichen Gesange. Auch fehlt es nicht an Gelegenheit, die englische und andere fremde Sprachen zu lernen. Wohnungs-Bestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell J. W. Roloffsen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten October 1853.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

1) Einleitungs- und Hülfswissenschaften.

Theologische Encyclopädie und Methodologie: Consistorialrath Wiggers, 4stündig.
Einleitung in die canonischen Bücher des Alten Testaments: Prof. Baumgarten, 5stündig.
Einleitung ins Neue Testament: Prof. Philippi, 4stündig.

2) Biblische Exegese.

Erklärung der Genesis: Prof. Baumgarten, 5stündig.
Erklärung der katholischen Briefe: Prof. Philippi, 5stündig.

3) Historische Theologie.

Erster Theil der allgemeinen Geschichte der christlichen Kirche: Consistorialrath Wiggers, 5stündig.
Zweiter Theil der Kirchengeschichte: Consistorialrath Krabbe, 6stündig.
Dogmengeschichte von Anselmus bis auf unsere Zeit: Consistorialrath Wiggers, 2stündig.

4) Systematische Theologie.

Dogmatik: Consistorialrath Krabbe, 6stündig.

5) Practische Theologie.

Katechetik: Consistorialrath Wiggers, 2stündig.
Katechetische Uebungen im Seminar: derselbe, in den festgesetzten Stunden.
Homiletische Uebungen im Seminar: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.
Exegetisches Conversatorium über den Philipperbrief: Prof. Philippi, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft, nach Falck (Ausg. von Ihering): Consistorialrath Diemer, 4stündig.

Institutionen des römischen Rechts: Prof. Schwanert, 6stündig.
Römische Rechtsgeschichte: derselbe, 5stündig.
Pandecten, nach Puchta: Prof. Wetzell, 12stündig.
Erbrecht: derselbe, 5stündig.
Gemeines und Mecklenburgisches Criminalrecht, nach Heffter: Prof. Raspe, 12stündig.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Mecklenburgisches Privatrecht, nach seinen Sätzen: Consistorialrath Diemer, 4stündig.
Gemeiner und Mecklenburgischer Civilproceß, nach Martin: Dr. Gaedcke.
Civilpracticum: derselbe.
Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Repetitoria und Examinatoria, privatissime: Dr. Gaedcke.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin:
- Encyclopädie und Methodologie des medicinischen Studiums: Prof. Stannius, 2stündig.
- Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Stadtphysicus Lesenberg.

Menschliche Anatomie:
- Anatomie, erster Theil: Prof. Bergmann, 6stündig.
- Anatomische Uebungen: derselbe, mit Assistenz des Prosectors Gronau.

Vergleichende Anatomie: Prof. Stannius, 6stündig.

Allgemeine Pathologie und Therapie:
- Einleitung in die allgemeine Pathologie: Prof. Stannius, 2stündig.
- Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.

Arzneimittellehre: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.

Specielle Pathologie und Therapie:
- Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta.
- Specielle Pathologie und Therapie: Medicinalrath Kortüm, 4stündig.
- Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.

Chirurgie und Augenheilkunde:
- Chirurgie: Stadtphysicus Lesenberg.
- Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Uebungen und Demonstrationen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel.

Geburtshülfe:
- Geburtshülfe: Prof. Krauel, 4stündig.
- Geburtshülfe: Stadtphysicus Lesenberg.
- Geburtshülfe: Dr. Dragendorff.

Gerichtliche Medicin:
Einleitung in die gerichtliche Medicin für Juristen: Prof. Bergmann, 3stündig.
Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta.
Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder.

Klinika:
Medicinisch-chirurgische Klinik: Obermedicinalrath Strempel, 14stündig.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Krauel, täglich.

Repetitorien und Examinatorien: Dr. Lesenberg, Dr. Schröder und Dr. Dragendorff.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophische Wissenschaften.

Einleitung in die Philosophie: Prof. Francke, 4stündig.
Logik: derselbe, 5stündig.
Die logischen Formen, nach dem zweiten Theile seines Lehrbuchs: Dr. Weinholtz.
Metaphysik: Prof. Francke, 5stündig.
Philosophische Einleitung in die Moral, insbesondere die theologische: Prof. Schmidt, 2stündig.
Psychologie: derselbe, 4stündig.
Psychische Anthropologie: Dr. Weinholtz.
Philosophie der Geschichte: Prof. Schmidt, 5stündig.
Geschichte der altgriechischen Philosophie: Dr. Weinholtz.

Mathematik.

Differentialrechnung: Prof. Karsten, 4stündig.
Populäre Astronomie: derselbe, 2stündig.
Privatissima über beliebige Theile der Mathematik, so wie auch über Nautik: derselbe.

Philologie.

Orientalische.

Anfangsgründe des Chaldäischen, verbunden mit practischen Uebungen: Prof. Baumgarten, 2stündig.

Grie-

Griechische und Römische.

a. Interpretation von Schriftstellern.

α. von Griechischen.

Des Aeschylus Perser und des Euripides Hekabe: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Die Idyllen des Theokrit: Prof. Bachmann, 3stündig.
Thucydides: Prof. Busch, 4stündig.

β. von Römischen.

Propertius: Prof. Bachmann, 3stündig.
Die Verrinischen Reden des Cicero: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Agricola des Tacitus: Prof. Busch, 4stündig.

b. Philologische Wissenschaften.

Geschichte der griechischen Dichtkunst, besonders der epischen und dramatischen: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Topographie des alten Griechenlands, nach Pausanias: Prof. Bachmann, 4stündig.
Ueber das Privatleben der Römer: Prof. Busch, 2stündig.

Neuere.

Practischer Cursus der französischen Sprache: Dr. Robert, 4stündig.
Geschichte der französischen Literatur: derselbe, 2stündig.
Geschichte der dramatischen Kunst in Frankreich: derselbe, 3stündig.

Geschichte und Politik.

Englische Geschichte und Verfassung seit 1649: Prof. Hegel, 2stündig.
Europäische Geschichte seit 1789: derselbe, 4stündig.

Naturwissenschaften.

Organische Chemie: Prof. Schulze, 6stündig.
Experimentalchemie oder Agriculturchemie: derselbe, privatissime.
Mineralogie: Prof. Karsten, 4stündig.
Pflanzenphysiologie: Prof. Röper, 2stündig.
Einleitung in das Studium der Kryptogamen: derselbe, 3stündig.
Allgemeine Zoologie: derselbe, 5stündig.
Privatissima über beliebige Theile der Physik: Prof. Karsten.

Cameralwissenschaften.

National-Oeconomie: Prof. Hegel, 4stündig.
Waldbau: Prof. Becker, 2stündig.
Ackerbau und Viehzucht: derselbe, 5stündig.
Naturgeschichte der Acker- und Wiesengewächse: Prof. Röper, 2stündig.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Prof. Becker, 4stündig.

Practische Uebungen.

Philologisches Seminar: Prof. Fritzsche. Es werden die Wolken des Aristophanes und die Perser des Plautus erklärt.
Philologische Privatgesellschaft: Prof. Busch.
Etudes préparatoires à l'enseignement de la langue française: Dr. Robert, 2stündig.
Practische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Schulze, 8stündig.
Disputatorium über naturwissenschaftliche Gegenstände: Prof. Röper, Karsten und Schulze.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 27. August 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem, in Folge einer mit dem Gouvernement des Großherzogthums Toskana mittelst Austausches ministerieller Declarationen getroffenen Uebereinkunft, die Gleichstellung der unter Mecklenburgischer und Toskanischer Flagge fahrenden Schiffe in den beiderseitigen Häfen stattgefunden hat, wird die diesseitige Erklärung zur Nachachtung der betheiligten Behörden und zur Kenntnißnahme des commercirenden Publikums nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Auswechslung derselben gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Toskanischen Gouvernements am 25sten v. M. erfolgt ist.

Schwerin am 5ten August 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für den abwesenden Minister,

v. Schröter.

Erklärung.

Nachdem der unterzeichnete Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin von dem Ministerium Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Großherzogs von Toskana die Versicherung entgegengenommen hat, daß in den Toskanischen Häfen auf den unter Mecklenburgischer Flagge fahrenden Schiffen keinerlei Schiffs-, Zoll- oder andere besondere Abgaben ruhen oder davon erhoben werden, die nicht gleichmäßig von den unter Toskanischer Flagge fahrenden Schiffen zu entrichten sind, erklärt derselbe hiemittelst, kraft der ihm dazu ertheilten allerhöchsten Ermächtigung:

1stens, daß die in den Mecklenburg-Schwerinschen Häfen ankommenden Toskanischen Schiffe, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts daselbst und bei ihrer Abfahrt, auf den Fuß der nationalen Schiffe behandelt werden sollen, rücksichtlich der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben, wie Tonnen-, Leucht-, Lootsen-, Anker-, Quarantaine-Abgaben, imgleichen der Gebühren öffentlicher Beamten und aller Taxen und Lasten, von welcher Art oder Benennung sie sein mögen, sei es, daß dieselben im Namen und zum Vortheil der Regierung, der Orts-Obrigkeiten oder für Privat-Einrichtungen erhoben werden, sei es, daß die gedachten Schiffe in Ballast ankommen oder abgehen, oder daß sie Waaren einführen oder ausführen.

Déclaration.

Le soussigné, Président du Conseil des Ministres et Ministre des affaires étrangères de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, ayant reçu du Ministère de Son Altesse Impériale et Royale le Grand-Duc de Toscane l'assurance qu'aucun droit de navigation ou de douane, ni aucun impôt spécial, ne sont établis ni prélevés dans les ports de Toscane sur les bâtimens naviguant sous pavillon Mecklembourgeois, qui ne le soient également sur les bâtimens naviguant sous pavillon toscan, déclare par la présente, en vertu de l'autorisation qui lui en a été donnée par Son Auguste Maître:

1o. Que les bâtimens toscans arrivant dans les ports de Mecklembourg-Schwerin seront traités, à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens nationaux, par rapport aux droits de port et de navigation, tels que droits de tonnage, de fanaux, de pilotage, d'ancrage, de quarantaine, ainsi qu'aux vacations des officiers publics, et à toutes les taxes ou charges de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des Autorités locales ou des Etablissemens particuliers quelconques, soit que les dits bâtimens arrivent ou partent sur lest, soit qu'ils importent ou exportent des marchandises.

2tens, daß die Toskanischen Schiffe in den Mecklenburg-Schwerinschen Häfen sollen einführen und ebenso von dort ausführen, daselbst niederlegen oder lagern dürfen jede Art von Waaren und Handelsgegenständen, welchen Ursprungs sie sein mögen, deren Einfuhr und Ausfuhr in dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gesetzlich gestattet ist, ohne zur Entrichtung von anderen oder höheren Zoll-Abgaben oder anderen Lasten, welcher Art oder Benennung sie sein mögen, verpflichtet zu sein, als derjenigen, welche von diesen selben Waaren oder Erzeugnissen zu erlegen sind, wenn sie durch einheimische Schiffe ein- oder ausgeführt werden.

3tens, daß die Toskanischen Schiffe in den Mecklenburg-Schwerinschen Häfen den einheimischen Schiffen gleich gestellt sein sollen hinsichtlich der Prämien, Zoll-Erstattungen und anderer irgend welcher Vorzüge, welche sowohl für die Einfuhr, als für die Ausfuhr schon jetzt bewilligt sind, oder für die Folge bewilligt werden möchten.

4tens, daß die in den voraufgehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in ihrer ganzen Ausdehnung auf die Toskanischen Schiffe und deren Ladungen anwendbar sein sollen, sei es, daß diese Schiffe von Toskanischen Häfen oder von den Häfen irgend eines anderen fremden Landes kommen, sei es, daß sie geradezu nach Toskana oder nach irgend einem anderen Lande abgehen, dergestalt, daß, rücksichtlich der Schifffahrts- und Zoll-Abgaben, so wenig in der directen als in der indirecten Schifffahrt irgend ein Unterschied zwischen den Schiffen

2o. Que les bâtimens toscans pourront importer dans les ports de Mecklembourg-Schwerin, comme également en exporter, y déposer ou emmagasiner, toute espèce de marchandises et objets de commerce, de quelque provenance qu'ils soient, dont l'importation et l'exportation sont légalement permises dans le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin, sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits de douane ou charges de quelque espèce ou dénomination que ce soit, que ceux qui seraient payés par ces mêmes marchandises ou produits s'ils étaient importés ou exportés par des bâtimens nationaux.

3o. Que les navires toscans seront assimilés dans les ports de Mecklembourg-Schwerin aux bâtimens nationaux, quant aux primes et restitutions de droits et autres avantages quelconques, qui sont déjà accordés, ou qui pourraient l'être par la suite, tant à l'importation qu'à l'exportation.

4o. Que les stipulations contenues dans les articles précédens seront applicables dans toute leur étendue, aux bâtimens toscans et à leurs cargaisons, soit que les dits bâtimens viennent des ports de la Toscane ou de ceux de tout autre pays étranger, soit qu'ils partent directement pour la Toscane ou pour tout autre pays quelconque, de sorte que, pour les droits de navigation et de douane, il ne sera fait dans la navigation directe comme dans la navigation indirecte aucune distinction

beider contrahirenden Theile gemacht werden soll.

5tens, daß jedoch diese selben Bestimmungen auf die Küstenschifffahrt oder Cabotage sich nicht erstrecken, in Ansehung derer die Bestimmungen der Tarife des Großherzogthums in Kraft bleiben; die unter Toskanischer Flagge fahrenden Schiffe können demnach keinen Anspruch machen auf die bevorzugte Behandlung, welche den in dem so eben gedachten Verkehr beschäftigten einheimischen Schiffen zuständig ist oder künftig zugestanden werden möchte.

6tens, daß jedes Toskanische Schiff, welches durch Stürme oder durch Unglücksfälle genöthigt sein wird, sich in einen Mecklenburgischen Hafen zu flüchten, die Befugniß haben soll, sich dort auszubessern, sich mit allen nöthigen Gegenständen zu versehen und wieder in See zu gehen, ohne irgend welche Hafen- oder Schifffahrts-Abgabe zu zahlen, die unter irgend welcher besonderen Benennung zum Vortheil des Staats erhoben werden oder künftig angeordnet werden mögen, wohlverstanden jedoch, daß wirklich und augenfällig Gründe zu einem gezwungenen Einlaufen vorhanden sind, daß das Schiff sich keinerlei Handelsgeschäften durch Laden oder Entladen von Waaren hingiebt, und daß es seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die Zeit ausdehnt, welche sich je nach den Ursachen, die es zum Einlaufen gezwungen haben, als nothwendig herausstellt; daß die Entladungen und Wiederbeladungen, welche durch die Arbeiten der Schiffs-Ausbesserung oder Behuf des Unterhalts der Schiffsmann-

entre les bâtimens des deux Parties contractantes.

5o. Que ces mêmes stipulations ne s'étendent pas toutefois à la navigation de côte ou cabotage, par rapport à laquelle resteront en vigueur les dispositions des tarifs du Grand-Duché, et les bâtimens naviguant sous pavillon toscan ne pourront point prétendre au traitement privilégié dont jouissent ou pourront jouir à l'avenir les navires nationaux employés dans la navigation susmentionnée.

6o. Que tout navire toscan, qui sera forcé par des tempêtes ou par quelque accident de se réfugier dans un port de Mecklembourg, aura la liberté de s'y radouber, de s'y pourvoir de tous les objets qui lui seront nécessaires et de se remettre en mer, sans payer aucun droit de port ou de navigation, perçu ou à percevoir au profit de l'Etat sous quelque dénomination spéciale que ce soit, bien entendu toutefois que les causes qui auront donné lieu à la relâche forcée soient réelles et évidentes; que le bâtiment ne se livre à aucune opération de commerce en chargeant ou déchargeant des marchandises, et qu'il ne prolonge son séjour dans le port au délà du temps nécessaire d'après les causes qui l'auront forcé à y relâcher; que le déchargement ou rechargement occasionnés par les travaux de réparation du navire, ou pour la subsistance de l'équipage, ne seront point considérés comme opérations du commerce; que si toutefois le pa-

schaft veranlaßt werden, keinesweges als Handelsgeschäfte anzusehen sind; daß aber, falls dennoch der Führer eines solchen Schiffs sich in der Nothwendigkeit befinden möchte, zur Deckung seiner Unkosten sich eines Theiles seiner Waaren zu entäußern, derselbe verpflichtet sein soll, sich nach den Verordnungen und Tarifen des Orts zu richten, wo er gelandet ist.

7tens, daß, wenn es sich ereignete, daß ein Toskanisches Schiff Schiffbruch erlitte, kenterte oder irgendwie sonst an der Mecklenburgischen Küste zu Schaden käme, diesem Schiffe und allen am Bord desselben befindlichen Personen dieselbe Hülfe und derselbe Schutz, deren in gleichem Falle die Mecklenburgischen Schiffe genießen, gewährt werden sollen; ein solches schiffbrüchiges Fahrzeug, die Waaren oder anderen Gegenstände, welche es enthält, oder der Erlös derselben, wenn diese Gegenstände schon verkauft sein möchten, sollen ihren Eigenthümern oder denen, welche darauf berechtigt sind, wieder zugestellt werden, vorausgesetzt, daß sie sich binnen Jahresfrist nach dem Schiffbruch melden, gegen Entrichtung einer Berge-Gebühr von gleichem Betrage, wie solche in dem nämlichen Falle von einem einheimischen Schiffe zu erlegen ist. Die geborgenen Waaren sollen keinerlei andere Abgaben zu zahlen haben, dafern sie nicht in den Verbrauch übergehen.

Endlich:

8tens, daß die vorberegten Bestimmungen, begründet auf die Zusicherung einer vollständigen Gegenseitigkeit zu Gunsten der Schifffahrt und des Han-

tron d'un tel navire se trouvait dans la nécessité de se défaire d'une partie de ses marchandises pour subvenir à ses dépenses, il sera tenu de se conformer aux ordonnances et aux tarifs de l'endroit où il aura abordé.

7o. Que s'il arrivait qu'un navire toscan fît naufrage, sombrât ou souffrît quelque autre dommage sur les côtes de Mecklembourg, il sera accordé à ce navire et à toutes les personnes qui seront à bord le même secours et la même protection dont jouissent en pareil cas les bâtimens Mecklembourgeois, et ce bâtiment naufragé, les marchandises ou autres effets qu'il contiendra, ou leur produit si ces objets avaient été déjà vendus, seront restitués à leurs propriétaires ou à leurs ayant-droit, pourvu qu'ils s'annoncent dans l'espace d'une année après le naufrage, en payant un droit de sauvetage égal à celui qui serait payé dans le même cas par un bâtiment national. Les marchandises sauvées ne payeront aucun autre droit, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation.

Enfin:

8o. Que les dispositions mentionnées ci-dessus, fondées sur l'assurance d'une parfaite réciprocité en faveur de la navigation et du commerce des bâ-

dels der Mecklenburgischen Schiffe in den Toskanischen Häfen, von dem heutigen Tage an in Kraft treten, und daß sie aufrecht erhalten und verbindlich bleiben sollen während des Zeitraumes von zehn Jahren, und über diese Zeit hinaus bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem eine oder die andere der beiden Regierungen die Absicht kund gegeben haben wird, die Wirkung derselben aufhören zu lassen.

Die gegenwärtige Erklärung, bestimmt, gegen eine gleiche Erklärung des Ministeriums Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Großherzogs von Toskana ausgewechselt zu werden, soll die Stelle eines förmlichen Vertrags vertreten, und sollen die Bestimmungen, welche sie enthält, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben.

Zur Beglaubigung dessen hat der Unterzeichnete dieselbe mit seiner Unterschrift versehen und ihr das Siegel des Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beidrucken lassen.

So geschehen zu Schwerin am ersten Junius tausend achthundert und drei und funfzig.

(L. S.)

Graf von Bülow.

timens Mecklembourgeois dans les ports de Toscane, entreront en vigueur à partir de ce même jour et qu'elles seront maintenues et resteront obligatoires pendant l'espace de dix ans, et au délà de ce terme jusqu'à l'expiration de douze mois après que l'un ou l'autre des deux Gouvernements aura annoncé l'intention d'en faire cesser l'effet.

La présente Déclaration, destinée à être échangée contre une Déclaration semblable de la part du Ministère de Son Altesse Impériale et Royale le Grand-Duc de Toscane, tiendra lieu d'un Traité formel, et les stipulations qu'elle renferme auront la même force et valeur.

En foi de quoi le soussigné l'a munie de sa signature et y a fait apposer le sceau du Ministère des affaires étrangères.

Fait à Schwerin le premier Juin mil huit-cent cinquante-trois.

(L. S.)

Comte de Bülow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den zum Kaiserlich Französischen Vice-Consul ernannten bisherigen Consular-Agenten Souchard in Rostock in solcher Eigenschaft anzuerkennen geruht.

Schwerin am 15ten August 1853.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 1. September 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 29.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die zur genauern Bestimmung der Befugnisse, Pflichten und Geschäfte Unserer in den verschiedenen Seeplätzen und Häfen fremder Mächte angestellten Consuln und Handels-Agenten erlassene Instruction vom 29sten Julius 1818 sich in manchen Punkten unausreichend und nicht mehr ganz zweckmäßig erwiesen hat, so haben Wir eine verbesserte Instruction abfassen lassen, welche Wir, wiewohl ohne die darin in Bezug genommene Anlage **A.**, in nachstehenden Artikeln hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gegeben durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Schwerin am 19ten August 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Instruction
für die an auswärtigen Handelsplätzen angestellten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Consuln.

Art. 1.

Sobald einem neu ernannten Consul das Consulats-Patent vom Großherzoglichen Ministerium zugestellet worden, hat derselbe ungesäumt bei der Regierung des Staats, für welchen er ernannt ist, die Ertheilung des Exequatur auszuwirken und demnächst an das Großherzogliche Ministerium darüber zu berichten, ob und unter welchen etwaigen Beschränkungen es ihm bewilligt worden, auch eine Abschrift des Exequatur hierher einzusenden.

Sollten die Bedingungen, unter welchen das Exequatur ertheilt wird, ungünstiger sein, als sie anderen Consuln an demselben Orte gestellt sind, oder nicht durch die Reciprocität gerechtfertigt werden, so hat der Consul vor Antretung seiner Functionen zu berichten, oder im Falle bei großer Entfernung den Mecklenburgischen Interessen daraus ein wesentlicher Nachtheil erwachsen sollte, seine Functionen nur unter geeigneter Protestation anzutreten.

Der Consul verpflichtet sich, so lange er das Mecklenburgische Consulat verwaltet, ohne vorgängige Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums kein anderes Consulat zu übernehmen.

Art. 2.

Nachdem dem neu ernannten Consul das Exequatur ertheilt ist, hat derselbe den nachstehenden Eid eigenhändig zu vollziehen und mit seiner Unterschrift versehen an das Großherzogliche Ministerium einzureichen:

> Ich N. N. gelobe und schwöre hiemit: nachdem der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr .... regierender Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c. zum Großherzoglich Mecklenburgischen Consul und Handels-Agenten in .... mich bestellet haben, daß Sr. Königlichen Hoheit ich stets hold, getreu und gewärtig sein, Allerhöchst Ihro Nutzen und Vortheil, nach meinem besten Wissen und Vermögen, jederzeit zu befördern, Schaden und Nachtheil hingegen ebenmäßig abzuwenden suchen, besonders den Großherzoglich Mecklenburgischen in den .... Staaten und Gewässern Handlung und Schifffahrt treibenden Unterthanen in ihren hiesigen Handlungs-Vorkom-

menheiten treulich rathen und Beistand leisten, auch die unter ihnen darüber hieselbst entstehenden Streitigkeiten, nach gewissenhafter Prüfung, in Güte beizulegen suchen, mithin deren Handlungs-Interesse mir sorgfältig angelegen sein lassen und überhaupt die Vorschriften der mir gewordenen Großherzoglichen Instruction genau beobachten, folglich stets so, wie es einem rechtschaffenen Consul und Handels-Agenten wohl anstehet und gebühret, mich betragen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Art. 3.

Hat an dem Platze, für welchen der neu ernannte Consul bestellt ist, bis dahin schon ein Mecklenburgisches Consulat bestanden, so wird derselbe sich von seinem Vorgänger im Dienste oder von denjenigen Personen, welche als Erben oder in sonstiger Eigenschaft dessen Stelle vertreten, die zum Consulat gehörenden Papiere ausliefern lassen, darüber ein genaues Verzeichniß aufnehmen und dieses dem Großherzoglichen Ministerium einsenden.

In seinen Amtsgeschäften hat der Consul sich eines Siegels mit dem Großherzoglichen Wappen und mit der Umschrift:

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Consulat zu .....

zu bedienen, welches er auf seine Kosten anfertigen zu lassen hat. — Die Führung der Mecklenburgischen Flagge, so wie des Großherzoglichen Wappenschildes stehet dem Consul in den Staaten, wo dieselbe üblich und andern Consuln gestattet ist, frei; eine Kostenvergütung findet jedoch auch dafür nicht statt.

Die lithographirte Anlage **A.** enthält die Abbildung des Großherzoglichen Wappens, der Mecklenburgischen Flagge und der Goldstickerei für die Consulats-Uniform*). Auch befinden sich daselbst Abbildungen der den Seestädten Rostock und Wismar zustehenden, von ihren Schiffen nicht selten gebrauchten Flaggen.

Art. 4.

Im Allgemeinen besteht die Pflicht des Consuls darin, in seinem Consulats-Districte nach besten Kräften Alles zu thun und wahrzunehmen, was zur Sicherheit und Förderung der Mecklenburgischen Handlung und Schifffahrt dienen kann; derselbe hat sich nach Kräften zu bemühen, die durch Vertrag oder sonst wie dem diesseitigen Staate zustehende Rechte zu wahren und das Wohlwollen der Regierung des Landes, für welches er ernannt ist, und der Localbehörden der Stadt,

*) Die Uniform, welche die Mecklenburgischen Consuln und Handels-Agenten zu tragen haben, wenn sie es bei feierlichen Anlässen angemessen finden, besteht:
in einem Rock von dunkelblauem Tuche mit stehendem Kragen und Aufschlägen von amaranthfarbigem Sammet und Goldstickerei, Weste und Beinkleidern von weißem Casimir, goldbesponnenen Knöpfen, dreieckigem Hut und Degen mit gelbem Griff.

wo er residirt, gegen die Großherzogliche Regierung zu erhalten, auch überall in seinen Verhältnissen mit den Ortsobrigkeiten sowohl, als auch mit anderen Geschäftsmännern sich der größten Umsicht und Mäßigung zu befleißigen.

Bei politischen Bewegungen und auch sonst wird er es sorgfältig vermeiden, irgend welche compromittirende Partei-Gesinnung zu manifestiren.

Art. 5.

Die amtlichen Berichte und Correspondenzen hat der Consul an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hieselbst zu richten. Derselbe hat gewissenhaft den Befehlen nachzukommen, die ihm durch diese Behörde, oder durch die Großherzoglichen Gesandten, zugehen werden, welche bei der Regierung des Staats accreditirt sind, für welchen er ernannt ist. Auch hat er in seinen Anträgen oder Berichten stets die geziemende Form zu beobachten, so viel möglich die verschiedenen Gegenstände von einander zu trennen und über jeden Gegenstand, der für sich eine Beschlußnahme und Bescheidung erforderlich macht, abgesondert zu berichten.

Art. 6.

Wenn die Handelsbeziehungen zu einem anderen Staate, sei es hinsichtlich der Flagge, der Aus- oder der Einfuhr, mehr begünstigt werden, als diejenigen zu Mecklenburg, und nach den obwaltenden Umständen vorauszusetzen ist, daß durch geeignete Schritte eine den diesseitigen Interessen zusagende Aenderung dieser Verhältnisse herbeizuführen sein würde, so hat der Consul darüber zu berichten.

Art. 7.

Der Consul ist verpflichtet, Mecklenburgischen Angehörigen in seinem Consulats-Districte, wenn es von ihnen gewünscht wird, Beistand und Rath zu gewähren, sie nöthigenfalls nach Maaßgabe der Umstände bei den dortigen Verwaltungs- und Regierungsbehörden zu vertreten, wie auch sie namentlich mit den betreffenden Landesgesetzen bekannt zu machen. Falls Angehörige anderer deutschen Staaten, insbesondere aber des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, die daselbst nicht durch Consuln oder sonst vertreten sind, sich an ihn wenden, wird er auch diesen seine Vermittelung und seinen Beistand zu Theil werden lassen.

Art. 8.

Insbesondere wird der Consul sich angelegen sein lassen, allen Mecklenburgischen Schiffscapitainen und Seeleuten, die sich an ihn wenden, jegliche von ihm nur abhängende Unterstützung und Dienste zu leisten, namentlich auch, soweit sie der Sprache und Gesetze des Landes unkundig sind, ihnen als Dolmetscher und Vertheidiger bei den Behörden zu dienen.

Indeß hat der Consul Niemandem seinen Beistand aufzubringen, sondern Jedem, er sei Schiffer, Kaufmann oder anderer Mecklenburgischer Angehöriger, in dem Betriebe seiner Geschäfte völlige Freiheit zu lassen, auch sich nur dann der Durchsicht, Unterzeichnung, Beglaubigung oder Ausfertigung von Pässen, Attesten und Schiffspapieren und anderen Documenten, namentlich auch der Rechnungen über die in dem betreffenden Hafen gezahlten Schiffs-Ungelder und andern Unkosten, zu unterziehen, wenn er dazu aufgefordert wird.

Art. 9.

Kein Schiffer ist gezwungen, sich an das Consulat zu wenden, die Schiffspapiere vorzuzeigen und visiren zu lassen, vielmehr hängt solches von eines Jeden freiem Willen ab.

Art. 10.

Eine Jurisdiction über Mecklenburgische Angehörige, die sich an ihn wenden, steht dem Consul nur insofern zu, als entweder die obrigkeitlichen Behörden seines Districts durch Ablehnung ihrer eigenen Competenz ihn dazu veranlassen möchten und eine Verweisung vor die Mecklenburgischen Gerichte durch die Umstände verhindert ist, oder etwa die zwischen Mecklenburg und der Regierung des Landes bestehenden Verträge ihn dazu ausdrücklich befugen.

Art. 11.

Bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, oder dieser mit Schiffern oder der letzteren unter einander und mit ihrem Volk bleibt es den Parteien völlig freigestellt, zur Beilegung und Ausgleichung oder Entscheidung derselben, nach Gutdünken und ohne Concurrenz des Consuls, Schiedsrichter zu wählen, oder sich an eine Landes- und Ortsbehörde zu wenden, ohne daß der Consul sie nöthigen darf, den Versuch der Güte und der schiedsrichterlichen Beilegung erst bei ihm zu machen; wird die letztere aber freiwillig bei ihm nachgesucht, so soll er sich gewissenhaft und sorgfältig mit dem Gegenstande des Streits bekannt machen und die Parteien durch einfache Darlegung seiner Ueberzeugung von Recht und Unrecht entweder zu vereinigen suchen, oder auf Verlangen derselben, mit Vorbehalt demnächstiger weiterer Untersuchung und rechtlicher Entscheidung der Sache in der Heimath, vorläufig schiedsrichterlich entscheiden. Den Beistand der Obrigkeit zum Vollzuge solcher schiedsrichterlicher Entscheidung darf der Consul aber nur mit Vorsicht und in Fällen nachsuchen, da die Widerspenstigkeit des einen Theils, oder das Vergehen desselben nach See-Coutüme, Seerecht und besonderer Anordnung oder Vorschrift des Landes und Ortes es nothwendig machen.

Dem Consul liegt es ob, über dergleichen Vorgänge ein Protocoll aufzunehmen.

Art. 12.

Der Consul ist verpflichtet, den Antrag des Capitains eines Mecklenburgischen Schiffes auf Verhaftung eines straffälligen oder entlaufenen Matrosen bei der Landesbehörde zu unterstützen, sobald derselbe durch die Schiffsregister, Schiffsrolle oder andere Documente das Dienstverhältniß des Matrosen, so wie in glaubwürdiger Weise das Vergehen ihm dargelegt hat. Er ist berechtigt, gleichzeitig vom Capitain eine Bürgschaft für die Kosten der Verhaftung zu verlangen.

Falls bei schweren Verbrechen, welche nicht zur Competenz der Ortsbehörde stehen, die Auslieferung des Verhafteten hierher unumgänglich nöthig wird, hat der Consul über den Vorgang umständlich an das Großherzogliche Ministerium zu berichten und dessen specielle Instruction zu erbitten.

Auch in den im Art. 11 angeführten Fällen liegt dem Consul ob, wenn die über die Streitigkeiten aufgenommenen Protocolle oder Documente den hiesigen Behörden von Interesse und Werth sein dürften, dieselben in Abschrift bei dem Ministerium einzureichen.

Art. 13.

Im Fall von Schiffbrüchen oder sonstigen Schäden Mecklenburgischer Schiffe ist der Consul, sofern die Eigner desselben einen besonderen Correspondenten dort nicht haben sollten, verpflichtet, sich des Schiffes, der Ladung und Mannschaft nach besten Kräften anzunehmen und dafür als gewissenhafter Beamte Sorge zu tragen. Ueber die Aussagen der Capitaine und der Mannschaft wegen erlittener Schäden hat er ein Protocoll aufzunehmen und dem Capitain eine Ausfertigung desselben unter dem Consulats-Siegel zuzustellen. Der Consul ist gleichfalls verpflichtet, so oft er von dem Untergange oder dem Verkaufe eines Mecklenburgischen Schiffes in seiner Gegend Nachricht erhält, darüber hieher zu berichten und die auf solche Fälle bezüglichen Schiffspapiere, falls sie ihm zu Händen kommen, hieher zu senden, es sei denn, daß der Capitain oder ein genugsam beglaubigter Vertreter der Rheder oder sonstigen Beikommenden, dort anwesend, anders verfügte.

Art. 14.

Wenn verunglückte oder kranke Mecklenburgische Schiffsleute seine Unterstützung nachsuchen, hat der Consul, sofern ein für sie zu sorgen pflichtiger Capitain oder Schiffs-Correspondent dort nicht vorhanden ist und selbigen anderweitige Hülfe nicht offen steht, die Aufnahme solcher Erkrankter in ein öffentliches Hospital sich angelegen sein zu lassen und den übrigens Bedürftigen eine verhältnißmäßig nothdürftige Unterstützung zu reichen, auch nach Umständen selbigen zur Rückkehr nach Mecklenburg, wenn irgend möglich auf einheimischen oder, wenn diese fehlen, fremden Schiffen, oder sonst zum Weiterkommen behülflich zu sein

und ihnen hiezu ein, nach dem jedesmaligen wirklichen Bedürfniß zu bestimmendes mäßiges Reisegeld zu reichen.

Die solchergestalt ihm entstehenden Kosten hat er in der Regel dem betreffenden Rheder oder den Schiffs-Interessenten zu berechnen, in Fällen aber, da dieses nicht stattfinden kann, seine Auslagen, unter Darlegung der dieselben rechtfertigenden näheren Umstände, so wie unter specieller Liquidation derselben nebst den erforderlichen Belägen an das Ministerium einzusenden, welches dann für deren Erstattung Sorge tragen wird.

Mecklenburgische Angehörige, welche auf fremden Schiffen als Matrosen dienen, haben in Unglücksfällen Beistand von dem Consul derjenigen Nation, in deren Dienst sie sich befinden, zu erwarten, doch, wenn ein solcher Consul sich dort nicht befinden oder falls derselbe die Unterstützung beharrlich verweigern sollte, ist der Mecklenburgische Consul verpflichtet, sich auch solcher Matrosen anzunehmen, demnächst aber darüber an das Ministerium zu berichten.

Die Geldbeträge, womit Mecklenburgische Angehörige nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen von dem Consul unterstützt wurden, sind auf den Päßen derselben besonders zu bemerken.

Art. 15.

Bei dem Sterbefalle eines in dem Consulats-Bezirke befindlichen Mecklenburgers hat der Consul, wenn die Erben abwesend sind und dort keinen Bevollmächtigten haben, sich des Nachlasses anzunehmen und insoweit er nach der dortigen Verfassung oder in Folge von Verträgen bei der den Gerichten des Ortes der Regel nach zustehenden Aufzeichnung, Verwaltung, Regulirung und Sicherstellung des Nachlasses concurriren kann, solches zum Besten der abwesenden Erben zu thun, auf jeden Fall aber dafür zu sorgen, daß diesen eine durch ihn zu beglaubigende Abschrift von dem Inventario und dem etwa vorhandenen letzten Willen übermacht werde. — In allen Fällen hat der Consul die Einsendung einer Vollmacht zu betreiben und über die Art, wie sie von den Erben ausgestellt sein müsse oder welche andere Documente nach den dortigen Landesgesetzen zur Ausantwortung der Erbschaft erforderlich sein sollten, das Nähere mitzutheilen, überhaupt stets die Erben oder deren Bevollmächtigte in allen Schritten zur schleunigen und unverkürzten Auslieferung der Erbschaft nach Kräften zu unterstützen. Falls dem Consul keine Erben bekannt oder sonst Gründe vorhanden sind, welche ihm nicht rathsam erscheinen lassen, sich direct an die Erben zu wenden, hat er unter Uebersendung des Todtenscheins wegen des Sterbefalls an das Großherzogliche Ministerium zu berichten.

Art. 16.

Der Consul ist berechtigt, unter dem ihm anvertraueten Consulats-Siegel, Certificate über den Ursprung gewisser Waaren, über die Neutralität des Eigen-

thums und über sonstige Angelegenheiten des Handels und der Schifffahrt an Mecklenburgische Angehörige oder in deren Geschäften an ihre Correspondenten oder Bevollmächtigte zu ertheilen, auch die von anderen Behörden seines Consulats-Bezirks ertheilten, unter Beidruckung seines Consulats-Siegels zu beglaubigen, wenn solches von ihm verlangt wird; jedoch muß er vorher alle Umstände sorgfältig prüfen und seine Atteslate mit der strengsten Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit, mithin unter eigener Verantwortlichkeit, abfassen. Auch ist er berechtigt und verpflichtet, Mecklenburgischen Angehörigen, die sich in Ansehung dieser ihrer Qualität bei ihm hinreichend legitimirt haben, Reisepässe oder Sicherheitskarten zu ertheilen und die von andern Behörden ihnen ertheilten zu visiren oder zu beglaubigen, insoweit nämlich solches an dem Orte seines Aufenthalts gesetzlich gestattet oder gebräuchlich ist; aber unter keinerlei Vorwand darf er dieses für Andere thun, die nicht wirklich Mecklenburgische Angehörige sind. Auch an Mecklenburgische Angehörige haben die Consuln in der Regel nur zum Zwecke der Rückkehr in die Heimath und für die Dauer einer solchen Reise Pässe zu ertheilen.

Nur in außerordentlichen Fällen dürfen sie von dieser Regel Ausnahmen machen.

Residirt der Consul an einem Orte, wo sich eine Großherzogliche Gesandtschaft befindet, so steht die Paß-Ertheilung der letzteren allein zu.

Art. 17.

Der Consul ist verpflichtet, nach dem Schlusse eines jeden Jahres einen Hauptbericht an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten, enthaltend:

a. eine Liste der im Laufe des Jahres eingelaufenen Mecklenburgischen und unter fremder Flagge von den Mecklenburgischen Häfen gekommenen, so wie der nach denselben expedirten Schiffe, nebst einer Angabe des Tonnengehaltes, der Benennung, des Bestandes und Werthes der eingebrachten und mitgenommenen Ladung, soweit nämlich solche Angaben durch Mittheilung der Zollbehörden oder sonst zu ermitteln sind;

b. einen Bericht über den Gang des dortigen Handels im Allgemeinen nebst Anlage der erschienenen officiellen Tabellen oder sonstigen Publicationen über den dortigen Handelsverkehr (Auszüge aus den Zeitungen);

c. einen detaillirten Bericht über die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen hinsichtlich des Tarifs der Eingangs- und Ausgangszölle, der Hafen- und Schiffs-Ungelder, des Lootsenwesens, der Einfuhr- und Ausfuhrverbote, so wie auch hinsichtlich der sonstigen den Handel und die Schifffahrt betreffenden Gesetzgebung.

Art. 18.

Der Consul ist aber auch in der Zwischenzeit zu Berichterstattungen verbunden,

bunden, so oft Vorfälle sich ereignen, deren baldige Kenntniß von Interesse oder wobei er besonderer Verhaltungsbefehle benöthigt sein dürfte; namentlich tritt dieser Fall ein bei Veränderungen in den rücksichtlich der Leuchtfeuer bestehenden Einrichtungen, bei sich ergebender Unsicherheit der Gewässer in Folge von Capereien, beim Ausbruch epidemischer Krankheiten und bei Entstehung feindseliger Verhältnisse zu andern Staaten.

Art. 19.

Jeder Consul ist verpflichtet, die auf seine Amts-Verrichtung bezüglichen Papiere in bester Ordnung zu halten. Er wird zu diesem Behufe eine Registratur anlegen, worin er sorgfältig die Concepte oder Copien seiner Berichte, officiellen Briefe und anderer Acten, so wie die Originale der an ihn eingehenden officiellen Schreiben nach einer chronologischen und systematischen Ordnung aufbewahrt.

Nach Auflösung des Dienstverhältnisses sind von dem Consul oder dessen Erben alle diese amtlichen Papiere an den Amts-Nachfolger oder an diejenige Person zu überliefern, welche als zur Empfangnahme derselben berechtigt vom Großherzoglichen Ministerium bezeichnet werden wird.

Art. 20.

Die Bestellung von Vice-Consuln für andere Handelsörter oder Häfen in der Nähe oder in demselben Lande ist dem Consul nicht gestattet, da Vice-Consuln, gleich den wirklichen Consuln, nur von dem Großherzoglichen Ministerium ihre Bestallung und Instruction zu erhalten haben; es ist dem Consul aber unbenommen, über die Nothwendigkeit der Anstellung solcher Vice-Consuln dem Ministerium Vortrag zu machen.

Art. 21.

Falls ein Consul sich seiner Privat-Angelegenheiten halber von seinem Posten entfernt, hat er für die Zeit seiner Abwesenheit einen interimistischen Consulats-Verweser zu bestellen und darüber Behufs einzuholender Genehmigung zu berichten. Für den Fall einer Abwesenheit von drei Monaten in Europa und den asiatischen und africanischen Häfen des Mittelmeers, von sechs Monaten in anderen Welttheilen hat er ein Urlaubsgesuch einzureichen. Sollte er sich verhindert sehen, die Erwiderung darauf abzuwarten, oder sollte ihm ein längerer Urlaub als auf sechs Monate in Europa und den asiatischen und africanischen Häfen des Mittelmeeres, von zwölf Monaten in anderen Welttheilen nicht bewilligt worden sein; so wird in jenem Falle seine frühere Abreise, in diesem seine längere Abwesenheit als eine stillschweigende Resignation betrachtet.

Art. 22.

Der Consul darf von Mecklenburgischen Angehörigen, seien es Schiffer,

Handelsleute oder andere Personen, keine Consulats-Gebühren fordern, dafern er nicht von diesen freiwillig um das bezügliche Geschäft ersucht worden ist, auch für die in der Anlage B. beigefügten Gebühren-Taxe besonders erwähnten Bemühungen nicht mehr und nach einer anderen Berechnung fordern, als in derselben festgesetzt ist.

Im Fall eines Streits zwischen dem Consul und Kaufleuten, oder jenem und Schiffern über verlangte und verweigerte Gebühren darf der erstere sich nicht länger durch Arrest auf Schiffe und Güter, als bis zur Deposition oder Bestellung einer Caution durch ein Handelshaus seines Wohnortes zu decken suchen, und muß sich dann die Bestimmung des Großherzoglichen Ministeriums, dem er den Fall anzuzeigen hat, gefallen lassen.

Art. 23.

Der Consul muß ein Exemplar dieser Instruction stets zu Jedermanns Einsicht bereit halten, wie denn auch die Führer Mecklenburgischer Schiffe veranlaßt sind, davon einen Abdruck an Bord zu haben.

Art. 24.

Der Consul hat für die Besorgung seiner Consulats-Geschäfte und der ihm von dem Großherzoglichen Ministerium oder den ihm vorgesetzten Gesandten in Bezug auf das Mecklenburgische Handels-Interesse oder sonst etwa zu ertheilende besondere Aufträge ebensowenig für die Kosten seines Comtoirs, der Geschenke oder sonstiger Ausgaben, welche er für gut befunden haben sollte zu machen, keinerlei Vergütung oder Erstattung in Anspruch zu nehmen.

Dagegen wird demselben, neben der Erstattung der in Art. 12. und 14. erwähnten Ausgaben, auch die Erstattung des erlegten Briefportos für officielle Berichte und Briefe zugesichert.

Das Verzeichniß dieser Auslagen hat der Consul alljährlich zugleich mit dem im Art. 17. vorgeschriebenen Generalbericht dem Ministerium einzusenden, worauf ihm nach befundener Richtigkeit dieselben pünktlich erstattet werden sollen.

Der Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen gehet verloren, wenn dieselben nicht bis zum Ablaufe des nächstfolgenden Jahres liquidirt sind.

Art. 25.

Ist der Consul Kaufmann, so ist er bei etwa stattfindender Zahlungs-Einstellung seiner Firma verpflichtet, alsbald sein Entlassungsgesuch einzusenden.

Art. 26.

Alle künftig dem Consul hinsichtlich seiner Amtsführung zu ertheilenden Instructionen sollen so angesehen werden, als wenn sie dem gegenwärtigen Reglement wörtlich einverleibt wären.

Diese Instruction gilt für alle Mecklenburgischen Handels-Agenten, mögen sie nun unter der besonderen Benennung eines Consuls, eines General- oder Vice-Consuls angestellt sein.

Anlage B.

Gebühren-Taxe

(gültig in Courant-Gelde des 14-Thalerfußes, den Thaler zu 48 Schillingen gerechnet).

1) Für die Vorzeigung und Visirung der bisherigen Musterrollen, See-Pässe und anderer Schiffs-Papiere, imgleichen für die verlangte Musterung des Volkes nebst Anfertigung einer neuen speciellen Musterrolle, wenn sie vom Schiffer oder dessen Commissionär nöthig gefunden und verlangt wird, von der Last des Schiffes	—	Thlr.	2 ßl.
2) Für einen Paß der Seeleute	—	⸗	18 ⸗
3) Für einen Paß für die Schiffsmannschaft überhaupt .	—	⸗	38 ⸗
Zu 2 und 3 sind, falls die Leute von eigenen Mitteln entblößt sind, überall keine Gebühren wahrzunehmen, sondern die Pässe unentgeltlich zu ertheilen.			
4) Für die Visirung eines Passes	—	⸗	16 ⸗
5) Für die Beglaubigung, Cassirung und Ausfertigung der See-Pässe pro Stück	—	⸗	36 ⸗
6) Für einen Herkunfts-Schein oder irgend einige andere Bescheinigung dieser Art, doch nur auf Verlangen der Interessenten ausgefertiget	1	⸗	34 ⸗
7) Für die eidliche Beglaubigung der Instrumente, der Protocolle u. s. w., für die erste Seite von 20 Zeilen Schrift	—	⸗	18 ⸗
Für jede folgende Seite von 20 Zeilen	—	⸗	8 ⸗
jedoch dergestalt, daß die Gesammt-Gebühren nie die Summe von 4 Thlrn. und 24 ßl. übersteigen.			

Ad 1. Die Lastengröße oder Trächtigkeit des Schiffs wird nach Roggen-Lasten, und zwar durch den an Bord desselben befindlichen Meßbrief bestimmt.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 3. September 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 30.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Vermeidung von Mißverhältnissen, welche aus der sofortigen Anwendung Unserer Verordnung vom 9ten Julius d. J., die Umzugszeiten der Dienstboten betreffend, auf den nächstbevorstehenden Umzugstermin entstehen möchten, hierdurch zu bestimmen:

daß Unsere gedachte Verordnung auf den Umzug der Dienstboten in den Städten, so wie derjenigen Dienstboten auf dem platten Lande, welche mit dem Ackerbau in keiner directen Beziehung stehen, im bevorstehenden

Michaelisquartale noch keine Anwendung finden, sondern es für denselben bei den bisherigen Vorschriften bewenden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten August 1853.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Amts Lübtheen ist es genehmigt, daß der laut Bekanntmachung des Amts vom 17ten d. M. aus zutreffend befundenen Gründen einstweilen abgekündigte Sommer-Jahrmarkt zu Lübtheen

am Donnerstag, den 22sten September,

gehalten werde.

Schwerin am 30sten August 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

---

(2) Auf Antrag der Beamten zu Doberan ist es genehmigt, daß der in diesem Jahre auf den 28sten September fallende dortige Jahrmarkt wegen des gleichzeitigen Rostocker Vieh- und Pferdemarkts schon acht Tage früher, nämlich

Mittwoch, den 21sten September,

gehalten werde.

Schwerin am 30sten August 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

III. Abtheilung.

(1) Der Amtmann Glöckler zu Schwaan ist zum ersten Beamten beim Amte Hagenow, mit dem Charakter als Amtshauptmann, befördert worden.

Schwerin am 9ten August 1853.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die durch die Beförderung des Professors Dr. Budde zum Oberappellationsrath erledigte ordentliche Professur an der Landes-Universität zu Rostock dem außerordentlichen Professor Dr. Paul Roth zu Marburg zu verleihen.

Schwerin am 22sten August 1853.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 26sten v. M. resp. Lehn- und Homagialeide abgeleistet:

der Helmuth Lagemann wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Johann Ernst Lagemann, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Striggow c. p. Augustenberg, Amts Güstrow,

der Gutsbesitzer Carl Joachim Lueder wegen des nach dem Ableben seines Vaters und bisherigen Miteigenthümers, des Regierungsraths Carl Wilhelm Lueder, auf ihn zum ausschließlichen Eigenthume übergegangenen Lehnguts Redewisch c. p. Hafthagen und Antheil in Nieder-Klütz, Amts Grevesmühlen,

der Alexander Koch wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Carl Koch, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts GroßRaden, Amts Sternberg, und

der Gutsbesitzer Gustav Theodor von Henckel auf Schlieven wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Hauptmanns Ritter von Henckel, auf ihn allein übergegangenen Allodialguts Kleefeld c. p., Amts Schwerin.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 10. September 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 31.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir wollen, in Berücksichtigung der seit längerer Zeit schon anhaltenden, der diesjährigen Erndte ungünstigen Witterung, in Gnaden es gestatten, daß in den nächsten drei Wochen die Erndtearbeiten auch Sonntags nach beendigtem Gottesdienste, jedoch nur mit Einwilligung der Arbeiter, vorgenommen werden.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, Schwerin am 8ten September 1853.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Die Amts-Mitarbeiter Johann Theodor Schröder zu Warin und von Wrisberg zu Wismar sind zu dritten Beamten bei den resp. dortigen Aemtern, mit dem Charakter als Amtsverwalter, befördert worden.

Schwerin am 27sten August 1853.

---

(2) Dem Doctor der Philosophie Eduard Jantzen zu Rostock ist, auf Grund des von demselben beigebrachten medicinalordnungsmäßigen Fähigkeits-Attestes, die Concession zur Ausübung der Zahnarzeneikunst ertheilt worden.

Schwerin am 30sten August 1853.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Oberstlieutenant und Flügel-Adjutanten, Chef des Militair-Departements, von Zülow, in Anerkennung seiner bisherigen Dienstleistungen, unterm heutigen Dato zum Obersten in Gnaden zu ernennen.

Schwerin am 31sten August 1853.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Rittmeister Lemcke der Gendarmerie, zum Beweise der Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, unterm heutigen Dato den Majors-Charakter in Gnaden zu verleihen.

Schwerin am 31sten August 1853.

---

(5) An die Stelle des zu Michaelis d. J. in den Ruhestand tretenden Stadtrichters, Gerichtsraths Josephi ist der Advocat Carl Friedrich Wilhelm Heuck wieder zum Stadtrichter in Malchin Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 5ten September 1853.

---

(6) Die durch das Ableben des Canzlei-Registrators Bolle erledigte Stelle eines ersten Registrators bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow ist dem Stadtsecretair und Stadtgerichtsactuar Friedrich Albert Georg Wendt zu Bützow zu Michaelis d. J. wieder verliehen worden.

Schwerin am 5ten September 1853.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Carl Friedrich August von Flotow auf Kogel den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Stuer Vorwerk, Amts Lübz, am 26sten v. M. abgeleistet.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag den 13. September 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1)

Bekanntmachung
in Betreff der Recrutirung des Jahres 1853.

In Folge Autorisation des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5ten d. M. wird hierdurch bekannt gemacht:

I. Nach den bestehenden Verordnungen ist die Militair-Loosungspflicht für das Geburts-Jahr vom 1sten Januar 1832 incl. bis zum 31sten December 1832 incl. festgesetzt worden.

II. Zu dieser, nach der Verordnung vom 2ten Februar d. J. und den in derselben angeführten, so wie nach den bis zum Frühjahr 1848 ergangenen Gesetzen, bis zum 21sten October zu beschaffenden Ablieferung der Recruten haben abzuliefern:

der Schwerinsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . 549 Mann,
2) an Nicht-Combattanten . . . . 37 Mann;

der Güstrowsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . 401 Mann,
2) an Nicht-Combattanten . . . . 27 Mann;

aus beiden Districten also
an Combattanten . . . . 950 Mann,
an Nicht-Combattanten . . . . 64 Mann.

III. Die diesem Publicate sub A. und B. beigefügten zwei Repartitions-Tabellen enthalten die Bestimmung derjenigen Recrutenzahl, welche jeder Ausloosungs-Bezirk zu stellen hat, und den Tag, so wie den Ort der zu beschaffenden Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden.

IV. Den Ausloosungs-Behörden wird hierdurch zur Befolgung besonders in Erinnerung gebracht:

1) für diese Recrutirung erwarten die Militair-Districts-Behörden von den Ausloosungs-Bezirks-Behörden, daß die Ausloosungs-Protocolle und die Ablieferungslisten den betreffenden Gesetzen entsprechend eingerichtet und zu dem Geschäfte der Ablieferung übergeben werden;

2) die Allerhöchste Verordnung vom 15ten Julius 1836, officielles Wochenblatt von 1836, Stück 27, wonach die Ablieferung der Recruten am Districts-Orte nur durch einen instruirten, mit dem Geschäfte vertrauten Mann geschehen soll, ist zu beobachten, so wie

3) die Bestimmung der Anlage I. des revidirten Recrutirungs-Gesetzes vom 22sten Februar 1830 in den §§. 1 und 4, wonach die resp. Orts- und Ausloosungs-Behörden auch schon vor der Ablieferung der Militairpflichtigen den Gesundheitszustand derselben nicht nur im Allgemeinen zu berücksichtigen, sondern namentlich auch solche Fehler und Gebrechen zu ermitteln haben, welche bei der ärztlichen Untersuchung vor der Districts-Behörde nicht gleich wahrzunehmen sind, und ferner die Bestimmung, daß ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen nur dann berücksichtiget werden sollen, wenn solche von der Ausloosungs-Behörde bei der Districts-Behörde producirt werden;

4) die bei der vorzunehmenden Messung zu klein Befundenen sind von der Haupt-Ausloosung und der Ablieferung auszubescheiden, und haben diejenigen von ihnen, welche mindestens 5 Fuß des alten Normal-Maaßes erreichen, nur unter sich für den gesetzlich bestimmten Zweck zu loosen;

5) die Bestimmung der Anlage III. des revidirten Recrutirungs-Gesetzes §. 13, wonach die, vor Eintritt ihres loosungspflichtigen

Alters mit Verzichtleistung auf die Loosungs-Berechtigung, als Freiwillige in's Militair getretenen jungen Leute dem betreffenden Bezirks-Contingente nur dann zu gute zu rechnen sind, wenn darüber die desfallsigen vorschriftsmäßigen Anzeigen der Militair-Behörde bei der Ablieferung des Recruten-Contingents von der Ausloosungs-Behörde vorgelegt werden.

Weiter werden noch hervorgehoben:

6) die Bestimmung der Anlage III. des revidirten Recrutirungs-Gesetzes §. 19, wonach bei der Ablieferung des Recruten-Contingents eine völlig genügende Zahl Ersatz-Mannschaft mitzubringen und eventualiter der Districts-Behörde zu präsentiren ist;

7) die Allerhöchste Verordnung vom 15ten December 1835, officielles Wochenblatt von 1836, Stück 2, wonach für jeden nicht persönlich gestellten temporair Kranken zur Zeit der Ablieferung wenigstens ein förmliches Erachten des competirenden Kreis-Physicus über die Beschaffenheit des temporairen Uebels und die Befähigung zum Militairdienst überhaupt beizubringen ist;

8) die Bestimmung der landesherrlichen Verordnung vom 7ten Januar 1845 sub II., rücksichtlich der Militair-Freiheit inländischer Matrosen, wonach

a. nur solche Matrosen, die in ihrem 21sten Lebensjahre wenigstens drei Jahre bereits auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Ausloosung noch Seefahrer sind, sowohl vom Militairdienst, als auch, im Falle die Reihenfolge des gezogenen Looses sie treffen würde, von der Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden befreiet sein sollen, und

b. gleichzeitig mit den Ausloosungs- und Ablieferungslisten auch die Documente über das Vorhandensein der vorstehend sub a. erwähnten, die Entfreiung bedingenden Erfordernisse vollständig und genügend den Districts-Behörden vorgelegt werden müssen, und zwar jetzt nach Maaßgabe der ergänzenden Bestimmungen in der hohen Verordnung vom 24sten December 1847 sub II.

V. Die Ortsbehörden werden angelegentlich ersucht, zur Erleichterung des freiwilligen Eintritts in's Militair, die bei ihnen nach §. 8 und 15 des revidirten Recrutirungs-Gesetzes vom 22sten Februar 1830 nachzusuchenden Bescheinigungen in allen Punkten möglichst vollständig und genau zu ertheilen.

VI. Da nach den Bestimmungen §. 5 bis 14 des Gesetzes vom 18ten September 1852 die Stellvertretung wiederum zulässig ist, so sind die des-

fallsigen Gesuche bei den Districts-Behörden diesem Gesetze entsprechend während der Recrutirungszeit tempestive anzubringen.

Schwerin und Güstrow am 8ten September 1853.

Militair-Districts-Behörden
des Schwerinschen des Güstrowschen
Haupt-Districts.

Ed. Dreves. Koch. E. von Bülow. J. Klockmann. Langfeldt.

Anlage A.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1832 einschließlich bis zum 31sten December 1832 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Schwerinsche Militair-Districts-Behörde auf Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums vier Ablieferungsorte bestimmt, wohin die Ablieferung durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden an den hierunter festgesetzten Tagen und nach der beigesetzten Repartition der zum Militairdienst zu stellenden brauchbaren Mannschaft zu beschaffen ist.

I. Ludwigslust.	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.	
Dahin haben abzuliefern:	Combattanten.	Nicht-Combattanten.
am 10ten October d. J.		
das Domanial-Amt Lübz-Marnitz	18	1
das Domanial-Amt Grabow-Eldena	23	1
das ritterschaftliche Amt Lübz	17	1
die Stadt Parchim	14	1
die Stadt Grabow	9	1
die Stadt Lübz	3	—
am 11ten October d. J.		
das Domanial-Amt Neustadt	20	1
das Domanial-Amt Dömitz	11	1
das Domanial-Amt Lübtheen	6	1
der Flecken Ludwigslust	7	1
das ritterschaftliche Amt Grabow	6	1
die Stadt Neustadt	3	—
die Stadt Dömitz	3	—
Latus	140	10

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann. Com-battanten.	Nicht-Com-battanten.
II. Schwerin. Transport	140	10
Dahin haben abzuliefern:		
am 13ten October d. J.		
das Domanial-Amt Boizenburg	11	1
das Domanial-Amt Hagenow	20	1
das ritterschaftliche Amt Schwerin	14	1
das ritterschaftliche Amt Wittenburg	22	1
die Stadt Wittenburg	5	—
die Stadt Gadebusch	4	—
die Stadt Hagenow	7	1
am 14ten October d. J.		
das Domanial-Amt Crivitz	11	1
das Domanial-Amt Wittenburg	9	1
das Domanial-Amt Zarrentin	6	1
das ritterschaftliche Amt Boizenburg	4	—
die Stadt Schwerin	23	1
die Stadt Boizenburg	8	1
die Stadt Rehna	4	—
am 15ten October d. J.		
das Domanial-Amt Schwerin	23	1
das Domanial-Amt Gadebusch	6	—
das Domanial-Amt Rehna	6	1
das ritterschaftliche Amt Crivitz	10	1
das ritterschaftliche Amt Gadebusch	10	1
die Stadt Crivitz	3	—
III. Wismar.		
Dahin haben abzuliefern:		
am 17ten October d. J.		
das Domanial-Amt Sternberg-Warin	9	1
das Domanial-Amt Neukloster	7	1
das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen	33	2
das ritterschaftliche Amt Sternberg	4	—
die Stadt Brüel	2	—
die Stadt Sternberg	4	—
Latus	405	28

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann. Combattanten.	Nicht-Combattanten.
Transport	405	28
am 18ten October d. J.		
das Domanial-Amt Mecklenburg-Redentin	10	1
das Domanial-Amt Poel	3	—
das Domanial-Amt Grevesmühlen	12	1
das ritterschaftliche Amt Mecklenburg	12	1
die Stadt Grevesmühlen	5	—
die Stadt Wismar	21	1
die Stadt Warin	2	—
IV. Doberan.		
Dahin haben abzuliefern:		
am 20sten October d. J.		
das Domanial-Amt Bützow-Rühn	15	1
das Domanial-Amt Doberan	22	1
die Stadt Bützow	8	1
die Stadt Kröpelin	4	—
die Stadt Neubuckow	2	—
am 21sten October d. J.		
das Domanial-Amt Buckow	10	1
das ritterschaftliche Amt Buckow	18	1
Summa	549	37

Das Geschäft beginnt täglich um 9 Uhr Morgens.

Schwerin am 8ten September 1853.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

Ed. Dreves. Koch.

Anlage B.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1832 einschließlich bis zum 31sten December 1832 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Güstrowsche Militair-Districts-Behörde auf Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums vier Ablieferungsorte bestimmt, wohin die Ab-

lieferung durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden an den hierunter festgesetzten Tagen und nach der beigesetzten Repartition der zum Militairdienst zu stellenden brauchbaren Mannschaft zu beschaffen ist.

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann. Combattanten.	Nicht-Combattanten.
I. Waren.		
Dahin haben abzuliefern:		
am 13ten October d. J.		
die Stadt Waren	10	1
das Domanial-Amt Wredenhagen	6	—
das ritterschaftliche Amt Wredenhagen	13	1
die Stadt Penzlin	5	1
das ritterschaftliche Amt Plau	2	—
das Kloster-Amt Malchow	5	—
das ritterschaftliche Amt Neustadt	12	1
die Stadt Malchow	4	1
die Stadt Röbel	6	1
II. Malchin.		
Dahin haben abzuliefern:		
am 14ten October d. J.		
das ritterschaftliche Amt Stavenhagen	40	3
die Stadt Stavenhagen	4	—
das Domanial-Amt Stavenhagen	8	—
die Stadt Gnoien	5	1
die Stadt Malchin	8	—
am 15ten October d. J.		
das Domanial-Amt Dargun	15	1
die Stadt Neukalden	4	—
das ritterschaftliche Amt Neukalden	8	—
das ritterschaftliche Amt Gnoien	16	1
der Bezirk Ivenack	4	—
die Stadt Teterow	7	—
III. Güstrow.		
Dahin haben abzuliefern:		
am 17ten October d. J.		
die Stadt Güstrow	18	1
die Stadt Goldberg	4	—
die Stadt Plau	6	—
Latus	210	13

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann. Combattanten.	Nicht-Combattanten
Transport	210	13
die Stadt Krakow	2	—
das ritterschaftliche Amt Goldberg	5	1
die Stadt Laage	3	1
das Domanial-Amt Güstrow	16	1
das Domanial-Amt Rossewitz	3	—
das Domanial-Amt Goldberg-Plau	10	1
das Kloster-Amt Dobbertin	11	1
am 18ten October d. J.		
das ritterschaftliche Amt Güstrow	29	2
das Domanial-Amt Schwaan	10	1
das ritterschaftliche Amt Schwaan	2	1
die Stadt Schwaan	3	—
IV. Rostock.		
Dahin haben abzuliefern:		
am 20sten October d. J.		
die Stadt Rostock	34	3
der Flecken Warnemünde	2	—
der Rostocker District	13	1
das Domanial-Amt Toitenwinkel	3	—
die Stadt Sülz	4	—
die Stadt Marlow	3	—
die Stadt Tessin	4	—
am 21sten October d. J.		
das Domanial-Amt Ribnitz	15	1
die Stadt Ribnitz	6	—
das Kloster-Amt Ribnitz	2	—
das ritterschaftliche Amt Ribnitz	11	—
Summa	401	27

Das Geschäft beginnt täglich um 8 Uhr Morgens.

Güstrow am 8ten September 1853.

Güstrowsche Militair-Districts-Behörde.

C. von Bülow. J. Klockmann. Langfeldt.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 24. September 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Antrag resp. auf eingefordertes Erachten der Ortsbehörden genehmigt, daß die nach den Kalendern auf den 6ten, den 11ten, den 27sten kommenden Monats October und den 1sten November fallenden diesjährigen Herbstjahrmärkte zu Gnoien, Schwaan, Sternberg und Plau wegen davon besorgter localer Unzuträglichkeiten und Nachtheile nicht an diesen Tagen, sondern

die Jahrmärkte zu Gnoien und zu Schwaan am Donnerstag, den 13ten October — am erstern Orte Tags zuvor Viehmarkt —,

der Jahrmarkt zu Sternberg am Mittwoch, den 19ten October,

und

der Jahrmarkt zu Plau am Donnerstag, den 27sten October, und Tags zuvor Viehmarkt,

gehalten werden.

Schwerin am 10ten September 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

---

(2) In Folge Allerhöchster Bestimmung sind die in Bezug auf die Prüfung der Schmiede im Domanio erlassenen Verordnungen aufgehoben worden und wird dagegen hiemittelst vorgeschrieben:

daß fortan den Landschmieden im Domanio nicht eher der Betrieb ihres Gewerbes zu verstatten ist, als bis sie in Beihalt der Bestimmung des §. 260 des Landes-Vergleichs nachgewiesen haben, daß sie bei einem Amte der Eisen- und Stahlschmiede, beziehungsweise der Eisen- und Metallarbeiter, in einer der Landstädte, nach vorgängiger amtsrollenmäßiger Meisterprüfung, als Landmeister aufgenommen sind.

Schwerin am 1sten September 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(3) Von den zur Beförderung der Bienenzucht in den Domainen den Schullehrern, Altentheilern, Büdnern und Einliegern ausgesetzten Prämien ist, unter Berücksichtigung der Zahl der durchgewinterten Bienenstöcke, für das Jahr 1853:

A. die erste Prämie:

dem Schullehrer Moltmann zu Bickhusen, Amts Boizenburg,
dem Altentheiler Weber zu Vielank, Amts Dömitz,
dem Büdner Dörring zu Vorderhagen, Amts Boizenburg,
dem Häusler Kagel zu Wittenförden, Amts Schwerin;

B. die zweite Prämie:

dem Schullehrer Hagen zu Strohkirchen, Amts Neustadt,
dem Altentheiler Ihde zu Hoort, Amts Hagenow,
dem Büdner Gosselk zu Gaggow, Amts Redentin,
dem Weber Kagel zu Wittenförden, Amts Schwerin,

zuerkannt worden.

Die Vorgenannten können solche Prämien bei den ihnen vorgesetzten Aemtern in Empfang nehmen.

Schwerin am 15ten September 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(4) Das Mastgeld soll im laufenden Jahrgange

1) für die vom Anfange des Monats October bis Weihnachten zu 10 Wochen anzunehmende Vormast, mit Ausschluß des besonders zu zahlenden Ungeldes von 4 ßl. Cour. für jedes Schwein, auf die Woche

a. bei reiner Eichmast zu . . . . 8 ßl. Cour.,
b. „ „ Buchmast zu . . . . 6 „ „
c. „ gemischter Eich- und Buchmast zu . . . 7 „ „

2) für die von Weihnachten bis Fastnacht auf 8 Wochen zu rechnende Nachmast zur Hälfte der vorgenannten Preise,

hierdurch festgesetzt sein.

Die Großherzoglichen Forstbehörden haben bei Ausbringung der Mast diese Preisbestimmungen zu beachten. Im Uebrigen normirt für die Verpachtungen die im 32sten Stücke des officiellen Wochenblattes vom Jahre 1832 abgedruckte generelle Verordnung vom 1sten September 1832, nur mit der Abänderung, daß die Theilnahme der Beamten ausfällt.

Schwerin am 14ten September 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.

Passow.

---

(5) Nachdem wegen Beförderung der Briefpostsendungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit den alle 14 Tage von Bremen nach Newyork abgehenden Dampfschiffen von der Postverwaltung der freien und Hansestadt Bremen mit der der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Vereinbarung getroffen worden ist, wird das diesseitige Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der einfache bis zu 1 Loth Zollgewicht excl. schwere Brief zwischen Mecklenburg und den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf dieser Route für 6½ Sgr. befördert wird.

Alle für die gedachte Route bestimmten Briefpostsendungen müssen indessen mit der Bezeichnung „via Bremen" versehen sein, indem dieselben sonst dem eine größere Beschleunigung darbietenden Speditionswege durch Preußen zugeführt werden.

Schwerin am 11ten September 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Zum Präpositus des Doberaner Cirkels ist der Pastor Müller in Doberan durch Stimmenmehrheit erwählt und am 13ten Julius d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 17ten September 1853.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 16ten d. M. Homagialeide abgeleistet:

der Domainenrath Georg Philipp von Brocken auf Hohen-Luckow wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Goldberg und Stavenhagen belegenen Allodialguts Dobbin c. p. Hütten und Zietlitz, und

der Carl August Heinrich Berlin wegen des von ihm angekauften Allodialguts Poischendorf, Amts Buckow.

Es wird hierdurch gebeten, die Beiträge zum ersten Theile des Staats-Kalenders für das Jahr 1854 vor dem Ablauf des Monats November, die zum zweiten Theile aber spätestens vor dem Ende des Monats October an den Unterzeichneten, und die Berichte über die Veränderungen in den Domanial-Aemtern in den ersten acht Tagen nach Michaelis d. J. an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern einzusenden.

Schwerin am 12ten September 1853.

B. F. R. Faull, Geh. Kanzleirath.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 1. October 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die gesammten Polizei-Behörden des Landes, mit Ausnahme der schon Portofreiheit genießenden Domanial-Aemter, werden hierdurch angewiesen, bei allen mit Königlich Preußischen Behörden vorkommenden, durch die Post zu befördernden schriftlichen Communicationen in Polizei-Angelegenheiten sich, außer des dienstlichen Siegels, auf der Adresse des bestimmten rubri „Polizei-Angelegenheit" zu bedienen, und die Großherzoglichen Postämter und Expeditionen hierdurch befehligt, alle vorstehendermaaßen signirten Official-Schreiben ohne Portobeschwerung zu befördern.

Schwerin am 22sten September 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

(2) Vom 1sten October d. J. an werden die während der Badezeit eingerichteten Personenposten zwischen Wismar resp. Grevesmühlen und Boltenhagen eingezogen und an deren Stelle zwischen Grevesmühlen und Klütz folgende Postverbindungen hergestellt werden:

1) Personenpost.

Aus Grevesmühlen: Montag, Donnerstag Nachmittags 12¾ — 1 Uhr, nach Ankunft der Posten von Wismar und Lübeck;
in Klütz: Nachmittags 2¼ — 2½ Uhr.
Aus Klütz: Dienstag, Freitag Morgens 8½ Uhr;
in Grevesmühlen: Morgens 10 Uhr, vor Abgang der Posten nach Wismar und Lübeck.

2) Fußpost.

Aus Grevesmühlen: Dienstag, Freitag Nachmittags 12¾ — 1 Uhr.
Aus Klütz: Mittwoch, Sonnabend Morgens 8 Uhr.

Schwerin am 24sten September 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Die durch den Tod des Kammer-Secretairs Stolte erledigte Stelle eines Berechners der Stiftung zur Erziehung unbemittelter Töchter landesherrlicher Diener ist dem Ministerial-Registrator Dr. Wedemeier Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 16ten September 1853.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Engel zu Warin ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 27sten September 1853.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 9ten v. M. Lehneide abgeleistet:

der Carl Friedrich Rohlack wegen des von ihm angekauften Lehnguts Pieverstorf, Amts Neustadt, und

der Carl Ernst Wilhelm Seeler wegen des von ihm angekauften Lehnguts Körchow, Amts Wittenburg.

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 8. October 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Da nach officieller Anzeige, entgegen dem Verbote im §. 1 des Gesetzes vom 20sten Januar 1829 und resp. im §. 2. der Verordnung vom 8ten Julius 1839, auch ungeachtet der in dem Publicandum vom 31sten December 1849 (No. 2 des Regierungs-Blatts von 1850) enthaltenen speciellen Hinweisung auf die dafür angedroheten Strafen, der Handel und das Spielen mit ungestempelten Karten in hiesigen Landen nach wie vor vielfach und ohne Scheu betrieben wird:

so werden alle obrigkeitlichen und insbesondere die Polizei-Behörden, mit Bezug auf die ihnen nach §. 9 des Gesetzes vom 20sten Januar 1829 obliegende Verpflichtung, hierdurch wiederholt und alles Ernstes angewiesen, auf die verbotswidrige Einführung ausländischer Spielkarten, so wie den Handel und das Spielen mit ungestempelten Karten genau und strenge vigiliren zu lassen, die Contravenienten aller Art unnachsichtlich zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, auch, zur Vermeidung der ihnen

selbst angedroheten Strafe von 5 Thalern, von jedem zur Entdeckung und Bestrafung gebrachten Falle der Landes-Receptur-Direction, bei Einsendung der erwachsenen Acten und confiscirten Karten, die sofortige Anzeige zu machen.

Schwerin am 1sten October 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

---

(2) Mit dem 15ten d. M. hören die Doppelfahrten des Großherzoglichen Post-Dampfschiffes „Obotrit" auf und wird von diesem Tage an eine wöchentlich einmalige See-Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen durch das gedachte Schiff in folgender Weise unterhalten werden:

Aus Wismar: Mittwoch Nachmittags 3—4 Uhr, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Berlin und Hamburg (zuerst am 19ten d. M.).

Aus Kopenhagen: Sonnabend Nachmittags 2 Uhr (zuerst am 22sten d. M.).

Bis zum Schlusse der diesjährigen Dampfschifffahrt wird an den Abgangstagen des Dampfschiffes von Schwerin aus sofort nach dem Eintreffen des zweiten Eisenbahnzuges von Hagenow ein Extrazug nach Wismar abgefertigt werden.

Schwerin am 3ten October 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Der an die Landes-Universität berufene ordentliche Professor des deutschen Rechts, Dr. Paul Roth, wird im bevorstehenden Winter-Semester in noch näher anzugebenden Stunden Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts, wöchentlich zehn Stunden, halten; was nachträglich hierdurch bekannt gemacht wird.

Rostock am 6ten October 1853.

Krabbe, d. Z. Rector.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die im Güstrowschen Districte erledigte Stelle eines zweiten landwirthschaftlichen Taxanten bei gerichtlichen Güterabschätzungen dem Gutsbesitzer von Lowtzow auf Klaber zu übertragen geruht.

Schwerin am 27sten September 1853.

---

(2) Am 25sten d. M., als am 18ten Sonntage nach Trinitatis, ist der Conrector Müller in Malchin zum Prediger in Neubuckow erwählt und als solcher, nach vorgängiger Ordination, introducirt worden.

Schwerin am 29sten September 1853.

---

(3) Dem Opticus Peter Grünewälder hieselbst ist der Charakter als Hof-Opticus verliehen worden.

Schwerin am 29sten September 1853.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 30sten v. M. Homagialeide abgeleistet:

der Adolph Ernst Wilhelm Riedel wegen des von ihm angekauften Allodialguts Wackstow, Amts Wredenhagen, und

der Carl Ritzer wegen des von ihm angekauften Allodialguts Tuizen, Amts Buckow.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 15. October 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen, in der Stadt Sternberg abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 16ten k. M. November eröffnen zu lassen, und haben zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 15ten October 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen: daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Sternberg halten, und denselben

am sechszehnten k. M. November eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen: daß ihr Abends vorher, nämlich am 15ten November, euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hiebei gefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich anderen Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten October 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.
II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.
III. Fortsetzung der Verhandlungen, betreffend die Revision des außerordentlichen Contributions-Edicts.
IV. Maaßregeln zur gesicherten Unterhaltung der Chausseen.

---

(2) Da seit einiger Zeit im Lande die Zahl fremder bettelnder, namentlich der s. g. polnischen Juden wieder überhand nimmt, so werden hierdurch nicht nur die Verordnungen vom 1sten September 1791 und vom 16ten October 1827 wieder in Erinnerung gebracht, sondern auch alle Polizei-Behörden des Landes angewiesen, solche fremde Juden, wenn sie sich ohne Grenzvisa im Innern des Landes betreffen lassen, an das nächste Großherzogliche Amt abzuliefern. Von dort sind dieselben im Fall höherer Verdächtigkeit ohne Weiteres in das Landarbeitshaus zu befördern, im Fall minderer Verdächtigkeit dagegen, bei Einsendung ihrer Papiere und einer über ihre persönlichen Verhältnisse aufgenommenen Verhand-

lung, dem Landarbeitshause anzubieten und bis zu dessen Entscheidung in Haft zu behalten.

Schwerin am 3ten October 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1) Dem Doctor der Medicin Georg Friedrich August Blanck zu Lanken ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 30sten September 1853.

---

(2) Der Baucondueteur Carl Richter hieselbst ist zum Baumeister ernannt worden.

Schwerin am 1sten October 1853.

---

(3) Dem Uhrmacher A. J. Riens zu Ludwigslust ist der Charakter als Hof-Uhrmacher verliehen worden.

Schwerin am 1sten October 1853.

---

(4) Nach dem Ableben des Bürgermeisters und Stadtrichters Timm zu Neustadt haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog die dadurch eröffneten Aemter eines Bürgermeisters und Stadtrichters daselbst dem Advocaten Krasemann zu Rostock wieder zu verleihen geruht.

Schwerin am 8ten October 1853.

---

(5) Die durch anderweitige Beförderung des Stadtsecretairs und Gerichtsactuars Wendt zu Bützow eröffneten Aemter eines Stadtsecretairs und Gerichtsactuars daselbst haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog dem bisherigen Stadtsecretair Müller zu Waren wieder zu verleihen geruht.

Schwerin am 8ten October 1853.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben Lehneide abgeleistet:

der Adolph Hermann von Bobbien wegen des von ihm angekauften Lehnguts Klein-Plasten, Amts Stavenhagen, am 9ten v. M., und

der Gutsbesitzer Ulrich Strecker auf Ankershagen wegen des von ihm angekauften Lehnguts Neu-Gaarz c. p. Gaarzer Krug, Amts Lübz, am 30sten v. M.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 19. October 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 32.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen hiemit, daß auch die am 1sten November d. J. fällige ordentliche Contribution in Unseren Domainen, nach Maaßgabe der Verordnungen vom 12ten October und 17ten November 1848, in Courant ohne Aufgeld zu erheben ist.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 7ten October 1853.

Friedrich Franz.

v. Brock.

Verordnung
wegen Erhebung der diesjährigen Domanial-Nebensteuer.

II. Abtheilung.

(1) Es ist bemerklich geworden, daß das Reformationsfest von dem diesjährigen Staats-Kalender auf den 23sten Trinitatissonntag (den 30sten October), von dem diesjährigen Rostocker Quartkalender aber auf den 24sten Trinitatissonntag (den 6ten November) angesetzt ist. Um mögliche verwirrende Folgen dieser Differenz zu verhüten, wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß das Reformationsfest, nach Maaßgabe der Verordnung vom 19ten October 1818, in diesem Jahre nicht am 23sten, sondern am 24sten Trinitatissonntage (den 6ten November) zu begehen ist.

Schwerin am 12ten October 1853.

Der Oberkirchenrath.

Kaysel. Kliefoth. zur Nedden.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pastor Lorenz in Neubuckow bei dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zum zweiten Referenten in Schulangelegenheiten, unter Beilegung des Charakters eines Schulraths, zu ernennen.

Schwerin am 5ten October 1853.

---

(2) Am 2ten d. M., als am 19ten Sonntage nach Trinitatis, ist der Gehülfsprediger Schmidt, bisher in Hagenow, in der Kirche zu Vietlübbe, Präpositur Plau, den Gemeinden Vietlübbe und Retzow solitarie zum Prediger präsentirt und demnächst als solcher introducirt worden.

Schwerin am 10ten October 1853.

---

(3) Der am 28sten August d. J., als am 14ten Sonntage nach Trinitatis, durch Mehrheit der Stimmen zum Prediger zu Groß-Varchow erwählte Candidat Hermann Ludolph Sander ist am 2ten d. M., als am 19ten Sonntage nach Trinitatis, in dortiger Kirche ordinirt und alsdann als Pastor der Groß-Varchower Gemeinde introducirt worden.

Schwerin am 12ten October 1853.

---

(4) Der Advocat Bernhard Stampe in Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 13ten October 1853.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Major und Commandeur der Garnison- und Invaliden-Commandos von Holstein unterm heutigen Datum zum Oberstlieutenant zu ernennen.

Schwerin am 14ten October 1853.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kammerjunker und Assessor Carl Ludwig Friedrich von Arenstorff zu Neustrelitz den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Zahren, Amts Neustadt, am 14ten d. M. abgeleistet.

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 22. October 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 33.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem die Veränderungen in der Organisation Unserer Gendarmerie seit geraumer Zeit das Bedürfniß der Emanirung einer neuen Gendarmerie-Ordnung haben hervortreten lassen, ertheilen Wir nunmehr, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung der Verordnung vom 28sten November 1812, der hierunter abgedruckten neuen Gendarmerie-Ordnung Unsre Allerhöchste landesherrliche Sanction, und haben befohlen, gleichzeitig den Dislocations-Plan und die Dienst-Instruction der Gendarmerie, so wie ein Verzeichniß der Special-Commissarien und deren Substituten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29sten September 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Gendarmerie-Ordnung.

Allgemeine Bestimmungen und Organisation der Gendarmerie.

§. 1.

Die Bestimmung der Gendarmerie ist, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung mitzuwirken.

Sie ist eine unter der oberen Leitung Unseres Ministeriums des Innern stehende Landes-Polizei-Anstalt, die in Rücksicht auf ihre innere Verfassung, Oeconomie und Disciplin zwar militairisch eingerichtet und einem Militair-Chef untergeordnet, in Ansehung specieller Dienstleistungen aber von den betreffenden Civilbehörden abhängig ist.

Bestandtheile des Corps-Hauptstandorts.

§. 2.

Das Corps der Gendarmerie, welchem ein Stabs-Officier als Chef vorgesetzt ist, besteht aus:

1 Officier,
1 Rechnungsführer,
8 Brigadiers,
102 Gendarmen,

und ist demselben, bis auf Unsere weitere Anordnung, Schwerin als Hauptstandort angewiesen.

Eintheilung und Dislocation.

§. 3.

Das Corps der Gendarmerie ist in sieben Brigaden abgetheilt. Jeder Brigade-District zerfällt in mehrere Stations-Districte, die in der Regel mit 2 Gendarmen besetzt sind. Die Anlage **A.** enthält die specielle Dislocation, die ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht abgeändert werden darf.

Aus der im Hauptstandort verbleibenden Mannschaft werden die andern sechs Brigaden complet erhalten, die erforderlichen Ablösungen beschafft und die etwa außerordentlich vorkommenden Bedürfnisse bestritten.

Persönliche Qualification. Diensteid. Probezeit.

§. 4.

Die anzunehmenden Gendarmen sollen in der Regel nicht unter 25 und nicht über 35 Jahre alt, Mecklenburger und gediente Militairs sein.

Sie haben den nachstehenden Eid zu leisten:

Ich schwöre Treue meinem Landesherrn und Gehorsam den Gesetzen und meinen Oberen, ich verspreche auf meine Ehre, meine Pflichten mit Eifer und Sorgfalt zu erfüllen und jederzeit wahr und unparteiisch in meinen Berichten und Protocollen zu sein, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Amen!

Jeder in das Corps Eintretende hat eine Probezeit von sechs Monaten durchzumachen, innerhalb welcher Nichtgediente ohne Weiteres entlassen, aus dem Militair Eingetretene ihren resp. Corps zurückgegeben werden können.

Rangverhältniß.

§. 5.

Bei gemeinschaftlicher polizeilicher Dienstthätigkeit des Militairs und der Gendarmerie führt der dem Dienstgrade nach höhere Vorgesetzte, ohne Rücksicht auf das Corps, zu welchem er gehört, bei gleichen Dienstgraden aber der im Dienst ältere Vorgesetzte das gemeinschaftliche Commando.

Einzeln haben die Gendarmen den Rang eines Unterofficiers, die Brigadiers den eines Wachtmeisters oder Feldwebels.

Gehalt. Fourage, Equipirung. Servis.

§. 6.

Die Gendarmerie erhält, außer ihrer bestimmten Besoldung, ihren Fourage-Geldern und der nöthigen Equipirung, Servis-Gelder, wofür sie für ein Unterkommen an ihrem Standorte zu sorgen hat, insofern ihr nicht ausnahmsweise Natural-Quartier angewiesen ist.

Bei extraordinairen Dienstleistungen erhalten berittene und unberittene Gendarmen, wenn sie außerhalb ihres Standortes Nachtquartier nehmen müssen, eine Zulage von resp. 18 ßl. und 14 ßl. für die Nacht, wogegen sie alsdann für Quartier und Verpflegung selbst zu sorgen haben.

Diese Zulage wird aus der Gendarmerie-Casse bezahlt; nur wenn die Gendarmerie auf Requisition einer Behörde thätig wird und ihre Abwesenheit vom Stationsorte über drei Tage dauert, hat die requirirende Behörde die Zulage zu bezahlen.

Gerichtsstand.

§. 7.

Der Civil- und Criminal-Gerichtsstand der Gendarmen ist derselbe wie für das übrige Militair, und sind alle Mitglieder dieses Corps den Vorschriften des Militair-Gesetzbuches unterworfen, nicht nur wegen Vergehen, welche ihre militairische Disciplin und ihren Dienst betreffen, sondern auch wegen gemeiner Vergehen.

Die Special-Commissarien (§. 9) sind ebenso berechtigt, als verpflichtet, etwaige Dienst- oder andere Vergehen der Gendarmerie bei dem Chef derselben zur Anzeige zu bringen.

Wenn ein Mitglied der Gendarmerie außerhalb des Hauptstandortes mit Tode abgeht, so ist die ordentliche Gerichtsbehörde des Orts, woselbst der Verstorbene stationirt oder commandirt gewesen, in Städten der Magistrat, verpflichtet, die zur Sicherstellung seines Nachlasses erforderlichen Verfügungen zu treffen und davon, zum Zweck weiterer Anordnungen, an den Chef der Gendarmerie Mittheilung zu machen.

Heimath und Niederlassung.

§. 8.

Rücksichtlich der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse der Gendarmen gelten dieselben Grundsätze wie bei dem Militair.

Special-Commissarien.

§. 9.

In jedem Stationsorte wird eine obrigkeitliche Person — Special-Commissarius — Seitens des Ministeriums des Innern den Auftrag erhalten, die Führung der Gendarmen im Allgemeinen zu beaufsichtigen und denselben in zweifelhaften Fällen resp. mit Rath und Anweisung thunlichste Assistenz zu gewähren, auch über alle wichtigere Vorkommenheiten an das Ministerium des Innern zu berichten.

Von Seiten des Chefs der Gendarmerie wird Vorsorge getroffen werden, daß die Special-Commissarien von den regelmäßigen und außerordentlichen Dienstpflichten der Gendarmen fortlaufend Kenntniß erhalten.

Wirkliche Polizei-Functionen sollen mit diesem Auftrage weder für den Stationsort, noch für den Stationsdistrict verbunden sein; — doch liegt dem Commissarius ob, etwaige, von Seiten anderer Behörden ergehende Requisitionen entgegenzunehmen und mit der etwa erforderlichen Erläuterung zur Kenntniß der Gendarmen zu bringen.

Die Brigadiers haben sich während ihrer Inspectionsritte bei den Special-Commissarien persönlich zu melden, um etwaige, auf die Thätigkeit und Disciplin der Gendarmen bezügliche Wünsche und Nachrichten entgegenzunehmen.

Das Amt der Special-Commissarien ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Es ist ein anerkennendes Zeichen besonderen Vertrauens und erfordert eine unausgesetzte und angestrengte Sorgfalt und Thätigkeit. Die baaren Auslagen in Ausübung ihres Amtes haben die Special-Commissarien alljährlich zum 1sten Julius beim Ministerium des Innern zu liquidiren.

Besonders werden sie auf eine zweckmäßige Communication sowohl unter sich,

als mit dem Criminal-Collegium zu Bützow und der Inspection des Landarbeitshauses zu Güstrow hingewiesen.

Ordentlicher Dienst.

§. 10.

So wie im Allgemeinen die Gendarmerie auf die Befolgung der Polizeigesetze zu wachen, auch deren Uebertretungen und Uebertreter zu ermitteln und den betreffenden Behörden anzuzeigen hat, so liegt ihr insbesondere ob:

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit, wider die Personen und das Eigenthum durch zeitige Dazwischenkunft vorzubeugen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Uebelthäter zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst verdächtige Personen, so wie auch auf anderweitige Gegenstände, wodurch die öffentliche und Privat-Sicherheit bedroht erscheint, unausgesetzt ein wachsames Auge zu haben und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, namentlich auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe und Wanderbücher der Reisenden zu prüfen und verdächtige Personen anzuhalten;

2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, bei vorkommenden Schiffsstrandungen Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Gesetzübertretungen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der competenten Behörde zu bringen;

4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Canäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Befriedigungen, Statuen und überhaupt

aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei gefundenen, der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen und deren Urheber der betreffenden Behörde anzuzeigen;

5) die bei Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörden zu bringen und nach Umständen die Contravenienten anzuhalten;

6) Deserteurs aufzugreifen und abzuliefern.

Die vorstehend aufgeführten Verrichtungen bilden den ordentlichen Dienst der Gendarmerie, wozu dieselbe nach näherer Anleitung ihrer Dienst-Instruction — Anlage B. — allenthalben, wo sie sich befindet, und zu jeder Zeit von Amtswegen, also auch ohne besondere Requisition und Anweisung, verpflichtet ist.

Patrouillen.

§. 11.

Zur Ausrichtung dieser Verrichtungen hat die Gendarmerie besondere Sorgfalt auf den Patrouillendienst zu verwenden.

Ablieferung von Arrestaten.

§. 12.

Die von den Gendarmen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen sind von ihnen an die zunächst belegene Amts- oder städtische Polizei-Behörde zur weiteren Behandlung abzuliefern, und sind diese Behörden verpflichtet, dieselben gegen Empfangs-Bescheinigung entgegenzunehmen und nach Maaßgabe gesetzlicher Bestimmungen damit zu verfahren. Wenn aber die Amts- und städtische Polizei-Behörde gleich nahe oder an demselben Orte belegen sind, so sind die angehaltenen Personen, wenn sie auf städtischem Grund und Boden ergriffen werden, an die städtische, sonst aber an die Amts-Behörde abzuliefern und von dieser in Empfang zu nehmen.

Jeder durch die Gendarmerie Verhaftete muß Zwecks zu gebender näherer Nachweisung zuförderst der Ortsobrigkeit vorgeführt werden, wenn er auf dem Polizeigebiete derselben verhaftet ward und letzterem angehört, oder wenn er, auch nicht dahin gehörig, wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens ergriffen ist.

Außerordentlicher Dienst. Requisitionen.

§. 13.

Außer ihrem ordentlichen Dienst liegt es der Gendarmerie ob, nicht nur alle und jede von Uns unmittelbar oder von Unserem Ministerium des Innern durch den Chef der Gendarmerie an sie erlassene Befehle zu vollstrecken, sondern

sie haben auch den von dem Militair-Commandanten, den Civil-Verwaltungs-Behörden, den Ortsobrigkeiten und den Gerichten an sie ergehenden besonderen Requisitionen zu genügen. Solche Requisitionen dürfen von den Behörden jedoch nur in den Fällen an die Gendarmerie gerichtet werden, wo die ihr dadurch angesonnene Verrichtung durch die allgemeine Bestimmung der Anstalt als gerechtfertigt erscheint, insbesondere aber auch dann, wenn bei der Ausführung administrativer oder gerichtlicher Verfügungen, oder bei Erhebung öffentlicher Gefälle, oder bei Transport von Gefangenen Widersetzlichkeit zu besorgen ist und zu deren Verhütung die den Behörden regelmäßig zu Gebote stehenden Schutzmittel nicht ausreichen.

Diese außerordentlichen Dienstleistungen der Gendarmerie dürfen indeß nur durch außergewöhnliche und vorübergehende Zustände veranlaßt sein und nicht permanent werden, indem dadurch keine Behörde von der eigenen Sorge für die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Handhabung der Gesetze erforderlichen Mittel befreit sein soll.

Namentlich haben die Obrigkeiten der Stationsorte nicht außer Acht zu lassen, daß die Gendarmerie, obwohl sie angewiesen ist, bei Handhabung des örtlichen Polizeischutzes thunlichste Assistenz zu gewähren und desfallsigen Requisitionen nach Möglichkeit Genüge zu leisten, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeiorgan zur Ausrichtung localpolizeilicher Functionen nur ausnahmsweise adhibirt werden darf, wenn eine zeitweise Verstärkung der localpolizeilichen Organe sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vernothwendigt.

Bei Ausrichtung außerordentlicher Dienstleistungen haben sich die Gendarmen strenge nach ihrer Dienst-Instruction zu richten, dabei jedoch den Anweisungen der requirirenden Behörde thunlichst zu folgen und derselben jede begehrte Auskunft über die Ausrichtung des Auftrags zu ertheilen.

Sollte Gefahr im Verzuge sein, so muß die Gendarmerie allemal der Requisition der Ortsobrigkeit sofort Folge geben und erst nach Erledigung der Requisition den vorgeschriebenen Rapport an den Special-Commissarius abstatten.

Form der Requisitionen.

§. 14.

Dergleichen Requisitionen zu außerordentlichem Dienst, für deren Rechtmäßigkeit die requirirende Behörde verantwortlich ist, sind schriftlich, mit möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes an die Special-Commissarien zu richten, welche demnächst die Gendarmen zu instruiren haben.

In Behinderungsfällen der Special-Commissarien und resp. deren Substituten haben die Gendarmen etwaige Requisitionsschreiben direct entgegenzunehmen.

Ausnahmsweise können die Requisitionen jedoch, wenn Gefahr im Verzuge ist, mündlich und unmittelbar, allemal aber nur direct durch die Localbehörde

selbst, an die Gendarmen gerichtet werden, jedoch ist dann denselben nachträglich eine schriftliche Bescheinigung über die an sie ergangene Aufforderung und deren Ausrichtung einzuhändigen.

Oeffentliche Autorität der Gendarmerie.

§. 15.

Jedermann ist verpflichtet, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den dienstlichen Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten.

Sowohl in dieser Hinsicht, als in Bezug auf ihre Unverletzlichkeit und auf Bestrafung der ihnen widerfahrenen Widersetzlichkeit stehen die Gendarmen dem commandirten Militair und den Schildwachen gleich; auch sind sie, um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Einleitung ihrer Dienst-Instruction berechtigt, sich ihrer Waffen zu bedienen. Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das Genaueste untersucht und, wenn sie begründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden.

Die dienstlichen Anzeigen der Gendarmen haben denselben öffentlichen Glauben wie die Anzeigen obrigkeitlicher Personen.

Haussuchungen.

§. 16.

Ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde ist den Gendarmen der Eintritt in Privatwohnungen, zur Ausübung ihrer Dienstfunctionen, untersagt, es sei denn, daß

1) sie von den Hausbewohnern zur Hülfe aufgerufen worden, oder
2) daß ein über der That betroffener Verbrecher oder ein entsprungener Gefangener sich vor den Augen der Verfolger in eine Privat-Wohnung geflüchtet hätte.

Dagegen ist es den Gendarmen unbenommen, Wirthshäuser, Schenken, Krüge und andere dem Publicum offenstehende Oerter zu jeder Zeit zu betreten, wenn sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes ihnen Veranlassung bietet.

Unterstützung der Gendarmerie durch die Behörden.

§. 17.

Alle Militair- und Civil-Behörden sind schuldig, die Gendarmen auf ihr Erfordern oder auf Requisition der Special-Commissarien in Ausübung ihrer Dienstpflichten kräftigst zu unterstützen und die ihnen zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihres Zweckes nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit sind alle öffentlichen und zumal die Polizei-Behörden und Dorf-

Dorfschulzen, minder nicht die Gastwirthe, Schenkwirthe und Krüger verpflichtet, den Gendarmen alle Nachweisungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen die eingegangenen Steckbriefe den Gendarmen schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

Die Local-Obrigkeiten der von den Gendarmen auf ihren Patrouillen besuchten Orte dürfen sich nicht entziehen, in den ihnen vorgelegten Dienstjournalen die Anwesenheit der Gendarmen zu bescheinigen.

Anlage A.

Dislocation.

Hauptstandort Schwerin.

1 Chef, 1 Officier, 1 Rechnungsführer, 2 Brigadiers, 7 reitende Gendarmen, 3 Fuß-Gendarmen.	Die Umgegend der Stadt mit den Gehöften und Stadtdörfern und die Kirchspiele: Dambeck, Meteln, Cramon, Groß-Trebbow, Groß-Brütz, Wittenförden, Pampow, Plate, Stralendorf, Uelitz, Kladow, Pinnow, so wie vom Kirchspiel Mühlen-Eichsen die Ortschaften: Moltenow, Hof und Dorf Schönhof, Wendorf, Groß-Eichsen, Schönfeld, Seefeld, Forsthof Seefeld, Wendelstorf.

I. Brigade.

Brigade-Standort Wismar.

1 Brigadier, 2 reitende Gendarmen.	Stadtdörfer und die Kirchspiele: Poel, Golbebee, Neuburg, Proseken, Lübow, Hornstorf, Beidendorf, Mecklenburg.

Stationsort Dassow.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm.	Kirchspiele: Dassow, Elmenhorst, Kalkhorst, Mummendorf, Roggenstorf; vom Kirchspiel Damshagen

die Ortschaften: Kühlenstein, Pohnstorf, Welzin; vom Kirchspiel Klütz die Ortschaften: Goldbeck, Grundshagen, Klein-Pravtshagen.

Stationsort Grevesmühlen.

1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Grevesmühlen, Damshagen, Börzow, Hohenkirchen, Gressow, Friedrichshagen, Bössow; vom Kirchspiel Klütz die Ortschaften: Klütz, Arpshagen, Bahlen, Boltenhagen, Bothmer, Christinenfeld, Gantenbeck, Hofzumfelde, Ober-Klütz, Nieder-Klütz, Oberhof, Rethwisch, Tarnewitz, Tarnewitzerhagen, Wichmannsdorf.

Stationsort Rehna.

2 Fuß-Gendarmen.

Kirchspiele: Rehna, Lübsee, Grambow, Diedrichshagen; vom Kirchspiel Mühlen-Eichsen die Ortschaften: Mühlen-Eichsen, Rüting, Fräulein-Steinfort, Rüting-Steinfort, Testorfer Steinfort, Webelsfelde, Wüstenmark, Gobbin.

Stationsort Gadebusch.

1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Gadebusch, Vietlübbe, Pokrent, Groß-Salitz, Roggendorf.

Stationsort Brüel.

2 Fuß-Gendarmen.

Kirchspiele: Brüel, Zittow, Retgendorf, Tempzin, Holzendorf.

Stationsort Warin.

1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Warin, Zurow, Neukloster, Hohen-Viecheln, Jesendorf, Groß-Tessin.

Stationsort Neubuckow.

1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Neubuckow, Dreveskirchen, Westenbrügge, Alt-Karin, Berendshagen, Mulsow, Alt-Buckow.

Stationsort Kröpelin.

2 Fuß-Gendarmen.

Kirchspiele: Kröpelin, Russow, Alt-Gaarz, Biendorf, Brunshaupten.

II. Brigade.

Brigade-Standort Bützow.

1 Brigadier,
2 reitende Gendarmen,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Bützow, Tarnow, Zernin, Parum, Baumgarten, Rühn, Qualitz, Moisall, Bernitt, Neukirchen; vom Kirchspiel Satow die Ortschaften: Miekenhagen, Radegast, Steinhagen.

Stationsort Schwaan.

1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Schwaan, Kambs, Buchholz, Kavelstorf.

Stationsort Sternberg.

2 Fuß-Gendarmen.

Kirchspiele: Sternberg, Gägelow, Ruchow, Woserin, Witzin, Groß-Upahl, Groß-Raden, Boitin, Eickelberg.

Stationsort Doberan.

1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Doberan, Steffenshagen, Rethwisch, Lichtenhagen, Warnemünde, Lambrechtshagen, Parkentin, Retschow, Hanstorf; vom Kirchspiel Satow die Ortschaften: Satow, Gerdshagen, Horst, Rederank, Hof Satow.

Stationsort Rostock.

1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele Biestow, Kessin, Bentwisch, Toitenwinkel; vom Kirchspiel Sanitz die Ortschaften: Thulendorf, Hohenfelde, Groß- und Klein-Lüsewitz.

Stationsort Ribnitz.

2 reitende Gendarmen.

Kirchspiele: Ribnitz, Wustrow, Volkenshagen, Rövershagen, Blankenhagen, Kuhlrade.

Stationsort Marlow.

2 Fuß-Gendarmen.

Kirchspiele: Marlow, Kölzow; vom Kirchspiel Sanitz die Ortschaften: Sanitz, Barkvieren, Bohmshof, Groß-Freienholz, Klein-Freienholz, Oberhof und Meierei Reppelin, Neu-Sanitz, Teutendorf, Wendfeld, Neu-Wendorf, Wendorf; vom Kirchspiel Sülze die Ortschaften: Dudendorf, Emekendorf, Klappe, Kucksdorf, Redderstorf.

III. Brigade.

Brigade-Standort Boizenburg.

1 Brigadier, 1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm.	Kirchspiele: Boizenburg, Zahrensdorf, Blücher, Gresse, Zweedorf.

Stationsort Hagenow.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm.	Kirchspiele: Hagenow, Warsow, Sülstorf, Picher, Pritzier, Gammelin; vom Kirchspiel Körchow den Ort Schwaberow.

Stationsort Wittenburg.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm.	Kirchspiele: Wittenburg, Döbbersen, Perlin, Parum, Dreilützow; vom Kirchspiel Körchow die Ortschaften: Körchow, Helm, Kützin, Perdöhl, Groß-Woldhof, Zühr.

Stationsort Zarrentin.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm.	Kirchspiele: Zarrentin, Camin, Granzin, Neukirchen.

Stationsort Lübtheen.

1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm.	Kirchspiele: Lübtheen, Jabel, Redefin, Bellahn.

IV. Brigade.

Brigade-Standort Güstrow.

1 Brigadier, 2 reitende Gendarmen, 1 Fuß-Gendarm.	Kirchspiele: Güstrow, Reinshagen, Badendiek, Zehna, Lüssow, Kritzkow, Recknitz.

Stationsort Sülze.

2 Fuß-Gendarmen.	Kirchspiele: Sülze, Thelkow, Lübchin, Wasdow.

Stationsort Tessin.

2 Fuß-Gendarmen.	Kirchspiele: Tessin, Vilz, Basse, Petschow; vom Kirchspiel Cammin die Ortschaften: Weitendorf, Prangendorf, Deperstorf, Eickhof, Wohrenstorf; vom Kirchspiel Polchow die Ortschaften: Goritz, Depzower Mühle; vom Kirchspiel Sanitz die Ortschaften: Horst, Vietow, Niekrenz, Groß- und Klein-Wehnendorf.

Stationsort Laage.

2 Fuß-Gendarmen.

Kirchspiele: Laage, Belitz, Hohen-
Kirchspiel Cammin die Ortschaften: Ca
zower Damm, Alt-Kätwin, Neu-Kät
Groß-Potrems, Klein-Potrems, Tesch
vom Kirchspiel Polchow die Ortschaft
Dalwitz, Frohnerei, Grieve, Alt- und
Polchower Heide, Groß- und Klein-Ri
berg, Spotendorf, Trotzenburg, Vieperni

Stationsort Gnoien.

2 Fuß-Gendarmen.

Kirchspiele: Gnoien, Walkendorf,
ling, Boddin.

Stationsort Dargun.

1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Dargun, Röcknitz,
Bruderstorf, Levin, Jördenstorf.

Stationsort Neukalden.

2 Fuß-Gendarmen.

Kirchspiele: Neukalden, Schorrenti
dorf, Hohen-Mistorf.

Stationsort Teterow.

1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Teterow, Thürkow, W
Klaber, Wattmannshagen, Lübsee.

Stationsort Krakow.

2 Fuß-Gendarmen.

Kirchspiele: Krakow, Serrahn,
Kieth, Bellin.

Stationsort Goldberg.

1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Goldberg, Woosten, B
tin, Mestlin, Dobbertin, Lohmen, Kogel.

V. Brigade.

Brigade-Standort Waren.

1 Brigadier,
2 Fuß-Gendarmen.

Kirchspiele: Waren, Schloen, G
Vielist, Federow, Jabel, Lütgendorf; v
Rittermannshagen die Ortschaften: G
Lansen.

Stationsort Malchin.

1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Malchin, Gielow, Basedow, Rambow, Grubenhagen, Bülow, Schwinkendorf; vom Kirchspiel Rittermannshagen die Ortschaften: Rittermannshagen, Dempzin, Faulenrost, Liepen, Theerofen.

Stationsort Stavenhagen.

2 reitende Gendarmen.

Kirchspiele: Stavenhagen, Jürgenstorf, Ivenack, Borgfeld, Röckwitz, Kastorf, Kittendorf, Mölln, Varchentin, Groß-Varchow.

Stationsort Penzlin.

2 reitende Gendarmen.

Kirchspiele: Penzlin, Alt-Rehse, Breesen, Groß-Luckow, Ankershagen, Peccatel, Groß-Vielen, Speck.

Stationsort Malchow.

2 Fuß-Gendarmen.

Kirchspiele: Malchow, Grüssow, Satow, Sietow, Alt-Schwerin; vom Kirchspiel Kieth die Ortschaften: Drewitz, Malkwitz, Rothehaus.

Stationsort Plau.

1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Plau, Gnevstorf, Kuppentin, Groß-Poserin, Vietlübbe, Stuer.

Stationsort Röbel.

2 reitende Gendarmen.

Kirchspiele: Röbel, Dambeck, Dammwolde, Vipperow, Rechlin, Laerz, Krümmel, Kieve, Melz, Kambz, Rossow, Ahrensberg.

VI. Brigade.

Brigade-Standort Parchim.

1 Brigadier,
1 reitender Gendarm,
1 Fuß-Gendarm.

Kirchspiele: Parchim, Marnitz, Suckow, Groß-Panckow, Damm, Slate, Grebbin, Garwitz.

Stationsort Dömitz.

2 Fuß-Gendarmen.

Kirchspiele: Dömitz, Conow; vom Kirchspiel Eldena die Ortschaften: Bresegard, Göhren, Grittel, Liepe, Malk.

	Stationsort Grabow.
2 reitende Gendarmen.	Kirchspiele: Grabow, Gorlosen, Kirchspiel Neese, Möllenbeck, Dambeck, Klüß, Brunow, Patschow, Muchow; vom Kirchspiel Eldena die Ortschaften: Altona, Bellevue, Eulenkrug, Glaisin, Krohn, Strasen, Struck; vom Kirchspiel Leussow die Ortschaften: Leussow, Klein-Krams, Laukmühle, Laupin, Loosen.
	Stationsort Ludwigslust.
2 Fuß-Gendarmen.	Kirchspiele: Ludwigslust, Groß-Laasch; vom Kirchspiel Picher die Ortschaften: Kummer, Warlow; vom Kirchspiel Leussow der Ort Göhlen; vom Kirchspiel Neustadt die Ortschaften: Wöbbelin, Dreenkrögen, Lüblow, Neu-Lüblow.
	Stationsort Neustadt.
1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm.	Vom Kirchspiel Neustadt die Ortschaften: Neustadt, Hohewisch, Kiez, Kronskamp, Klein-Laasch, Neuhof, Tuckhude; Kirchspiele: Brenz, Spornitz, Herzfeld.
	Stationsort Crivitz.
1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm.	Kirchspiele: Crivitz, Kladrum, Dehmen, Wessin, Wamekow, Frauenmark, Klinken, Zapel, Prestin.
	Stationsort Lübz.
1 reitender Gendarm, 1 Fuß-Gendarm.	Kirchspiele: Lübz, Burow, Kreien, Granzin, Lanken, Barkow, Karbow, Benthen, Gischow.

Anlage **B.**

Dienst-Instruction
für
das Gendarmerie-Corps.

Verhalten der Gendarmen im Allgemeinen.

§. 1.

1) Die Gendarmen haben im Allgemeinen sich strenge an ihre Instruction, so wie an die ihnen ertheilten besonderen Aufträge und Befehle zu halten, ihre Dienstpflicht ohne alle Nebenrücksicht mit Nachdruck und Ernst zu erfüllen, dabei aber ein bescheidenes gemäßigtes Betragen zu beobachten, jeder Einmischung in Familien- und andere, außerhalb ihres Berufes liegende Angelegenheiten sich zu enthalten und das Publikum nicht unnützerweise zu belästigen.

2) Sie sollen sich bemühen, durch Anstand, durch nüchternes, gesittetes Benehmen, durch Unparteilichkeit, durch Wachsamkeit und Entschlossenheit allgemeine Achtung und Zutrauen zu erwerben.

3) Ganz besonders wird ihnen gegen alle Civilbehörden, mit denen sie durch ihr Amt in Berührung kommen, ein anständiges, höfliches und zuvorkommendes Betragen zur Pflicht gemacht.

4) Da indessen keine Behörde berechtiget ist, sich der Gendarmen zur Vertragung von Schreiben oder Berichten oder zu andern dergleichen Diensten, oder gar zu Privatgeschäften zu bedienen, so haben die Gendarmen dergleichen Ansinnungen auf gebührlich anständige Weise abzulehnen.

5) Gegen Militair-Personen aller Gattungen und Grade sollen die Gendarmen, ohne ihrer Pflicht etwas zu vergeben, ein höfliches und bescheidenes Betragen beobachten, auch dürfen sie bei schärfster Ahndung nie die den höheren Graden schuldigen militairischen Ehrenbezeugungen bei dienstlichen oder sonstigen Vorkommenheiten vernachlässigen. Sie müssen überhaupt sich befleißigen, mit dem Militair, besonders aber in Fällen des gemeinschaftlichen Dienstes, ein freundschaftliches Benehmen zu unterhalten.

6) Bei persönlichen Meldungen muß der Gendarm besonders den militairischen Anstand beobachten. Dabei muß jede Handbewegung, so wie das zu laute Sprechen und das schon an sich nicht anständige zu nahe Herantreten an die Person, welche die Meldung annimmt, ganz wegfallen.

Mit Recht darf man von den Gendarmen bei solchen Gelegenheiten mehr Anstand und Gewandtheit, als sonst genügen würde, erwarten.

7) Unter

7) Unter einander selbst sollen sich die Gendarmen mit Anstand und Vertrauen begegnen, alle Mißhelligkeiten und öffentlichen Spaltungen vermeiden und mit vereinter Kraft einmüthig zur Erfüllung ihres Berufes und zur Erhaltung der öffentlichen Ehre ihres Corps zusammenwirken.

8) Die Gendarmen müssen ihre Dienstpflichten wohl kennen lernen, die Vorschriften und Verordnungen, welche ihnen mitgetheilt werden, fleißig lesen und getreu behalten. Sie sollen sich strenge vor jeder Pflichtwidrigkeit in Acht nehmen. Demnach darf kein Gendarm aus Eigenmacht, Eigennutz oder bösen Vorsätzen, um Jemanden zu begünstigen oder ihm zu schaden, oder um die erhaltenen Befehle zu vereiteln, diejenigen Handlungen unterlassen, welche ihm vorgeschrieben sind, oder dasjenige thun, was er unterlassen sollte, oder in der Art seines Verfahrens von den gegebenen Vorschriften abweichen, oder die Vollziehung seiner Pflicht verspäten.

9) Geheime Befehle und Anordnungen müssen von den Gendarmen gegen Jedermann verschwiegen gehalten, und Nichts, was ihnen nur vermöge ihres Dienstes bekannt wird, darf andern eröffnet oder gar vorsätzlich verrathen werden.

10) Ein Gendarm, der sich Excesse und Dienstvergehungen erlaubt, oder gar Verbrechen verübt, darf sich durchaus keine Schonung und Nachsicht versprechen, sondern wird nach den bestehenden Militairgesetzen auf das Schärfste bestraft und nach Umständen aus dem Corps gestoßen werden.

11) Wenn das Ehrgefühl eines Gendarmen schon so wenig auf ihn wirkte, daß Ermahnungen, Verweise und Rügen nichts mehr fruchten sollten, so kann er der härtesten und strengsten Maaßregeln versichert sein. Wo also Individuen dieses Standes erst durch dergleichen zu ihrer Pflicht zurückzuführen sind, da soll das Vergehen und die Strafe auch dem Corps bekannt gemacht werden; es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß man sich solcher Subjecte bei der ersten Veranlassung in den gesetzlichen Formen entledigen wird. Insonderheit soll, wenn ein Gendarm zum dritten Male wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe auf seine Entfernung aus dem Corps erkannt werden.

12) Dagegen haben die Gendarmen, welche nebst einem rechtschaffenen Betragen sich durch vorzügliche Dienstleistungen, Klugheit und muthige Entschlossenheit auszeichnen, die Anerkennung und event. Belohnung solcher Verdienste, in eben der Art, wie die mit ihnen gleich graduirten Militair-Personen zu erwarten; ungerechnet derjenigen besonderen Belohnungen, welche in den gesetzlichen Fällen auf die Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Contraventionen und ihrer Thäter, oder in anderen Fällen als Prämien und Strafantheile gesetzt sind.

Von den speciellen Pflichten der Gendarmen. Beiwohnung des Gottesdienstes.

13) Läßt es der Dienst zu, so wird jeder Gendarm sich von selbst berufen fühlen, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen, da seine Person wie sein Amt ihn auffordern, aller Orten und besonders hier ein gutes Beispiel zu geben.

Controle unter einander.

14) Allen Gendarmen wird es zur Ehrensache gemacht, jedes Vergehen seines Cameraden höheren Orts anzuzeigen.

Wer fälschlicher Weise meinen sollte, eine solche Anzeige verletze die Cameradenpflicht, der beweis't nur zu deutlich, daß er seine würdige Stellung im Staate nicht zu schätzen versteht.

Wenn überhaupt nur Liebe und Treue für das Großherzogliche Haus und das Vaterland, und wahres Gefühl für Ehre und Pflicht, ein dauerhaftes Band der Cameradschaft sein können, so muß in der Gendarmerie jeder Einzelne tief und lebhaft fühlen, daß die Schonung eines unwürdigen Cameraden nichts Geringeres ist, als ein Raub, begangen an der Würde und Ehre des ganzen Corps.

Beschwerdeführung.

15) Eine Beschwerdeführung über Vorgesetzte jeden Grades ist allemal bei dem vorgesetzten Brigadier, und nur wenn sie gegen ihn selbst gerichtet ist, bei dem Officier anzubringen. Dies muß mündlich von dem Beschwerdeführer selbst bei der nächsten Zusammenkunft mit dem betreffenden Vorgesetzten geschehen, und es dürfen, wenn mehrere zugleich über diesen Gegenstand Beschwerde zu führen haben, höchstens zwei zusammen dies thun. Nur in besonders dringenden Fällen ist die schriftliche Führung der Beschwerde erlaubt. Eine unbegründet befundene Beschwerde wird nach Maaßgabe des dabei bewiesenen Leichtsinns, oder der bösen Absicht, strafbar.

Ortskenntniß.

16) Jeder Gendarm muß sich die genaueste Kenntniß vom Terrain, so wie alle statistischen Notizen seines Districts verschaffen. Er muß wissen, zu welcher Gerichtsbarkeit jeder Ort darin gehört und sich mit den Namen der Beamten und Schulzen bekannt machen.

Unter polizeilicher Aufsicht stehende Personen.

17) Die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen muß der Gendarm in seinem Bereiche möglichst beobachten, jedoch mit Vermeidung jeder Kränkung durch Oeffentlichkeit, welche seine Ungewandheit oder gar Bosheit documentiren würde.

Anzug.

18) Jeder Gendarm muß, wenn nicht etwa für einzelne Fälle die Anlegung von Civil-Kleidern auf Allerhöchsten speciellen Befehl ausdrücklich angeordnet ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

19) Da nun der Gendarm stets im Dienste ist, so wird bei Arreststrafe befohlen, daß er sich nie anders als im Dienstanzuge öffentlich zeige.

Falscher Amtseifer.

20) Nie muß sich der Gendarm durch falschen Amtseifer, oder gar durch Ueberschätzung seiner dienstlichen Stellung hinreißen lassen, anständigen Gesellschaften, ordentlichen Bällen und dergleichen Ver-

einen gebildeter Leute durch sein Erscheinen unter dem Vorwande der Beaufsichtigung eine Kränkung zuzufügen. Nur in besonderem Auftrage seiner Behörden, nur bei offenbar anerkannter Gefahr beim Verzuge ist sein Erscheinen zulässig.

In solchen Fällen nun wird ihm eine besondere Aufmerksamkeit auf sein Betragen, Anständigkeit, Ruhe und Gewandheit empfohlen, damit er jeden Verdacht der Anmaßung und Rohheit, als der Ehre seines Standes nachtheilig, von sich entferne.

21) Stets muß der Gendarm propre gekleidet sein. Alle Gegenstände der Bekleidung, so wie das Sattel-, Zaum- und Lederzeug müssen jederzeit im reinlichen und brauchbaren Zustande sich befinden, und nie darf die nothwendige Reinigung der Kleider, der Waffen rc. von einem Gendarmen als Vorwand benutzt werden, sich für den Augenblick der Vollziehung des Dienstes, er sei ihm von einer Militair- oder Civil-Behörde aufgetragen, zu entziehen. Propreté.

22) Nur die vom Corps gelieferten Parzelen dürfen getragen werden und jede willkürliche Ab- und Veränderung derselben ist strenge verpönt. Tragen gelieferter Uniform und Equipementsstücke.

23) Im Quartier und Stall muß stets die größte Ordnung und Reinlichkeit vorhanden sein. Reinlichkeit im Stalle.

24) Bei Erkrankung des Dienstpferdes muß der Gendarm seinen Dienst so viel thunlich zu Fuß verrichten. Erkrankungen.

Erkrankt der Gendarm selbst, so muß er die Wartung seines Pferdes auf eigene Kosten bestreiten, wenn ein Camerad dieselbe nicht übernimmt, wofür zu sorgen Sache des Pferdebesitzers ist. Für die Bezahlung der hiedurch veranlaßten Kosten trägt der Brigadier bei Einhändigung der monatlichen Gage Sorgfalt.

25) Der Gendarm darf sein ihm geliefertes Dienstpferd nicht vertauschen oder verborgen, anspannen oder gar Handel damit treiben. Auch darf er es nur dann über die Kräfte anstrengen, wenn die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung genügend nachgewiesen oder durch die vorgesetzte Civil-Dienstbehörde, als in deren besonderem Auftrag vorgekommen, bescheinigt werden kann. Hat er mit dem Dienstpferde einen Marsch von 3 bis 4 Meilen gemacht, so darf er an demselben Tage für gewöhnlich rasten. Behandlung des Dienstpferdes.

26) Bei dienstlichen Functionen darf sich kein Gendarm, er sei beritten oder unberitten, eines Fuhrwerks bedienen, es müßte solches denn ausdrücklich von der Civilbehörde angeordnet sein (siehe jedoch §. XI. bei Arrestatentransporten). Benutzung eines Wagens.

Kehrt ein Gendarm von einem Transport zurück, womit die Pflicht,

einen Wagen zu benutzen, verbunden war, so darf er sich dieses Wagens, wenn er nur die gewöhnliche Transport-Station gemacht, nicht zum Rückwege bedienen, den Fall ausgenommen, wo ein berittener Gendarm bei sehr weiten Transporten, welche in einem Tage beschafft werden mußten, selber sich zu den Arrestaten auf den Wagen setzen mußte. Solche Rückwege hat der Gendarm zum Patrouillendienst zu benutzen, und er ist strafbar für jede Versäumniß einer günstigen Gelegenheit zum Besten des Dienstes zu wirken.

Meldung. 27) Bei Meldungen von Gendarmen in Garnison-Städten ist Folgendes zu beobachten: sie melden sich beim Commandanten,

1) wenn sie an dem Orte die Nacht bleiben,
2) wenn sie als Beurlaubte ankommen oder abgehen,
3) wenn sie an einem Orte als daselbst stationirt ankommen,
4) wenn sie Arrestaten daselbst abzuliefern haben.

Von Aufträgen, deren Geheimhaltung dem Gendarmen zur Pflicht gemacht worden, darf bei der Meldung selbst Erwähnung nicht geschehen.

28) Berührt der Gendarm einen Ort, wo ein Brigadier stationirt ist, meldet er sich bei demselben ebenfalls.

In Schwerin, als dem jetzigen Hauptstandorte, melden sich ankommende Brigadiers und Gendarmen beim Officier und dem Quartiermeister der Gendarmerie.

In der Station hat sich der Gendarm täglich, in der Regel nach Beendigung des Patrouillendienstes, bei dem Special-Commissarius zu melden, um denselben von wichtigen Vorkommenheiten in Kenntniß zu setzen und etwaige Requisitionen oder sonstige dienstliche Aufträge entgegenzunehmen.

Honneurs. 29) In Gemäßheit Großherzoglicher Bestimmung vom 26sten November 1839 hinsichtlich der Honneurs der Wachen und Posten, so wie der verschiedenen Militair-Grade in den Garnisonen wird auch der Großherzoglichen Gendarmerie nachstehende Instruction zur strengsten Nachachtung ertheilt.

1) Jeder Brigadier und Gendarm macht Front, ohne die Hand an die Kopfbedeckung zu legen, vor Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses und den Officieren des Gendarmerie-Corps.

Das Frontmachen geschieht 5 bis 6 Schritte vor der Begegnung im Gehen und ohne daß beigetreten wird; nachdem der so zu grüßende Vorgesetzte 5 bis 6 Schritte entfernt ist, geht der Mann weiter.

2) Vor allen übrigen Stabs- und Subalternen-Officieren und Militair-

beamten vom Officiersrang wird während des Vorbeigehens ebenfalls auf eine Entfernung von 5 bis 6 Schritten, ohne Front zu machen, aber mit militairischem Anstande die Hand an die Kopfbedeckung gelegt.

3) Trägt der Gendarm etwas, mit Ausnahme von Briefen oder so kleinen Sachen, die er in der Hand verschließt, so grüßt er Niemand, weder durch Frontmachen, noch durch Handanlegen, sondern geht mit militairischem Anstande vorbei; ein Gleiches gilt, wenn der Gendarm etwa in Begleitung eines Arrestaten sich befindet.

4) Geht ein Brigadier oder Gendarm stille stehenden Vorgesetzten oder Militairpersonen höheren Ranges, vor welchen Front zu machen ist, vorbei, so wird die Hand an die Kopfbekleidung gelegt.

5) Da jeder Unterofficier, sobald ihn sein Dienstzeichen als solchen kenntlich macht, von dem Soldaten gegrüßt werden muß, so wird auch dieser Gruß (Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung) dem Gendarmen, da er durch das Portépée im Unterofficiersrang steht, zukommen, und ist derselbe verpflichtet, diesen Gruß zu erwidern, desgleichen der Brigadier, wenn ihm durch eine Schildwache Honneur gemacht wird.

6) Geht bei Brigadiers und Gendarmen, welche stehen oder sitzen, ein Vorgesetzter, oder eine Militairperson, den sie hiernach zu grüßen verpflichtet sind, vorbei, so müssen sie Front machen und stille stehen.

7) Beim Eintreten in das Zimmer der Vorgesetzten oder Militairpersonen wird nicht angeklopft, auch nicht gegrüßt.

Der Untergebene tritt frei herein, ohne großes Geräusch und mit militairischem Anstande.

Ueberall, wo die Gendarmen aus dienstlicher Veranlassung bei Civil-Autoritäten, Honoratioren, oder überhaupt Civilisten eintreten müssen, klopfen sie nicht an. Im entgegengesetzten Falle jedoch wird ihnen schon ihr eigenes Gefühl der Höflichkeit gebieten, vor dem Eintreten anzuklopfen. Tritt der Vorgesetzte bei einem Gendarmen ins Zimmer, so steht dieser auf, wenn er sitzt, und nimmt eine grade militairische Haltung an.

8) Redet ein Officier einen Gendarmen an auf der Straße, so steht derselbe Front gemacht stille, ohne zu grüßen. Der Brigadier legt jedoch in diesem Falle die Hand an die Kopfbedeckung.

9) Bei allen Honneurs muß der Vorgesetzte dreist angesehen und ihm aus dem Wege gewichen werden.

10) Allen fremden fürstlichen Personen, so wie Stabs- und übrigen

Officieren in fremden Diensten werden dieselben Honneurs, welche vorstehend bestimmt worden, gemacht.

11) Sollte sich der Fall ereignen, daß Gendarmen mit der Mütze ohne Säbel bei ihren Vorgesetzten eintreten, so nehmen sie vorher die Mütze ab und in die rechte Hand; bewaffnet behalten sie aber die Mütze auf.

12) Brigadiers und Gendarmen zu Pferde reiten, wenn sie zwei oder mehrere sind, bei allen Vorgesetzten im Schritt, sie gerade ansehend und gerichtet, vorbei; reitet jedoch ein Einzelner, so grüßt er durch Handanlegen an die Kopfbedeckung.

Annahme von Beköstigung. 30) Nie darf ein Gendarm unentgeltlich etwas an Beköstigung annehmen, ebenso wenig sich von Personen unter seinem Stande tractiren lassen. Eine Bewirthung von vornehmen Personen darf er nur dann annehmen, wenn sie ihm als ein Beweis ihrer Achtung erscheint. Es steht ihm auch nur dann zu, davon Gebrauch zu machen, wenn keine herabwürdigende Nebenumstände damit in Verbindung stehen, wie etwa Essen in der Bedientenstube, auf dem Hausflur u. s. w.

Suppliciren. 31) Kein Gendarm darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Chefs bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge als Supplicant erscheinen, weder in Person, noch schriftlich. Seine Frau, seine Anverwandten dürfen sich dies in seinen Angelegenheiten ebenso wenig erlauben. Er selbst würde dadurch strengen Ahndungen anheimfallen.

Verheirathung. 32) Nur mit einem Frauenzimmer von ganz unbescholtenem Rufe ist die Heirath eines Gendarmen zulässig, daher er nur zur Verheirathung mit einem solchen den erforderlichen Consens nachsuchen darf.

Nicht einmal des Verdachts, in wilder Ehe zu leben, darf ein Gendarm sich aussetzen, sondern in jeder Hinsicht das größte Sittlichkeitsgefühl bewähren.

Urlaub. 33) Will ein Gendarm Urlaub haben, so muß er ihn durch den Brigadier höheren Orts schriftlich nachsuchen. Ist der Gendarm einzeln stationirt, so hat er zugleich nachzuweisen, daß der Special-Commissarius, die vorgesetzte Civil-Dienstbehörde, damit einverstanden ist.

Erwerb von Grundstücken. 34) Zur Erwerbung von Grundstücken hat der Brigadier sowohl, als der Gendarm die Zustimmung seines Chefs einzuholen; dergleichen Besitz bindet sie aber nicht an einen bestimmten Ort und bleibt daher für ihre dienstliche Stellung ganz unberücksichtigt.

Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes. 35) Jeder Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes ist dem Gendarmen oder einem unter seiner hausherrlichen Gewalt stehenden Mitgliede seiner Familie untersagt.

36) Das Pachten und Benutzen einer Jagd ist als unverträglich mit der amtlichen Stellung eines Gendarmen untersagt. Jagdpachten.

37) Bei dem Erscheinen vor Gericht, es sei aus welcher Veranlassung es wolle, muß auf eine anständige, ruhige Weise aufgetreten, die Fragen der Gerichtspersonen müssen deutlich, bestimmt und bescheiden beantwortet, jedes leidenschaftliche und aufgeregte Benehmen aber sorgfältig vermieden werden. Erscheinen vor Gericht.

Ordentliche Dienstverrichtungen der Gendarmerie.

§. II.

Hierunter sind alle in nachfolgenden Paragraphen näher bestimmte Dienstleistungen begriffen; sie werden von der Gendarmerie aus eigener Thätigkeit, allenthalben und jeder Zeit von Amtswegen erfüllt und vollzogen, ohne erst einen besonderen Befehl des Vorgesetzten oder eine ausdrückliche Aufforderung einer Behörde abzuwarten.

Welche Orte die Gendarmerie besonders zu beobachten hat.

§. III.

Die in den Districten stationirten Gendarmerie-Abtheilungen sind verpflichtet, den ihnen angewiesenen Bezirk, so oft und so weit ihre Thätigkeit nicht durch besondere Aufträge in Anspruch genommen wird, sowohl bei Tag- als zur Nachtzeit zu durchstreifen, die Haupt- und Nebenstraßen, Gehölze und Waldungen, so wie die Seeküsten nach großen Stürmen zu bereiten, vorzüglich aber abgelegene, einzeln stehende Herbergen oder Häuser, wo gefährliches Gesindel seine Schlupfwinkel hat, bei vorwaltendem Verdacht gegen die Bewohner oder aus sonstigen gegründeten Veranlassungen öfters und unvermuthet zu visitiren. Außerdem und wenn nicht Verbrecher unmittelbar verfolgt werden, sind Haussuchungen nicht ohne Genehmigung und Zuziehung der Orts-Obrigkeiten und Gerichts-Personen von der Gendarmerie vorzunehmen.

Etwaige mündliche oder schriftliche Instructionen des Special-Commissarius hat die Gendarmerie strenge zu befolgen.

Auf welche Personen besondere Aufmerksamkeit zu richten ist.

§. IV.

Die Gendarmerie hat insbesondere ihr Augenmerk auf solche Personen zu richten, welche wegen ihres Gewerbes und Standes nicht bekannt, oder mit richtigen Pässen, Wanderbüchern oder Gewerbescheinen für das platte

Land nicht versehen sind, und namentlich auf Handwerksbursche, dienstloses Gesinde, Deserteurs, entlassene oder selbst ranzionirte Gefangene, ausgewanderte Collecten- und Subscribenten-Sammler, verunglückte Kaufleute, reisende Jäger und gemeine Comödianten, herumziehende Musikanten, Bären- und Affenführer, Marktschreier, Gaukler, Taschenspieler, Arzneihändler, unconcessionirte Hausirer oder Aufkäufer, wandernde Juden u. dgl.

Welche Vorsicht hierbei zu gebrauchen sein soll.

§. V.

Um den letzteren und sonst verdächtigen Personen möglichst auf die Spur zu kommen, haben die Gendarmen die Steckbriefe und Signalements, die sie in den öffentlichen Blättern finden, oder die ihnen von den Militair- und Civil-Behörden zugestellt werden, sich genau bekannt zu machen, und deren Inhalt in ein eigends dazu bestimmtes Buch, welches jeder Gendarm auf seinen Dienstreisen stets bei sich führen muß, zu bemerken. Damit ihnen aber die vorstehend genannten Personen überhaupt nicht entgehen, sollen sie sich den Ortschaften und einzelnen Häusern, wo selbige sich aufzuhalten pflegen, unbemerkt nähern und nach ihrem Eintreten sofort zur Befragung der anwesenden Fremden und zur Untersuchung ihrer Päße schreiten. Letzteres muß ebenfalls geschehen, wenn sie dergleichen verdächtigen Personen auf Landstraßen, Wegen oder an sonstigen Orten zufällig begegnen oder wahrnehmen.

Worin die an die Reisenden zu richtenden Fragen bestehen müssen.

§. VI.

Die Fragen sind hauptsächlich auf Namen, Stand, Gewerbe, Zweck der Reise und Ort, wo der Reisende herkommt und hin will, desgleichen auf die Mittel zur Reise zu richten. Bei entstehendem Verdachte ist die Aussage der Personen genau anzumerken und aufzuzeichnen, und es sind ihnen die Päße, Abschiede, Wanderbücher und sonstige Papiere abzufordern.

Worauf bei Untersuchung der Päße und Wanderbücher zu sehen ist.

§. VII.

Bei Prüfung der Päße oder anderer zur Beglaubigung dienender Papiere ist, insoferne nach dem Stande und den sonstigen Verhältnissen des Reisenden ein

ein Signalement und weitere Nachfrage überhaupt statthaft und besondere Legitimation erforderlich, darauf zu sehen: ob der Vor- und Zuname des Reisenden, dessen Stand, Statur, Alter und andere Merkmale, der Ort und Zweck der Reise, die Art des Fortkommens, die Reiseroute und die Zeit, wie lange der Paß gelten soll, angegeben sind. Hiernächst ist der Inhalt des Passes mit dessen Inhaber zu vergleichen und zu beurtheilen, ob ersterer allenthalben auf die Person paßt und mit deren Aussage auf obige Befragung in jedem einzelnen Punkte übereinstimmt, imgleichen, ob der Paß auf der Straße, die darin vorgezeichnet ist, oder die der Reisende genommen zu haben vorgiebt, von Ort zu Ort gebührend vorgezeigt und beglaubiget, und ob überhaupt die nach Befinden vorgeschriebene Route richtig inne gehalten worden ist. Außerdem ist zu beobachten: ob der Paß schon vor geraumer Zeit ausgestellt, mithin durch sein Alter verdächtig ist; ob er etwa ausdrücklich auf eine gewisse Zeit, oder ein gewisses Geschäft gerichtet und in dieser Hinsicht noch passend ist; ob darin ausgestrichen, radirt oder gekratzt ist (weshalb das Papier gegen das Licht gehalten und genau besehen werden muß), ob er richtig mit einem Gerichts-Siegel in Wachs oder Siegellack untersiegelt, oder ob das Siegel aufgeklebt worden; ob er noch außerdem mit einem Stempel in Druckerschwärze oder rother Farbe gestempelt, und ob er an sich verständlich abgefaßt, oder so fehlerhaft geschrieben, daß wegen dessen Aechtheit Zweifel entstehen.

Endlich ist wahrzunehmen: ob der Reisende auch mehrere Pässe, zumal unter verschiedenen Namen, oder sonst verdächtige Papiere bei sich führt; ob er gefährliche Instrumente besitzt und ob seine Kleidung und Baarschaft mit dem im Passe angegebenen Stande und Gewerbe im Verhältnisse stehen.

Jeder reisende, arbeitssuchende Handwerksgeselle muß mit einem Wanderbuche versehen sein, bei dessen Revision der Gendarm Folgendes zu beachten hat:

1) es muß gesetzmäßig von einer dazu autorisirten Behörde ausgefertigt sein;
2) der Name, das Gewerbe und das Signalement müssen auf den Reisenden passen;
3) es müssen keine Blätter aus dem Wanderbuche ausgerissen, oder sonstige Beschädigungen, die auf Muthwillen oder Täuschung deuten, darin verübt sein;
4) es muß dasselbe mit Beidrückung des Polizei-Siegels richtig visirt sein;
5) der Producent muß sich auf der ihm in demselben vorgeschriebenen Reiseroute befinden, weil er sonst des Vagabondirens verdächtig wird;
6) im Wanderbuche muß bemerkt sein, wenn der Inhaber vor Genügung der Militairpflicht die Grenze überschritten hat, daß er dazu Erlaubniß erhalten;
7) muß der Producent, nach dem Visa zu urtheilen, nicht über 2 Monate außer Arbeit gewesen sein, jedoch sind Zimmer- und Maurer-Gesellen hiervon ausgenommen.

Behutsamkeit im Verfahren gegen die Paß-Inhaber.

§. VIII.

Bei zweifelhaften Fällen haben die Gendarmen die ihnen verdächtigen Pässe oder Papiere solcher Reisenden der nächsten Orts-Obrigkeit vorzulegen und deren Entscheidung zu erwarten, die betreffenden Personen auch mit erforderlicher Schonung dahin zu führen.

Allemal haben die Gendarmen mit den vorbestimmten Erörterungen distinguirte und sonst nach ihren persönlichen Verhältnissen, Stand und Gewerbe unverdächtige und als solche bekannte Personen ohne ganz besondere Veranlassung nicht zu belästigen, auch, wenn sie aus Uebereilung oder Mangel an Umsicht und gehöriger Ueberlegung unverdächtige Personen angehalten oder verhaftet, nachdrücklichste Ahndung zu gewärtigen, übrigens aber möglichst Genauigkeit und Vorsicht zu gebrauchen, damit sie wirklich verdächtige Personen nicht freilassen.

Wer eigentlich zu verhaften und wie hierbei zu verfahren ist.

§. IX.

Personen, welche nach Vorschrift der Landesgesetze Pässe bei sich führen müssen, aber keine haben, oder deren Pässe unrichtig oder auch nur verdächtig befunden werden, imgleichen diejenigen, die sich über ihren Beruf und Gewerbe nicht hinlänglich ausweisen können, oder die sich in ihren Antworten widersprechen, ferner alle Bettler, Landstreicher und andere in §. IV benannte Personen sind, dafern sie sich über dem Betteln betreten lassen und nicht durch sonstiges polizeiwidriges Betragen besondere Bestrafung verdienen, wenn sie an Grenzorten oder sonst unweit der Grenze betroffen werden, über selbige durch die Gendarmen wieder zurückzuweisen. Dafern aber dergleichen Personen schon weiter über die Grenze gekommen, oder sich, nachdem sie schon einmal zurückgewiesen worden, wieder eingeschlichen haben, und zumal über dem Betteln betreffen lassen sollten, haben die Gendarmen sie anzuhalten und an die zunächst belegene Amts- oder städtische Polizei-Behörde ihres Districts, zur weiteren Behandlung, vorschriftsmäßig gegen Bescheinigung abzuliefern. Wenn aber, — wie die Neue Gendarmerie-Ordnung bestimmt — die Amts- und städtische Behörde gleich nahe, oder an demselben Orte belegen sind, so sind die angehaltenen Personen, dafern sie auf städtischem Grund und Boden ergriffen wurden, an die städtische, sonst aber an die Amts-Behörde abzuliefern und von diesen in Empfang zu nehmen.

Die von den Gendarmen in den Städten wegen Bettelns oder Vagabondirens aufgegriffen werdenden Personen haben sie der Orts-Polizei-Behörde zu überliefern, damit solche nach Befinden der Umstände den Transport an das Land-Arbeitshaus und die Auszahlung der Fang-Prämie an die Gendarmerie verfüge.

Zu verhaften von der Gendarmerie und der Behörde zur Führung der Untersuchung zu überliefern sind ferner:

1) Verbrecher und die Uebertreter der Polizeigesetze, welche auf frischer That angetroffen werden;
2) Entwichene, durch Steckbriefe verfolgte Verbrecher, aus den Gefängnissen Entsprungene, so wie Personen, welche durch Tragung blutiger Waffen, durch den Besitz muthmaßlich entwendeter oder geraubter Sachen, oder durch andere sichere Anzeichen eines begangenen Verbrechens, oder eines Vergehens gegen die Polizeigesetze verdächtig sind;
3) in- und ausländische Derserteurs;
4) ungehorsame Militairpflichtige;
5) solche Personen, die sich der Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes widersetzen oder sie sonst beleidigen;
6) die Störer des öffentlichen Gottesdienstes, der öffentlichen Ruhe und der persönlichen Sicherheit, welche von ihr auf frischer That ertappt werden, oder ihr als solche von einer Gerichtsbehörde zum Zweck der Arretirung designirt worden sind;
7) alle mit Krätze behaftete Handwerksgesellen, alle vom Auslande sich eingeschlichene, mit dem Grenz-Visa nicht versehene gewerbtreibende Personen, als Comödianten und Puppenspieler, Seiltänzer, Taschenspieler, Riemenstecher und Wahrsager, Musikanten, Orgeldreher, Bänkelsänger, Possenreißer, Bärenführer, fremde Parasol- und Barometermacher, hausirende Glashändler, Porcellan- und Pfeifenkopfhändler, Porcellankitter, Olitätenkrämer, Kesselflicker, Betteljuden, alle mit ausländischen Thieren, oder unter dem Vorwande geringfügiger Spielwerke herumreisende Leute.

   Fremde Schauspielergesellschaften dürfen nur mit Erlaubniß hoher Landes-Regierung öffentliche Vorstellungen im Lande geben. Auswärtige Scharfrichterknechte dürfen nur durchreisen, im Lande selbst aber nur dann sich aufhalten, wenn sie von einheimischen Meistern verschrieben sind.

Alle Steuer- und Zoll-Defraudanten, welche die Gendarmerie bei solcher Contravention betrifft, hat sie der nächsten Großherzoglichen Steuer-Behörde zuzuführen, oder wenn sie bei solchen Vorkommenheiten über zwei Meilen von einer der gedachten Behörden entfernt, oder in Verfolgung eines Verbrechers begriffen ist, an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Soldaten, die mit keinem Urlaubs-Paß versehen sind, oder deren Urlaubs-Paß abgelaufen ist, werden angehalten und ordnungsmäßig abgeliefert.

Zu Verhaftungen dürfen die Gendarmen überhaupt nur in denjenigen Fällen schreiten, in welchen sie hiezu entweder durch die Vorschrift des gegenwärtigen Reglements oder durch eine von einer Gerichtsbehörde erlassene förmliche Requisition berechtigt oder verpflichtet sind.

Außer diesen Fällen darf kein Gendarm einen Arrestbefehl eigenmächtig geben oder vollziehen.

Ebenso wenig sollen die Gendarmen die Verhaftung solcher Personen, deren Arretirung durch gegenwärtige Vorschriften oder auf besondere Veranlassung durch eine Gerichtsbehörde angeordnet ist, eigenmächtig, aus Nachlässigkeit, Mitleiden, Gunst, Eigennutz u. s. w. unterlassen, oder schon verhaftete Personen dieser Art, ehe sie vor die Obrigkeit gestellt worden, und ohne Wissen und Willen dieser Obrigkeit, wieder auf freien Fuß setzen.

Jeder Verhaftete muß von den Gendarmen unverzüglich und auf dem kürzesten Wege der vorgeschriebenen Polizeibehörde übergeben werden, welcher zu bestimmen obliegt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden soll.

Die Gendarmen sollen bei allen Verhaftungen, besonders aber solcher Personen, welche wohlbekannt, ansässig oder in öffentlichen Diensten angestellt sind, mit aller möglichen Schonung verfahren und unnützes Aufsehen sorgfältigst vermeiden; auch die Verhafteten weder durch Spott noch durch andere Handlungen beleidigen, noch weniger aber ihnen Gewalt anthun, wenn sie solche nicht selbst durch ihre Widersetzlichkeit nothwendig machen. Jedoch soll auch diese nothgedrungene Maaßregel stets mit Besonnenheit und Menschlichkeit angewendet werden.

Die Stadt-, Guts- oder Dorfsobrigkeiten sind von jeder ohne ihr Vorwissen ausgeführten Arretirung, vor Abführung des Arrestaten an die nächste Amts- oder städtische Behörde, durch Vorführung desselben in Kenntniß zu setzen.

Was vor und bei der Ablieferung eines Verhafteten zu beobachten ist.

§. X.

Vor der Ablieferung, und zwar so wie die Verhaftung geschehen, haben die Gendarmen dem Aufgegriffenen seine sämmtlichen Papiere und Sachen, imgleichen seine Baarschaft, Messer oder sonstige Instrumente, womit er sich selber oder anderen Leides zufügen könnte, abzunehmen, darüber ein Verzeichniß anzufertigen und solches Alles mit ihm gegen Bescheinigung der vorgeschriebenen Behörde abzuliefern. Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtige Personen müssen überdies zu jenem Zwecke noch auf das Genaueste durchsucht werden, ob sie nicht Dietriche, Mordgewehre oder dergleichen an sich versteckt haben.

In denjenigen Fällen, wo über die Verhaftung wegen der Thatsache, welche dazu die Veranlassung gegeben, eine gerichtliche Untersuchung verhängt werden muß, haben die Gendarmen eine schriftliche Darstellung des Hergangs der Sache zugleich mit dem Verhafteten, oder wenigstens gleich nach seiner Ablieferung, der Behörde zu übergeben.

Wie der Transport zu veranstalten ist.

§. XI.

Der Transport von Gefangenen oder unmittelbar durch die Gendarmerie Verhafteten geschieht in der Regel zu Fuß. Ausnahmen hiervon finden nur in dringenden Fällen und z. B. dann statt, wenn Gebrechliche, Betrunkene und Kranke, insofern bei letzteren der Transport überhaupt zulässig und ihrem Zustande nicht nachtheilig ist, fortzuschaffen, oder wenn die Aufgegriffenen so zahlreich und gefährlich sind, daß sie nicht füglich anders, als auf Wagen und gebunden, mit Sicherheit transportirt werden können. Solchen Falls ist den Gendarmen gestattet, am Orte der Aufgreifung, oder wo sie es sonst für nöthig finden, eine Fuhr zum Transport zu fordern, welche bei Verantwortlichkeit zu leisten und von 2 zu 2 Meilen zu wechseln ist, und worüber die Gendarmen der Orts-Behörde jedesmal eine Bescheinigung auszustellen haben. — Von der etwa bei dem Verhafteten gefundenen Baarschaft ist die Zehrung des Einzuliefernden täglich mit höchstens 8 ßl. zu bestreiten und der Ueberrest davon, nebst obgedachten Papieren und Sachen am Orte der Ablieferung abzugeben. Besitzt der Verhaftete keine oder nicht hinreichende Baarschaft, so hat ihm der Gendarm nach vorbemerktem Satze das Erforderliche zu verabreichen und dessen Wiedererstattung von der Behörde, an welche er abliefert, zu erwarten.

Wenn mehrere Gefangene zugleich transportirt werden, so ist die Zahl der Gendarmen nach der Zahl der Gefangenen einzurichten. Einem einzelnen Gendarmen dürfen nie mehr, als zwei Gefangene, zwei Gendarmen aber höchstens fünf Gefangene zum Transport übergeben werden.

Findet die Gendarmerie bei einem Transporte mehrerer Verhafteten die Assistenz von Gerichtsdienern oder sonst wehrhafter Personen nöthig, so ist sie berechtigt, solche von den resp. Orts-Behörden zu requiriren; auch Privatpersonen dürfen zu augenblicklichem Beistande angerufen werden.

Die Gendarmen haben den Transport von Gefangenen nur dann zu übernehmen, wenn ihnen der Gefangene von einer Gerichtsperson selber oder von deren gesetzlichem Stellvertreter übergeben wird.

Die Uebergabe durch Gerichtsdiener, Gefangenwärter und dergleichen ist unzulässig.

Ebenso ist es bei der Abgabe des Gefangenen, wenn mit dem Transporte übernachtet werden muß, oder am Ablieferungsorte zu halten. Die Gendarmerie erhält von der Behörde, welche den Transport anordnet, einen offenen Transportschein, welcher an dem Orte, wohin der Gefangene geleitet wird, mit diesem zu übergeben ist.

Ehe der Transport angetreten wird, hat der Gendarm sich zu überzeugen, daß der Gefangene nichts mehr bei sich trage, was ihm zur Wehr oder Flucht förderlich sein könnte.

Von der Behörde, welche den Gefangenen der Gendarmerie zum Transporte übergiebt, hängt es zwar ab, zu bestimmen, ob ersterer auf dem Transport mit Fesseln zu belegen sei, glaubt jedoch der Gendarm, nicht anders als geschlossen mit Sicherheit ihn transportiren zu können, so hat derselbe durch eine bescheidene Vorstellung die Verantwortlichkeit von sich abzuwenden.

Der Transport ist ununterbrochen fortzusetzen und so einzurichten, daß entweder der Ablieferungsort, oder der Ort, wo man übernachten muß, vor Einbruch der Dunkelheit erreicht wird.

Jede Behörde ist für die sichere Aufbewahrung des Arrestaten bei Uebernachtungen verantwortlich, und in Orten oder Dörfern, wo keine Gefängnisse sind, müssen die Behörden, Schulzen für die zweckdienlichste Bewachung der Transportaten Sorge tragen, wobei jedoch der Gendarm der auch von ihm zu leistenden Sorgfalt nicht enthoben ist.

Er geht den Umständen nach soviel möglich auf der großen Heerstraße, Nebenwege, wenn sie auch schneller zum Bestimmungsorte führen, dürfen niemals willkürlich eingeschlagen werden. Auf dem Wege hat der Gendarm den Arrestaten 2 Schritte vor sich hergehen zu lassen, oder, wo ein Entspringen zu befürchten ist, bindet der Gendarm den Transportaten ein Seil oder, in Ermangelung dessen, seinen Halfterzügel um den rechten Oberarm, behält das andere Ende in der Hand und läßt den Arrestaten rechts neben dem Pferde hergehen.

Er darf nicht gestatten, daß Jemand sich zu dem Gefangenen geselle, oder sich mit ihm unterrede; noch weniger darf der Gendarm sich mit ihm unterhalten.

Bedarf der Gefangene der Ruhe oder einiger Erfrischung, so ist ihm solche, unter Beobachtung der geeigneten Sicherheitsmaaßregeln, zu gestatten.

Einkehr in Wirths- oder andere Häuser ist nur ausnahmsweise gestattet; die Labung des Gefangenen darf nie aus einem Uebermaaß von Branntwein oder anderen spirituösen Getränken bestehen, sondern, wenn dergleichen überhaupt nothwendig erscheinen sollte, darf es nur auf das Bedürfniß beschränkt werden.

Bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung ist es den Gendarmen untersagt, Geständnisse von Transportirten, oder sonst ihrer Aufsicht anvertrauten Verbrechern durch Versprechungen oder gar durch Drohungen zu erpressen.

Jedes Vergehen eines Arrestaten gegen den transportirenden Gendarmen hat dieser der Behörde bei der Ablieferung anzuzeigen.

Wenn ein des Landes Verwiesener über die Grenze gebracht werden soll, so hat der Gendarm denselben nicht an der Landesgrenze zu entlassen, sondern ihn bis zur nächsten ausländischen Polizeistelle zu begleiten.

An Sonn- und Festtagen sind die Gendarmen mit Gefangentransporten zu verschonen, sehr dringende Fälle ausgenommen, deren Ermessen oder Beurtheilung der Behörde, welche den Transport anordnet oder requirirt, überlassen bleibt.

Ein auf dem Transporte entwichener Gefangener muß von den Gendarmen so lange verfolgt werden, als sich noch irgend eine Spur des Weges, welchen er genommen haben möchte, auffinden läßt; auf diesem Wege, so wie auf dem Rückwege hat der Gendarm in jedem Orte, durch welchen er kommt, der Polizei-Behörde von der Entweichung des Gefangenen Anzeige zu machen. Wenn der Gendarm nach der Abgabe des Gefangenen keinen Rücktransport erhält, so soll er den Rückweg in seine Station zum dienstlichen Patrouilliren benutzen und zu diesem Ende mit möglichster Vermeidung der Transportstraße die Nebenwege einschlagen.

Bei den Vorfällen mit trunkenen Personen kann das Vergehen der thätlichen Widersetzung durch unvorsichtige Behandlung der Gendarmen sehr leicht selbst veranlaßt werden. Es ist daher bei dem Verfahren gegen trunkene, sowohl Militair- als Civilpersonen, besondere Vorsicht zu beobachten und nicht durch unzeitige Maaßregeln ein Anreiz zur Widersetzlichkeit zu geben.

Die Gendarmen haben auch die Jahr- und Viehmärkte wahrzunehmen.

§. XII.

Die Gendarmen sollen bei ihren Dienstreisen in den ihnen angewiesenen Bezirken sowohl als an den Orten, wo sie in dergleichen Vorkommenheiten ihren Aufenthalt haben möchten, sich auch vornehmlich auf die Jahr- und Viehmärkte begeben und allda allenthalben ihre Pflichten wahrnehmen.

Wie gegen Diebs- und Räuberbanden zu verfahren ist.

§. XIII.

Sollten sich in einem Districte Diebs- oder Räuberbanden zusammenfinden, so wird, wenn nöthig, die ganze Brigade desselben aufgeboten, ja auch, erforderlichen Falls, die nächste Brigade mit herangezogen werden, um bei Aufsuchung, Entdeckung und Ergreifung der Diebe oder Räuber gemeinschaftlich handeln zu können. Die Gendarmen haben auch solchen Falls der Aufforderung der Gerichtsbehörden pünktlich Folge zu leisten und bei diesem wichtigen Geschäfte ihre Pflicht gewissenhaft zu erfüllen. Auch hat jeder Gendarm, wenn er von einer sich irgendwo im Bezirke gezeigten Bande einigermaaßen zuverlässige Nachricht erhält, alsbald zu deren Einziehung in Gemeinschaft mit den Local-Polizei-Behörden und unter Wahrnehmung der gesetzlichen Maaßregeln alle Kräfte anzuwenden, auch gleichzeitig seinem vorgesetzten Brigadier das Ereigniß auf schnellstem Wege zu melden. Dafern Subjecte verfolgt werden oder zu verhaften sind, welche bereits zum Tode verurtheilt worden, oder im nahen Verdachte stehen, daß sie zu einer Räuber-

bande und Diebsrotte gehören, oder als Raubschützen mit Flinten und Büchsen betroffen werden und sich zur Wehre stellen oder, aller Warnung ungeachtet, sich mit Gewalt widersetzen, sollen die Gendarmen, wenn dergleichen Subjecte anders nicht zu erlangen, auf sie Feuer geben, um ihnen eine Verwundung beizubringen, dafern sie selbige nicht zur Rettung ihres eigenen oder des Lebens anderer Personen niederzuschießen genöthigt sind.

Gebrauch der Waffen und Vorsicht mit denselben.

§. XIV.

Die Gendarmen, sie seien requirirt, die Befehle der Justiz und Polizei zu vollziehen, oder sie seien in ihrem ordentlichen Dienste begriffen, dürfen nur dann erst Gewalt gebrauchen und sich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird oder wenn der Widerstand, welchen sie in Ausübung ihrer Pflicht finden, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann, oder wenn ein ihnen zum Transport übergebener oder auf der That betretener Verbrecher, oder eine andere von ihnen festgehaltene Person die Flucht ergreifen will. Ehe jedoch zu diesen äußersten Mitteln geschritten wird, hat die Gendarmerie in den erstgedachten Fällen noch zuvor eine letzte mündliche Warnung zu versuchen und Ruhe mit lauter Stimme zu gebieten, im letzteren Falle aber den Fliehenden wenigstens einmal Halt zuzurufen.

Mit den ihnen anvertrauten Gewehr und Waffen haben die Gendarmen höchst behutsam und vorsichtig umzugehen, damit weder aus Fahrlässigkeit durch sie oder Andere Schaden entstehen könne, noch durch voreiligen, unzeitigen und unüberlegten Gebrauch ihnen selbst Nachtheil und Ahndung zugezogen werde.

Es ist Sache der Gendarmen, und sie sind dafür verantwortlich, selbst zu beurtheilen, ob und in welcher Art sie die Waffen zur Erreichung ihres Zweckes gebrauchen müssen

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten der Gendarmen verletzt worden ist, so liegt es diesen ob, sobald es die Umstände irgend zulassen, die Civil-Ortsbehörde davon zu benachrichtigen, welche ihrerseits verpflichtet ist, die Sorge für den Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

Widersetzlichkeit und Beleidigung gegen die Gendarmerie bei Ausübung ihres Dienstes.

§. XV.

Würde ein Gendarm in der Ausübung seines Dienstes mit Worten oder Werken beleidigt oder bedroht, so wird diese Beleidigung und Bedrohung ebenso angesehen

angesehen und geahndet, als ob solche einer Schildwache des regulairen Militairs widerfahren wäre, und die Gendarmerie ist befugt, die Schuldigen zu verhaften, damit sie nach den Gesetzen bestraft werden.

Dagegen sollen aber auch die Gendarmen bei strengster Verantwortlichkeit nicht durch eigenes unhöfliches und unbescheidenes Betragen zu dergleichen Vorfällen selbst Veranlassung geben und sich nicht unter dem Vorwande des Dienstes in Dinge und Verhältnisse mischen, die sie nichts angehen.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten und Versammlungen soll die Gendarmerie sich gegenwärtig finden lassen.

§. XVI.

Wenngleich die Gendarmerie die innere Verwaltung und Einrichtung der Ortspolizei direct nichts angeht, so liegt es ihr doch ob, sich bei allen öffentlichen Feierlichkeiten und Versammlungen einzufinden und dorten auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung dienstlich mitzuwirken, wobei insbesondere auch darüber zu wachen ist, daß solche Gelegenheiten nicht von fremden Landstreichern, Gesindel und Verbrechern zur Ausführung unlauterer Absichten gemißbraucht werden.

Von dem Zutritt der Gendarmen in die Wirths- und Gasthäuser und in Privatwohnungen.

§. XVII.

Die Gendarmen sind befugt, Wirths- und Gasthäuser und Herbergen, so wie andere dem Publicum offenstehende Häuser jede Stunde des Tages, vorzüglich des Sonntags während des Gottesdienstes und bis zur Zeit, wo solche nach den Polizeigesetzen geschlossen werden müssen, zu visitiren, um dort jene Personen zu finden, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet sind, oder zu deren Verhaftung eine berechtigte Behörde Befehl gegeben hat, oder auf deren Vigilirung die Gendarmerie sonst angewiesen ist, oder wenn sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes überhaupt die Veranlassung dazu darbietet.

Zur Nachtzeit darf ein Gendarm nur dann in ein Haus eindringen, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um die Bewohner gegen Feuer- und Wassergefahr zu schützen, um einen eingedrungenen Räuber oder Mörder zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selber hierzu aufgerufen wird.

Bei Tage können die Gendarmen den Eintritt in das Haus eines Privatmannes nur dann verlangen, wenn sie ebenfalls von den Hausbewohnern zur Hülfe aufgerufen werden, oder wenn ein über die That betroffener Verbrecher oder entsprungener Gefangener sich vor den Augen der Verfolger in eine Privatwohnung flüchtet, oder wenn ihnen eine schriftliche Requisition der Polizeibehörde oder die Gegenwart eines Polizeibeamten hierzu die Befugniß giebt.

Vermuthet die Gendarmerie einen flüchtigen Verbrecher in einer Privatwohnung, so steht ihr zu, solches so lange zu bewachen, bis die Anzeige bei der Orts- oder Polizeibehörde geschehen und von dieser die Durchsuchung des Hauses angeordnet ist.

Bei den vorgenannten Visitationen sollen sich die Gendarmen zwar der strengsten Aufmerksamkeit befleißigen, aber auch zugleich mit Anstand und Bescheidenheit verfahren und sich aller Beleidigung der Haus-Inwohner enthalten. — Wenn die Gendarmerie von der Orts-Polizeibehörde requirirt wird, mit darauf zu sehen, daß in den Wirthshäusern, Schenken und Herbergen sich nicht länger sitzende Gäste befinden, als die Polizeigesetze es zulassen, und daß überhaupt dort Ruhe und Ordnung herrsche, so hat sie solchen Anforderungen ebenfalls Folge zu leisten. Da indeß der Wirth eines solchen öffentlichen Hauses für die von den Gästen begangen werdenden Polizei-Contraventionen verantwortlich ist, so hat die Gendarmerie auch nur ersterem nöthigenfalls, wenn die Stunde, in welcher die Gast- oder Schenkwirthschaft für den Tag geschlossen werden muß, verflossen ist, dies bemerkbar zu machen, damit er seine Gäste auffordere, sich nach Hause zu begeben. Sollte einer oder der andere derselben sich dessen weigern, so hat der Gendarm die Namen derselben zu verzeichnen und mittelst Berichts über den Vorfall am andern Morgen bei der Orts-Polizeibehörde einzureichen.

Verhalten der Gendarmen bei Anerbietungen von gesetzlichen Prämien oder freiwilligen Gratificationen.

§. XVIII.

Von den gesetzlichen Prämien haben die Gendarmen nur die Fangprämien für einheimische und ausländische Vaganten von resp. 8 und 16 ßl. von den Behörden direct entgegenzunehmen. Alle sonstige Prämien, Gratificationen und Remunerationen, Denunciations-Gebühren und Strafantheile, welche ihnen von Behörden oder Privatpersonen angeboten werden, haben sie dankbarlichst mit der Bemerkung abzulehnen, daß man dieselben an ihren Chef zur weiteren Vertheilung und Behändigung an sie gefälligst einsenden möge.

Bei Feuersbrünsten, bei Entdeckung ruchlosen Tabackrauchens und dergleichen.

§. XIX.

Es haben die Gendarmen, sobald sie eine Feuersbrunst in der Nähe ihres Aufenthalts wahrnehmen, sich eiligst an den Ort, wo sie ausgebrochen, zu begeben, in Ermangelung hinlänglicher obrigkeitlicher Anstalten, zum Löschen des Feuers dienliche Vorkehrungen zu treffen und bei dem Löschen mit aller Thätig-

keit hülfreiche Hand zu leisten, hauptsächlich die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Personen und Sachen, so wie für Bewachung der letzteren zu sorgen, auch daß während der Feuersnoth kein Einbruch oder Diebstahl im Orte geschehe, wachsam zu sein, imgleichen die Ursache des Feuers zu entdecken zu suchen und die darüber erhaltene Vermuthung oder Gewißheit der Obrigkeit mitzutheilen.

Ferner haben sie zur Abwendung der Feuersgefahren darauf Acht zu geben, daß vorzüglich in den Wirthshäusern, Herbergen und Schenken mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen, in den Scheuren, in den Ställen auf der Streu, so wie überall da, wo solches zu thun gesetzlich verboten ist, kein Taback geraucht werde, und daß von den Fuhrleuten, die Pulver und andere feuerfangende Waaren geladen haben, die damit befrachteten Wagen dergestalt, daß keine Gefahr zu besorgen, gestellt und sorgfältig bewacht werden. Solche Wagen, namentlich mit Pulver ganz oder theilweise befrachtete, müssen wo möglich nie durch, sondern um den zu passirenden Ort geführt werden, auch bei Uebernachtungen außerhalb des Orts oder der Stadt, entfernt von Wohnungen, mit beigestellter Wache, placirt werden.

Die Contravenienten sollen gleich allen denjenigen Personen, welche bei Uebertretung der bestehenden Polizeigesetze von der Gendarmerie sich betreffen lassen, durch diese der Orts-Polizeibehörde zur Bestrafung vorgeführt werden.

Auch ist von der Gendarmerie bei Bränden in den Wäldern zu deren Löschung alle Hülfe zu leisten und, wenn sie dergleichen zuerst wahrnimmt, davon den nächsten Forstbedienten und Ortschaften sofortige Anzeige zu machen.

Bei Wassersnoth.

§. XX.

Bei Wassersgefahr, Schiffstrandungen, Eisgängen und Ueberschwemmungen soll die Gendarmerie gleichmäßige Thätigkeit, sowohl bei Ausführung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln, als auch vornehmlich bei Rettung der in Gefahr gerathenen Personen und Sachen, so wie bei Bewachung der letzteren, beweisen.

Bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen.

§. XXI.

Auf den Fall, daß sich ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen zeigten, haben die Gendarmen hievon dem Special-Commissarius, so wie den Obrigkeiten der bedroheten Orte Anzeige zu machen. Sobald dergleichen Krankheiten im benachbarten Auslande herrschen, sollen sie auch darauf sehen, daß den aus jenen Gegenden kommenden Fremden, namentlich Viehhändlern und den Häute oder Pelzwerke transportirenden Fuhrleuten, die vorgeschriebenen Gesundheitspässe abgefordert werden.

Daß nirgendwo in öffentlichen Häusern, insonderheit auf Jahr- und Viehmärkten, verbotene Spiele gespielt werden.

§. XXII.

Wenn die Gendarmen entdecken, daß in öffentlichen Häusern oder bei Jahr- und Viehmärkten, Glücks-, Würfel- und andere verbotene Spiele getrieben werden, so haben sie die Spielenden, mit Hinweisung auf das diesfallsige gesetzliche Verbot, zu verwarnen, und wenn solches ohne Erfolg bleibt, hiervon der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

Forstfrevel, Holzdiebstähle, Jagddefraudationen und Wilddiebereien.

§. XXIII.

Fleißig ist von den Gendarmen auf die Holzdiebstähle Acht zu haben, zu dem Ende auf die hierunter verdächtigen Personen, namentlich auf diejenigen, so grünes, abgehauenes oder abgesägtes Holz zur Stadt bringen, ein aufmerksames Auge zu richten, den Niederlagen von gestohlenem Holze nachzuspüren, die zur Erforschung und Ueberführung dieser Forstfrevler erforderlichen Nachrichten mit Sorgfalt einzuziehen, und von dem Ergebniß nach Befinden der Obrigkeit zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen, nicht minder den Forstbehörden, wenn sie dazu die Hülfe der Gendarmen requiriren, bei den zur Entdeckung der Holzdiebstähle gehalten werdenden Haussuchungen, so wie zur Ergreifung der auf frischer That ertappt werdenden Holzfrevler, kräftigst zu assistiren; diejenigen aber, welche von der Gendarmerie selber bei dergleichen Unfug betroffen werden, hat sie an das competente Forstgericht zur Bestrafung abzuliefern, desgleichen haben sie auf Jagd-Defraudanten und auf das unerlaubte Tragen von Schießgewehren in den herrschaftlichen Waldungen und Jagdrevieren zu vigiliren und solche darin von ihnen betroffen werdende Contravenienten vor die nächste Forstbehörde zu führen.

Daß dem Baum- und Straßenfrevel Einhalt geschehe und den gefährlichen Stellen in den Landstraßen abgeholfen werde.

§. XXIV.

Ebenso haben die Gendarmen auf öffentliche Anlagen und Baumpflanzungen, Alleen, Chausseen, Kanäle, Schleusen, Brücken, Stege und andere Communicationsmittel, auf Sicherheitsschranken, Meilensteine, Wegeweiser, Ruhebänke, Monumente, Mauern und dergleichen aufmerksam zu sein, jeden Mangel oder muthwillige Verletzung solcher Gegenstände auch sogleich zur Anzeige zu bringen und die Thäter zu erforschen.

Nehmen die Gendarmen wahr, daß auf den Land- und Frachtstraßen sich unwegsame und selbst gefährliche Stellen befinden, und daß die von den Großherzoglichen Wege-Commissionen angeordneten Reparaturen und Verbesserungen von der betreffenden Ortsbehörde nicht genügend beschafft worden sind, so ist davon der Wege-Commission des Districts sofortige Anzeige zu machen; in erstgedachtem Falle aber auch unverzüglich die Ortsbehörde von solchen Mängeln zu benachrichtigen.

Auf uneingeschriebene sogenannte Bockpassagiere auf den ordinairen Posten Acht zu haben.

§. XXV.

Die Gendarmen sollen zur Verhütung des Mitnehmens uneingeschriebener Passagiere auf den ohne Schirrmeister oder Conducteur geführten Posten sich von den Postillons den Passagierzettel vorzeigen lassen und die entdeckten Defrauden im Personenzettel bemerken.

Auf drohende oder bereits an Personen sich ereignet habende Unglücksfälle.

§. XXVI.

Da es den Gendarmen obliegt, jeden drohenden Unglücksfällen möglichst zu begegnen, so sind sie auch verpflichtet, tolle Hunde oder andere den Menschen lebensgefährliche Thiere auf der Stelle zu tödten, oder, insofern ihnen dies mißlingen sollte, die nächste Ortsobrigkeit und jeden, der ihnen begegnet, davon in Kenntniß zu setzen. Zur Rettung verunglückter Personen auf Straßen oder im Wasser muß die Gendarmerie schnelle und nach bester Einsicht wirksame Vorkehrungen treffen, zur Sicherung des Leichnams Anstalt machen und die nächste Ortsobrigkeit unverzüglich davon benachrichtigen; gemüthskranke oder betrunkene Leute auf der Straße muß sie außer Stand setzen, zu schaden, gebrechlichen und hülflosen Personen, die sich auf offener Straße finden, beistehen und nach Umständen für deren Fortschaffung Sorge tragen. In Fällen, wo die Gendarmen auf der Straße, im Walde oder auf dem Felde einen allem Anscheine nach ermordeten Menschen finden, müssen sie gleichfalls der Ortsobrigkeit die Anzeige davon machen, inzwischen, wenn thunlichst, einen Wächter bei der Leiche bestellen und darauf bedacht sein, daß an dem Gegenstande und an dem Orte, an welchem ein solches Verbrechen verübt worden ist, Nichts verrückt oder verändert, keine Spur verwischt, keine Werkzeuge oder sonst auf das Verbrechen Bezug habende Sachen verlegt, verschleppt oder vernichtet werden, sondern daß alle Umstände in derjenigen Lage und Beschaffenheit, die sie nach verübtem Verbrechen gehabt

haben, unentstellt verbleiben, bis die Ortsgerichtsbehörde zur weiteren Behandlung des Ereignisses geschritten ist.

Auf Contravention in Beziehung auf Waaren- und Karten-Stempel.

§. XXVII.

Die Gendarmen sind desgleichen verbunden, in Verfolg der durch das Großherzogliche Stempel-Edict erlassenen Verordnungen darauf zu vigiliren, daß in Betreff des Waaren- und des Spielkarten-Stempels solchen nicht zuwider gehandelt werde. Betreffen die Gendarmen auf dem platten Lande Haustrer, welche Waaren bei sich führen, denen der gesetzliche Stempel fehlt, so haben sie selbige anzuhalten und bei der nächsten Steuerstube anzubringen; ungestempelte Spielkarten, mit welchen gehandelt oder gespielt wird, müssen sofort in Beschlag genommen und die Contravenienten der Ortsobrigkeit denuncirt werden.

Auf die im Marsch begriffenen Truppen.

§. XXVIII.

Wenn Truppen-Corps oder Militair-Detaschements von ansehnlicher Bedeutung durch den Bezirk einer Gendarmerie-Brigade passiren, so soll sie verbunden sein, hinten nach oder zur Seite in angemessener Entfernung zu folgen, um diejenigen Unterofficiere und Soldaten, welche sich willkürlich von der Marschroute entfernen oder auf selbiger zurückbleiben, gleichviel ob sie Unordnungen begehen oder nicht, zu verhaften und sie dem die marschirenden Truppen Commandirenden zu überliefern.

Von dem außerordentlichen Dienste der Gendarmerie und dessen Requisiten, von der persönlichen Meldung bei der Ortsobrigkeit auf Dienstreisen und von der Visirung der Dienstjournale.

§. XXIX.

Unter dem **außerordentlichen Dienste** der Gendarmerie werden diejenigen Verrichtungen verstanden, welche sie nicht für sich und aus eigenem Antriebe, sondern nur auf besondere Requisition einer öffentlichen Behörde, oder zu welchen sie auf Allerhöchsten Befehl reglementsmäßig speciell commandirt werden wird, auszuführen hat.

Die Dienste und Verrichtungen, zu welchen die Gendarmen hauptsächlich requirirt werden können, sind folgende:

1) Beistand zur Vollziehung von Polizeiverfügungen und von richterlichen Erkenntnissen;

2) desgleichen zu Transporten von Verbrechern, Sträflingen oder wichtigen Gefangenen;
3) desgleichen zur Verhinderung oder Vereitelung von Complotten und Ausbrüchen der Verbrecher und Gefangenen aus den Gefängnissen und Straforten, wenn die gewöhnlichen Wachen hiezu nicht stark genug sind;
4) zur Erhebung der Accise, Steuer- und Zollgebühren;
5) zur Handhabung der Forst- und Jagdpolizei, wenn das Forst-Jagdpersonale zur Arretirung der Forst- und Jagdfrevler nicht zureicht;
6) gegen diejenigen, welche sich den Einnehmern der Brücken-, Wege- und Chausseegelder in Erhebung der schuldigen Abgaben widersetzen;
7) Escortirung der Geld- und andern herrschaftlichen Transporte.

Die Requisitionen müssen schriftlich in gewöhnlicher Form abgefaßt sein und sich deutlich über den vorliegenden Gegenstand ausdrücken, damit nicht bei Vollziehung Verlegenheiten entstehen.

Bei Gefahr im Verzuge muß zwar die Gendarmerie auch der mündlich von einer obrigkeitlichen Person an sie gerichteten Requisition Folge leisten, die schriftliche aber unverzüglich von der Behörde nachgereicht werden. Untergeordneten Gerichts- und Polizeidienern kommt es nicht zu, bloß für sich und im eigenen Namen die Gendarmen auf irgend eine Art zu requiriren, und letztere sind nicht schuldig, auf solche Requisition zu achten, ausgenommen, wenn die Absicht des verlangten Beistandes nur durch schnelle und augenblickliche Thätigkeit erreicht werden kann, durch Verzögerung aber vereitelt werden würde und aus der Vereitlung ein sichtlicher Schade entstehen könnte, besonders wenn es darauf ankommt, Verbrechen zu verhüten und öffentliches Unglück abzuwenden. Jede Requisition, welche nicht (nach Vorschrift) dem Special-Commissarius oder dessen Substituten erst übermittelt werden kann, ist direct von den Gendarmen entgegenzunehmen.

Die Requisitionen, welche von den Behörden zur Verhaftung oder Verfolgung einer Person an die Gendarmerie erlassen werden, gelten in der Regel nur für den der letztgedachten angewiesenen District; ist jedoch der Verfolgtwerdende über diese Grenze hinaus geflüchtet, so können die Behörden die Verfolgung und Verhaftung desselben auch von der Gendarmerie des Districts, in welchem sein Aufenthalt vermuthet wird, requiriren. Sind die Gendarmen einmal auf die sichere Spur eines solchen Fliehenden, so sollen sie ihm unbedenklich auch in einem andern District nachsetzen, allemal aber es unverzüglich dem Brigadier desselben melden, wie solches geschehen sei.

Die Art und Weise der Vollziehung solcher Requisitionen bleibt zwar den Gendarmen allein überlassen, jedoch sollen sie die Punkte, auf welche sie zu jenem Behuf von der ausstellenden Behörde aufmerksam gemacht sind, sorgfältigst berücksichtigen.

Ueber die wirkliche geschehene Vollziehung der Requisition muß von Seiten

der Gendarmerie der Behörde, von welcher sie requirirt ist, spätestens binnen 24 Stunden nach der Ausrichtung Bericht erstattet werden.

Wenn von den Special-Commissarien der Gendarmerie aufgetragen wird, außerordentliche Dienstreisen oder Patrouillen zu machen, so hat sie solches als eine an sie ergangene Requisition zu betrachten und Folge zu leisten, auch die ihr von jener Behörde in Bezug auf die vorliegende Dienstverrichtung ertheilt werdenden Weisungen sorgsamst zu benutzen. Ist ein solcher Auftrag umfassend und von Wichtigkeit, so muß er schriftlich der Gendarmerie ertheilt werden.

Die Gendarmen haben sich, sobald sie in ihren Dienstangelegenheiten einen Ort betreten, bei der Obrigkeit desselben zu melden. Diese Anordnung leidet nur dann eine billige Ausnahme, wenn die Gendarmerie in Verfolgung eines Verbrechers oder eines Vagabonden und dergleichen begriffen ist und also jeden Zeitverlust vermeiden muß. Die gewöhnlichen Gendarmerie-Patrouillen in den Districten dürfen sich in dem Orte, wo sie passiren, falls ihnen nicht das Nachtquartier daselbst angewiesen sein sollte, nur so lange aufhalten, als ihre Anwesenheit nothwendig ist, um sich dieselbe von der Ortsbehörde oder dem Stellvertreter in dem Dienstjournal bescheinigen zu lassen und die geeigneten Erkundigungen einzuziehen.

Verzeichniß

der Special-Commissarien und resp. Substituten, die in den einzelnen Stationsorten der Gendarmerie fungiren.

Brigade.	Stationsort.	Special-Commissarius.	Substitut.
I. **Wismar.**	Wismar.	Amtmann Ihlefeld.	Amtsverwalter v. Wrisberg.
	Warin.	Amtmann Spangenberg.	Amtsverwalter Schröder.
	Grevesmühlen.	Amtshauptmann Krüger.	Amtsverwalter Pauly.
	Gadebusch.	Amtshauptmann Bölckow.	Amtsverwalter v. Rantzau.
	Neubuckow.	Drost von Seeler.	Amtmann Grupe.
	Rehna.	Bürgermeister, Dr. Beselin.	vacat.
	Kröpelin.	Bürgermeister, Dr. Schultz.	vacat.
	Brüel.	Bürgermeister Maßmann.	vacat.
	Dassow.	Justizrath v. Päpcke auf Lütgenhof.	Advocat Nissen.
II. **Bützow.**	Bützow.	Amtshauptmann v. Buch.	Amtmann v. Holstein.
	Schwaan.	Amtsverwalter v. Schöpffer.	vacat.
	Ribnitz.	Amtshauptmann Koppe.	Amtsmitarbeiter v. Oertzen.
	Doberan.	Amtmann von Liebeherr.	Amtsmitarbeiter Steffen.
	Sternberg.	Bürgermeister Wulffleff.	vacat.
	Marlow.	Bürgermeister Lüders.	vacat.
	Rostock.	Amtmann zur Nedden.	vacat.
III. **Boizenburg.**	Boizenburg.	Amtshauptmann Schmarsow.	Amtsverwalter v. Thien.
	Hagenow.	Amtsverwalter v. Hintzenstern.	vacat.
	Wittenburg.	Amtshauptmann Dankwarth.	vacat.
	Zarrentin.	Amtsverwalter Besser.	vacat.
	Lübtheen.	Amtsverwalter, Dr. Jenning.	vacat.
IV. **Güstrow.**	Güstrow.	Amtmann Schultetus.	Amtsverwalter v. Pentz.
	Goldberg.	Amtsverwalter Heidensleben.	vacat.
	Teterow.	Bürgermeister Wilbrandt.	vacat.
	Dargun.	Amtmann v. Pressentin.	Amtsverwalter Görbitz.
	Sülz.	Bürgermeister Liß.	vacat.
	Neukalden.	Bürgermeister Mau.	vacat.
	Tessin.	Bürgermeister v. Leitner.	vacat.
	Gnoien.	Bürgermeister Cramer.	vacat.
	Krackow.	Bürgermeister Bölte.	vacat.
	Lage.	Bürgermeister Lüders.	vacat.

Brigade.	Stationsort.	Special-Commissarius.	Substitut.
V. **Waren.**	Waren.	Bürgermeister Pries.	vacat.
	Plau.	Bürgermeister Klitzing.	vacat.
	Röbel.	Amtsverwalter v. Levetzow.	vacat.
	Penzlin.	Bürgermeister Müller.	vacat.
	Stavenhagen.	Amtmann Preen.	Amtsmitarbeiter Petersen.
	Malchow.	Bürgermeister Rettberg.	vacat.
	Malchin.	Bürgermeister Schultetus.	vacat.
VI. **Parchim.**	Parchim.	Senator Sommer-Dierssen.	Senator Prätorius.
	Grabow.	Amtshauptmann Mecklenburg.	Bürgermeister, Dr. Flörke.
	Dömitz.	Drost v. Bülow.	Amtsverwalter Wehner.
	Crivitz.	Amtshauptmann v. Wickede.	Bürgermeister Schlaaff.
	Lübz.	Amtsverwalter Friederichs.	vacat.
	Neustadt.	Amtmann Witt.	vacat.
	Ludwigslust.	Gerichtsrath Richter.	Gerichtsverwalter Wiechelt.

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 29. October 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Mehrfache auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch überlaufendes Vieh, besonders zur Nachtzeit, vorgekommene Unfälle, welche den Eisenbahnzügen wesentliche Nachtheile und Gefahren bereitet haben, veranlassen das unterzeichnete Ministerium, mit Bezug auf den §. 5 des Bahnpolizei-Reglements vom 28sten September 1846, die Obrigkeiten der an der Bahn liegenden Ortschaften aufzufordern, geeignete Vorkehr zu treffen, daß das Ueberlaufen des Viehes über die Eisenbahn, besonders zur Nachtzeit, wirksam verhindert werde und zu diesem Zwecke ihre Untergebenen, unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse, mit geeigneten Anweisungen in dieser Beziehung zu versehen, vorkommenden Falls aber die gesetzlichen Strafverfügungen strenge zu handhaben.

Schwerin am 14ten October 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

(2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 24sten October 1853.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Strempel.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant.	
		ß	₰
Catechu	1 Unze	2	—
pulv.	—	3	6
Emplastr. Cantharid. perpet.	1 Drachme	4	—
	1 Unze	24	—
Hydrargyri	—	8	—
opiatum	1 Drachme	3	6
	1 Unze	21	6
Extract. Senegae	1 Drachme	9	9
Flores Verbasci concis.	1 Unze	5	6
	6 Unzen	26	9
Gallae	1 Unze	4	—
pulv.	—	5	6
Gummi Mastich elect.	—	42	9
pulv.	—	48	—
	1 Drachme	6	9
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	3	9
	1 Drachme	10	—
Oleum Bergamottae	—	4	—
Laurinum unguinos.	1 Unze	4	—
Terebinthinae	—	1	9
	6 Unzen	8	—
rectificat.	1 Unze	3	—
Piper album	1 Unze	3	9
pulv.	—	5	—
Pulvis Ipecacuanhae comp.	10 Gran	1	—
	1 Drachme	4	—
Radix Ipecacuanhae conc.	—	5	6
pulv.	1 Gran	—	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	Courant. ₰
Radix Ipecacuanhae pulv.	1 Scrupel	4	—
	1 Drachme	10	9
Senegae conc.	1 Unze	9	6
pulv.	—	12	—
Syrupus Senegae	—	2	9
	4 Unzen	9	6
Tartarus crud. alb.	1 Unze	2	—
pulv.	—	2	9
rubr.	—	2	—
pulv.	—	2	9
depuratus	—	3	—
pulv.	—	4	—
	4 Unzen	12	—

III. Abtheilung.

(1) Der Kaufmann William Leslie Thomson in Aberdeen ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 6ten October 1853.

(2) Dem Amts-Mitarbeiter Flemming zu Grevesmühlen ist der Charakter als Amtsverwalter verliehen worden.

Schwerin am 10ten October 1853.

(3) An die Stelle des in den Ruhestand versetzten Stadtrichters Dr. Sprengel ist der Stadtrichter Störzel zu Teterow wieder zum Stadtrichter in Waren ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 15ten October 1853.

(4) Das durch die anderweitige Beförderung des Stadtrichters Störzel eröffnete Amt eines Stadtrichters zu Teterow ist interimistisch dem Advocaten Carl Heinrich Rönnberg zu Parchim übertragen worden.

Schwerin am 15ten October 1853.

---

(5) Der Candidat der Theologie Burmeister ist zum Conrector an der Stadtschule in Waren ernannt worden.

Schwerin am 15ten October 1853.

---

(6) Der Advocat Strempel in Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 18ten October 1853.

---

(7) Der am 4ten v. M., als am 15ten Sonntage nach Trinitatis, zum Pastor in Brütz, Präpositur Goldberg, erwählte bisherige Conrector Bassewitz zu Waren ist am 16ten d. M., als am 21sten Sonntage nach Trinitatis, in der Kirche zu Brütz ordinirt und demnächst introducirt worden.

Schwerin am 21sten October 1853.

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Montag den 7. November 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Aus Veranlassung der in dem Fahrplane der Mecklenburgischen Eisenbahn vom 1sten November d. J. an eintretenden Veränderungen werden die nachstehenden Posten vom gleichen Tage an in der nachbemerkten Weise coursiren:

1) Personenpost zwischen Blankenberg und Brüel (½ Meile).

Aus Blankenberg: täglich Morgens 8 Uhr 40 Min., nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Rostock;
täglich Nachmittags 3 Uhr 15 Min., nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges von Hagenow;
in Brüel: nach 25 Min.
Aus Brüel: täglich Morgens 8 Uhr 15 Min.;
täglich Nachmittags 2 Uhr 15 Min.;
in Blankenberg: täglich Morgens 8 Uhr 40 Min., vor Abgang des ersten Eisenbahnzuges nach Rostock;
täglich Nachmittags 2 Uhr 40 Min., vor Abgang des zweiten Eisenbahnzuges nach Rostock.

2) Omnibuspost zwischen Blankenberg und Sternberg über Brüel (1½ Meile).

Aus Blankenberg: täglich Vormittags 9 Uhr 45 Min., täglich Nachmittags 2 Uhr 15 Min., täglich Abends 8 Uhr 20 Min., } nach Ankunft der Eisenbahnzüge;
durch Brüel: täglich Vormittags 10 Uhr 10 Min. — 10 Uhr 20 Min.;
täglich Nachmittags 2 Uhr 40 Min. — 2 Uhr 50 Min.;
täglich Abends 8 Uhr 45 Min. — 8 Uhr 55 Min.;
in Sternberg: täglich Vormittags 11 Uhr 5 Min.;
täglich Nachmittags 3 Uhr 35 Min.;
täglich Abends 9 Uhr 40 Min.
Aus Sternberg: täglich früh 6 Uhr 15 Min.;
täglich Nachmittags 12 Uhr 15 Min.;
täglich Nachmittags 4 Uhr 40 Min.;
durch Brüel: täglich Morgens 7 Uhr — 7 Uhr 10 Min.;
täglich Nachmittags 1 Uhr — 1 Uhr 10 Min.;
täglich Nachmittags 5 Uhr 25 Min. — 5 Uhr 35 Min.;
in Blankenberg: täglich Morgens 7 Uhr 35 Min., täglich Nachmittags 1 Uhr 35 Min., täglich Abends 6 Uhr, } vor Abgang der Eisenbahnzüge.

3) Omnibus- und Personenpost zwischen Blankenberg und Warin (½ Meile).

Aus Blankenberg: täglich Morgens 8 Uhr 40 Min., täglich Morgens 9 Uhr 45 Min., täglich Nachmittags 3 Uhr 20 Min., täglich Abends 6 Uhr 45 Min., täglich Abends 8 Uhr 20 Min., } nach Ankunft der Eisenbahnzüge;
in Warin: nach 25 Minuten.
Aus Warin: täglich Morgens 7 Uhr 15 Min.;
täglich Morgens 8 Uhr 15 Min.;
täglich Nachmittags 1 Uhr 15 Min.;
täglich Nachmittags 5 Uhr 15 Min.;
täglich Abends 7 Uhr;
in Blankenberg: nach 25 Min., vor Abgang der Eisenbahnzüge.

4) Personenpost zwischen Doberan und Rostock (2 Meilen).

Aus Doberan: täglich Morgens 9 Uhr;
in Rostock: täglich Vormittags 10 Uhr 20 Min., vor Abgang des zweiten Eisenbahnzuges nach Hagenow.

Aus Rostock: täglich Abends 6 Uhr, nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges von Hagenow;
in Doberan: täglich Abends 7 Uhr 20 Min.

5) Personenpost zwischen Gnoien und Rostock über Tessin (5½ Meilen).

Aus Gnoien: täglich Morgens 6 Uhr 15 Min.;
durch Tessin: täglich Morgens 7 Uhr 50 Min. — 8 Uhr;
in Rostock: täglich Morgens 10 Uhr 20 Min., vor Abgang des zweiten Eisenbahnzuges nach Hagenow.
Aus Rostock: täglich Nachmittags 5 Uhr 30 Min., nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges von Hagenow;
durch Tessin: täglich Abends 7 Uhr 50 Min. — 8 Uhr;
in Gnoien: täglich Abends 9 Uhr 35 Min.

6) Personenpost zwischen Goldberg und Sternberg über Dobbertin (3¼ Meilen).

Aus Goldberg: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Morgens 7 Uhr 45 Min.;
durch Dobbertin: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Morgens 8 Uhr 5 Min. bis 8 Uhr 15 Min.;
in Sternberg: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Vormittags 11 Uhr 30 Min., vor Abgang der Omnibus-Post nach Blankenberg.
Aus Sternberg: Sonntag, Mittwoch, Freitag Vormittags 11 Uhr 30 Min., nach Ankunft der Omnibus-Post von Blankenberg;
durch Dobbertin: Sonntag, Mittwoch, Freitag Nachmittags 2 Uhr 45 Min. bis 2 Uhr 55 Min.;
in Goldberg: Sonntag, Mittwoch, Freitag Nachmittags 3 Uhr 15 Min.

7) Personenpost zwischen Güstrow und Lage (2¾ Meilen).

Aus Güstrow: täglich Vormittags 11 Uhr 30 Min., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Hagenow;
in Lage: täglich Nachmittags 1 Uhr 20 Min.
Aus Lage: täglich Nachmittags 2 Uhr 15 Min.;
in Güstrow: täglich Nachmittags 4 Uhr 5 Min., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Hagenow.

8) Personenpost zwischen Güstrow und Malchow über Krakow (6¼ Meilen).

Aus Güstrow: täglich Vormittags 11 Uhr 45 Min., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Hagenow;

durch Krakow: täglich Nachmittags 1 Uhr 35 Min. — 1 Uhr 50 Min.;
in Malchow: täglich Nachmittags 4 Uhr 15 Min.
Aus Malchow: täglich Vormittags 11 Uhr 15 Min.;
durch Krakow: täglich Nachmittags 1 Uhr 40 Min. — 1 Uhr 55 Min.;
in Güstrow: täglich Nachmittags 3 Uhr 45 Min., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Hagenow.

9) Personenpost zwischen Güstrow und Stavenhagen über Teterow und Malchin ($7\frac{1}{4}$ Meilen).

Aus Güstrow: täglich Nachmittags 5 Uhr 30 Min., nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges von Hagenow;
durch Teterow: täglich Abends 8 Uhr 20 Min. — 8 Uhr 40 Min.;
durch Malchin: täglich Abends 10 Uhr — 10 Uhr 15 Min.;
in Stavenhagen: täglich Abends 11 Uhr 15 Min.
Aus Stavenhagen: täglich Morgens 10 Uhr;
durch Malchin: täglich Vormittags 11 Uhr — 11 Uhr 15 Min.;
durch Teterow: täglich Nachmittags 12 Uhr 35 Min. — 12 Uhr 55 Min.;
in Güstrow: täglich Nachmittags 3 Uhr 45 Min., vor Abgang des dritten Eisenbahnzuges nach Hagenow.

10) Personenpost zwischen Krakow und Plau (3 Meilen).

Aus Krakow: täglich Nachmittags 2 Uhr, nach Ankunft der Post von Güstrow;
in Plau: täglich Nachmittags 4 Uhr.
Aus Plau: täglich Vormittags 11 Uhr 30 Min., nach Ankunft der Post von Glöwen;
in Krakow: täglich Nachmittags 1 Uhr 30 Min., vor Abgang der Post nach Güstrow.

11) Personenpost zwischen Lübeck und Wismar über Dassow und Grevesmühlen ($7\frac{3}{4}$ Meilen).

Aus Lübeck: täglich Morgens 7 Uhr 30 Min;
durch Dassow: täglich Morgens 9 Uhr 30 Min. — 9 Uhr 40 Min.;
durch Grevesmühlen: täglich Morgens 11 Uhr — 11 Uhr 10 Min.;
in Wismar: täglich Nachmittags 1 Uhr, vor Abgang des zweiten Eisenbahnzuges nach Hagenow und Rostock.
Aus Wismar: täglich Vormittags 10 Uhr 30 Min., nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Hagenow und Rostock;
durch Grevesmühlen: täglich Nachmittags 12 Uhr 20 Min. — 12 Uhr 30 Min.;
durch Dassow: täglich Nachmittags 1 Uhr 50 Min. — 2 Uhr;
in Lübeck: täglich Nachmittags 4 Uhr.

12) Erste Personenpost zwischen Rostock und Stralsund über Ribnitz, Dammgarten und Löbnitz (9¾ Meilen).

Aus Rostock: täglich Abends 6 Uhr, nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzuges von Hagenow;
durch Ribnitz: täglich Abends 8 Uhr 30 Min. — 9 Uhr;
in Stralsund: täglich früh 3 Uhr.
Aus Stralsund: täglich Abends 9 Uhr;
durch Ribnitz: täglich früh 2 Uhr 5 Min. — 2 Uhr 20 Min.;
in Rostock: täglich 4 Uhr 50 Min., vor Abgang des ersten Eisenbahnzuges nach Hagenow.

13) Personenpost zwischen Rostock und Teterow über Lage (6¼ Meilen).

Aus Rostock: täglich Nachmittags 3 Uhr 30 Min., nach Ankunft der Posten von Demmin und Doberan;
durch Lage: täglich Nachmittags 5 Uhr 35 Min. — 5 Uhr 45 Min.;
in Teterow: täglich Abends 8 Uhr, vor Abgang der Personenpost nach Stavenhagen.
Aus Teterow: täglich früh 3 Uhr, nach Ankunft der Personenpost von Neustrelitz;
durch Lage: täglich Morgens 5 Uhr 15 Min. — 5 Uhr 30 Min.;
in Rostock: täglich Morgens 7 Uhr 35 Min.

14) Personenpost zwischen Rostock und Wismar über Doberan, Cröpelin und Neubuckow (7¼ Meilen).

Aus Rostock: täglich vom Posthause Vormittags 11 Uhr;
täglich vom Bahnhofe Vormittags 11 Uhr 20 Min., nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Hagenow;
durch Doberan: täglich Nachmittags 12 Uhr 40 Min. — 12 Uhr 55 Min.;
durch Cröpelin: täglich Nachmittags 1 Uhr 35 Min. — 1 Uhr 45 Min.;
durch Neubuckow: täglich Nachmittags 2 Uhr 35 Min. — 2 Uhr 45 Min.;
in Wismar: täglich Nachmittags 4 Uhr 45 Min., vor Abgang der Personenpost nach Grevesmühlen und des dritten Eisenbahnzuges nach Hagenow und Rostock.
Aus Wismar: täglich vom Posthause Vormittags 9 Uhr 30 Min.;
täglich vom Bahnhofe Vormittags 9 Uhr 45 Min., nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Hagenow und Rostock;
durch Neubuckow: täglich Vormittags 11 Uhr 45 Min. — 11 Uhr 55 Min.;
durch Cröpelin: täglich Nachmittags 12 Uhr 45 Min. — 12 Uhr 55 Min.;
durch Doberan: täglich Nachmittags 1 Uhr 35 Min. — 1 Uhr 50 Min.;
in Rostock: täglich Nachmittags 3 Uhr 10 Min., vor Abgang des dritten Eisenbahnzuges nach Hagenow, der Personenposten nach Teterow, Gnoien und Stralsund.

15) Personenpost zwischen Teterow und Wittstock über Waren und Röbel (11¼ Meilen).

Aus Teterow: täglich Nachmittags 3 Uhr — 3 Uhr 15 Min., nach Ankunft der Personenpost von Güstrow;
durch Waren: täglich Abends 6 Uhr 25 Min. — 7 Uhr 30 Min.;
durch Röbel: täglich Abends 9 Uhr 30 Min. — 9 Uhr 45 Min.;
in Wittstock: täglich früh 12 Uhr 45 Min., vor Abgang der Personenpost nach Neustadt (Berlin).
Aus Wittstock: täglich früh 3 Uhr 15 Min., nach Ankunft der Personenpost von Neustadt (Berlin);
durch Röbel: täglich Morgens 6 Uhr 15 Min. — 6 Uhr 30 Min.;
durch Waren: täglich Morgens 8 Uhr 30 Min. — 9 Uhr 15 Min.;
in Teterow: täglich Mittags 12 Uhr 25 Min., vor Abgang der Personenpost nach Güstrow.

Schwerin am 26sten October 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. v. Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Theodor Arnolde, Nachfolger der Handlung Sala Tarone, in Berlin ist der Charakter als Hoflieferant verliehen worden.

Schwerin am 25sten October 1853.

(2) Der bisher am Großherzoglichen Hofe beglaubigt gewesene Kaiserl. Oesterreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Graf von Lützow, hat am 25. d. M. in besonderer Audienz Seiner Königlichen Hoheit dem Groß-

herzoge das Kaiserliche Schreiben zu überreichen die Ehre gehabt, wodurch derselbe von diesem Gesandtschaftsposten abberufen worden ist.

Schwerin am 29sten October 1853.

---

(3) Der zum Archidiakonus an der St. Georgenkirche in Parchim und zum Pastor in Paarsch berufene Pastor Polstorff, bisher zu Bützow, ist am 16. d. M., als am 21. Sonntage nach Trinitatis, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 31sten October 1853.

---

(4) Der Advocat Rusch zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 1sten November 1853.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat am 28. v. M. der Albert Hermann Ludwig Schmidt den Lehneid wegen des von ihm angekauften, in den Aemtern Ribnitz und Gnoien belegenen Lehnguts Neu-Wendorf abgeleistet.

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 12. November 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zufolge einer dem unterzeichneten Ministerium gewordenen amtlichen Mittheilung ist der aus dem diesseitigen Großherzogthum gebürtige Bäckergeselle Heinrich Detlof Starck am 7ten März d. J. im Alter von 31 Jahren zu St. Petersburg im Hospitale an der Cholera verstorben. Da in dem eingesandten Todtenschein der Geburtsort des Verstorbenen nicht näher angegeben, das Wanderbuch desselben auch nicht aufzufinden gewesen ist, so werden die etwanigen Verwandte des Heinrich Detlof Starck hierdurch aufgefordert, nach zuvoriger genügender Legitimation, den eingesandten Todtenschein entgegen zu nehmen.

Schwerin am 8ten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bülow.

(2) Es ist in neuerer Zeit wiederholt bemerklich geworden, daß einzelne Ortsgerichte gegen die Bestimmung der unter dem 12ten September 1842, 5ten December 1849, 5ten Juli 1852 erneuerten Verordnung vom 22sten October 1836 sub 11 die Ablieferung fremder, in hiesigen Landen ergriffener Vagabonden an das Landarbeitshaus zu Güstrow nach vollstreckter Criminalstrafe unterlassen haben. Namentlich ist solche Ablieferung dann unterblieben, wenn, wozu sich einzelne Gerichte berechtigt gehalten haben, das Urtheil sich zugleich auf die polizeiliche Contravention des Vagabondirens und resp. der Bettelei, mittelst Verschärfung der Criminalstrafe, erstreckte.

Das Ministerium der Justiz findet sich hierdurch veranlaßt, sämmtliche Ortsgerichte zu erinnern, daß sie in solchen Fällen, wo criminelle Begangenschaften mit polizeilichen Contraventionen concurriren, die Bestrafung der letzteren den Polizeibehörden zu überlassen und alle fremden Vagabonden sofort nach verbüßter Criminalstrafe an das Landarbeitshaus zu Güstrow abzuliefern haben.

Schwerin am 5ten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(3) Die im Jahre 1848 gestifteten Stipendien für arme Taubstummen sollen nach dem Regulativ vom 16ten October 1848 im September jedes Jahres verliehen werden. Dies setzt voraus, daß die Bewerbungen um solche Stipendien in Gemäßheit desselben Regulativs allemal in dem Vierteljahr von Ostern bis Johannis, und jedenfalls nicht später als bis zum 1sten September, an den Inspector der Anstalt gerichtet werden. Diese Anordnungen sind in den letzten Jahren nicht genau befolgt worden; vielmehr sind noch bis Weihnacht hin Bewerbungen eingegangen und in Folge dessen hat die Verleihung erst nach Neujahr stattfinden können. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, Allen, welche es angeht, die gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, mit dem Anfügen, daß künftig Bewerbungen, welche später als bis zum 1sten August angebracht werden, nicht mehr berücksichtigt werden können. Doch soll für dieses Mal die Frist zu Bewerbungen noch bis zum 31sten December d. J. ausgedehnt sein.

Schwerin am 5ten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Die Aufnahme von Zöglingen in das Taubstummen-Institut zu Ludwigslust war nach §. 6 des Statuts vom 30sten März 1840 in dem Alter von 8 bis 16 Jahren zulässig. Nachdem aber jetzt einerseits schon seit längerer Zeit die Gelegenheit zur Aufnahme in den ersten Jahren des bildungsfähigen Alters geboten ist, andererseits die Erfahrung gezeigt hat, daß von der Aufnahme in späteren Jahren und in sehr ungleichem Alter gewisse Uebelstände unzertrennlich sind, ist es die Absicht, die Aufnahme künftig auf das Alter von 8 bis zu 12 Jahren zu beschränken. Diese Bestimmung soll jedoch erst mit Ostern 1856 in Kraft treten, bis dahin aber, also zu Ostern 1854 und 1855, noch die Aufnahme 15 — 16jähriger Zöglinge gestattet sein. Doch sind alle diejenigen Taubstummen, deren Aufnahme zu Ostern 1854 und zu Ostern 1855 gewünscht wird und welche bis dahin ein höheres Alter als das von 12 Jahren erreicht haben werden, gleichviel, ob eine Unterstützung für sie nachgesucht wird oder nicht, noch im Laufe dieses Winters, und zwar spätestens bis zum 1sten März 1854, bei dem Inspector des Taubstummen-Instituts anzumelden.

Ortsobrigkeiten und Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Eltern und Vormünder taubstummer Kinder hierauf aufmerksam zu machen.

Schwerin am 5ten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16ten März und vom 30sten April d. J. (Regierungsblatt No. 12 und No. 19 d. J.), betreffend die Versendung von Fahrpostgegenständen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien ꝛc., wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß rücksichtlich der den Fahrpostsendungen beizugebenden Declarationen Folgendes zu beachten ist:

A. Im Allgemeinen.

1) Die Declaration muß bei Fahrpostsendungen nach Belgien in zweifacher Ausfertigung und, wenn diese Sendungen im Transit durch Belgien nach Frankreich, England und weiterhin gehen, in dreifacher Ausfertigung beigefügt, auch in französischer Sprache abgefaßt sein.

2) Sie muß enthalten:

a. den Namen des Empfängers,

b. den des Bestimmungsorts,

c. die Zeichen und Nummern jedes Packets,

d. die Gattung der in dem Packete enthaltenen Gegenstände nach dem Zolltarife einzeln aufgeführt,
e. die Menge, das Brutto-Gewicht resp. das Maaß und den Werth jedes der in dem Packete enthaltenen Gegenstände. (Der angegebene Werth muß auch Transport- und Versicherungskosten in sich begreifen.)
f. das Datum der Declaration, und
g. den Namen des Absenders.

3) Mehrere Gegenstände gleicher Art dürfen, wenn der Werth derselben mehr als 8480 frcs. beträgt, in der Regel nicht in eine Declaration zusammengefaßt werden.

4) Im Allgemeinen ist es nicht nöthig, den Werth der Emballage zu declariren. Diese Declaration ist jedoch erforderlich bei Sendungen in Kasten von Metall und bei Sendungen von Mineralwasser in Flaschen.

B. Im Besonderen.

1) Verschiedene Gattungen von Leinen oder Hanf dürfen nicht in ein Packet zusammengepackt und demgemäß declarirt sein, widrigenfalls der betreffende höchste Steuersatz dafür in Anwendung kommt.

2) Glassachen und Krystalle müssen nach Maaßgabe der Classification des Tarifs in besonderen Packeten verpackt und declarirt sein. In dem Tarife sind besonders classificirt:
a. gewöhnliche Bouteillen,
b. Bouteillen von einem Inhalte von 7 Litres und darüber,
c. Glocken, Cylinder und Pokale,
d. Apotheker-Flaschen, Eau de Cologne-Flaschen ꝛc.,
e. Flintglas in Tafeln oder unbearbeiteten Massen,
f. mit Zinn bedeckte Spiegelscheiben,
g. unverzinnte Spiegelscheiben,
h. Fensterscheiben-Glas,
i. glatte oder gegossene Glassachen und Krystalle,
k. geschnittene, gravirte, vergoldete, colorirte oder mit Aufdruck versehene Glassachen,
l. Glassachen, welche als Bestandtheile zu anderen Dingen gehören,
m. zerbrochenes Glas oder Streu-Glas.

3) Bei Sendungen von Bonneterien (gestrickten ꝛc. Gegenständen in Baumwolle, Wolle, Leinen) muß in der Declaration angegeben sein, ob der Gegenstand über oder unter der Hälfte aus Wolle besteht, auch muß über dergleichen Sendungen ein Ursprungs-Attest in der Declaration enthalten sein.

4) Bei Sendungen von Maschinen ꝛc. ist außer dem Gesammtgewichte der Sendung auch das Gewicht eines jeden Bestandtheils der Maschine ꝛc. anzugeben.

5) Par-

5) Parfümerien müssen nach ihren besonderen Arten declarirt werden.

Endlich ist zu bemerken, daß zum Transit durch Belgien nicht eingeführt werden dürfen:

a. Gewebte Gegenstände, in denen sich Rollen, Bretter oder andere Emballage-Gegenstände von einem größern Gewichte, als 2 % des Gewichts der gewebten Sachen, befinden;
b. destillirte Getränke, welche einer Steuer unterliegen.

Schwerin am 4ten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(6) Für die Dauer des Landtags, und zwar vom 15ten d. M. einschließlich an, wird zwischen Blankenberg und Sternberg eine täglich 4te Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Blankenberg: Nachmittags 3 Uhr 15 Minuten, nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzugs von Hagenow;
in Sternberg: Nachmittags 4 Uhr 35 Minuten.
Aus Sternberg: Nachmittags 1 Uhr 15 Minuten;
in Blankenberg: Nachmittags 2 Uhr 35 Minuten, zum Anschlusse an den zweiten Eisenbahnzug nach Rostock.

Schwerin am 7ten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(7) Vom 15ten d. M. einschließlich an coursiren die nachstehenden Personenposten in beibemerkter veränderter Weise:

1) Personenpost zwischen Hagenow (Stadt) und Wittenburg (1½ Meile).

Aus Hagenow: täglich Vormittags 11 Uhr und Abends 9 Uhr 15 Minuten, nach Ankunft der Omnibus-Post vom Bahnhofe;
in Wittenburg: täglich Mittags 12 Uhr 10 Minuten, vor Abgang der Post nach Zarrentin, und Abends 10 Uhr 25 Minuten.
Aus Wittenburg: täglich Morgens 5 Uhr und Vormittags 10 Uhr 10 Minuten, nach Ankunft der Post von Zarrentin;
in Hagenow: täglich Morgens 6 Uhr 10 Minuten und Vormittags 11 Uhr 20 Minuten, vor Abgang der Omnibus-Post nach dem Bahnhofe.

2) Personenpost zwischen Wittenburg und Zarrentin (1¼ Meile).

Aus Wittenburg: täglich Mittags 12 Uhr 30 Minuten, nach Ankunft der Post von Hagenow;
in Zarrentin: täglich Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten.
Aus Zarrentin: täglich Morgens 7 Uhr 45 Minuten;
in Wittenburg: täglich Morgens 9 Uhr 45 Minuten, vor Abgang der Personenpost nach Hagenow.

3) Personenpost zwischen Brahlstorf und Wittenburg (2¾ Meilen).

Aus Brahlstorf: täglich Morgens 8 Uhr 10 Minuten, nach Ankunft des Eisenbahnzugs von Wittenberge (Schwerin);
in Wittenburg: täglich Morgens 10 Uhr, vor Abgang der Personenpost nach Zarrentin.
Aus Wittenburg: täglich Nachmittags 5 Uhr 30 Minuten;
in Brahlstorf: täglich Nachmittags 7 Uhr 20 Minuten, vor Abgang des Eisenbahnzugs nach Wittenberge (Schwerin).

Schwerin am 9ten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Dr. Ferdinand Eduard Reimers zu Klütz ist in der mit ihm angestellten Prüfung zur Ausübung der Thierarzneikunde befähigt befunden worden.

Schwerin am 29sten October 1853.

---

(2) Der Candidat der Theologie Thomälen ist zum Rector an der neu organisirten Schule in Dargun ernannt worden.

Schwerin am 5ten November 1853.

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 19. November 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das in Hamburg erscheinende Blatt „der Freischütz“ wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist mit Zehn Thalern Cour. für jedes eingebrachte Exemplar zu bestrafen.

Schwerin am 9ten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

(2) Die Vergütung der Korn-Deputate beträgt nach den diesjährigen Martini-Preisen für den laufenden Jahrgang:

für	den	Scheffel	Weizen	Rostocker	Maaßes	2	Thlr.	45	ßl. Cour.
=	=	=	Roggen	=	=	2	=	10	= =
=	=	=	Gerste	=	=	1	=	20	= =
=	=	=	Hafer	=	=	1	=	4	= =
=	=	=	Erbsen	=	=	1	=	20	= =
=	=	=	Buchweizen	=	=	1	=	2	= =

Gesammte Großherzogliche berechnende Amts- und Forst-Officianten haben daher den betheiligten Deputatisten nach vorstehenden Preisen die Vergütung zum laufenden Jahrgange zu leisten und, mit Bezug auf diese Bestimmung, die Ausgabe in den betreffenden Registern durch die Quittungen der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin am 16ten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

Wendt. v. Bülow.

---

(3) Im Verfolg des Publicandums vom 1sten Julius d. J. (Regierungs-Blatt No. 27 d. J.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Portosätze für die durch die Vereinigten Staaten von Nordamerica transitirenden Briefpostsendungen wiederum eine Ermäßigung erfahren haben.

Die durch die preußisch-americanischen Briefpackete befördert werdenden Sendungen unterliegen daher in der Regel einem geringeren Porto, als bei ihrer Spedition über England, auch ist für dieselben zu beachten, daß sie auf dem erstgedachten Speditionswege gewöhnlich früher ihren Bestimmungsort erreichen, als via England.

Schwerin am 11ten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Nachdem der Stadtrichter Hofrath Engel zu Röbel, auf sein Ansuchen, in den Ruhestand versetzt ist, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruht, dem Advocaten Hermes das dadurch eröffnete Amt eines dortigen Stadtrichters zu verleihen und ihn zugleich zum Bürgermeistergehülfen daselbst zu bestellen.

Schwerin am 11ten November 1853.

---

(2) Der Advocat Albert Prätorius zu Waren ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 15ten November 1853.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Joachim Heinrich August Sühr wegen des von ihm angekauften Lehnguts Bössow-Westhof, Amts Grevesmühlen, am 4ten d. M., und

der Amtmann Baron August Ernst von Lützow zu Grevesmühlen und der Königlich Niederländische Oberst Baron Heinrich von Lützow wegen des, nach dem Ableben ihres Vaters, des Kammerherrn Barons Sigismund von Lützow, auf sie übergegangenen Allodialguts Groß-Brütz, Amts Schwerin, am 11ten d. M.

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 3. December 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf das Publicandum vom 11ten September d. J. (Regierungs-Blatt No. 39 d. J.) wird hierdurch weiter bekannt gemacht, daß auch via Bremen im Transit durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die Correspondenz nach Canada, Merico, Central-Amerika, Westindien, Bolivia, Chili, Columbia und Peru versandt werden kann.

Dieser Speditionsweg bietet gegen den via Preussen für einige Länder zwar eine Portoermäßigung; da auf demselben die Correspondenz indessen nicht so rasch ihrem Bestimmungsorte zugeführt wird als auf dem letztgedachten Speditionswege, so ist die Spedition via Bremen, falls sie gewünscht wird, für die betreffenden Sendungen auf der Adresse vorzuschreiben.

Schwerin am 19ten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

(2) Mit Rücksicht auf die hohen Fouragepreise hat die General-Post-Direction sich, unter Genehmigung des hohen Finanz-Ministeriums, veranlaßt gefunden, die Taxe für Extrapostpferde auf 20 ßl. und für Courier- und Estafettenpferde auf 28 ßl. pro Meile bis auf Weiteres zu bestimmen.

Schwerin am 24sten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kämmerer, Freiherrn Ferdinand von Menßhengen am 13ten dieses Monats in besonderer Audienz zu empfangen und aus seinen Händen das Kaiserliche Schreiben entgegenzunehmen geruht, wodurch derselbe als Kaiserlich Königlich Oesterreichischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Großherzoglichen Hofe accreditirt worden ist.

Schwerin am 15ten November 1853.

---

(2) Der Amts-Auditor Engel ist vom Amte Dargun an das Amt Güstrow versetzt;

der Advocat Adolph Schröder zu Wismar als Auditor ohne Votum bei den vereinigten Aemtern Warin, Tempzin, Sternberg und Neukloster, und

der Candidat der Rechte Hans Eberhard zu Wismar als Auditor ohne Votum bei den Aemtern Mecklenburg, Redentin und Poel angestellt worden.

Schwerin am 15ten November 1853.

---

(3) Nachdem der Kammerpächter Carl Heinrich Johann Suckow zu Woeten nachgewiesen hat, daß er ein ehelicher Nachkomme des durch das Kaiserliche Patent vom 12ten December 1792, zugleich mit seinen beiden Brüdern Joachim August Bernhard und Gottfried August, in den Adelstand erhobenen Victor Gebhard Peter von Suckow sei, ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog der Adelstand desselben landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin am 16ten November 1853.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den dirigirenden Arzt der Irrenheilanstalt Sachsenberg und der Irrenpflegeanstalt zu Dömitz, Geheimen Medicinalrath Dr. Flemming, auf sein Ansuchen, zu Neujahr 1854 aus seinem Amte in Gnaden zu entlassen und dasselbe in seinem ganzen Umfange dem, mit dem Charakter eines Medicinalraths begnadigten Doctor der Medicin Werner Nasse zu Bonn zu verleihen geruht.

Schwerin am 18ten November 1853.

---

(5) Der Advocat Losehand zu Teterow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 22sten November 1853.

---

(6) Nachdem die unverehelichte Louise Johanne Franziska Drenckhahn aus Hamburg mittelst landesherrlichen Rescripts vom 19ten März d. J. von dem Dr. med. Karwatky zu Boizenburg arrogirt und dieselbe dadurch auch berechtigt worden ist, den Familiennamen „Karwatky" zu führen, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 22sten November 1853.

---

(7) Der Candidat der Theologie Dabelstein ist zum Lehrer an der Realschule in Schwerin berufen worden.

Schwerin am 22sten November 1853.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Canzlei-Vice-Director von Suckow zu Güstrow, in besonderer Anerkennung seiner bisherigen verdienstlichen Leistungen, den Charakter eines Geheimen Justizraths zu verleihen.

Schwerin am 28sten November 1853.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium haben die Amtshauptmannin Caroline Ulrike Louise Henriette Dorothea von Gundlach, geb. von Wrisberg, zu Wismar, die unverehelichte Auguste Dorothea Elisabeth von Wrisberg, die Justizräthin Sophie Philippine Friederike von Blücher, geb. von Wrisberg, zu Rostock, die verehelichte Elisabeth Helene Caroline Kauffmann, geb. von Wrisberg, zu Steuerwald und die unverehelichten Emma Charlotte Amalie und Mathilde Charlotte von Wrisberg den Homagialeid wegen des auf sie vererbten Allodialguts Pokrent c. p. Neuendorf und Alt-Pokrent, Amts Gadebusch, am 18ten v. M. abgeleistet.

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 14. December 1853.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge einer Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung unterm 14ten November d. J. auch die freie Stadt Hamburg dem Gothaer Vertrage, wegen der wechselseitigen Uebernahme Ausgewiesener, beigetreten ist.

Schwerin am 2ten December 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

(2) Da in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß Kinder durch mit arsenikhaltiger grüner Farbe gefärbte Gegenstände, welche sie in den Mund genommen, vergiftet und nur durch schnell hinzugetretene ärztliche Hülfe gerettet worden sind, so wird hierdurch nicht allein auf die Gefahr aufmerksam gemacht,

welche damit verbunden ist, Kindern grün gefärbte Gegenstände zu überlassen, sondern es werden auch Alle, welche mit solchen Gegenständen, namentlich auch mit den so oft arsenikhaltigen grünen Tapeten und Papieren handeln, zur Vermeidung von Verantwortlichkeit hierdurch aufgefordert, sich vor dem Verkaufe derselben, den Umständen nach durch die Prüfung von Sachverständigen, die Gewißheit zu verschaffen, daß dieselben nicht mit schädlicher grüner Farbe gefärbt sind.

Schwerin am 26sten November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(3) Vom 15ten d. M. einschließlich an coursirt die Personenpost zwischen Brahlstorf und Wittenburg in nachstehender Weise:

Aus Brahlstorf: täglich Morgens 11 Uhr 40 Minuten, nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzugs von Hamburg;
in Wittenburg: täglich Nachmittags 1 Uhr 30 Minuten.
Aus Wittenburg: täglich Nachmittags 3 Uhr 15 Minuten;
in Brahlstorf: täglich Nachmittags 5 Uhr 5 Minuten, vor Abgang des dritten Eisenbahnzugs nach Hamburg.

Schwerin am 7ten December 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Die in Schwaan seither bestehende Station für Extraposten wird vom 1sten Januar k. J. an aufgehoben.

Schwerin am 9ten December 1853.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der durch Stimmenmehrheit zum Pastor in Benthen erwählte Hülfsprediger Franck in Lübz ist am 26sten Sonntage nach Trinitatis, den 20sten d. M., in sein Amt introducirt worden.

Schwerin am 30sten November 1853.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Advocaten Christian Heinrich Friedrich Brunier hieselbst an die Stelle des verstorbenen überzähligen Kammer-Secretairs Jeppe zum überzähligen Kammer-Secretair zu ernennen.

Schwerin am 1sten December 1853.

---

(3) Der Zoll-Controleur Müller aus Parchim ist als Zoll- und Passirschein-Expedient an den Bahnhof zu Güstrow versetzt worden.

Schwerin am 7ten December 1853.

---

(4) Der Succentor Meltzer an der Stadtschule in Malchin ist zum Conrector an derselben Schule befördert und die dadurch erledigte Succentorstelle dem Candidaten der Theologie Walter wiederum verliehen worden.

Schwerin am 7ten December 1853.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 2ten d. M. resp. den Homagial- und Lehneid abgeleistet:

der Friedrich Hermann Ludwig Hintze wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Gutsbesitzers Friedrich Christoph Hintze, auf ihn allein übergegangenen, in der Herrschaft Wismar belegenen Allodialguts Zarnekow, und

der Königlich Preußische Rittmeister a. D. Baron Ludwig von Klot-Trautvetter wegen der von ihm angekauften, in den Aemtern Wredenhagen und Plau belegenen Lehngüter Wendhof und Poppentin.

Sämmtliche Großherzogl. Ober-, Haupt- und Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1854, das Exemplar auf Druckpapier zu 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr, das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin am 14ten December 1853.

Expedition des Regierungs-Blattes.

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1853.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 24. December 1853.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 34.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Auf Antrag Unserer getreuen Stände und nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz verordnen Wir hiemit, daß die Verordnung vom 4ten December 1851 wegen Convertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Goldcapitalien in Courant, deren Gültigkeit im §. 4 derselben auf den Zeitraum

bis Ende des Jahres 1853 beschränkt worden, noch bis Ende des Jahres 1858 in Kraft bleiben soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten December 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
den Fortbestand der Verordnung vom 4ten December 1851 wegen Convertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Goldcapitalien in Courant.

(№ 35.) **Wir Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

Die Verordnung vom 12ten Julius 1851, betreffend die Unterdrückung von Zeitschriften, bleibt bis zum 1. Januar 1855 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten December 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Unterdrückung von Zeitschriften.

(№ 36.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften anderer seefahrender Nationen, in Betreff der Erleuchtung der Mecklenburgischen Seeschiffe zur Nachtzeit Nachfolgendes zu verordnen:

§. 1.

I. Segelschiffe sollen sowohl auf der Fahrt, als auch wenn sie an Stellen ankern, wo eine Begegnung mit andern Fahrzeugen stattfinden kann, von Sonnen-

untergang bis Sonnenaufgang ein helles weißes Licht führen. Unter Segel ist das Licht an einer Stelle des Schiffes anzubringen, wo es den Umständen nach am besten von sich nähernden Schiffen erkannt werden kann.

Vor Anker ist das Licht an der Mastspitze anzubringen. Es muß so eingerichtet sein, daß es einen hellen klaren Schein nach allen Seiten verbreitet.

II. Dampfschiffe — mit Rädern oder Schrauben — führen

1) so lange sie auf der Fahrt sind, ein helles weißes Licht an der vordersten Mastspitze, ein grünes Licht auf der Steuerbordseite, ein rothes Licht auf der Backbordseite,

a. das weiße Licht muß so eingerichtet sein, daß es einen gleichmäßigen ungebrochenen Schein über einen Bogen von 20 Compaßstrichen verbreitet und in dunklen Nächten bei klarer Luft auf 5 Seemeilen Entfernung sichtbar ist;

b. das grüne wie das rothe Licht müssen so eingerichtet sein, daß sie einen gleichmäßigen ungebrochenen Schein über einen Bogen von 10 Compaßstrichen seitwärts verbreiten und in dunklen Nächten bei klarer Luft auf 2 Seemeilen Entfernung sichtbar sind.

Die farbigen Laternen sind an der Seite des Schiffsdecks mit mindestens 3 Fuß hohen Schirmen zu versehen, so daß das Licht der einen Seite nicht auf der andern Seite gesehen werden kann.

2) vor Anker liegend, gleich den Segelschiffen, an der Mastspitze ein helles, nach allen Seiten sichtbares weißes Licht.

§. 2.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften ist der Schiffer, der das Schiff führt, verantwortlich und eventuell für die Folgen der Unterlassung verhaftet.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten December 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die von den Mecklenburgischen Seeschiffen
zu führenden Nachtsignale.

(№ 37.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit den Regierungen von

Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Schaumburg-Lippe, Reuß älterer und jüngerer Linie und der freien Städte Frankfurt und Bremen

wegen vereinbarungsmäßiger Feststellung von Grundsätzen über die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger der contrahirenden Staaten in Verhandlung zu treten, und die in Folge derselben geschlossene commissarische Uebereinkunft d. d. Eisenach d. 11ten Juli 1853 gleich den übrigen theilnehmenden Regierungen zu ratificiren.

Wir bringen nunmehr die also geschlossene Convention, welcher demnächst die Regierungen von

Oesterreich, Würtemberg, Nassau und Waldeck, so wie die freie Stadt Lübeck

sich angeschlossen haben, nachstehend zur öffentlichen Kunde und befehlen gesammten Behörden Unserer Lande, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Auf die Verhältnisse Unseres Großherzogthums zum Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz findet jedoch die geschlossene Convention keine Anwendung, sondern bewendet es für beide Landestheile bei den bestehenden Gesetzen und Verträgen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten December 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Publicandum,
betreffend
die mit den Regierungen mehrer deutscher Staaten abgeschlossene Convention wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger der contrahirenden Staaten.

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie

bei eignen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

II. Abtheilung.

(1) Nach Vorschrift des §. 20 der Papierstempel-Ordnung vom 16ten August 1827 bringt die unterzeichnete Behörde hierdurch in Erinnerung:

daß alles Stempelpapier mit der Jahreszahl 1853 vom 1sten Januar 1854 an ungültig wird; daß es aber bis zum 8ten Januar Jedem freisteht, Stempelbogen mit der abgelaufenen Jahreszahl in den Depots der löbl. Magistrate umzutauschen. Nach dem 8ten Januar 1854 findet verordnungsmäßig ein solcher Umtausch nur bei der Stempel-Direction, und auch hier nach ausdrücklicher Vorschrift nicht anders, als auf Bestand habende Nachweisung der Ursachen statt, aus denen ein früherer Umtausch unmöglich gewesen.

Rostock am 12ten December 1853.

Allgemeine Landes-Receptur- und Stempel-Direction.

L. A. v. Wickede.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die Portépée-Fähnriche

Paul von Wickede,
Erfurth,
Friedrich von Wickede,
von Witzleben und
von Schuckmann

zu Second-Lieutenants der Infanterie zu ernennen.

Schwerin am 9ten December 1853.

---

(2) Auf gegenwärtigem Landtage sind der Gutsbesitzer Rettich auf Rosenhagen und der Bürgermeister Wulffleff in Sternberg auf fernere drei Jahre zu ständischen Deputirten bei der Schulden-Tilgungs-Commission erwählt worden.

Schwerin am 10ten December 1853.

---

(3) Die Rector- und Hülfspredigerstelle in Lübz ist dem Candidaten der Theologie Thiemig in Schwerin verliehen und derselbe am 25sten November in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin am 10ten December 1853.

---

(4) Am 26sten Sonntage nach Trinitatis, den 20sten v. M., ist der Pastor Sander in Gr.-Varchow auch als Prediger der vagirenden Pfarrgemeinde Luplow in der Kirche zu Luplow eingeführt worden.

Schwerin am 12ten December 1853.

---

(5) Es sind angestellt worden:

die Advocaten Carl Oldenburg, Wilhelm Kundt und Friedrich Frehse als Auditoren ohne Votum beim Amte Schwerin;

der Advocat Gustav Steffen als Auditor ohne Votum bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel zu Wismar, und

der Advocat Wilhelm Nassau als Auditor ohne Votum bei den Aemtern Bützow-Rühn.

Schwerin am 12ten December 1853.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Portrait- und Geschichtsmaler Theodor Schloepcke hieselbst, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen, den Charakter als Hofmaler zu verleihen geruht.

Schwerin am 12ten December 1853.

---

(7) Dem Doctor der Medicin Heinrich Georg Friedrich Rötger aus Bützow ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 13ten December 1853.

---

(8) Nachdem von des regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe Durchlaucht dem Oberförster Garthe in Güstrow der Charakter eines Forstmeisters beigelegt worden ist, ist derselbe in solcher Eigenschaft von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge anerkannt worden.

Schwerin am 16ten December 1853.

---

(9) Der zum Pastor in Lübz berufene Pastor Floerke, bisher zu Grambow, ist am zweiten Adventssonntage, den 4ten d. M., in der Kirche zu Lübz in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 17ten December 1853.

---

(10) Die auf dem diesjährigen Landtage zu Sternberg stattgehabte Wahl des Gutsbesitzers Dreves auf Hoikendorf zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militairdistrictsbehörde, so wie des Gutsbesitzers Klockmann auf Hoppenrade zum ritterschaftlichen und des Bürgermeisters Langfeldt in Güstrow zum landschaftlichen Deputirten bei der Güstrowschen Militairdistrictsbehörde ist für den Zeitraum von drei Jahren, mithin bis zum Herbste 1856, landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin am 22sten December 1853.

Sämmtliche Großherzogl. Ober-, Haupt- und Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1854, das Exemplar auf Druckpapier zu 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration aufs Jahr, das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin am 14ten December 1853.

Expedition des Regierungs-Blattes.